



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

Erstes Buch. Die Freigrafschaften und die Freistühle.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

ERSTES BUCH.

Die Freigrafschaften und die Freistühle.

Nur wenige Aufzeichnungen liegen vor, welche zusammenfassend über den Umfang und die Stühle einzelner Freigrafschaften berichten, meist aus späterer Zeit stammend. Es bleibt nichts übrig, als der Versuch, aus einer unzähligen Menge von gedruckten und ungedruckten Urkunden ein möglichst vollständiges Bild zusammenzustellen, in dem es natürlich nicht an Lücken und unklaren Stellen fehlt. Für das fünfzehnte Jahrhundert geben manche willkommene Auskunft das Archiv der Oberfreigrafschaft Arnsberg in dem hiesigen Staatsarchiv, welches zahlreiche Reverse der von den Kölner Erzbischöfen investirten Freigrafen enthält, und die Registraturbücher des ehemaligen alten Reichsarchivs in dem KK. Hof-Haus- und Staatsarchiv zu Wien, welche im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn von Arneth Herr Archivkonzipist Dr. Lampel für mich auszuziehen die Güte hatte¹⁾. Ein Verzeichniss zahlreicher Stuhlherren und Freigrafen enthält das Protokoll des zu Arnsberg 1490 gehaltenen Kapitels²⁾. Um die unendliche Fülle von Anführungen etwas zu beschränken, habe ich den Namen der Freigrafen späterer Zeit keine Belegstelle hinzugefügt, umsomehr da meist ungedruckte Schriftstücke in Betracht kommen, sondern nur ihre Amtsdauer, soweit ich sie nachweisen konnte, angeben. Ebenso bezeichne ich bei den Stühlen in der Regel nur die Stelle, an welcher sie zum ersten Male erwähnt werden.

¹⁾ Beide sind in der Regel nicht besonders angeführt; die Urkunden aus der erstgenannten Archivabtheilung werden sonst mit OA. bezeichnet.

²⁾ Wigand Das Femgericht Westphalens 262 ff.; Niesert Beiträge zu einem Münster. UB. II, N. 41, S. 102 ff. Auch hier genügt die Angabe der Jahreszahl 1490 im Texte als Hinweis.

Die Namen von Freigrafen und Freistühlen sind in Drucken älterer und neuerer Zeit oft in der wunderlichsten Weise verunstaltet. Alle diese Verdrehungen zu verzeichnen war überflüssig, da mit Hilfe des Registers der richtige Nachweis unschwer zu finden ist.

Die Freistühle wechselten vielfach ihre Herren und die Freigrafschaften wurden oft zertheilt und anders zusammengelegt. In späterer Zeit wird häufig ein einzelner Stuhl als Freigrafenschaft bezeichnet. Ausserdem sind die Benennungen, welche einzelnen Freigrafschaften von früheren Forschern gegeben worden sind, nicht immer zutreffend. Man hat sie genannt nach ihren Besitzern oder nach einem angeblichen Hauptstuhl oder anderen Zufälligkeiten. Sollten alte Irrthümer nicht weiter geschleppt und nicht ganz späte Verhältnisse mit alten ununterscheidbar in eine Linie gestellt werden, so musste in vielen Fällen eine besondere Namengebung unterbleiben. Ich habe es daher durchschnittlich unterlassen, die einzelnen Freigrafschaften durch scharf abgrenzende Ueberschriften von einander zu scheiden, sondern es vorgezogen, grössere geographische Gruppen zu bilden.

Die Gerichtsplätze, welche in älterer Zeit, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, in den Urkunden genannt werden, sind nicht immer wirkliche feste Dingstätten gewesen. Es wird sich später ergeben, dass das Freigericht auch an von den Parteien vereinbarten Stellen stattfinden konnte, dass es namentlich genügte, wenn das auf der Königsstrasse überhaupt geschah. Solche Fälle jedesmal zu betonen, wäre zu weitschweifig, auch nicht immer ein bindender Nachweis zu führen gewesen.

Frühere Forscher haben nicht selten auf Freistühle geschlossen aus den Ortsbezeichnungen, welche die Freigrafen sich selbst beilegen oder von anderen in Briefen u. dgl. erhalten. Sie heissen jedoch nicht allein nach den Stühlen, auf welchen sie richteten, oder nach den Freigrafschaften, denen sie vorstanden, sondern auch nach ihren Stuhlherren oder selbst nach ihren Wohnorten, wenn auch dort kein Stuhl bestand. Sehr oft kam es vor, dass ein Freigraf einen fremden Stuhl besass in einer andern Freigrafenschaft, für welche er nicht angestellt war, sei es, dass er Stellvertretung ausübte oder für einen besonderen Fall berufen war. Dann nennt er sich manchmal nach diesem Stuhle, und so entstand der Irrthum, als sei er dort ständiger Richter gewesen. Manche Freigrafen führten ein so wanderndes Dasein, dass es kaum möglich ist, zu bestimmen, welcher Freigrafenschaft sie eigentlich angehörten.

I. Die Freigrafschaften im Bisthum Münster.

Für das Bisthum Münster in seiner alten Diöcesanausdehnung hat L. von Ledebur in dem Allgemeinen Archiv für Geschichtskunde des Preussischen Staates X. Band 1833 eine gründliche Auseinandersetzung gegeben, auf welcher auch die übersichtlichen Zusammenstellungen der Freigrafschaften bei Tibus: Gründungsgeschichte der Stifter u. s. w. im Bereiche des alten Bisthums Münster I. Münster 1885, zum grossen Theil beruhen¹⁾. Meine Darstellung, welche die Ledeburs mehrfach zu berichtigen hat, gründet sich hauptsächlich auf den massenhaften Stoff, welchen spätere Veröffentlichungen und besonders die zahlreichen Archive der ehemaligen Klöster in dem hiesigen Kgl. Staatsarchiv²⁾ boten.

Die Urkunden bis 1200 sind verzeichnet oder ganz gedruckt bei Erhard: Regesta historiae Westfaliae³⁾, die von 1200—1300 herausgegeben von Wilmans in dem dritten Bande des Westfälischen Urkundenbuches⁴⁾. Von älteren Drucken kommt namentlich in Betracht der dritte Band von Kindlingers Münsterischen Beiträgen⁵⁾.

In welcher Weise in der Diöcese Münster ursprünglich die Grafengewalt geordnet war, ist mit annähernder Sicherheit nicht festzustellen. Mit den überlieferten Namen einzelner Grafen ist nicht allzuviel anzufangen, da wir zudem manchmal nicht wissen, ob wir es mit wirklichen Grafen oder deren Stellvertretern zu thun haben. Für uns ist die Frage zunächst nur von Bedeutung in Bezug auf die Bischöfe. Keine einzige Urkunde ist bekannt, in welcher ihnen die Kaiser Grafschaften übertragen, und es scheint, dass solche nicht etwa verloren, sondern überhaupt nie ertheilt sind. Dass die Bischöfe strebten, die Grafengewalt an sich zu bringen, ist selbstverständlich, und da sie allenthalben reich begütert waren und kein einziges grosses Grafengeschlecht in dem Bisthum selbst seine eigentliche Heimat hatte, konnte ein Erfolg nicht ausbleiben. Schon im zwölften Jahr-

¹⁾ Das Werk von Tibus bietet sehr werthvolle Nachweise über die einzelnen Oertlichkeiten.

²⁾ Als MSt. angeführt.

³⁾ Angeführt als Erh. mit der Regestenummer oder, wenn sie in dem beigegebenen Codex diplomaticus stehen, als Erh. C. mit der Urkundenummer.

⁴⁾ Dieser dritte Band ist angeführt mit W., die anderen von Wilmans herausgegebenen Theile des Westf. UB. mit W. und der näheren Bezeichnung.

⁵⁾ Dieser dritte Band ist kurz bezeichnet mit K., die anderen Bände mit Angabe des Titels.

hundert nehmen die Bischöfe in ihrer Diöcese eine mächtige Stellung ein.

Da sich aus dem Besitz von Freigrafschaften oft ein Schluss auf die frühere Grafschaft ziehen lässt, galt das Lehnsverzeichnis, welches der Bischof Florenz von Wewelinghoven (1364—1379) anfertigen liess, immer als eine wichtige Quelle¹⁾. Als bischöfliche Lehen führt er u. a. an: »Dux Gelrensis tenet — jurisdictiones et villas uppen Goye; comes Clivensis — dominium in Ryngenberge; comes Markensis — comitias liberas, quarum unam habet Thidericus de Volmesteyne et reliquam — fratres dicti Corve; comes de Ravensberge — duas comitias liberas, quarum unam habet dom. Hermannus de Mervelde et alteram Wennemarus de Heydene; dominus Lippiensis tenet castrum et dominium cum comitia libera in Rede, item tenet liberum comitatum Wilhelmi Malemans, item comitatum Engelberti de Altena; — — cives Monasterienses tenent vrigraviatum Monasteriensem«.

Danach wäre die Freigrafschaft in einem bedeutenden Theile der Diöcese bischöfliches Lehen gewesen, und abgesehen von der Burgsteinfurter Freigrafschaft bleibt bei dieser Aufzählung so ziemlich nur das Gebiet übrig, in welchem Florenz unmittelbar die Freigrafschaft inne hatte. Ist das schon auffallend, so wird der Verdacht, dass Florenz mehr behauptete, als er beweisen konnte, noch reger, wenn die anderen urkundlichen Zeugnisse seine Aufstellung nur zum geringen Theil unterstützen. Denn von dem ganzen Verzeichniss sind nur einzelne Angaben anderweitig verbürgt, während in den übrigen Fällen entweder Zweifel bestehen oder kein anderes Zeugniss zur Bekräftigung vorliegt. Unter diesen Umständen ist es gerathen, das Lehnsverzeichnis mit Vorsicht aufzunehmen und zu prüfen.

Die ältesten Spuren späterer Freigrafschaften sind spärlich. Bischof Erpho bekundet 1092 einen von ihm selbst vollzogenen Ankauf eines Hofes Wehr bei Asbeck: »hoc itaque primum in curti mea Hasbeche collaudatum est, secundo jure Westphalico confirmatum in placito comitis Dodechini«²⁾. Nicht allzuweit von dieser Gegend spielt eine zweite Handlung. Im Jahre 1134 bestätigte Kaiser Lothar die durch den Edelen Rudolf von Burgsteinfurt vollzogene Kloster-Stiftung in Lette bei Koesfeld (später nach Klarholz verlegt),

¹⁾ Zum grössten Theil gedruckt bei K. N. 174. Ueber seine Abfassungszeit Abschnitt 15.

²⁾ Erh. C. N. 166. Ueber das angeblich im Dreingau gelegene Nunhusen vgl. Abschnitt 49.

welcher weithin bis in die Soester Gegend zerstreutliegende Güter überwiesen wurden: »libere tradidisse in loco pretoriali Hathemareslo presidente preside Godescalco«¹⁾. Lässt sich auch die Lage von Hathemareslo nicht nachweisen, so begegnet uns in späteren Jahren ein Gottschalk, welcher mit obigem identisch sein könnte. »Sub banno regali in placito Godescalci de Ybenburen et filii ejus Cunradi« wurde, wie Bischof Friedrich II. 1160 beurkundet, dem Kloster Asbeck ein Holzanteil in einem Walde (der vielleicht bei Koesfeld lag) geschenkt. Dieser Sohn Konrad bestätigte schon sechs Jahre früher »causas sui comitatus agens« Schenkungen an Kloster Asbeck²⁾. Die Familie der Edellherren von Ibbenbüren ist auch sonst bekannt. Ihr reicher Besitz dehnte sich vom Münsterlande bis in das Osna-brückische aus; der letzte des Geschlechtes, Bernhard, ein Sohn Gottschalks und Bruder Rudolfs, starb 1203 als Bischof der Paderborner Kirche, welcher er Ibbenbüren vermachte.

Ob Dodechin, Gottschalk und sein Sohn die Grafschaft von einem anderen Hauptgrafen zu Lehen hatten, geht aus der Urkunde nicht hervor. Wenige Jahre später 1180 geschieht in Darfeld eine Schenkung »coram comite Bernhardo Dulmaniensi«. Derselbe Bernhard, ein bischöflicher Ministerial, war 1178 als Graf in Almunsberge und Asendere thätig³⁾. Ersteres ist nicht sicher nachzuweisen, Asenderen, ein später oft genannter Dingort, lag bei Nottuln. Bernhard war mit seinem Amte belehnt von dem Edelen Bernhard von Horstmar, welcher die Grafschaft von Münster zu Lehen trug. Da nun Darfeld in späterer Zeit zu der Freigrafschaft gehörte, welche nach dem Lehnsbuche des Florenz von der münsterischen Kirche an die Grafen von Ravensberg und von ihnen an die Merfelder verlehnt war, und da diese Freigrafschaft auch die Gegend umfasste, in welcher Dodechin, Gottschalk und sein Sohn Konrad thätig waren, so ist der Schluss wohl kaum zu gewagt, dass damals jenes ganze Gebiet Eine Grafschaft bildete. Dann waren die Ibbenbürener entweder bereits bischöfliche Unter- oder Lehns-Grafen, oder erst von ihnen ging vielleicht durch Vermächtniss die Grafschaft an Münster über.

Als Nachfolger Bernhards erscheint 1196 in Asenderen der Ministeriale Heinrich von Dülmen (Erh. C. N. 550). Da dieser

1) Ueber diese oft angezweifelte Urkunde Wilmans-Philippi Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen N. 217.

2) Erh. C. N. 320, 296.

3) Erh. C. N. 409, 396.

vermuthlich der Graf Heinrich ist, welcher 1230 bei Lüdinghausen gerichtlich handelte (W. N. 271), so erstreckte sich die bischöfliche Grafschaft schon damals bis dorthin¹⁾.

Die oben erwähnte Urkunde von 1180 erzählt, ein Gut in Heven sei in der Grafschaft, zu welcher es gehörte, aufgelassen worden, nämlich in Wettringen vor dem Grafen Lubbert von Asbeck, der 1197 in gleicher Eigenschaft genannt wird. Die Grafschaft war also eine andere, als die eben besprochene, der Lage nach zu schliessen dieselbe, welcher der Hof Ascheberg im Kirchspiel Burgsteinfurt angehörte und bald darauf Rembert von Stochem vorstand²⁾. Da Lubbert wie Rembert münsterische Ministerialen waren, gehörte diese Grafschaft auch dem Bischofe.

Eine dritte umfasste Greven, wo 1162 ein Graf Bennico auftritt (Erh. C. N. 355). Vielleicht war schon damals, wie später, der Bischof Oberherr. Da es ihm 1173 gelang, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über seine Hauptstadt zu verdrängen, wird er auch den nächsten Umkreis derselben von fremder Gewalt zu befreien gewusst haben.

Möglich, dass die Bischöfe schon im zwölften Jahrhundert auch in anderen Theilen ihrer Diöcese die Grafengewalt errungen hatten, aber ein sicherer Beweis lässt sich kaum führen. Weiteres wird die Besprechung der einzelnen Freigrafschaften ergeben, zu welcher ich zunächst übergehe.

1. Abschnitt.

Bredevoort, Stadtlohn, Ahaus.

Ein nicht geringer Theil des ehemaligen Bisthums gehört heute nicht mehr zu Westfalen, sondern zu Holland; der kirchliche Verband der meisten dortigen Pfarreien wurde kurz vor der politischen Trennung 1561 durch päpstliche Bulle aufgehoben. Die Edelen von Lon (Stadtlohn) hatten hier bereits früh die Grafschaft inne. Bischof Friedrich II. wies 1162 Gottschalk von Lon in seine Schranken zurück: »regimen etiam populare super sex parrochias« (Lon [Stadt- und Südlohn], Winterswyk [in der damals Bredevoort lag], Aalten, Varssevelt, Zelhem und Hengelo), »quod se ex comitatus sui justicia

¹⁾ Bischof Friedrich II. beurkundet 1161 eine Schenkung »in placito apud Bachvelt« (Erh. C. N. 324). Gemeint ist wohl das Backenfeld nicht weit von Münster (Tibus 300; Ledebur Allgem. Archiv XI, 300), wo aber nur eine Gogerichtsstätte war.

²⁾ Erh. C. N. 564; W. N. 37.

possidere jactabat, sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepti¹⁾. Der Wortlaut zeigt, dass der Bischof Gottschalk nicht den freien Besitz des Comitatus, sondern nur die Ableitung des Anspruches auf das »regimen popolare« aus demselben bestreitet. Auch die Kirchspiele Eibergen, Neede, Groenlo und Geesteren zählten zur Lonschen Grafschaft. Hermann von Lon überwies sie nebst seiner Hälfte des Hauses Bredevoort 1246 dem Grafen Otto II. von Geldern, dem er 1255 auch die Gerichtsbarkeit und alle Freien bei Zelhem und Hengelo verkaufte²⁾. Ein Freistuhl, der 1292 zum ersten Male genannt wird³⁾, lag »juxta villam Winterswick«; 1315 war dort Hermann Hermanninc Freigraf⁴⁾.

Das Geschlecht starb 1316 aus mit Hermann, welchen sein Neffe der Edelherr Otto von Ahaus beerbte. Wahrscheinlich um sich gegen von Geldern erhobene Ansprüche zu sichern, verkaufte Otto sofort die Burg Bredevoort und die Grafschaft Lon an Bischof Ludwig II. von Münster, welcher jedoch nach blutigem Kampfe 1326 dem Grafen Rainald II. von Geldern die von diesem eroberte Burg Bredevoort erblich und die Freigrafschaft zu Winterswyk, Aalten und Dinxperlo pfandweise überlassen musste⁵⁾. So behielten die Grafen und späteren Herzöge von Geldern die Freigrafschaft, soweit sie überhaupt bestehen blieb, in dem ganzen Theile der ehemaligen Herrschaft Lon, welcher später an die Niederlande überging⁶⁾. Als sie 1388 Bredevoort an die Herren von Gemen verpfändeten, behielten sie sich die Freigrafschaft mit ihren gerichtlichen Erträgen vor; nur die laufenden Raten von den zu ihr gehörigen Freien fielen dem Pfandinhaber zu⁷⁾.

1380 war Arnt Eymeric Freigraf⁸⁾. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts diente der Stuhl den Städten Gelderns und der

¹⁾ Erh. C. N. 284. 1192 steht Gerhard von Lon selbst einer Gerichtshandlung betreffend Nichtern bei Südlohn vor, Erh. C. N. 524. — Die Hansegrafschaft Borken (vgl. Wilmans, Additamenta N. 104), welche einen Theil dieser Orte in sich schloss, hat mit der Freigrafschaft nichts zu thun.

²⁾ Sloet OB. der Grafschappen Gelre en Zutfen N. 665, 775.

³⁾ Tadama Geschiedenis van het Veem-Gerigt (Leiden 1875) S. 72.

⁴⁾ Lamey Diplom. Geschichte der alten Grafen von Ravensberg UB. N. 83.

⁵⁾ K. N. 117, 130; Höfer Deutsche Urkunden N. 108; Niesert II, 290; MSt. Mscr. II, 19 S. 36; vgl. Ztschr. (Zeitschrift für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde) XXV, 331.

⁶⁾ Vgl. damit die oben S. 4 angeführte Stelle aus dem Lehnsregister des Bischofs Florenz.

⁷⁾ Nyhoff Gedenkward. III N. 138.

⁸⁾ Tadama 74.

Nachbarschaft, wie Zütphen und Deventer zur Abwehr der Veme-gerichte, doch sind auch Ladungen nach Westfalen, wie 1470 gegen Koesfelder Bürger¹⁾, von dort ergangen. Ein Stuhlherrenverzeichnis²⁾ nennt den Herzog von Geldern als Inhaber des Stuhles zu Preitenfurt; einige Redactionen fügen hinzu, er habe nur diesen und keinen andern. Auch sonst ist von dem Stuhle zu Bredevoort die Rede und nach ihm hiess auch die Freigrafschaft, aber er lag nur in dem Amte, nicht in der Nähe dieser Stadt; er ist der alte bei Winterswyk in dem dortigen Kirchspiele. Er trägt im 15. Jahrhundert einen eigenen Namen, zuerst 1418, wo der Freigraf Elias Kischen von König Sigmund bestätigt wurde, als Walverden, später (1463) als der Stuhl »tor Slehege op het Walfort« oder die »Vribank in der Walfaert«³⁾, auch »zu Wallenfort und zer Slewig gelegen im Amte Bredevoort«, wie der Revers von 1461 besagt. 1467 wird ein Freigericht zu Dotinchem erwähnt⁴⁾. Doetinchen war früher auch im Besitze der Herren von Lon, es lag aber jenseits der westfälischen Grenze, so dass zweifelhaft ist, was mit dem Freigericht gemeint sei.

Freigraf der Grafschaft zu Bredevoort war 1436 Johann von Essen⁵⁾, hierher aus anderen Diensten berufen. 1450 ruft ein Kläger in Zütphen Steven van der Loe als »obersten und höchsten Richter des Herzogs von Geldern zu richten über Leib und Ehre« an⁶⁾. Johann (in Urkunden heisst er auch Dietrich) Konyneck (Coenick) reversirte, wie oben erwähnt, 1461 dem Erzbischofe Dietrich und tritt bis 1467 hervor. Ihm folgte 1470—1491 Bernt Duker (Ducker). Neben ihm wurde 1481 Lambert Raiwer⁷⁾, der Gemensche Freigraf, auch mit dem Stuhl von Walfart betraut, doch richtet dort immer Bernt Duker, der sich auch Freigraf der Herren von Gemen nannte, seitdem Herr Heinrich von Gemen Statthalter von Geldern war.

In dem Theile der Herrschaft Lon, welcher 1316 an Münster kam, stand ein Freistuhl am Vockengraben zwischen Oeding und

¹⁾ Tadama 219.

²⁾ Unten Abschnitt 61.

³⁾ Tadama 77; Ledebur, a. a. O. 63. — Slehege bedeutet einen Schlehenstrauch.

⁴⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 1459. — Der Stuhl Lichtenberg, welchen Ledebur 64 in dem gleichnamigen im Kirchspiel Silvorden gelegenen Ort sucht, beruht sicherlich auf einer durch Lesefehler entstandenen Verwechslung mit dem Waldeckischen Lichtenfels.

⁵⁾ Nyhoff Gedenkward. IV N. 156.

⁶⁾ Tadama 193.

⁷⁾ Tadama 75 irrig: Reinier.

Südlohn in der Bauerschaft Nichtern, welcher 1365 an Johann von Bermentfeld, 1380 an Heinrich von Gemen versetzt wurde. Noch 1481 bekleidete ihn der Gemener Freigraf, doch hiess er damals und noch später »auf dem Schmitterfelde«. 1353 war dort Gert tom Scode (ton Zode) Freigraf, der 1366 als solcher von Nortlon (Stadtlohn) und 1385 von Lon erscheint¹⁾. Vielleicht gab es also auch bei Stadtlohn einen Stuhl, von dem wir sonst nichts wissen.

Der Gemensche Freigraf Hermann Tueshues lud 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg vor die Freistühle zu Oldendorpe, zum Vockengraven und zu Landwerinck²⁾. Der erste gehört zur Freigrafenschaft Gemen, der letztere, auch Landwordinck geschrieben, lag in dem Kirchspiel Gescher zwischen Stadtlohn und Velen. Wie es scheint, war er mit dem Freistuhl Aldenfort bei Velen verbunden. Die Reverse Gemener Freigrafen von 1450, 1481, 1522 und 1539 führen diesen mit auf, aber nicht Landwering. Doch nennt sich 1487 Werner van Sunderhues Freigraf des Bischofs von Münster der Landtwerinck-Freistühle zu Altenforde und Landtwerinck und nimmt eine Urkunde über ein Freigut im Kirchspiel Gescher auf³⁾. Wahrscheinlich waren demnach beide Stühle münsterisches Lehen an Gemen und ein Bestandtheil der alten Herrschaft Lon.

In der benachbarten Herrschaft Ahaus, welche 1406 in den bischöflichen Besitz übergang, ebenso wie bald darauf Ottenstein, kommen bis 1500 keine Freistühle vor, wenn auch spätere Nachrichten, ohne Namen anzugeben, bezeugen, dass es dort ebenfalls solche gab⁴⁾.

2. Abschnitt.

Ringenberg, Bocholt.

Südlich von der Geldernschen Freigrafenschaft am rechten Ufer der Yssel besaßen die Edelen von Dingden, die sich später von Ringenberg nannten, den Comitat, welcher das Gebiet um Bocholt und die Kirchspiele Dingden und Brünen umfasste. Bischof Hermann II. von Münster holte 1201, als er Bocholt Weichbildrechte verließ, von Sueder, »cujus comitie predicta subjacebat villa,« die Erlaubniss ein. Sueder übertrug 1247 Burg Ringenberg dem

¹⁾ Ledebur a. a. O. 60; MSt. Mscr. I, 69 f., 349; Niesert II, 76; Ztschr. XLI, 2, 77.

²⁾ Vgl. Abschnitt 4, S. 14.

³⁾ Niesert II, 101; Ledebur a. a. O. 58.

⁴⁾ Ledebur a. a. O. 65.

Erzbischofe Konrad von Hochstaden als Lehen¹⁾, verkaufte sie aber trotzdem 1257 dem Bischofe Otto II. von Münster, der ihn seinen Ministerialen nennt. Auch die Freigrafschaft fiel damals an Münster. Die Freigrafschaft in den Kirchspielen Dingden und Brünen behielten die Ringenberger als bischöfliches Lehen, bis sie Bischof Adolf 1360 unmittelbar an das Stift brachte²⁾. Das Ganze blieb dann als bischöfliches Freigrafschaftsgebiet zusammen, doch zog sich der Streit mit Kleve bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein³⁾.

In den Kirchspielen Dingden und Brünen stand, wie die Urkunde von 1360 zeigt, je ein Freistuhl, welche beide noch im sechzehnten Jahrhundert in Uebung waren. Der eine heisst zu Haviclo, seine Lage ist nicht näher bekannt⁴⁾. Gerichtliche Verhandlungen vor diesen Stühlen sind nicht bekannt, wohl aber mehrere von dem, welcher bei Bocholt »extra novam portam« lag⁵⁾. Hier kennen wir auch mehrere Freigrafen: 1308 Jakob genannt Topping, 1315 Engelbert van Oldendorpe, 1425—1455 Dietrich Wiltinck, 1456 bis 1465 Engelbert Kemenade, tor Kemenaden, Kymnade, der um 1458 vom Arnsberger Kapitel abgesetzt⁶⁾ sein Amt weiter führte, Heinrich van Revenkampe, dem 1490—1509 Tilman tor Schuren folgte.

3. Abschnitt.

Die Freigrafschaft von Heiden.

Im Osten grenzten an die Freigrafschaft Ringenberg-Bocholt südlich die der Herren von Heiden, nördlich die der Herren von Gemen.

Die erstere wird 1265 zum ersten Male genannt. Die Wittve Simons von Raesfeld, welche ein Haus in Borken verkauft, erklärt: »accessimus in Pevewic, quod vulgo wrigedinc dicitur et ibi in iudicio promulgato coram thingravio — Menzone de Heidene — resignavi-

¹⁾ Lacomblet UB. des Niederrheins II, 168.

²⁾ W. N. 3, 619, 736, 1432; Niesert II, 84; Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 51.

³⁾ Nyhoff Gedenkw. IV N. 177.

⁴⁾ Die Urkunden schreiben nur Haviclo oder Havycloe, nie Hamelo, wie Niesert II, N. 24 S. 84 liest. — 1369 wurde diese »Freibank« an Simon von Schulenborch verpfändet, K. N. 268; doch reversirten die späteren Bocholter Freigrafen auch für diesen Stuhl.

⁵⁾ Tibus 1272; Ledebur a. a. O. 43 ff. Die Stadt selbst war vom Freigericht ausgenommen, Wigand Archiv III, 19.

⁶⁾ Thiersch Hauptstuhl 11.

mus«¹⁾. Auch 1316 sass der Knappe Menzo von Heiden in Reken einem Freigerichte vor²⁾. Derselbe empfing für sich und seine Erben im December 1317 in Bielefeld die »comacia de Heidene« als Lehen des Grafen Otto IV. von Ravensberg, wofür er dem Grafen Hilfe in jeder Fehde zusagte³⁾.

Bischof Florenz bezeichnet die Freigrafschaft Heiden als ein an Ravensberg ausgegebenes Kirchenlehen (oben S. 4). Kein anderes Zeugniß liegt darüber vor; die Lehnbriefe der Grafen sagen nichts von diesem Verhältniss. Wie es scheint, haben anfänglich die Grafen von Kleve in diesen Gegenden die Grafschaft besessen und zwar auf dem ganzen Braem. Der Vertrag, welchen Bischof Otto II. 1265 mit dem Bruder des Grafen von Kleve über Ringenberg und die Freigrafschaft schloss⁴⁾, war vielleicht eine zeitweise Anerkennung älterer rechtlicher Zustände, und dass über die Gerichtsbarkeit in Brünen und Dingden langer Streit zwischen Kleve und Münster lief, sahen wir bereits. 1231 verkaufte Graf Dietrich V. dem Bischofe Ludolf fünf Höfe in der Gegend von Schermbeck⁵⁾, welche allerdings südlich der Lippe liegen, und nahm sie zu Lehen⁶⁾. Wichtiger dürfte sein, dass es bis in die neue Zeit hinein auf dem Braem eine grosse Zahl Klevischer Dienstmänner, Vögte und Freigüter gab, welche im breiten Gürtel von Schermbeck, Emmelkümp und Wulfen aus sich über Borken bis in die Kirchspiele Ramsdorf und Velen erstreckten⁷⁾.

Vielleicht haben die Ravensberger die Grafschaft von den Klevern überkommen, wurden aber, wenn das münsterische Lehnsbuch Recht hat, irgendwie und wann von den Bischöfen genöthigt, sie zu Lehen zu nehmen. Dass die Heiden die Grafschaft vor 1317 selbständig besaßen, ist nicht wahrscheinlich; entweder ist jener Lehnsauftrag nicht der erste oder sie waren vorher von anderen Herren, etwa den Klever Grafen bestallt.

Ich begnüge mich mit der Angabe der Thatsachen. 1335 versetzte Menzo von Heiden die Freigrafschaft und seine Gerichtsstühle zu Schermbeck, Erler (heute Erle), Raesfeld, Wulfen und Hervest

1) Lacomblet II N. 553.

2) Ztschr. XXV, 305; von Steinen IV, 744; es handelt sich um den Verkauf des Hofes Dorinc im Kirchspiel Borken.

3) K. N. 119.

4) W. N. 736.

5) W. N. 292.

6) Ringenberg und diese Höfe werden auch im Lehnsregister des Florenz als an Kleve ausgegebene Lehen aufgeführt.

7) Ein Verzeichniß derselben in MSt. Mscr. II, 16 S. 67.

dem Grafen Dietrich VIII. von Kleve für 100 Mark¹⁾); ein Pfandverhältniss, welches nicht lange gedauert haben kann, da 1363 der Freistuhl zu Erler wieder im Besitz der Heiden ist²⁾). Im folgenden Jahre übertrug Wenemar denselben Stuhl »die Freibank bei der Kirche zu Erler« nebst sechs benachbarten Freien dem Grafen Johann von Kleve auf Lebenszeit zum Gebrauch bei allen seinen Nöthen; der Heidensche Freigraf sollte ihm huldigen und richten mit den Freien, doch durfte der Graf auch vom Kaiser einen eigenen Freigrafen erwirken³⁾). Fast die gesammte Freigrafenschaft (in den Kirchspielen Lembeck, Schermbeck, Raesfeld, Erle, Wulfen und Hervest nebst Freien und Gütern zu Lasthausen, Wenge u. s. w.) wurde 1374 an Bitter von Raesfeld verkauft⁴⁾), und die Raesfeld sind dann im dauernden Besitz geblieben. Hier lagen die Stühle »Zum Assenkamp oder Hassenkamp« bei Erle, wohl derselbe, der früher bei der Kirche stand, 1441 zuerst erwähnt; ein Revers von 1493 nennt neben ihm Deuten in der gleichnamigen Bauerschaft und Dirickynk unbekannter Lage (ob Brink bei Raesfeld?)⁵⁾).

Ging so der südliche Theil in den Besitz der Raesfeld über, so behaupteten die Heiden den nördlichen. Dort lag, abgesehen von dem räthselhaften Pevewic, von dem später zu sprechen ist, bei der Stadt Borken der Freistuhl Essekyng, Hessekink oder Heissing »gelegen in der lantwere der stades to Borken by den theygeloven«⁶⁾), zuerst 1404 erwähnt, als die Hälfte desselben an Joh. Blomensat versetzt wurde, von welcher jedoch 1419 die eine Hälfte wieder eingelöst wurde⁷⁾). Sein Bann reichte über den Lünsberg und Ramsdorf

¹⁾ Auszug bei Steinen IV, 745, Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark 150.

²⁾ MSt. Mscr. III, 52.

³⁾ Auszug bei Steinen IV, 745, Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark 346.

⁴⁾ MSt. Mscr. II, 41, 155; II, 74, 171; der Gegenbrief Raesfelds bei K. N. 171. Der Revers desselben über erfolgte Belehnung durch den Grafen Wilhelm von Berg in Düsseldorf, Jülich-Berg 906. — Das benachbarte Lippramsdorf war auf dem Erbwege in Raesfeldschen Besitz gekommen, Tibus 1132. Doch wird einmal 1374 über dortiges Freigut vor dem Freistuhl zu Ostendorf bei Senden verfügt, MSt. Georgs-Kommende.

⁵⁾ Orig. Düsseldorf, Jülich-Berg 3406.

⁶⁾ Im sechzehnten Jahrhundert (vgl. unten) wird er bezeichnet: in der kurzen steggen vor Borken.

⁷⁾ K. N. 195; MSt. Mscr. II, 32 S. 3 enthält noch folgende hierher gehörige kurze Auszüge zu 1403: Die von Strick treten ihre Ansprüche an die Freigrafenschaft ab; der Gebrüder von Blomensaet Verzicht auf die Freigrafenschaft Heiden und Vogtei Ruschede bei Alt-Schermbeck; desgl. auf die Freigrafenschaft zu Heiden und Engelrading.

bis nach Gemen. Auf der Königsstrasse bei Engelrading stand der Stuhl »Zum Hassel- oder Haselhof«, (1430 und später). Dazu tritt der oben zu 1316 erwähnte zu Reken, welcher später »zum Holtendorpe auf Gropping zu Reken« heisst. Eine Aufzeichnung des sechzehnten Jahrhunderts nennt ausser den Kirchspielen, welche zum Raesfeldschen Theile gehörten, folgende als Bestand der Freigrafschaft Heiden: Ramsdorf, Reken, Heiden und die Bauerschaft Markop des Kirchspiels Borken. Ausser den Stühlen, deren wir bereits gedenken, werden in diesen späteren Zeiten noch aufgeführt: auf der Landwehr zu Kroling aufm Stein an dem heiligen Stuhle (Säule?), vor Soeling (Soelding?) bei Heiden, ein verfallener in Ramsdorf¹⁾.

Ein merkwürdiges Schreiben über unsere Freigrafschaft befindet sich im hiesigen Staatsarchiv, ein kleiner Pergamentzettel ohne Adresse und Siegel, dessen Herkunft leider nicht festzustellen ist, so dass zweifelhaft bleibt, wem die Anrede gilt. Wie die Erwähnung des Werner Leveking darthut, ist es um 1415 verfasst. Von den verzeichneten Gütern ist nur der kleinere Theil aufzufinden und diese liegen fast alle in dem Vest Recklinghausen. Der ganze Zusammenhang ist dunkel.

»Here. gi solen dat weten vor war, dat iu sint worden ledich ener hoven min den seventich in der vrigen grafscoph to Heydene, de hevet gedelet Mensce mit sinen broderen. Werner Leveking de is en richtere der hove, de wonet in den kerspele to Borke. dre hove to Lasthysen, tve to Ervik, ene tor Linden, en to Suderwik, en ton Bechus, ene to Weege, ene to Selten, ene to Vene, ene to Wisceking, ene ton Sande, ene to Krutlik, ene to Smedig, Heyne Kelsce von Erle, de is bodel, ene ton Bachus, ene to Smelting, ene to Enekinc, ene to Essing, Johan Donsreberg. desser hove newiste de bode nicht mer. The brodere solden iu thwigen jar gedenet han mit drittich orsen. also wenet degene, den dit kundig is, de clic guot under sic hebet, de sint denstlude. dat provet, dat sie to rechte nene vrige grafscoph heben nemogen, want sie seder sint denestlude worden.«

Als Freigrafen richteten 1265 und 1316 die Herren von Heiden selbst, 1363 Hermann Wykink, 1374 Dietrich van der Weldegerhoeve. Wahrscheinlich bedienten sich dann die Raesfeld und Heiden eines und desselben Freigrafen, welcher die gemeinsame Bezeichnung:

¹⁾ K. S. 265; MSt. Mscr. II, 42. Die Verpfändung der Kirchspiele Borken und Ramsdorf 1373 an die Herren von Gemen (Ztschr. XLI, 56) hat in der Freigrafschaft wenigstens keine dauernden Veränderungen hervorgebracht.

»der von Heiden« führte. Von Heinrich von Lette (1404—1405) und Werner Leveking¹⁾ lässt sich das zwar nicht nachweisen, aber der vielgenannte Bernt Duker 1426—1443 hat sowohl in Erler als im Hasselhof den Stuhl besessen. Johann Selter 1452 und Johann Wene-mairs 1460 reversirten nur für Assenkamp; Bernt Renner wird 1487 uns als Freigraf von Heiden bezeichnet, während Lambert Rover im Jahre vorher zu Hasselhof Gericht sitzt.

4. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Gemen. Borken.

Dass die Herren von Gemen Grafschaftsrechte besaßen, bezeugt als älteste Urkunde eine von 1297, in welcher Goswin von comitia nostra spricht; doch erst 1368 wird Heinrich der Freigraf von Gemen genannt²⁾. Hermann Tueshues, Freigraf zu Oldendorf, zum Vocken-graben und zu Landwering, lud am 5. April 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg, den Probst zu Düsseldorf und eine Anzahl Ritter, weil sie Ulrich von Holtorp schädigten, ehe sie ihm Fehde erklärt, vor seine Freistühle³⁾. Der Stuhl von Oldendorpe, Oldendairpe, Altendorpe, lag nahe bei Borken. Zwei andere Stühle werden in dem Revers von 1450 und späteren bis zum Jahre 1539 aufgeführt: zum Wedding in der Bauerschaft Wirte westlich von Gemen und zu Aldenfort, der schon S. 9 besprochen wurde. Ein Schnat-gang stellte 1537 die Grenzen der Freigrafschaft fest: um die Stadt Borken herum, das Kloster Burlo, die Kirchspiele Weseke und Rhede umfassend⁴⁾.

Gemensche Freigrafen, ausser dem bereits 1368 genannten Heinrich, sind: 1428—1446 Hermann Tueshues, Tuishus, 1450—1459 Johann Alberdynck, 1468—1470 Hermann von Oerde (Oude), 1481 Lambert Raiwer⁵⁾. Woher die Herren von Gemen ihre Freigraf-schaft hatten, ist nicht zu ermitteln. Aber sie stehen oft im engen Zusammenhang mit den Grafen von Kleve, von denen sie auch ihre Stammburg zu Lehen nahmen; sollten nicht jene alten Beziehungen dieser Gegenden zu Kleve, deren wir bereits gedachten, auch hier in Betracht kommen?

1) Usener Die Frei- und Heimlichen Gerichte Westfalens N. 60 las Lencking.

2) W. N. 1792; Ztschr. XLI, 57.

3) Orig. in Düsseldorf. Am 14. Mai forderte Lambert Negendick, Freigraf von Limburg, Hermann auf, die Ladung zurückzunehmen; a. a. O.

4) K. N. 226.

5) Vgl. oben S. 8; spätere Nachrichten bei Ledebur a. a. O. 52 ff.

Eigenartig ist das Verhältniss der Stadt Borken selbst¹⁾. In ihrer unmittelbaren Nähe lagen die Stühle von Oldendorf und Hesseking, der eine zu Gemen, der andere zu Heiden gehörig. Die älteste Urkunde über die Heidensche Freigrafschaft von 1265 nannte als Ort der gerichtlichen Handlung Pevewic. Wenn es sich auch um ein Haus in Borken selbst handelt, so ist doch nicht nothwendig anzunehmen, dass Pevewic in unmittelbarer Nähe der Stadt lag. Indessen klingt kein Name der bekannten Heidenschen Stühle auch nur annähernd an. Möglich, dass überhaupt ein Schreibfehler oder eine falsche Lesung Lacomblets vorliegt. Man hat Pevewic gehalten für den liber mons dictus Paveyenbrinck, welcher in einer Urkunde von 1352 erwähnt wird. Bischof Ludwig II. von Münster erklärt: er und die Kirche hätten von Alters her »libera scamna« in der Stadt Borken gehabt, »ubi liberi nostri homines ad exercendum sua judicia publica solent convenire«. Nun hat ihm König Karl IV. »tamquam principi terre« gestattet, diese Bänke auf dem gedachten Berge zu errichten, »sic quod in dicto loco valeant etiam secreta judicia exerceri«; er überträgt sie der Stadt und insonderheit vier Bürgern zu Lehen. Merkwürdiger noch ist eine Urkunde von Ludwigs Nachfolger, dem Bischofe Adolf, vom Jahre 1360. Wenn der Freigraf, den er zum Kaiser der von Borken wegen sendet, um die Bestätigung zu holen zu dem Stuhle, der vor Borken vor dem Thore liegt, nicht bestätigt wird, so versetzt er den Bürgern die zwölf Höfe mit den Freien für eine Schuld; erhält er aber die Bestätigung, fällt die Schuld weg. Karl übertrug nun dem Gottfried von Ohusen den freien Bann auf dem Freienberge in den vier Bänken vor der Stadtpforte und genehmigte, dass die »offenbar benke« der Stadt, welche den freien Bann haben auf dem Freienberge, »heimliche« Bänke sein sollen²⁾. Zunächst ist gewiss, dass der »Freienberg« und der »Paveyenbrinck« gleichbedeutend sind, also nicht, wie es geschehen, zwei verschiedene Gerichtsstätten angenommen werden dürfen. Ferner kann Pevewic nicht der Paveyenbrinck sein, da dorthin erst damals das Gericht verlegt wurde. Von dem Stuhle lagen mir keine weiteren Nachrichten vor. Kindlinger meint, der Bischof habe von den ihm gehörigen Höfen zwölf der Freigrafschaft zugelegt, damit aus den bisherigen Zellern die nöthigen Schöffen gemacht werden könnten³⁾.

1) Ueber die angebliche grosse Freigrafschaft Borken, durch welche viele Verwirrung entstanden ist, vgl. oben S. 7.

2) Nunning Monument. Monaster. 177 ff.

3) Kindl. Münst. Beitr. I, 27 ff.

Es soll aber ein bisheriges Freigericht (*libera scamna*), zu welchem die Höfe gehörten, das aber nur privaten Charakter hatte, in ein heimliches Freigericht mit krimineller Gerichtsbarkeit verwandelt werden. Genehmigte der Kaiser das, so sollte die Stadt mit dem Freigerichte belehnt werden, im entgegengesetzten Falle das alte Freigericht aufgelöst und die Höfe verpfändet werden.

5. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Merfeld. Koesfeld.

Die frühere Untersuchung ergab (S. 5), dass die Grafschaft in Darfeld schon frühzeitig dem Bischofe zustand. Von dort erstreckte sie sich westlich nach Varlar und Koesfeld hin. Bereits 1197 hob Bischof Hermann die Stadt Koesfeld, deren Vogtei er von dem Kloster Varlar erworben, aus dem Grafenbanne¹⁾; auch in dem benachbarten Flamschen urkundet 1240 Bischof Ludolf²⁾. Noch 1282 bezeugt eine Urkunde der Aebtissin von Koesfeld, dass dort der münsterische Dinggraf Dietrich von Stochem eine amtliche Handlung ausübte³⁾. Aber wenige Jahre später, während Dietrich sonst als bischöflicher Freigraf noch thätig erscheint, am 8. April 1288 urkundet ein anderer Freigraf, Heinrich von Hellen, auf dem Freistuhl zu Ikinz bei Kloster Varlar, und 1298 besitzt den Stuhl bei Darfeld der Freigraf Johannes genannt Thambecke, der dann im Jahre 1311 ausdrücklich als Merfeldscher Freigraf bezeichnet wird⁴⁾. Nach 1282 ging also die Freigrafschaft aus den Händen des Bischofs — damals Everhard von Diest — in andere Verwaltung über. Früher war sie ein Lehen der Herren von Horstmar und wahrscheinlich fiel sie mit dem Verkaufe von Horstmar 1269 an den Bischof zurück. Doch wurde sie, wie das Lehnsregister des Florenz zeigt, wieder an die Ravensberger ausgegeben, deren Untervasallen die Merfelder waren. Die älteste urkundliche Bestätigung dieses Verhältnisses ist freilich erst vom Jahre 1385, und von einer Oberhoheit des Bischofes ist sonst nicht die Rede⁵⁾. Wie die Heidenschen, sind auch die Merfeldschen Stühle in der Folgezeit Lehen von Ravensberg-Berg geblieben.

¹⁾ Erh. C. N. 559; über das falche Privileg Heinrichs VI. vgl. Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 254.

²⁾ W. N. 378. Unter den Zeugen kommt zwar Hermann von Merfeld vor, aber in ganz unbedeutender Stellung.

³⁾ W. N. 1198.

⁴⁾ W. N. 1348, 1595; Niesert Marienborn N. 34.

⁵⁾ Niesert II N. 28 ff.; Kindl. Münst. Beitr. I N. 26, 109.

König Sigmund bestätigte 1423 in Kaschau auf Bitten Hermanns und Gerhards von Merfeld Johann Roterding als Freigrafen der Stühle in Merfeld¹⁾, Harstehausen, Freienhagen und Flamschen. Der Revers des Freigrafen Aleff de Grande von 1451 nennt als Stühle: Flamschen, zur Hege, zu Bertermanning, zur Düsteren Mühle, zu Freienhagen und zu Harstehausen²⁾. Sie alle lassen sich urkundlich nachweisen und haben eine etwas verwickelte Geschichte.

Am bedeutendsten ist der erstgenannte von Flamschen, Vlammersheim, Vlameshem, Vlaemsen, welcher in dem von Koesfeld südwestlich gelegenen gleichnamigen Dorfe stand³⁾. Er gehörte in das städtische Kirchspiel St. Jacobi und umfasste ausser anderem Bezirk auch das Lamberti-Kirchspiel, doch war die eigentliche alte Stadt von seiner Gerichtsbarkeit ausgenommen. Vincenz von Gemen verzichtete dort vor dem Freigrafen Johann Dabeke im Jahre 1300 auf ein Gut in der westlich gelegenen Bauerschaft Stockum⁴⁾. Eine andere Handlung von 1317, die Gegend von Rorup betreffend, geschah »apud Kosvelde coram libera sede« und vor dem Freigrafen Heinrich genannt Amethorn⁵⁾. Aber bereits 1350 besass die Stadt Koesfeld ein Anrecht an demselben und der Merfeldische Freigraf hatte auch ihr zu gehorchen⁶⁾. Erst 1385 erfahren wir das Nähere, dass der Stuhl mit allen Gefällen an die Stadt für 300 Goldschilde versetzt war⁷⁾.

Drei andere Freistühle, zu Hege, Bertramink und Freienhagen wurden dem Grafen von Solms-Ottenstein verpfändet. Am 20. November 1390 ernannte König Wenzel den Grafen Heinrich selbst zum Freigrafen der beiden ersten Stühle⁸⁾, während der Vertrag selbst erst vom Mai 1391 datirt. Die Summe ist sehr hoch: 1000 schwere rheinische Gulden und 400 Goldschilde⁹⁾. Als Heinrich

¹⁾ Nur allgemeine Bezeichnung der ganzen Freigrafenschaft, da in Merfeld selbst kein Stuhl war.

²⁾ K. N. 197, E.

³⁾ Ueber ihn Soekeland Geschichte der Stadt Koesfeld S. 35.

⁴⁾ W. N. 1671. 1240 entsagt dort Otto von Horstmar einem Gute, das er vom Bischofe zu Lehen hatte; es ist also keine Handlung vor dem Freistuhl, wie K. S. 283 meint; W. N. 378.

⁵⁾ MSt. Nottuln 65.

⁶⁾ Niesert II N. 27; in der Ueberschrift steht irrig 1352.

⁷⁾ Niesert II N. 28—33; die Reverse der im Namen der Stadt belehnten Knappen Godeke Cobbink und Mauricius Blome in Düsseldorf, Jülich-Berg N. 1083 und 1119. Dann aus späteren Jahren Kindlinger Münst. Beitr. I N. 26, 29, 30; MSt. Mscr. II, 41.

⁸⁾ MSt. Mscr. II, 19, 15.

⁹⁾ Kindl. Münst. Beitr. I N. 20; III N. 184, 185, 189; MSt. Mscr. II, 19.

von Solms 1408 von dem Bischofe Otto seiner Herrschaft beraubt wurde und später endgültig verzichten musste, zählten diese Stühle zwar weiter zur Freigrafschaft Merfeld, scheinen aber nicht in deren unmittelbaren Verband zurückgekehrt zu sein.

Wir wissen das wenigstens sicher von einem der Stühle. Der Freistuhl im Kirchspiel Darfeld, welchen bereits 1180 der bischöfliche Freigraf Bernhard von Dülmen besass¹⁾, wird 1298 als »libera sedes in parrochia Darewelle«, 1341 »sub tiliā Engelrading to Darevelde« bezeichnet²⁾. Bei jenen Abmachungen von 1390 und 1391 nennt ihn die königliche Urkunde nur kurzweg »in Darfeld«, die Verpfändungsurkunde dagegen Bertrammynck im Kirchspiel Darfeld, ein Namen, der fortan Bestand hatte. Obgleich er, wie wir sahen, 1451 (Bertermannynck heisst es hier) zur Merfeldschen Freigrafschaft gerechnet wird, erscheint 1449 Graf Everwin von Bentheim als Stuhlherr, der ihn durch seinen Freigrafen Arnt von Derenhorst besitzen lässt³⁾. Gewiss hat Everwin diesen Besitz aus dem Solms-Ottensteinschen Nachlass erhalten⁴⁾, und so ist er denn auch weiter an die Bronchorst-Borkelo vererbt worden. 1481 gelobte Heinrich Valke, Marschall des münsterischen Bischofs, den ihm auf Lebenszeit von Junker Gisbert befohlenen Freistuhl zu Bertmerink treu zu wahren⁵⁾, und in den folgenden Jahren strengte von hier aus der neue Stuhlherr durch seinen (und Bitter von Raesfelds) Freigrafen Werner van dem Sunderhues, der uns schon auf dem Stuhle zu Landwering begegnete, mehrere Prozesse gegen die Stadt Zütphen an⁶⁾.

Von dem Stuhle zu Hege (Heghe) im Kirchspiel Holtwick ist nur eine Verhandlung aus dem Jahre 1311 erhalten; doch besaßen ihn die Grafen von Bentheim-Teklenburg noch 1577⁷⁾. Der zu Freienhagen (Vrigenhagen, Vryenhagen) bei dem Kloster Varlar, wohl identisch mit dem oben erwähnten Ikink von 1288, ist erst nachträglich von Merfeld an Solms versetzt worden; denn er wird

¹⁾ »in loco Darevelde«, vgl. oben S. 5.

²⁾ W. N. 1595; MSt. Aegidii 93.

³⁾ Voigt Die Westphälischen Femgerichte in Bezug auf Preussen 95.

⁴⁾ Heinrich von Solms-Ottenstein erwähnt noch 1418 in dem Ehecontracte seiner Tochter Nese mit Otto von Bronchorst: »alle herlicheit enn gerichte, hemelic enn openbare« und die Freistühle; Jung Hist. com. Benthem. N. 162.

⁵⁾ MSt. Mscr. II, 19, 20.

⁶⁾ Tadama Beilagen N. 12—14. Auch in einer Urkunde im Stadtarchiv zu Essen besitzt Werner von Sunderhues 1481 als Freigraf des Bitter von Raesfeld und des Marschalls Heinrich Valke diesen Stuhl.

⁷⁾ Vgl. Ztschr. XVI, 38 ff.

zwar bereits in der Hauptverpfändungsurkunde von 1391, aber weder vom König Wenzel, noch in der ersten Belehnungsurkunde des Herzogs Wilhelm von Berg genannt; erst 1396 hat dieser eine besondere Belehnungsurkunde für ihn allein hinzugefügt. König Sigmund nennt ihn 1423 unter den Merfeldischen Stühlen. 1451 wird von diesem Stuhle aus ein Process gegen den deutschen Orden eingeleitet¹⁾. Freigraf war damals Heinrich van Wischel, Wissele, der mit dem Beinamen Hoppenbrower mehrfach begegnet. 1446 nimmt er als »Freigraf Kölns« an einer Gerichtssitzung in Flamschen theil²⁾; 1451 wird er vor das Hofgericht geladen, wobei Zütphen ihm das Schreiben zustellt, und 1455 und 1459 nochmals genannt³⁾. Da also der Freistuhl weder von dem damaligen Merfelder, noch von dem Burgsteinfurter Freigrafen gehalten wurde, ist anzunehmen, dass er damals einem anderen Stuhlherren gehörte.

Der Freistuhl zur Düsternen Mühle, »in loco Dosternmolen«, wurde 1340 von »Johannes dictus Bernevoor vrigravius to Mervelde prope Lette« bekleidet⁴⁾; es handelte sich um ein Gut Hermanning im Kirchspiel Billerbeck. Die Düstermühle liegt im Kirchspiel Legden an der Dinker, auf dem Wege von Ahaus nach Schöppingen. Weiteres ist von diesem Freistuhle nicht bekannt.

Der Freistuhl Hastehausen (Harstehusen) endlich, nach welchem dann später oft die ganze Grafschaft den Namen führte und der allein im steten Besitz der Herren von Merfeld blieb, lag östlich von Koesfeld in der gleichnamigen Bauerschaft. Im November 1439 erklärte dort der Freigraf Wilhelm Selter, dass er auf Bitten Hermanns von Merfeld Gericht und alle Forderung abgethan habe, welche jener in dem heimlichen Gerichte vor ihm und dem Freistuhl zu Hastehausen über Rath, Bürgermeister und Gemeinde zu Herford gethan habe⁵⁾.

Ausser diesen Stühlen hat man den Merfeld bisher noch einen zu Nottuln zugeschrieben. Am 13. Juni 1359 beurkundet nämlich Heinrich Cusveldia, der Freigraf des Ritter Hermann von Merfeld, die vor ihm im Gerichte geschehene Auffassung gewisser Güter im Kirchspiel Billerbeck: oppe der konynghestraten vor dem stynweghe

¹⁾ Voigt 128.

²⁾ Jahrbuch für Westfalen 1817 S. 333. Die Bezeichnung »Freigraf meines gnädigen Herren von Köln« bezieht sich nur im Allgemeinen auf seine Ernennung als Freigraf, nicht auf einen bestimmten Stuhl.

³⁾ Tadama S. 102 und 202.

⁴⁾ MSt. Martini.

⁵⁾ Stadtarchiv Herford.

des closteres van Nutlon¹⁾). Aber die Gerichtsstätte lag nicht in der Merfeldschen Freigrafschaft, nur die verkauften Güter, wie Heinrich daher ausdrücklich sagt: in myner vryengrasschap. Der Käufer war aus Münster, daher setzte der Freigraf ihn in Besitz: als eyns eghens recht is in dem stichte van Monster. Wahrscheinlich war jener irgendwie behindert, an einen Merfeldschen Stuhl zu kommen, und der Freigraf vollzog hier den Uebertragungsact. Es liegt sonst nirgends irgend eine Spur vor, dass sich die Merfeldsche Freigrafschaft über Nottuln erstreckt hätte.

Der Umfang, einschliesslich sämmtliche Freistühle, lässt sich folgendermassen bestimmen: Die Kirchspiele Legden (auch Asbeck?), Holtwick, Osterwick, Darfeld mit Ausnahme der Bauerschaft Höpingen; von Kirchspiel Billerbeck der westliche Theil, (so dass Billerbeck selbst ausgeschlossen war), dann ging die Grenze an den Bauerschaften Alstätte, Uphoven vorbei und schloss auch Darup selbst aus, obgleich Hastehausen in diesem Kirchspiel lag; Rorup und der nördliche und westliche Theil des Kirchspiels Dülmen, die Bauerschaften Empte, Leuste, Börnste und Merfeld selbst gehörten hierher. Im Westen bildeten die Grenze die Freigrafschaften von Raesfeld und Heiden, von Altenfort und Landwering; dann die Kirchspiele von Stadtlohn, Wullen, Ahaus; im Norden die von Heck und Schöppingen. Ob das grosse Kirchspiel Haltern im Süden auch hierher zählte, ist bei dem Mangel aller Nachrichten nicht zu bestimmen; in seinem ganzen Umkreise wird kein Freigericht genannt.

Ausser den Anfangs genannten Freigrafen der früheren Zeit lässt sich die Liste der Merfelder Freigrafen ziemlich vollständig aufstellen. 1298—1311 Johann Dabeke, Thambecke, 1317 Heinrich Amethorn, 1338—1341 Johann Bernevoor, 1350—1359 Heinrich Kalvesbecke²⁾, 1376—1385 Ekbert von Dunow, genannt van dem Spechuys, 1391—1422 Gottschalk Roterdinck genannt Swarte, 1423 bis 1462 dessen Sohn Johann Roterdinck genannt Swarte. Als er 1459 den Stuhl zu Flamschen einnahm, standen ihm zur Seite Engelbert tor Kemenaden, Johann Albertinck, welche wir schon kennen lernten, und Heinrich de Vedder³⁾ und in einer späteren Sitzung auch der ebenfalls bereits genannte Heinrich van Wischel. Heinrich [Kulinck] genannt de Vedder oder tor Weddern war Freigraf in

¹⁾ Kindl. Münst. Beitr. I N. 147.

²⁾ Der sich einmal 1359 H. Cusveldia nennt, wenn nicht ein Irrthum vorliegt; vgl. oben S. 19.

³⁾ Ztschr. III, 58; MSt. OA.

Dünninghausen. Auch sonst hielten fremde Freigrafen Gericht auf Merfelder Stühlen, 1439 Wilhelm Selter, sonst Freigraf in Wesenfort, 1446 Johann van Wullen aus Münster zusammen mit Heinrich van Wischel. Aleff de Grande, der 1451 für alle Merfelder Stühle reversirt, kommt in anderen Urkunden nicht vor. Nach dem Tode des Johann Swarte war Wilhelm van der Sungher bis 1477 Freigraf von Merfeld und Koesfeld, der schon einmal 1455 in Hastehausen richtete und mancherlei Wandlungen durchgemacht hatte. Für Hastehausen wurde 1475 Johann Lampe ernannt, der 1478 auch den Koesfelder Stuhl bediente und 1492 noch lebte.

6. Abschnitt.

Die Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Die Grafschaft um Wettringen und Burgsteinfurt gehörte am Ende des zwölften Jahrhunderts dem Bischofe (oben S. 6), und auch hier wird sie an die von Horstmar vergeben gewesen sein. So erklärt es sich, dass ihr Erbe Johann von Ahaus die Freigrafschaft zu Laer, welche nur drei Freie enthielt, 1279 an Balduin von Steinfurt verkaufte. Freigraf war damals Johann Pincerna. Sein Nachfolger war Rolandus 1288, welcher 1263 in der Burgsteinfurter Freigrafschaft bei Fürstenau im Osnabrückschen Roro heisst, und er nennt sich nun »comes de Ruschuwe«¹⁾. Nach diesem südlich von Laer in der Gemeinde Beerlage gelegenen Freistuhl Rüschof ist die Freigrafschaft manchmal bezeichnet worden. Daneben wird einmal 1309 ein Freistuhl zu Laasbeck (Lasbeke) erwähnt²⁾; 1359 findet Gericht statt »upper konyngesstrate« im Kirchspiel Havixbeck³⁾. Die Freigrafschaft erstreckte sich in einem ziemlich breiten Streifen zwischen den beiden Freigrafschaften von Heiden und der Stadt Münster über das ganze Kirchspiel Havixbeck, über Beerlage und Laer und die westlichen Theile von Darfeld und Billerbeck; nördlich reichte sie bis an die Grenze des Bisthums⁴⁾.

Den Bischöfen musste diese Freigrafschaft sehr unbequem sein, um so mehr, da sie nicht im Stande waren, ihre Lehnsrechte zu behaupten. Bischof Everhard erwarb 1296 das grosse Gogericht

1) W. N. 1009, 1331. vgl. unten Abschnitt 46.

2) MSt. Nottuln 53.

3) K. N. 160.

4) Die Vogtei von Havixbeck und Billerbeck hatten früher die Teklenburger, vielleicht also auch anfänglich die Grafengewalt.

Sandwelle, welches fünfzehn Kirchspiele, darunter auch Burgsteinfurt selbst, Wettringen, Leer und andere umfasste. Besitzer desselben war die Familie von Asbeck, von welcher wir bereits am Ende des zwölften Jahrhunderts ein Mitglied als Freigraf in Wettringen fanden. Die Bischöfe stellten sich auf den Standpunkt, dass in diesem Gogericht keine Freigrafschaft (ausser der Merfelder) gelte¹⁾, während die Steinfurter solche beanspruchten und zwar auf Grund ihrer Freigrafschaft in Laer. Von Karl IV. liessen sie sich 1357 ein Diplom verleihen, welches ihnen »eine Freigrafschaft und Schöffenstuhl zu Laer« als Reichslehen zuertheilte, und die Könige Wenzel und Sigmund haben dieses Verhältniss anerkannt²⁾. Von dieser gesicherten Grundlage ausgehend errichteten die Steinfurter auch in Leer und Wettringen Freistühle oder benutzten die alten weiter, indem sie sich den Bischöfen gegenüber darauf beriefen, sie hätten dieselben vom Reiche zu Lehen. Die Gelegenheit stellte sich günstig; Bischof Otto IV. von Münster überliess, um sich aus seiner Gefangenschaft zu lösen, 1396 den Steinfurtern »de herlichkeit und de vrygenstole to Leer und Laer und up ander steden«³⁾.

Nach dem Aussterben der Herren von Burgsteinfurt 1421 ging die Freigrafschaft an Bentheim über. Nach 1577 liessen sich die Bentheimer einen Freigrafen für ihre Stühle zu Havixbeck, Holtwick⁴⁾, Wettringen, Leer und Laer ertheilen.

Der Stuhl zu Wettringen hat im fünfzehnten Jahrhundert sogar eine nicht unbedeutende Rolle nach aussen hin gespielt.

Auch ein Stuhl zu Horstmar wird, wenn auch erst spät genannt. 1440 heisst Gisbert van Haften dort Freigraf, der sonst in münsterschen Diensten steht; in einigen Reversen und Ernennungsbriefen des sechzehnten Jahrhunderts ist Horstmar immer in Verbindung mit Dülmen⁵⁾ und anderen münsterischen Freigrafschaften. Allen Zweifel hebt ein Revers von 1528, welcher auf die Stühle zu Oeckel (vgl. unten Abschnitt 8) und Stevern bei Horstmar und Dülmen lautet. Nicht Horstmar bei Burgsteinfurt, sondern eine andere Oertlichkeit ist darunter zu verstehen, vielleicht das Haus

¹⁾ K. N. 281 und Niesert Urkundensammlung V N. 90.

²⁾ Niesert Münsterische Urkslg V, S. 216, 298, 323; Jung Urk. N. 131. Das Lehnsregister nennt deswegen diese Freigrafschaft nicht, vielleicht auch, weil Florenz sie nicht anerkannte.

³⁾ Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 159.

⁴⁾ Ueber ihren Antheil an der Merfelder Freigrafschaft siehe dort.

⁵⁾ Vgl. Niesert II N. 45; Ledebur 153, 157.

tor Horst in der Pfarrei Dülmen oder die Bauerschaft Horst bei Nottuln. Dem entspricht, wenn 1357 ein Gut aus dem Kirchspiel Horstmar aus der Bauerschaft Schagern vor dem Freistuhl Laer übergeben wird¹⁾; das Kirchspiel stand also unter der Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Als Freigrafen sind zu nennen: 1263—1288 Roro, Roland, 1299—1334 Engelbert de Dabeke, 1353—1363 Friedrich van der Emmere, 1365 Floreke van Kukelshem, 1386—1388 Gert Ule, 1389 Wineke Vincking, 1416—1451 Wilhelm Bardewick, Boerdewicke. Neben ihn traten 1424 Johann Kraft oder Kracht van Varnholte bis 1425 und 1443 Arnt van der Horst, van der Derenhorst, Dornhorst, welcher 1449 mit seinem Amtsgenossen zusammen in Bertrammink und 1451 in Wettringen richtete. 1469 Hermann Palle, 1481 Bernt Palle, der sonst von 1465—1485 als bischöflicher Freigraf auftritt. 1497 reversirte Wilhelm Graess für die Freigrafschaft Laer.

7. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Stadt Münster.

Die älteste Urkunde über Freigerichte in der Umgegend der Stadt Münster berichtet 1162 von einer in der »villa Greven« vor dem »comes Bennico« gemachten Schenkung²⁾. In wessen Diensten er stand, wissen wir nicht. Dem Bischofe Friedrich I. gelang es, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über die Stadt selbst zu verdrängen³⁾, und vielleicht hing damit eine weitere Veränderung der Grafschaftsverhältnisse im Umkreis der Stadt zusammen. 1229 bekräftigt Friedrich der Ritter von Schonebeck »vice generi sui Alberti militis de Hurthe« als Vorsitzender des Gerichts »in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur ad horrea« feierlich mit Königsbann eine Schenkung. Erst ein halbes Jahrhundert später, 1274, kommt wieder eine Freigerichtshandlung zu unsrer Kenntniss. Der Edele von Ahaus überträgt »in parrochia Altenberge apud Wosten« vor dem »vicecomes seu dincgravius« Arnold de Hove ein Gut, welches in dem Kirchspiel Altenberge, und wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in des letzteren Freigrafschaft liegt. Der erste Zeuge

¹⁾ MSt. Aegidii 121; vgl. auch W. N. 1640. Der märkische Stuhl zu Horstmar (Abschnitt 26) bei Lünen kann hier nicht in Betracht kommen.

²⁾ Erh. C. N. 365; vgl. oben S. 6.

³⁾ Die Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. von 1173 bei Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 237.

ist Dietrich von Schonebeck; wir dürfen nicht zweifeln, dass Arnold sein Untergraf war. Dann endlich erhalten wir volles Licht: am 11. Februar 1283 verkauft derselbe Dietrich von Schonebeck seine Freigrafschaft an den Bischof Everhard, von dem er sie bisher zu Lehen trug¹⁾. Leider ist die Kaufsumme nicht genannt. Also der Bischof war schon vorher Lehnherr und kaufte nun das ausgegebene Lehen zurück. Glücklicherweise zählt der Kaufbrief die fünfzehn Kirchspiele auf, welche zur Freigrafschaft gehören; es sind Greven, Gimte, Nordwalde, Altenberge, Nienberge, Körde, Handorf, das ausserhalb der Stadtmauern gelegene Gebiet der städtischen Kirchspiele von Mauritz, Liebfrauen (Ueberwasser) und Ludgeri, Hiltrup, Amelsbüren, soweit es nördlich vom Emmerbach liegt, Albachten, Roxel und Hembergen.

Gegen die Richtigkeit dieser Aufzählung erhob jedoch Tibus Zweifel, welcher glaubt²⁾, Handorf sei irrig mit eingerechnet; und in der That ist der älteste Freigraf, welcher in dem »judicium apud Handorpe« handelnd erscheint, nicht ein münsterischer, sondern ein märkischer, zur späteren Korfschen Freigrafschaft gehöriger³⁾. Ebenso will Tibus für Ludgeri: Lamberti setzen. Eine Pergamenthandschrift des sechzehnten Jahrhunderts in dem Archiv der Stadt Münster, welche mancherlei über die Besoldung und Vereidung der Stadtbeamten u. dgl. enthält, beschreibt auch genau die Grenzen der Freigrafschaft, welche offenbar ihren Umfang seit alten Zeiten nicht verändert hatte⁴⁾. Die Grenze bildeten zum guten Theil Wasserläufe: im Süden bei Amelsbüren die Emmer, welche sich in die Werse ergiesst, dann dieser Fluss bis zu seiner Mündung in die Ems und endlich diese selbst, nur dass Greven, obgleich auf dem rechten Emsufer liegend, noch ganz hierher gehört. Von der Ems zieht sich die Scheide im weiten Bogen über Hembergen und Nordwalde, bis sie die Freigrafschaft Laer trifft, und läuft dann, an der bischöflichen Freigrafschaft Senden entlang, wieder nach der Emmer zu.

Die Urkunde von 1283 zählt sieben »Dingstätten« der Freigrafschaft auf. Einzelne von ihnen werden auch in anderen Urkunden genannt. 1. Greven kennen wir bereits. 1291 überträgt »Conradus

1) W. N. 259, 943, 1202.

2) a. a. O. 296 ff; S. 410 giebt er die Erklärung des ursprünglichen Verhältnisses; vgl. Wilmans Note zu N. 1202.

3) Urkunde des Bischofs Ludwig II. vom 9. August 1316, betreffend den Verkauf eines Hauses in Telgte. MSt. Alter Dom.

4) K. N. 192 lit. A. hat sie aus eben dieser Handschrift abgedruckt.

dictus de Dicke famulus vrigravius in Greven« im Freiding ein Haus im Kirchspiel Schepdsdorf; unter den Zeugen befindet sich der bischöfliche Freigraf Dietrich von Stochem¹⁾. 1344 heisst es: »in loco dicto dinchstede prope Greven« und man nimmt an, dass »locus vrigraviatus prope domos sive casas dictas Erle«²⁾ derselbe Stuhl sei. 2. Mecklenbeck wird 1353 genannt³⁾, 1431 und 1434 wurden dort Gerichtssitzungen in dem grossen Vemeprocasse des Kurt von Langen gegen die Stadt Osnabrück gehalten⁴⁾. Die anderen fünf kommen wenigstens unter der in der Urkunde gegebenen Bezeichnung sonst nicht vor. 3. Für den Stuhl zu Honhorst hält Niesert das »judicium vrigraviatus in publica strata regia, que vulgo dicitur konyngestrategie in loco thon Gildehus tor Helle in parochia Oldenberghe«. Hierher gehört wohl auch eine Urkunde vom 23. April 1346. Sie handelt über Besitz tor Beke im Kirchspiel Altenberge und der Bauerschaft Honhorst: »coram discreto viro Conrado de Kukilsheym vrigravio civitatis Monasteriensis in Honbeke tunc in sede vrigraviatus sui propter hoc personaliter residente, actum et datum dominica qua cantatur: quasimodogenitus; hora none vel quasi in Honebeke«⁵⁾. Der gleichnamige Korffsche Freistuhl kann hier nicht in Betracht kommen; die Nachbarschaft von Altenberge lässt vielmehr vermuthen, dass dieses Honebeke gleich jenem Honhorst ist. 4. Der Stuhl zu Honsele in der Pfarrei Altenberge ist vielleicht der schon erwähnte bei Wosten. 5. Der zu Welkinchtorp wird zu Ventrup in dem Kirchspiel Albachten gesucht. 6. Ein nicht näher bekannter Stuhl lag zu Nortwalde. 7. »Jodevelde ante portam Monasteriensem dictam Jodevelde«, vor dem Jüdefelder Thor, ist vielleicht der 1229 »ad horrea« bezeichnete.

Noch im sechzehnten Jahrhundert sprechen Reverse der Freigrafen von den sieben Freistühlen der Stadt.

Indessen sind noch an anderen Orten Freigerichtshandlungen vorgenommen worden. 1352 wird verhandelt »extra portam sancti Egidii civitatis Monast. prope molendinum proximius«; noch heute steht dort eine Mühle⁶⁾. 1334 besitzt der städtische Freigraf Ludolf de Wisch den »vrigestol in loco qui Wartbecke dicitur prope

1) MSt. Gravenhorst 50.

2) Niesert II S. 70.

3) Niesert II S. 71; Orig. im MSt. Mauritz.

4) Orig. in den Stadtarchiven von Osnabrück und Herford.

5) MSt. Aegidii 30.

6) Niesert a. a. O.

civitatem Monast.« und urkundet über Gut in Amelsbüren¹⁾). Derselbe überträgt 1330 Gut im Kirchspiel Roxel: »acta sunt hec prope Bennynch«²⁾). Mit ihm siegelt der Stadtrichter, und so halten auch 1345 der Freigraf Konrad von Kukelsheim und der städtische Richter Sander Cleyhorst, der letztere vom Bischof Ludwig II. »deputatus«, Gericht über Gut Ovendorpe im Kirchspiel Ueberwasser: »datum et actum in civitate Monasteriensi ante domum scabinorum«³⁾). Doch ist hier nicht an einen Freistuhl zu denken. — Endlich nimmt 1352 der Freigraf Wilhelm van Bromenhagen eine Gerichtshandlung in Rokesler, Roxel, vor⁴⁾).

Von der Stadt Münster nach Handorf führt die in einen schmalen Fusspfad auslaufende Dingstiege. An ihr wurde 1582 ein wegen Ehebruchs von Freigraf und Freischöffen verurtheilter Bürger Christian Kerkering mit dem Schwerte gerichtet. Der Weg führt zu keinem uns bekannten Freistuhle, da der in Handorf stehende die Stadt nichts anging. Woher der Name kommt und ob er überhaupt mit einem Gerichte in Zusammenhang stand, ist unklar. Immerhin ist möglich, dass im Osten an der Wese ein sonst nicht genannter Freistuhl stand, da die anderen alle im Westen der Stadt liegen.

Diese Freigrafenschaft in ihrem gesammten Umfang ist von den Bischöfen an die Stadt Münster verlehnt worden. In dem Lehnsregister heisst es: »Johannes Cleyvorn, Alardus Droste et Lambertus de Bocholte cives Monasterienses tenent vrigraviatum Monasteriensem jure homagii secundum formam et tenorem litterarum civitati Monasteriensi traditarum«. Wann und warum die Bischöfe diese Entäusserung vorgenommen haben, darüber fehlen alle Nachrichten. 1322 wird in Greven vor dem Freistuhl des Gert Kukevényent Besitz in Sprakel aufgelassen⁵⁾), aber wir erfahren nicht, wessen Freigraf er war. Der erste Freigraf der Stadt, welcher sich nachweisen lässt, ist der Knappe Ludolf de Wisch (Ludekin van der Wysch) und die erste Urkunde, in welcher er als solcher auftritt, vom 7. Juni 1330⁶⁾). 1319 und 1322 urkundet er noch als

¹⁾ MSt. Aegidii 85.

²⁾ Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

³⁾ MSt. Aegidii 98.

⁴⁾ K. N. 152.

⁵⁾ MSt. Ueberwasser 51. Wilkens S. 63 hat diesen Freigrafen für die Jahre 1316—1321 notirt. Heinrich Seleking, welchen er zu 1280 setzt, kommt in den Urkunden oft als Zeuge, aber nie als Freigraf vor.

⁶⁾ Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

Stadtrichter in Sendenhorst¹⁾); seine Ernennung fällt also in die Jahre zwischen 1322 und 1330. Sehr wahrscheinlich geschah demnach die Uebertragung der Freigrafschaft an die Stadt im Jahre 1326, zu derselben Zeit als Bischof Ludwig die beiden weltlichen Gerichte in der Stadt Münster dem Bürger Borchard Cleyhorst versetzte²⁾. Ludolf führte sein Amt bis 1336. Die späteren Freigrafen der Stadt (civitatis Monasteriensis) sind: 1337—1338 Arnold van Vysbeke Knappe, Gerhardus van der A³⁾, 1343—1349 Konrad van Kukelshem Knappe, 1352 Wilhelm van Bromenhaghen, 1353 Hermann Osthof, 1360—1376 Dietrich van Kukelshem Knappe⁴⁾, 1377 bis 1397 Wenemar de Wrede (Wreyde), von dem im Februar 1403 eine Urkunde sagt, »de to Monstere plach ein vrigreve to wesen«⁵⁾, 1404—1418 Brun van Druthmerinchusen, welcher in eine sonderbare Geschichte verwickelt wurde⁶⁾. Im August 1419 belehnte Sigmund den vom Bischofe und der Stadt vorgeschlagenen Peter Lymberg, Lymburg, der bis 1427 viel genannt wird⁷⁾. Kurt Snappe, erst Freigraf der Korffs, dann des Bischofes, diente der Stadt von 1430 bis 1434, Lambert Selter, Selters, Zelter, vorher Freigraf der Recke in der krummen Grafschaft, von 1450—1485. Er wurde 1454 vom Arnsberger Kapitel abgesetzt, blieb aber im Amt und lud 1465 die Stadt Dortmund, wofür er selbst eine Vorladung nach Brakel erhielt. Da er vom Kapitel zu Arnsberg wegblieb, wurde er 1485 wieder abgesetzt, appellirte aber an den Kaiser⁸⁾. 1497 reversirte Johann Rokelosen.

¹⁾ MSt. Mscr. I, 70 f. 9.

²⁾ Niesert II N. 11.

³⁾ 1345 schreiben Rath und Schöffen von Münster der Aebtissin von Herford, dass in ihrer Gegenwart »Alheydis filia Gerhardi van der A vrigravii nostri, uxor Theoderici dicti Hess famuli, libere conditionis existens« mit Genehmigung ihres Gatten sich der Herforder Kirche als Ministerialin ergeben habe. MSt. Abtei Herford N. 252. — Gerhard wird hier zwar nicht als todt bezeichnet, doch kann er nur zwischen Arnold und Konrad angesetzt werden.

⁴⁾ Ledebur 157 nennt ihn schon 1353.

⁵⁾ MSt. Mscr. II, 104 S. 277.

⁶⁾ Geschichtsqu. Münster I, 167 ff.

⁷⁾ Geschichtsqu. Münster I, 171 erzählen irrig von ihm schon zu 1417.

⁸⁾ Archivalien in Dortmund und Münster.

8. Abschnitt.

Senden, Dülmen, Lüdinghausen.

Von Altersher umfasste die gräfliche Gewalt des Bischofes die Gegend zwischen Nottuln und Lüdinghausen. Nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lassen sehr zahlreiche Urkunden die Verhältnisse genau erkennen. Die Freistuhlgerichtsbarkeit des Bischofs, welche er durch eigene Freigrafen versehen liess, erstreckte sich, wie bereits Ledebur und Tibus angegeben haben, über die Kirchspiele Olfen, Seppenrade, Lüdinghausen, Senden, Nottuln mit Appelhülsen und Schapdetten, Buldern und Hiddingsel und mehrere Bauerschaften der Pfarrei Dülmen. Dazu gehörten noch, wie die Urkunden ausweisen, die Bauerschaft Alstätte der Pfarrei Billerbeck, das Kirchspiel Darup mit Ausnahme des Merfeldischen Hastehausen und ein Theil von Ottmarsbocholt¹⁾.

Die Zahl der Gerichtsstätten ist recht gross; ich verfolge sie von Norden nach Süden zu.

1. Bei Alstätte 1302 überträgt dort in »libera sede Alstede« der bischöfliche Freigraf Lambert de Stochem Besitz im Kirchspiel Nottuln²⁾.
2. Bei Stevern 1319 »apud Steveren coram libera sede«; 1374: uppen vrygenstole tho Steveren³⁾.
3. Oft genannt in älterer Zeit wird der Stuhl von Asenderen »in parrochia Nutlon«⁴⁾. Schon 1178 erscheint er⁵⁾ und wiederholt bis 1346; nachher habe ich ihn nicht mehr gefunden. — Ob in Nottuln selbst ein Stuhl gestanden hat, ist zweifelhaft. Denn Dietrich von Stochem wird 1289 Freigraf bei Nutlon genannt, besitzt aber den Stuhl von Asenderen⁶⁾. Doch kommt 1330 ein »judicium vrigravie in Nutlon« vor⁷⁾,

¹⁾ Wenigstens betrifft eine in der Freigrafenschaft erlassene Urkunde dieses Kirchspiel, MSt. Mscr. I, 61.

²⁾ Ueber die angebliche Lage des Stuhls (Schulze Bölling) siehe Tross Westphalia 1824, 141. MSt. Nottuln 47. 1313 lässt derselbe Freigraf ein bei Alstätte gelegenes Gut auf, a. a. O. 59.

³⁾ MSt. Nottuln 72; Georgscommende.

⁴⁾ Die Urkunden gedenken auch einer »villa« A. und »burscapium« A. Wahrscheinlich ist der Ort früh eingegangen.

⁵⁾ Erh. C. N. 396; MSt. Nottuln 90.

⁶⁾ W. N. 1377.

⁷⁾ MSt. Nottuln 81.

und dass der Merfelder Freigraf 1359 auf der Koenigsstrasse vor dem Steinweg des Klosters von Nottuln Gericht hielt, wissen wir bereits. Aber Freigericht konnte auch auf offener Koenigsstrasse gehegt werden, ohne dass gerade eine feste Malstätte dort lag. Daher sind vielleicht auch einige der folgenden Stätten keine eigentlichen Stühle.

4. Bei Schapdetten. 1340: »in plathea regia juxta Scapdetten«; 1359: »in strata regia parochie Scapdettene¹⁾).
5. In Darup. 1336: »in via publica et strata regia prope cemetarium Dodorpe²⁾).
6. Bei Buldern. 1332: »up den Laren in Bulleren³⁾); 1334 nennt sich Vos Volmerinch Freigraf in Bulleren.
7. In Senden. 1334: »in libera sede dicta tho Oldensendene«. 1359: »upper konyngesstrate in der grascap tho Sendene⁴⁾).
8. In Ostendorf bei Senden. 1337: »to Ostendorpe prope Sendene«; 1374 und 1376: stoel to Ostendorpe. In letzterer Urkunde nennt sich der Freigraf einmal zu Ostendorpe, dann zu Senden des Stuhls zu Ost.⁵⁾
9. Bei Hiddingsel. 1330 und 1333: »juxta Hiddinczele in platea⁶⁾).
10. Bei Weddern bei Dülmen. 1304: »apud Wederden⁷⁾).
11. Bei der Stadt Dülmen. 1330: »extra portam opidi in Dulmene«; 1354: »extra emunitatem castris de Dulmene⁸⁾).
12. 1330 wird vor dem Freigrafen Vos über Gut im Kirchspiel Olfen gehandelt: »in sede sua vrigraviali in loco dicto Popenhaslec«. Wo der Ort lag, weiss ich nicht anzugeben. Die Bauerschaft Hassel im Kirchspiel Bork, an welche gedacht werden könnte, gehörte nicht mehr in unsere Freigrafenschaft.
13. Ebenso wenig ist der Ort: »up der vryen koninghesstrate by der Delbrugghen« näher zu bestimmen, wo 1345 über

¹⁾ MSt. Nottuln 88; Martini.

²⁾ MSt. Mscr. IV, 1. Eine Urkunde von 1357 zeigt, dass auch die Bauerschaft Hövel im Kirchspiel Darup zu dieser Grafschaft gehörte; Nottuln 95. Doch kenne ich keinen Freistuhl in Hovele, welchen Wilkens in Tross Westphalia 63 anführt.

³⁾ Nottuln 85; Georgscommende 52.

⁴⁾ MSt. Fürstenthum Münster 478 b; Mscr. I, 71.

⁵⁾ K. N. 139; MSt. Georgscommende und Martini.

⁶⁾ Georgscommende; Mscr. I, 61.

⁷⁾ Nottuln 50.

⁸⁾ Nottuln 81; K. N. 155.

Besitz in den Kirchspielen Dülmen und Senden vor dem bischöflichen Freigrafen gehandelt wird.

14. Zu Rechede. 1317: »ante pontem in suburbio Rechede«¹⁾. Ob in Sulsum bei Olfen, wo 1215 Bischof Otto I. von Münster eine Resignation entgegennahm²⁾, ein Freistuhl stand, ist mir zweifelhaft.

Erst Freigrafenreverse von 1528 und 1545 betreffen einen Freistuhl zu Oeckel oder Ueckel im Kirchspiel Dülmen, vor welchen 1532 eine Vorladung erging³⁾. Dass die Freigrafenschaft auch einen Stuhl Horstmar enthielt, ist oben (S. 22) gezeigt worden.

Endlich ist des Freistuhls bei Lüdinghausen zu gedenken. Schon 1230 heisst er: »locus prope Ludenghusen, qui ad sambucum vocatur«, 1271: »in loco qui dicitur malstath ad sambucum«; 1394 wird er deutsch: belegen teschen Ludinchusen und Porteslaer, (heute Patzlar) geheten ton Hollenderen bezeichnet. Damals versetzte ihn Bischof Otto III. für 200 Mark an Ludolf von Lüdinghausen, indessen kehrte er 1448 wieder in den Besitz der Kirche zurück⁴⁾. Wahrscheinlich ist mit diesem Stuhle identisch der »locus prope Porceler juxta patibulum«, wo 1342 der damalige Freigraf von Senden »judicio vryegraviatus sui« vorsass⁵⁾; 1548 endlich ergeht eine Vorladung vor einen Freistuhl, der »upten fenstapel vor Ludinchusen« heisst⁶⁾.

Junker Ludolf von Lüdinghausen liess seinen Stuhl nicht mehr, wie das bisher geschehen war, von den bischöflichen Freigrafen bekleiden, sondern von denen der benachbarten Freigrafenschaft Wesenfort, an der er Antheil hatte. Heinrich van dem Nyenus, Nienhuis, 1424—1427 nahm mehrfach an grossen Processen theil. Im September 1430 belehnte Sigmund Wilhelm Selter, der sich noch 1445 Freigraf in Lüdinghausen nennt, mit den Stühlen in Wesenfort und Hollenderen⁷⁾.

Für das gesammte Gebiet kam allmählich die Bezeichnung: Freigrafenschaft Senden in Gebrauch; die älteren Freigrafen nannten

1) Fahne Bocholtz UB. S. 38.

2) W. N. 92.

3) K. N. 225.

4) K. N. 187, S. 306; W. N. 271, 902.

5) Georgscommende 53.

6) K. N. 230.

7) Wigand Femgericht 564 mit falscher Jahreszahl in der Ueberschrift; Ledebur hat hier vielfache Irrthümer. Hundert Jahre später war Johann Selter auch Freigraf auf beiden Stühlen, K. N. 230.

sich auch von Nottuln, Dülmen und Buldern. Für sie ergibt sich folgende Liste.

1178—1180 Bernhard von Dülmen, 1196—1230 Heinrich von Dülmen, 1271 Bernhard von Senden, 1282—1299 Dietrich, Thidericus von Stochem, 1302—1313 Lambert von Stochem, 1317 bis 1322 Hermann (van) Bardewich, Bordewic, 1327 Hermann Ubbergen, 1330—1349 Bernhardus dictus Vos, geheten de Voz, de Volmerinch(gh), auch »de castro Dulmene«, 1354 Heinrich de Gruthere, 1357—1390 Ludolf, Ludeke van Rechede, Rechgede, genannt Honepeyth, Honepeet¹⁾, 1392—1420 Werner Beatus, Beates, genannt Stock, vorher Freigraf der Korffs, 1425—1438 Johann de Lutteke, Luttike. 1464 besass in einem Gerichte zu Gunsten der Stadt Dülmen Lambert Selter, Freigraf der Stadt Münster, den Freistuhl bei Stevern, bei ihm Johann Selter als Freigraf zu Ascheberg-Wesenfort. 1465 steht Bernt Duker zuerst in der Reihe mehrerer Freigrafen, alle ohne Bezeichnung ihrer Sprengel, welche den Stuhl Stevern besitzen²⁾. Er erscheint von 1447 ab im Allgemeinen als bischöflicher Freigraf ohne besonderen Stuhl; 1464 reversirt er oder ein Namensvetter für die Freigrafschaften zu Honwarde, Flutenberg im Emslande und Dülmen³⁾.

9. Abschnitt.

Die Freigrafenschaft Wesenfort.

Ein anderer freigräflicher Bezirk umfasste östlich den schmalen Streifen von Amelsbüren bis Kappenberg und Lünen, die Kirchspiele Amelsbüren, soweit es nicht zur münsterischen Freigrafenschaft gehörte, Ottmarsbocholt, Ascheberg, Nord- und Südkirchen, Selm, Bork und Altlünen.

Die frühesten Urkunden über die Freigrafenschaft in dieser Gegend, von 1280 und 1281, zeigen Johann von Rechede als Stuhlherrn⁴⁾, und andere von 1349 und 1361 bekunden, dass die Rechede sie von den Herren zur Lippe zu Lehen trugen⁵⁾.

¹⁾ Dietrich van Kukulshem, welchen Ledebur 162 zu 1370 nennt, war Freigraf der Stadt Münster und kann nur ausnahmsweise den Stuhl in Senden besessen haben.

²⁾ MSt. OA. Dumbar Deventer 578.

³⁾ K. N. 197 G.; er ist wohl später in Geldernschen Dienst getreten.

⁴⁾ W. N. 1107, 1149. 1256 fand bei »Wolvesculen juxta villam Otmersbocholte« ein Placitum statt, und der Burggraf Heinrich von Rechede ist der erste unter den weltlichen Zeugen, W. N. 605. Indessen kann daraus nicht mit Ledebur S. 169 entnommen werden, dass in der Wolfskuhle ein Freistuhl stand.

⁵⁾ K. N. 141, 162, 163.

Das Lehnregister des Bischofs Florenz beansprucht auch über diese Freigrafschaft die Oberlehnsherrlichkeit, obgleich keine andere Ueberlieferung sie bekundet. Indessen hat jene Angabe möglicher Weise geschichtliche Begründung. Die Vogteien über die Höfe Lüdinghausen, Eicholz, Nordkirchen, Selm und Werne hatten die Grafen von Isenburg-Altena inne. Nach der Ermordung Engelberts von Köln 1225 fielen sie durch kaiserlichen Spruch an das Kloster Werden zurück. Vielleicht hat sie dann der Bischof von Münster erworben und dadurch hier, wie in der benachbarten krummen Grafschaft, seine gräflichen Rechte begründet¹⁾, oder er nöthigte mit Umgehung des Klosters Werden, welches sein Recht nicht durchsetzte, die Erben des Mörders, die Grafen von Limburg, die Besitzungen von ihm zu Lehen zu nehmen²⁾. Auch die landesherrliche Stellung der Bischöfe in Altlnen bestätigt jene Behauptung³⁾.

Konrad von Rechede verkaufte im Juni 1361 die Freigrafschaft an Johann Malman⁴⁾. Aber schon drei Urkunden von 1349 und eine andere von 1353 bezeugen gleichmässig, dass letzterer bereits damals Freigrafschaft und die Stühle zu Harling und Ascheberg besass. Er erlaubte 1349 »von meiner Freigrafschaft wegen« dem Kellner des Klosters Kappenberg Rennbäume d. i. Schlagbäume zu setzen und Wege umzugraben⁵⁾. Wahrscheinlich war damals die Freigrafschaft nur verpfändet.

Die Erben des Johann Malman versetzten 1375 den Freistuhl zu Nordkirchen an Johann Morrian, aber sie geriethen immer tiefer in die Schuld des Klosters Kappenberg, welches 1380 den Gebrüdern Malman das Versprechen abnahm, ohne seine Bewilligung die Freigrafschaft weder ganz noch theilweise versetzen oder verkaufen zu wollen⁶⁾. Schliesslich verkauften sie 1384 die »Freigrafschaft zu Wesenfort«, wie sie genannt wird, an Johann Morrian, Heinrich von Münster, Goswin von Lüdinghausen, Bernt Droste, Dietrich Sobbe, Kurt von Herbern und Engelbert von Mecheln, und Graf Otto von Teklenburg als Rechtsnachfolger der Lipper ertheilte Johann

1) vgl. Abschnitt 10.

2) Lacomblet II N. 131; W. N. 221, 1188.

3) Tibus 642.

4) K. N. 162.

5) MSt. Kappenberg 361, 362; Aegidii 105; Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

6) K. N. 172; MSt. Mscr. II, 45, 186.

Morrian die Belehnung¹⁾. Die Morrian erscheinen auch in der Folge als Hauptinhaber und Stuhlherren²⁾, doch blieb den Erben der anderen Theilhaber über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus der Gesamtbesitz.

Drei Verzeichnisse über den Bestand der Freigrafschaft liegen vor, deren ältestes, aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stammend, gedruckt ist³⁾. Die anderen sind in Abschriften des achtzehnten Jahrhunderts erhalten, beide jünger und in Einzelheiten abweichend. Das dritte giebt die zu den einzelnen Stühlen pflichtigen Kirchspiele an⁴⁾.

Alle drei lassen eine Gerichtsstätte vermissen, deren Bestehen anderweitig verbürgt wird. Bernhard von Lüdinghausen beurkundet 1305, ein von ihm lehnrübriges Haus in Südkirchen habe er, um es dem Kloster Kappenberg zu übergeben, von dem Inhaber zurück- erhalten: »coram Wulfardo libero comite liberi comitatus domini Johannis borchgravii de Rechede super vadum amnis dicti Buercke prope Parslar, sede ibi liberi comitatus de voluntate et petitione partium electa et sententiis ad hoc debitis firmata«, indem er ausdrücklich hinzusetzt, das Haus liege in der Grafschaft Wulfhards. An demselben Orte »up den gerichte uppe Beverike vor Portesler« handelt 1360 Johann Dacbold, der Freigraf der Malman⁵⁾. Die Beverke, heute Bever, im Volksmunde Beverink genannt, ist ein Bach, welcher südlich von Patzlar in die Stever mündet. Er schied demnach die Lüdinghausener Freigrafschaft von der Wesenforter.

Von den Stühlen jener Verzeichnisse hebe ich diejenigen heraus, welche als Freigerichtsstätten in andern Urkunden vorkommen.

Der Freistuhl »zur Wesentfort« im Kirchspiel Selm, dieses umfassend, auf der Dinckerhaide, der dem ganzen Gerichtssprengel und seinen Freigrafen den Namen gab, wird schon 1281 von Johann von Rechede als *judicium nostrum* in Wesentfort genannt, 1302 als

1) K. N. 178 A u. B.

2) Bei der Erbtheilung zwischen Gert, Lubbert und Bernt Morrian 1439 fiel letzterem die Freigrafschaft zu, doch verspricht er den Brüdern in ihren eigenen Sachen damit behilflich zu sein; Mscr. II, 28, 15.

3) K. N. 192 B. Die Abfassungszeit ergibt sich aus der Erwähnung des Freigrafen Hermann Lensink und der Selter.

4) MSt. Mscr. II, 42, 99, theilweise von Ledebur benutzt.

5) K. N. 178; MSt. Mscr. II, 27, 126: die Gebrüder von der Specken verkaufen Berendes Haus zu Avergheist im Kirchspiel Lüdinghausen in der Bauerschaft Ermen an Johann Morrian. Der Dingort war wohl mit Rücksicht auf den Käufer gewählt, da das Gut nicht in der Freigrafschaft lag.

»libera sedes in loco dicto Wesentfort« ausdrücklich bezeichnet, ebenso 1334; 1404 wird dort Gut in Alstede aufgelassen¹⁾.

Nordkirchen, Nortkerke, ist 1280 locus judicialis der Rechede. Der Freistuhl stand am Kirchhofe bei der Kirche, mit der zusammen er im sechzehnten Jahrhundert abgebrochen wurde. Zu ihm gehörte das ganze Kirchspiel²⁾.

Zu Amelsbüren, Amelincburen, lag ein Freistuhl in der Harlinckstege. 1389 wurden dort vierzehn Adelige verveemt. Schon 1329 wird »ante locum qui dicitur Harlinbrugge« über Kauf gehandelt und 1349 nennt sich der Malmansche Freigraf »Freigraf in Harling« und besitzt dort auch den Stuhl. 1446 richtete hier Lambert Zelter, damals Freigraf der benachbarten Herren von Recke³⁾. Dingpflichtig war das Kirchspiel Amelsbüren diesseits der Emmer oder »des Sunneborns nächst dem Wittler Baum nahe der Davert«.

Zu Südkirchen, Sutkerke, bestanden zwei Stühle, einer am Kirchhof in der Strasse, gültig für das gleichnamige Kirchspiel, der andere up dem Tye (d. i. Versammlungsplatz) an Horstorpes Hofe, für das Kirchspiel Ottmarsbocholt, vgl. oben S. 28.

Up ter Wevelsbecke vor Lünen, das Kirchspiel Altlünen umfassend⁴⁾.

Die drei Verzeichnisse führen ausserdem einige Stätten an, deren Herrschaft wechselte. Das erste und zweite berichten, zu Langaren im Kirchspiel Werne liege ein Freistuhl, vor welchen das Kirchspiel Bork und die Bauerschaft zu Ostich im Kirchspiel Werne gehören; das dritte sagt dafür: im Kirchspiel Bork ist ein Freistuhl. Letzterer fiel gewiss in unsere Freigrafenschaft, 1378 urkundet auch der Malmansche Freigraf über dortigen Besitz⁵⁾. Der Stuhl zu Langeren »super rivum« aber war noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts im Besitz der Herren von Rinkerode (vgl. unten); doch bekleidete ihn 1461 der Wesenforter Freigraf Johann Zelter. Dass die Bauerschaft Langeren später mit der von

¹⁾ W. N. 1149; MSt. Georgscommende 32; Mscr. II, 45, 152; Mscr. III, 52; Kappenberg N. 855.

²⁾ W. N. 1107; vgl. Ledebur 169.

³⁾ Dortmund 896 a; MSt. Georgscommende 47; Aegidii 105. Der Ritter Hermann von Münster verkauft einem Bürger von Münster das vorher an diesen verlehnte Haus Kremping im Kirchspiel Senden Bauerschaft Bredenbeck, also ein nicht in der Freigrafenschaft liegendes Gut. — Voigt S. 65.

⁴⁾ Fehlt in dem dritten Verzeichniss; vgl. Bremer Chronik von Lünen 86.

⁵⁾ MSt. Kappenberg 672; K. N. 204; über die Lage von Langeren Tibus 301.

Oestick vereinigt wurde, lässt auf älteren Zusammenhang durch das Stuhlgericht schliessen. Im Kirchspiel Werne standen mehrere Freistühle, so dass sich erklärt, wenn dem zu Langeren nur Eine Bauerschaft folgte. Nachdem er irgendwie an die Freigrafschaft Wesenfort gelangt war, wurde ihm später noch das Kirchspiel Bork zugewiesen.

Der Stuhl zu Eickenbeck, Ekesbeke, Eikesbecke bei Rinkerode steht ebenfalls in dem älteren Freistuhlregister von Rinkerode als »in Ekesbeke in curia Bertoldi«, und in dem späteren: zu Ekesbecke in Richtermanns Hofe¹⁾. Noch 1328 nahm an ihm der dortige Freigraf mehrere Handlungen auf. Er kam erst nach 1425 an Wesenfort und umschloss das ganze Kirchspiel.

Unsicherer ist die Sache mit einem dritten Stuhle, welcher zu Ascheberg im Platfoete stand und nach dem dritten Verzeichniss das Kirchspiel mit der Osterbuer, der Bauerschaft Oster, umfasste. Oestlich von Ascheberg liegt noch heute ein Hof Platfoet. Ein anderer Stuhl bei Ascheberg war alter Besitz von Rinkerode, und blieb neben jenem bestehen (unten S. 38).

Das Kirchspiel Ascheberg selbst hat wahrscheinlich immer zu dieser Grafschaft gehört. Schon 1297 hatte der Ritter Gottschalk von Ascheberg bei einem gerichtlichen Geschäfte in Beckum den Freigrafen der Rechede Wulfhard bei sich. Ludger von Ascheberg verkauft 1329 die area Dunneholtus in Harlingbrugghe (vgl. oben) vor Johann van Roggenhulsen, dem Nachfolger Wulfhards. Gut aus dem Kirchspiel wird 1353 vor Ludolf genannt Honepeet, dem Freigrafen des Wilhelm Maleman, vor dessen Freistuhl Ascheberg aufgelassen²⁾. 1464 war Johann Selter hier Freigraf (oben S. 31).

Freigrafen waren: 1280—1305 Wulfhard van Roggenhulsen, 1329—1338 Johann van Roggenhulsen (nach Ledebur S. 165 bis 1346), 1349 Johann Bose, 1353 Ludolf Honepeet, später in Senden, 1360 Johann Dacbold, 1378—1404 Hermann Lentzink, Lensink, 1427 Heinrich van Roggenhulsen.

Die beiden Freigrafen Ludolfs von Lüdinghausen, Heinrich van dem Nyenhus 1424—1427 und Wilhelm Selter 1430—1445, welche auch hier richteten, wurden bereits S. 30 genannt. Für Wesenfort allein ernannte König Sigmund im September 1431 in Feldkirch Dietrich von Ore. In Harling erscheint 1446 Lambert Zelter, sonst Freigraf

¹⁾ Kindlinger Volmarstein II N. 77; Köster II, 65.

²⁾ W. N. 1578; MSt. Georgscommende 47; Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung; vgl. W. N. 1107.

der benachbarten krummen Grafschaft. 1461—1464 fungirt in Langeren und Ascheberg Johann Selter, früher in Heiden¹⁾).

10. Abschnitt.

Rinkerode (Krumme Grafschaft von Volmarstein).

Auch diese benachbarte Freigrafschaft verzeichnet Bischof Florenz als ein an die Grafen von der Mark ausgegebenes Lehen. Vermuthlich hatten hier die Grafen von Altena bis 1225 die Grafschaft inne. Jedenfalls haben die Grafen von der Mark die Freigrafschaft behauptet, welche sie an die Herren von Rinkerode übertrugen. Bereits in einer undatirten Urkunde aus den Jahren 1218—1233 erscheint Gerewin von Rinkerode selbst als »liberorum comes«; in einer anderen von 1227 steht er mit demselben Titel unter den Zeugen. 1267 erklärt Engelbert I. von der Mark, dass Gerewin die Freigrafschaft von seiner Hand zu Lehen habe. Obgleich Gerewin sich damals bereits einen eigenen Freigrafen hielt, fanden auch vor den Grafen von der Mark selbst freigerichtliche Handlungen statt²⁾. Die Herren von Rinkerode starben aus und hinterliessen ihre Herrschaft den Herren von Volmarstein, welche 1328 zuerst als Stuhlherren erscheinen³⁾.

Kaiser Ludwig bezeichnete 1331 die Freigrafschaft Volmarstein als Reichslehen. Dass er unsere Grafschaft, nicht die an der Ruhr gelegene meinte, zeigt der Name des von ihm mit dem Banne ausgestatteten Freigrafen Heinrich von Koesfeld, welcher nur hier als solcher auftritt⁴⁾.

Hundert Jahre haben die Volmarsteiner ihren Besitz innegehabt, bis auch sie 1429 mit Johann erloschen. Ihre Erben waren die Herren von der Recke, welche 1437 von Kaiser Sigmund die unmittelbare Belehnung für die ihnen angefallenen Mannlehen und Freistühle erhielten⁵⁾. Von der Lehnsabhängigkeit von Münster oder der Mark schweigen alle anderen Urkunden.

Ein Verzeichniss der Besitzungen, welche von den Herren von Rinkerode an die Volmarsteiner übergingen, enthält auch die Frei-

¹⁾ Ledebur führt Selter auch 1447—1449 an. Wilhelm Nolte, den er zu 1444 nennt, ist wahrscheinlich eine Namensverdrehung von W. Selter.

²⁾ W. N. 126, 241, 793, 1106, 1174.

³⁾ Kindlinger Volmarstein II N. 77; Köster Diplom. pract. Beiträge zu dem deutschen Lehnrecht II, 65.

⁴⁾ Oefele Scr. rer. Boic. I, 776.

⁵⁾ Steinen III, 133.

stühle »dynstede«. — Es giebt ausserdem eine zweite Aufzählung derselben, welche zwischen 1390 und 1425 entstanden über die Lage der Stühle weitere Auskunft ertheilt. Ihre Angaben sind in Klammern beigesezt¹⁾.

In erster Stelle ist zu nennen, weil er auch in den späteren Vemeprocessen eine grosse Rolle gespielt hat, der Stuhl zu Wildeshorst oder Wilshorst »sub tilia« [unter der Linden im Kirchspiel Heessen]. Er lag ganz nahe bei Hamm und in älteren Urkunden wird er deshalb auch so bezeichnet, 1332: »juxta pontem Hammoniensem«, 1335: »ultra corvum pontem juxta Hammonem«; 1366: »by dem hospitale buten der muren und der stat to dem Hamme«; 1369: »up dem walle narden uth de stadt«²⁾. 1362 wird der Stuhl zum ersten Male »in Wilshorst« genannt³⁾, und dieser Name kam in Geltung, während die Bezeichnung nach der Stadt Hamm aufhört. Sie verblieb dem anderen Stuhle, welchen dort der Graf von der Mark unmittelbar verwalten liess.

Auch bei der Stadt Werne lag an einer Brücke ein Freistuhl und alter Gerichts- und Versammlungsplatz; 1253 schlossen die Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt apud pontem Wernen ein Landfriedensbündniss ab⁴⁾. Die Brücke war dem heiligen Christophorus geweiht; ganz ausführlich heisst es 1282: »ad pontem S. Christophori juxta villam Werne in littore Lippie fluminis«. Nahebei stromabwärts lag die Rikesmole, wo 1294 eine Auffassung geschah. Auch hier griff allmähig ein anderer Name Platz; der Stuhl wurde Mottenheim (Muttenheim) genannt, nach der Bauerschaft, in der er lag; zuerst so 1315. In dem älteren Verzeichniss wird seine Lage bestimmt: ton slote, in dem jüngeren heisst er einfach: bei Werne. 1545 lag er »an dem Kirchhofe vor Werne«⁵⁾. Ein freigerichtliches Erkenntniss von 1476 besagt, dass diesem Stuhle die Bauerschaften Holthausen, Evenkamp, Schmintrup und Varnhövel pflichteten und Bürgermeister und Rath von Werne dort »wrogen« halfen, was inner- und ausserhalb ihrer Stadt vor das heimliche Gericht gehörte; es gab damals dort elf Stuhlfreie⁶⁾.

1) Kindl. Volm. II N. 73 S. 295; Köster II, 10.

2) Kindl. a. a. O. II N. 80; K. N. 138, 166; MSt. Mscr. II, 19 S. 267.

3) Mscr. II, 45, 219.

4) W. N. 553, 605, 1051, 1083, 1106, 1174, 1186, 1486.

5) Ledebur S. 252 f.

6) K. N. 205.

Zum Kirchspiel Werne gehörte auch der Stuhl in der heutigen Bauerschaft Wesseln: »in Weslen juxta Rotherdynck apud lapidem« [by Aleves hove to Roterdingk im Kirchspiel Werne].

In dem Kirchspiel Herbern nördlich davon finden sich nicht weniger als vier Stühle. Einer in oder bei dem Kirchdorfe selbst »in mersche« (in der Niederung) [in dem dorpe to Herborne]; 1448 heisst er: up der wellen to Herborn¹⁾. Zu Horn, »apud Horne in conventu liberorum« wurde 1218—1233 die erste Freigerichtsthätigkeit vorgenommen, welche aus dieser Gegend bekannt ist²⁾; sonst wird der Stuhl nur noch in den Verzeichnissen aufgeführt: »in Horne juxta tiliam«, [to Deyffhorne unter der Linde]. Der zu Berle, schon 1267 als »locus judicialis« erwähnt³⁾, lag »ante curiam Hermanni« [vor des greven hove im Kirchspiel Herborn]. Der vierte Stuhl stand in Forsthövel, »in Vorsthuvele sub tilia« [to Vorsthovele unter der Linde im Kirchspiel Herborn].

Das Kirchspiel Walstedde hatte einen Stuhl im Kirchdorfe: »in honporten super stratam« [op der strate im dorpe thor hoen porten], einen zweiten: »in alden Walsteden in mersche« [to alden Walstede under wyden].

Das Kirchspiel Drensteinfurt zählte auch vier Freistühle: »to Langenhuvele sub tilia« [to Langenhövele unter der wyden], Langenhövel nördlich von dem Kirchorte; »in Haghen in curia Gebink« [in Lodeweges hove to Hagen], heute Hagenhus sw. von Dr., und in »Ekyntorpe sub nutu«, [in Ekkinktorpe], Eickendorf östlich von Dr.; in »Wevelskampe sub quercu« [under der eck thor Wevelshöve op der lantwere to Arnhorst im Kirchspiel Steinfurt].

Ursprünglich besass die Freigrafschaft 17 Stühle, von denen aber einige abgezweigt wurden. Das ältere Verzeichniss nennt noch den Freistuhl: in Ascheberge super Bennynkkampe; in dem späteren fehlt er. Denn er wurde 1390 von Dietrich von Volmarstein an Wilhelm von Büren nebst neun freien Gütern für 450 Mark verkauft und blieb dann im Besitze der Büren, welche 1489 sich Stuhlherren upn Bennenkampe nennen⁴⁾.

¹⁾ MSt. Mscr. III, 52.

²⁾ W. N. 126.

³⁾ W. N. 793; dieser Stuhl darf nicht verwechselt werden mit Berle im Kirchspiel Albersloh. Der Hof zu »Berle gelegen in dem Kirchspiel to Herborne« wird auch bei Kindl. Volm. II N. 103 erwähnt.

⁴⁾ K. N. 182, 208, S. 307. Tibus 302 vermuthet ihn in dem heutigen Kolonat Bünningmann.

1442 verwehte der Wesenforter Wilhelm Zelter, der sich hier Freigraf zu Ascheberg des Junkers von Büren nennt, die Freien zu Eilensen im Hannöverschen¹⁾. Der Graf von Bentheim bat 1463 Balthasar von Büren, ihm seinen Freigrafen zu leihen und nach Burgsteinfurt zu senden, damit er mit anderen Freigrafen auf einem Bentheimschen Stuhle Gericht halte²⁾. Da das Kirchspiel dem Wesenforter Stuhl auf dem Platfoete folgte, umfasste der Stuhl der Büren vielleicht das ihnen gehörige Davensberg.

Die Stühle in Eickenbeck bei Rinkerode und Langeren bei Werne, welche ursprünglich zu dieser Freigrafenschaft zählten, kamen, wie wir oben S. 34 sahen, an Wesenfort.

Endlich haben die Volmarsteiner auch im Osten ihres Gerichtsbezirkes einen Freistuhl veräußert, den dicht bei dem Dorfe Bockum: in Dalebokhem in curia [to Dalbokum in des vryen hove]. 1425 verkaufte Johann von Volmarstein seinen Freistuhl »gelegen in des vryen hove to Dalboichem by dem kerkhove to Bochem« an Hermann von Neyhem (Nieheim)³⁾.

Ein Verkauf erfolgte 1303 »apud Hedemole«⁴⁾. Die Urkunde spricht zwar nicht von einem Freistuhl, aber dass ein solcher bei der Heidemühle im Kirchspiel Untrup stand, welcher die Grenze zwischen märkischer und Soestischer Freigrafenschaft bildete, ist anderweitig bekannt. Vielleicht lag einer auch auf dem nördlichen Ufer der Lippe; dann gehörte er aber jedenfalls zu unserer Freigrafenschaft, wie die Zeugen jener Urkunde erweisen. Damit ist ein Grenzpunkt nach dem Osten zu gegeben.

Die Freigrafenschaft umfasste ursprünglich die Pfarreien Rinkerode, Drensteinfurt, einen Theil von Albersloh (Arenhorst), Walstedde, einen Theil von Ahlen⁵⁾, Heessen, Dolbergen, Bockum, ganz Werne und wahrscheinlich auch Davensberg.

Sie wird verschieden bezeichnet: auf dem Drein, zu Steinfurt (Drensteinfurt), zu Wilshorst, zu Heessen, gewöhnlich nach den Besitzern die Freigrafenschaft von Volmarstein, auch als schon die Recke Stuhlherren waren. Später aber im fünfzehnten Jahrhundert heisst sie

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 263; Wilhelm war sonst Freigraf in Lüdinghausen und Wesenfort.

²⁾ MSt. Mscr. II, 28, 151.

³⁾ Köster 58, 59.

⁴⁾ Kindl. Volm. II N. 231.

⁵⁾ Nach K. N. 165 fiel noch Osterwick bei der Landwehr im Kirchspiel Ahlen in diese Freigrafenschaft.

fast regelmässig: Krumme Grafschaft, manchmal mit dem Zusatz: van Volmestein¹⁾). Daher sind die Freigrafen, welche hier das Amt bekleideten, oft mit anderen aus den gleichnamigen Grafschaften verwechselt worden, und umgekehrt.

Die Freigrafen sind in grosser Zahl nachzuweisen. 1218—1245 Gerewin von Rinkerode, 1267—1283 Bernhard von Henctorpe, Heynctorpe²⁾, 1315 Thomas von Hinctorp, 1328 Theodorich von Akwyk, 1330—1339 Heinrich de Cusfeldia, Cosveld, Kosvelde³⁾, 1342 Bernhard van Heynctorpe, 1359—1362 Johann van Verkingh, Verkynch, Verekingh. 1366 war kein Freigraf vorhanden, weshalb Bernt Bose aus Sendenhorst eintrat⁴⁾. 1369—1379 Johann van Ysing, Ising, in Drucken irrig Nysing, 1388 Johann van Berle, 1408—1415 Bernt Mostart, Morstard. 1423—1431 Johann von Essen, Essende, der sich 1429 Freigraf zu Bockem und Iserlon des Junkers Gerhard von der Mark und 1430 Freigraf zu Bockem nennt; man könnte an Dalebockum denken, aber wahrscheinlicher ist Bochum zu verstehen; 1436 ist er in Bredevoort. 1431—1437 Ludwig Schumketel, sonst in Villigst, wo die Recke auch Stuhlherren waren, aber von Nese von der Recke 1437 als ihr Freigraf zu Hessne, Heessen genannt⁵⁾. 1441—1448 Lambert Selter, der schon anderwärts begegnete. 1451 bis 1458 Heinrich von Werdinghaus, Werdinghusen, der auch in Villigst thätig war, wird mehrmals Freigraf von Volmestein genannt, was nur auf unsere Grafschaft gehen kann. 1455 reversirt Hermann von Werdinghaus für Wilshorst, der von 1458 ab in Hamm, Unna und Soest amtirt⁶⁾. 1476—1485 Johann von Schonenberg genannt Geburken; 1496 und später Johann Eickholt.

1) Ueber die Bedeutung dieser Bezeichnung Abschnitt 76.

2) »Johannes Comes«, welchen Ledebur 249 zu 1298 anführt, heisst so nicht von Amtswegen, sondern mit seinem Familiennamen; vgl. W. N. 1393. Der »Everhardus villicus in Hessnen — judex« (Ledebur S. 250 und K. N. 112) ist nicht als Freigraf zu betrachten.

3) Belehnt von Kaiser Ludwig am 15. Mai 1331, Oefele a. a. O. I, 776, wo falsch Bosveld steht. Ledebur nennt ihn schon zu 1330.

4) K. N. 165.

5) Köster 196; Johann Kruse, den Ledebur zu 1440 anführt, gehört nach Volmarstein selbst. Heinrich Kulinck genannt Vedder, Freigraf Dietrichs von der Recke 1454 gehört wahrscheinlich nicht hierher, sondern nach Dünninghausen.

6) K. N. 197 F. Von Ledebur mit Heinrich v. W. verwechselt. Gert und Dietrich von der Recke erklären 1476, Hermann sei ihres Vaters und ihrer selbst Freigraf wohl achtzehn oder neunzehn Jahre lang gewesen; lang ist hier gleich: langher, vor, K. N. 205.

Einige Schwierigkeiten bereitet eine Urkunde vom 23. Februar 1283, in welcher Konrad von Erwitte erzählt, er habe auf ein an den Grafen Eberhard von der Mark übertragenes Gut zu Varnhövel verzichtet zu Hyrdincsterren, am folgenden Tage seine Gattin und Erben es aufgelassen »coram iudicio Osendichusen et coram iudicio Ostunen«. Unter den Zeugen befindet sich Bernhardus vrigreve. Hyrdincsterren lag nach anderen Urkunden¹⁾ im Kirchspiel Walstedde, wahrscheinlich die heutige Bauerschaft Herrnstein, möglich, dass dieser Platz gleichbedeutend ist mit dem späteren Freistuhl Altwalstedde. Ostunen ist unzweifelhaft Ostönnen südwestlich von Hamm, zweifelhaft ist nur Osendichusen, welches als Ostinghausen nordöstlich von Soest erklärt wird²⁾, dessen Lage aber der Erzählung der Urkunde widerspricht. Es muss ebenfalls nicht weit von Hamm gelegen haben.

11. Abschnitt.

Die Korffsche Freigrafschaft Vadrup.

Den Grafen von der Mark stand noch weiter nördlich die Freigrafschaft zu. Schon vor dem jähen Schicksal des Isenbergers 1213 bezeichnet Graf Adolf I. ein Gut zu Kalveswinkel als zu seiner comitia gehörig, und auch in der Folgezeit erscheinen die Märker ununterbrochen als Lehnsherren dieser Freigrafschaft³⁾. Das Register des Florenz nennt freilich auch hier den Bischof als Oberlehnsherrn; indessen kommen seine Rechte sonst nie zum Ausdruck. Graf Engelbert II. verkaufte 1325 »die freie Grafschaft zu Vardorpe, wie sie gelegen ist«, für 300 Mark, vorbehaltlich ihrer Lehnsherrlichkeit an die Herren von Korff, denen sie verblieb⁴⁾. Ritter Everhard Corph sagt 1330 stolz: »cum possessor ac dominus essemus comecie«.

Der Lehnbrief von 1433 zählt die zugehörigen dreizehn Höfe und die fünf Freistühle auf, welche letzteren auch später in gleicher Weise genannt werden⁵⁾.

¹⁾ 1337 wird ein Verkauf betr. Heydincstere im Kirchspiel Walstedde vor dem Freigraf Heinrich von Koesfeld vollzogen; MSt. Kloster Kentrup.

²⁾ W. N. 1155, 1174.

³⁾ W. N. 79. — K. N. 129, 212. 1492 sagt Otto Korff, Domdechant zu Münster, dem Herzoge Johann von Kleve die Lehenschaft des Freistuhls zu Warendorf im Kirchspiel Westbevern und der anderen freien Stühle zu Gunsten seines Vetters Joist Korff auf, Düsseldorf, Kleve-Mark 1682.

⁴⁾ MSt. Vinnenberg 39.

⁵⁾ K. S. 291; MSt. Mscr. II, 25 S. 67; II, 41 S. 41.

Der hauptsächlichste, nach welchem die Freigrafschaft auch heisst, war der zu Vadrup (Varedorpe, Varendorf, Warendorpe) in der gleichnamigen Bauerschaft des Kirchspiels Westbevern, »an der fryen wyden«; schon 1312 urkundlich genannt¹⁾. 1352 wird auch ein Stuhl in der Villa Westbevern erwähnt²⁾, vermuthlich derselbe.

Zu Kalveswinkel im Kirchspiel Handorf, in einer eingegangenen Bauerschaft Kasewinkel. 1316 wird von dem Freigerichte »apud Handorpe« Gut im Kirchspiel Telgte aufgelassen³⁾.

To Honebecke gelegen im Kirchspiel St. Mauritiz buyten Münster. Die Lage des Stuhls ist nicht sicher. Tibus (S. 300) vermuthet, dass er rechts der Werse an der Brücke lag, welche über den Fluss von Münster nach Laer führt. Die Honebecke mündet ganz in der Nähe dieser Brücke, aber auf der linken Seite der Werse. Sie umschliesst mit dieser eine schmale Landzunge, an deren Ende sich ein kleiner Hügel erhebt, ganz geeignet für einen Freistuhl. Freilich stimmt damit nicht recht, dass die Freigrafschaft rechts der Werse lag; vielleicht hielten sich hier Rechte aus der alten Zeit, die wir nicht zu erkennen vermögen. Im fünfzehnten Jahrhundert wird dieser Stuhl öfters genannt.

Zu Riepensteen, Rypensten, im Kirchspiel Alverskirchen, vor welchem die Korffs 1445 einen Process gegen Graf Otto von Schaumburg anstrebten⁴⁾.

Zu Wevelinghaven bei Albersloe, sonst nicht bekannt, der wahrscheinlich nördlich vom Westerbach lag⁵⁾.

Zur Freigrafschaft gehörten die Kirchspiele Ost- und Westbevern, Telgte⁶⁾, (Arnold nennt sich 1316 geradezu Freigraf in Telghet), Handorf, Wolbeck, Angelmotte rechts der Werse, die Bauerschaft Laer, Alverskirchen, der nördliche Theil von Albersloh und vielleicht

1) MSt. Rengering.

2) MSt. Mscr. I, 61, 36.

3) W. N. 907. — MSt. Alter Dom.

4) Wigand 563; Mscr. II, 42, 325 verbietet Kaiser Friedrich weiteres Verfahren.

5) Im Revers von 1452 heisst er: Webehuffe, 1488 Wevelshove.

6) Es scheint jedoch, dass die Kirchspiele Ostbevern und Telgte nicht vollständig in der Freigrafschaft lagen, sondern theilweise in der benachbarten bischöflichen. 1279 wird ein Gut bei Ostbevern in Einen, 1372 und 1374 ein solches in der Bauerschaft Schirl vor dem bischöflichen Freigrafen auf Honwarde übertragen, W. N. 1073; MSt. Rengering 70, 96. Ebenso urkundet 1337 zweimal der Freigraf Ludolf Span über einen Besitz bei Telgte vor dem Emsthor gelegen, MSt. Vinnenberg 47; Marienfeld 615.

auch ein Stück von Everswinkel. Aber nicht das Kirchspiel Füchtorf. Man hat dieses wohl nur deshalb hierher gezählt, weil in ihm Harkotten, der Stammsitz der Korffs lag. Sie besaßen dort auch das Gericht, aber es ist nicht anzunehmen, dass Harkotten zu dem Freigrafschaftsgebiet gehörte, welches die Märker verkauften. Denn zwischen Ostbevern und Harkotten schiebt sich die bischöfliche Freigrafschaft ein. Da die Korffs oft nach ihrem Schloss Harkotten genannt wurden, war eine Verwechslung leicht möglich, und eine solche liegt unzweifelhaft vor, wenn 1424 Simon zur Lippe geradezu von einem Freistuhle »to den Harkoten« spricht, denn andere Briefe in derselben Angelegenheit ergeben, dass es sich um eine Vorladung auf die Honebecke handelte¹⁾. Mehr Gewicht könnte darauf gelegt werden, wenn gegen Ende des vierzehnten Jahrhundert Hermann von Oldendorpe, »richtere der Corve unde upper deme Drene und to den Hoiekoten« den Rath von Lüneburg wegen einer Geldschuld »uppe den dam vor den Hoiekotten« ladet²⁾. Aber hier ist entweder das Gogericht oder was wahrscheinlicher ist, ein Landfriedensgericht in Frage.

Als erster Freigraf erscheint der Knappe Arnold de Hasle, 1312 bis 1330, welcher aus dem Märkischen Dienste in den der Korff überging. 1345—1365 Heinrich van Lodere, genannt Greve, de Grewe, Knappe, der 1351 auch den Ravensbergern diente. 1367 bis 1381 Otto (de Horkoten), Knappe. 1383—1389 Werner Beatus, genannt Stock (Werner ton Stocke), der dann in die Freigrafschaft Senden übertrat. Kurt Snappe reversirt 1422³⁾ und obgleich er 1425 nach Honwarde ging, wird er noch 1426 als Freigraf in Vadrup aufgeführt. 1439 reversirt Gisbert van Hoeften (Haften) für den Stuhl zu Honebecke; er erscheint später nur als bischöflicher Freigraf. 1445 besaß der Freigraf von Wesenfort und Lüdinghausen Wilhelm Selter den Stuhl Ripenstein. 1452 reversirt Heinrich Selter für alle fünf Freistühle, sonst nirgends erwähnt. 1465 kommt Helmich Lünink der Freigraf in Rheda als Korffscher Freigraf vor, 1488 reversirt Antonin Sthewege (Anton tom Stenwege) für sämtliche Korffschen Stühle und bleibt bis über 1500.

1) Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 155.

2) Lüneburger UB. II N. 861, 862.

3) K. N. 197 A.

12. Abschnitt.

Der östliche Theil des Bisthums.

Der Osten der münsterischen Diöcese macht viele Schwierigkeiten. Wir wissen, dass der Dreingau sich bis Liesborn erstreckte und in diesem die Grafen von Altena die Grafschaft hatten¹⁾. Das Gebiet war durchsetzt von aus der Grafschaft ausgehobenen Vogteien, wie die von Liesborn und die von Freckenhorst, welche auch Warendorf, Enningerloh und Beckum umfasste und dem uralten Geschlecht der Edelen von Rheda zustand.

In den ältesten Nachrichten über Güterauflassungen in diesen Gegenden tritt Ein Freigericht bedeutsam hervor.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Marienfeld vom Jahre 1185 berichtet, Uebertragung und Tausch geschenkter Güter sei erfolgt »in loco Mattenheim« und in Hornen vor dem Grafen Rathard²⁾. Die Lage von letzterem Ort ist nicht mehr nachzuweisen, da wegen der grossen Entfernung an Horn im Kirchspiel Herbern (S. 38) nicht gedacht werden kann. Derselbe Rathard erscheint als Vorsitzender des »locus judicialis Herebrugge« in einer undatirten Urkunde³⁾, welche vor 1189 fallen muss, da in diesem Jahre in Mattenheim Lambert Graf ist, der dann 1197 präsidiert »in loco qui vocatur Herebrukke adjacens ville Mattenheim«⁴⁾. Beide Namen sind also gleichbedeutend. Mattenheim ist nicht mehr vorhanden, aber »Heerbrücke« heisst noch heute die Brücke über die Ems in der Ueber-Emser Bauerschaft im Kirchspiel Harsewinkel⁵⁾. 1205 und 1221 ist hier Ekkehard Freigraf. Dazwischen tritt 1214 noch einmal Lambert als Freigraf entgegen⁶⁾, aber die Urkunde ist nur nachträgliche Bekräftigung eines früher geschehenen Geschäfts.

Wir können aus diesen Urkunden noch weiteres entnehmen. Die von 1197 nennt als »scabini legitimi« einen aus Mattenheim, drei aus Ems und acht aus Beelen, woraus folgt, dass letzteres Dorf mit

1) Wilmans-Philippi N. 151.

2) Erh. C. N. 451, 452.

3) W. N. 1693; die gleichfalls undatirte Urkunde in Möser Sämmtl. Werke VIII N. 89, welche als Dingort Herebrugken, aber nicht den Grafen nennt, muss auch in diese Zeit fallen.

4) Erh. C. N. 396; K. N. 38.

5) Tibus 403; Wilmans will Mattenheim in dem heutigen Gute Mattelmann wiedererkennen.

6) W. N. 78, 171, 84.

zu diesem Gerichtsbezirk zählte. Die von 1185 hebt besonders hervor, dass Rathard seines Amtes gewaltet habe: »presentibus et collaudantibus Arnoldo¹⁾ comite de Altena et Widekindo de Oseda«.

Eine zweite Freigrafschaft lag südlich und westlich. In Vrilinghusen, Frielinghausen südlich von Stromberg, amtirt mit Rathard gleichzeitig Wigger, welcher 1224 auch ein Freiding in Honhorst leitet²⁾. Es handelt über Besitz bei Beesen im Kirchspiel Ennigerloh, die Freien sind aus Beesen, Ostenfelde nicht weit von Beesen, und Buttrup; die Freidingstätte kann keine andere sein, als Hohenhorst bei Freckenhorst.

Es sind also zwei gesonderte Freigrafschaftsgebiete festgestellt. Das eine gehört den Grafen von Altena und enthält die Dingstätten Mattenhem und Beelen. Als Erben der alten Grafen erscheinen später die Nachkommen Friedrichs von Isenberg, die Grafen von Limburg. In dem anderen liegt die Gegend um Freckenhorst und Ennigerloh. Da nun letztere Orte mit Beckum und Warendorf zusammen Eine Vogtei bildeten, so ist wahrscheinlich, dass sie auch zu demselben Freigrafschaftsbezirk gehörten, der wie jene den Herren von Rheda unterstand und sich über Frielinghausen bis an die Grenzen des Gaus und Bisthums ausdehnte.

Die Erben der Edelherrn von Rheda wurden nun die Edelherrn von Lippe, von denen Bernhard 1240 auf die Vogteien von Beckum, Warendorf und Ennigerloh zu Gunsten der münsterischen Kirche verzichtete unter der Bedingung, dass die damit auszustattenden Ministerialen von ihm und seinen Nachfolgern im Namen der Kirche sollten belehnt werden. Fünf Jahre später trug er Rheda und seinen ganzen Besitz von dort bis nach Münster hin dem Bischofe Ludolf zu Lehen auf³⁾. Den Lippem verblieben so die Vogteien von Freckenhorst und Liesborn sowie ein Theil der Freigrafschaft als münsterisches Lehen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen können wir die einzelnen Freigrafschaften, wie sie hier sich entwickelten, näher betrachten. Ich beginne mit dem ehemaligen Grafschaftsgebiete der Altenaer.

¹⁾ »Arnoldus« ist unzweifelhaft falsche Lesart des Kopiers, im Original ist die Stelle zerstört. Gemeint kann nur sein der damalige Graf Friedrich oder dessen Sohn Adolf.

²⁾ W. N. 204.

³⁾ W. N. 296, 373, 431.

13. Abschnitt.

Ahlen, Sendenhorst.

Als Inhaber der Freigrafschaft in der Gegend von Ahlen erscheint 1269 der Ritter Heinrich von Alen genannt Schröder, Scrodere, Skredere; er besass sie als Lehen der Grafen von Limburg¹⁾. Diese überliessen ihr Recht an die Herren von Büren, welche 1366 als die Eigenthümer der Freigrafschaft urkunden. Vielleicht hing der Besitzwechsel zusammen mit dem Aussterben des Schröderschen Geschlechtes, welches zwischen 1336 und 1354 erfolgte; in letzterem Jahre ist Rolf Boleke von Lipperode Inhaber der Freigrafschaft. Lehnsherr und Lehnsträger verkauften 1367 die »Freigrafschaft auf dem Drein« an den Bischof Florenz von Münster²⁾. Sie ist dann von den Bischöfen nicht mehr als Lehen ausgegeben worden.

Bis zu dieser Zeit werden mehrere Freistühle genannt. Vor drei Thoren der Stadt Ahlen, welche selbst 1319 durch Bischof Ludwig von jeder Ladung vor Gograf und Freigraf befreit wurde³⁾, erfolgten freigerichtliche Handlungen. Am meisten wird die Südpforte genannt: 1329 »extra portem meridionalem oppidi Alen«; 1336 und 1337 »extra portam dictam Sudporte oppidi Alen«. 1338 heisst es: »extra portam dictam Camporte«, und 1357 »sub tilia extra portam ejusdem oppidi, que Westporte nuncupatur«⁴⁾.

Das Freiding von 1269 wurde gehalten: »in villa Osterwic juxta Alen«, in der Bauerschaft Oestrich südöstlich der Stadt. Vielleicht ist der Stuhl, welcher 1366 bezeichnet wird: »by den schemmen an der landwere by Avehurne-Osterich« derselbe⁵⁾.

Ein anderer Stuhl lag nördlich in der Bauerschaft Hallene: »in loco qui dicitur Len«, nur einmal 1298 erwähnt.

Am bedeutendsten war der zu Sendenhorst, seit 1319 oft genannt, 1336 »in platea regia prope opp. S. ante curtim dictam toe Ghest«⁶⁾.

1) MSt. Welver. — Kremer Akad. Beitr. II Urk. 174.

2) MSt. Aegidii. — K. N. 167, 168.

3) K. N. 124.

4) MSt. Marienfeld 562, 606, 617, 618; Mscr. II, 43, 136, 138; — Alter Dom 22; — Marienfeld 698.

5) K. N. 166. Man könnte an Avenhövel an der Ems denken, aber es liegt nicht in der Bauerschaft Oestrich. Die Volmarsteinsche krumme Grafschaft grenzte auch an diese Landwehr, vgl. oben S. 39.

6) W. N. 1631; Niesert II, S. 71.

Bischof Florenz von Wevelinkhoven erzählt von sich selbst: »quinque sedes vrigraviatus ecclesie sue ademit pro 700 marcis, cum quibus ecclesiam suam multum ampliavit et subditos suos libertavit«; ein späterer Bearbeiter fügte hinzu: »prope Sendenhorst«¹⁾.

In den Kaufbriefen von 1367 wird die Freigrafschaft »up den Drene« und in anderen damit zusammenhängenden Briefen: »super Drenum et Sendenhorst« genannt²⁾. In der Folgezeit blieb ihr der Name: Freigrafschaft Sendenhorst.

Die Schröder hielten, wie es scheint, nicht ständig einen Freigrafen, sondern zogen die benachbarten münsterischen heran. Als Freigrafen der Schröder treten urkundlich auf: 1269 Heymo von Harwic und 1318 Johann von Rynckhöve³⁾, 1328 Bernhard Dasle, 1332 Reinherus von Frilwic, endlich der Freigraf Bolekes, Bernhard, Bernt (de) Bose, vielfach genannt 1354—1367, den 1366 Dietrich von Volmarstein, da er grade keinen Freigrafen hatte, den Stuhl bei der Stadt Hamm besitzen liess.

Dazwischen richteten die bischöflichen Freigrafen Walram 1298 in Len, 1327 und 1329 der Knappe Hermann Spaen, welcher zugleich in Ahlen bischöflicher Gograf war, vor der Stadt, 1335—1337 mehrmals der Knappe Ludolf Spaen, meist an der Südpforte, ohne dass sie der Schröderschen Stuhl Herrschaft gedenken. Nur Ludolf van Wisch, der Freigraf der Stadt Münster, welcher 1336 ein Freigericht bei Sendenhorst leitete, bemerkt, er thue es: »de auctoritate Hermannii Scroderi — —, cum comitatus ipse proprio tunc temporis vrigravio caruerit«.

Nach 1367 kommt kein einziger der alten Dingorte wieder vor, nur dass, wie bemerkt, der von Sendenhorst in dem gebräuchlichen Namen der ganzen Freigrafschaft enthalten ist. Ein anderer Stuhl kommt auf und spielt sogar eine gewisse Rolle, der auf der Hohen Warte (Hoenwarde, Honwarde, Honewarde, Howarde, Honwerde, Hanewort u. s. w.), einer Höhe bei Albersloh.

Schon 1311 bekleidete der bischöfliche Freigraf Hermann Spaen den Freistuhl »apud Alberteslo«⁴⁾, welcher jedenfalls der genannte

¹⁾ Münst. Geschichtsqu. I, 58.

²⁾ K. N. 169; Niesert II S. 86 ff.

³⁾ K. N. 120. Ein Johannes Comes de Rinchoven (Rinkhof ist eine Bauerschaft bei Sendenhorst) erscheint als Zeuge einer Urkunde von 1332, in welcher Reinher von Frilwic als Freigraf des Heinrich Schröder amtirt (MSt. Mscr. II, 43, 130, extr. K. S. 299). »Comes« ist hier, wie in ähnlichen Fällen, nur Familienname.

⁴⁾ MSt. Martini.

ist. Da Hermann auch sonst Schrödersche Stühle besorgte, so lässt sich nicht sagen, ob der bei Albersloh zu dieser Freigrafschaft oder zu der von Oesede gehörte, doch macht die geographische Lage das erstere wahrscheinlich. Zum ersten Male erscheint der Stuhl mit seinem besonderen Namen 1359 in einem Schreiben des Bischofes Johann von Osnabrück (unten Anhang N. I.). 1374 nennt sich Kurt Voes van der Woltbecke, bischöflicher Freigraf, auch Freigraf des Stuhls »ton Honwarde«, ebenso der Knappe Steneke van der Steghe 1381 und 1384: Freigraf »upper Honwarde« und zu Sendenhorst, 1398 nur: upper Hoenwarde. 1382 heisst er Freigraf in der »Freigrafschaft auf dem Drein, welche einst Rolf Boleke gehörte«¹⁾. 1425 reversirte Kurt Snappe für die Freigrafschaft Howarde, der früher im Dienste der Korffs, später (1430) in den der Stadt Münster trat. Der Revers des Heinrich van Molenbecke genannt Kunschap 1450 lautete auf den Freistuhl »up Honworde« und andere Stühle des Bischofs, der des Bernt Duker 1464 auf die Freigrafschaften zu Honwerde, Flutenberg im Emslande und Dülmen²⁾, während der des Lambert Becker 1489 sich nur auf unseren Stuhl bezieht.

Unzweifelhaft gehörte also die Hohe Warte zur Schröder-Sendenhorstschen Freigrafschaft und dem Bischofe. Gleichwohl steht sie im Reichsregister Sigmunds, der 1431 Johann van Wullen für sie bestätigte, als zur Stadt Münster gehörig, und in demselben Jahre befahl der König der Stadt, den Process Kurts von Langen dort als vor ihrem heimlichen Gerichte zu untersuchen. Jedenfalls beging Sigmund einen Irrthum, denn Johann van Wullen tritt bis 1451 mehrfach als bischöflicher Freigraf, nie aber als städtischer auf, und die Stadt hat sich damals des königlichen Auftrages nicht auf der Hohen Warte, sondern auf ihrem Stuhle zu Mecklenbeck entledigt³⁾.

Die Freigrafschaft umspannte demnach den grössten Theil der Kirchspiele Ahlen und Albersloh und die von Vorhelm und Sendenhorst.

14. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Oesede.

In der bereits besprochenen Urkunde von 1185 genehmigten der Graf von Altena und Widukind von Oesede Handlungen in dem Grafschaftsgebiete der Stühle Herebrugke-Mattenhem und Beelen.

¹⁾ MSt. Ueberwasser 130.

²⁾ K. N. 197 G.

³⁾ Staatsarchiv Wien, vgl. Aschbach III, 477; Stadtarchiv Osnabrück.

Offenbar bestand damals bereits ein Verhältniss, welches hundert Jahre später zu Tage tritt. 1280 bekundet Hermann von Oesede, dass er seine »libera comiscia, que Crummegrafschaft dicitur«, mit Besitz in Mattenheim und Beelen an den Bischof Otto II. von Münster (1248—1259) verkauft habe, und verzichtet auf sie an Bischof Everhard. 1282 übertrugen die Grafen Dietrich und Eberhard von Limburg die »comitiam in Osethe, que Krummegrascop nuncupatur, cum omnibus suis attinentiis, quam Bernardus nobilis de Osethe a nobis et nostris progenitoribus in feodo tenuerat«, an denselben Bischof¹⁾. Hermann von Oesede war wohl der Sohn Bernhards, da 1243 ein Verzicht geschieht in dem »vrigething des vrigengreven scilicet domini Bernhardi de Oesede«. 1253 heisst der Freigraf in Beelen Albero²⁾. — Die Herren von Oesede müssen die Freigrafschaft lange besessen haben, dass sie nach ihnen den Namen führte, obgleich ihr Stammsitz Oesede fern davon lag. Hermann erklärt, die Freigrafschaft nebst Zubehör als Lehen von den münsterischen Bischöfen getragen zu haben, während die Limburger den Oeseder als ihren und ihrer Vorfahren Vasallen bezeichnen. Offenbar haben die Bischöfe erst nach der Katastrophe des Grafen Friedrich von Isenberg die Grafschaft an sich gezogen.

Die Nachrichten über diese Freigrafschaft werden allmählig immer kümmerlicher im Gegensatz zu der reichhaltigen Ueberlieferung der älteren Zeiten. Der Stuhl Herebrugke-Mattenheim wird nach 1221 nicht mehr genannt, aber er taucht wieder auf 1400 als »de Herschemme, dar de dyngestole ligget«³⁾. Auch 1503 lautet ein Revers auf den bischöflichen Freistuhl zu Herschemmen in der Pfarrei Harsewinkel.

Der Stuhl bei Beelen, wo der Bischof bereits vor dem Kauf der Freigrafschaft Freigüter besass, wird 1303 zum letzten Male bei beurkundeten Verhandlungen erwähnt. Wahrscheinlich ist »de hilge stoel, de tusschen Clarholte und Belen licht, in dem Osterenloe« (Bauerschaft Oester) seine genauere Bezeichnung. 1540 heisst er »thor Wyden«⁴⁾.

Der Hof Einen oder Eine, Enen, an der Ems gehörte 1277 Dietrich von Limburg und ist jedenfalls mit der Freigrafschaft in

¹⁾ W. N. 1109, 1188.

²⁾ Wilm. IV N. 329. Ob Blaghenhaghen wirklich Blankenhagen bei Gütersloh ist, muss dahin gestellt bleiben. W. N. 563.

³⁾ Niesert II S. 39 N. 38. Schemme bedeutet einen Steg über Wasser.

⁴⁾ Niesert a. a. O. S. 117; W. N. 841.

bischöflichen Besitz gelangt. 1279 wird am Freistuhl »apud Enen« ein Gut im Kirchspiel Ostbevern übertragen; oft wird »in Enen« oder »sub tilia juxta Enen« oder wie es in der letzten unseres Wissens vor diesem Stuhl bekundeten Handlung 1337 heisst: »trans pontem prope villam dictam to Enen« Freigericht gehalten¹⁾.

Im Jahre 1360 findet ein solches statt »juxta opidum Warendorpe extra portam Emesporten in via seu strata regia publica«; die einzige Angabe, welche vorliegt.

Als Freigrafen lassen sich, ausser den schon genannten, nur wenige erkennen. Walram, Walravenus, der von 1287—1298 in dieser Gegend mehrfach auftritt, mag hier seinen Sitz gehabt haben. Sicher war das der Fall mit den uns von der benachbarten Freigrafschaft Sendenhorst her bekannten Knappen Hermann und Ludolf, Ludeke Spaen, von denen der erstere von 1303—1329, der andere von 1331 bis 1350 die Gerichtshandlungen leitete. Von 1353—1365 ist Friedrich Verling (Veerlinck, Vyrlinch, fälschlich Berling) Freigraf; nach ihm lässt sich bis 1500 keiner mit Sicherheit nachweisen. Wahrscheinlich besorgten die Freigrafen von Sendenhorst hier die laufenden Geschäfte, wenigstens wurden vor Kurt de Vos van der Woltbecke (1372—1374) und Steneke van der Steghe (1381—1398) über hier liegende Güter Verträge geschlossen²⁾.

Die Freigrafschaft heisst 1503 und später die »im Amte Sassenberg«, doch deckte sie sich nicht mit den Grenzen desselben. Ihren ursprünglichen Kreis bildeten wohl die Kirchspiele Harsewinkel, soweit es rechts der Ems lag, Greffen, Beelen, Sassenberg, Füchtorf (das Sodeborn, aus dem mehrfach Freie am Freigericht zu Einen theilnahmen, ist vielleicht Sübberen), Milte und die Bauerschaften Raestrup, Vechtrup und Schirl bis ins Kirchspiel Ostbevern hinein, Einen, Theile von Warendorf und Everswinkel und wahrscheinlich auch Hoetmar³⁾. Im sechzehnten Jahrhundert gab es von dem ganzen Amte nur noch im Kirchspiel Beelen Freie⁴⁾.

Freistühle im Amte Sassenberg standen 1540 »an den hogen schemmen« im Kirchspiel Harsewinkel, zu Beelen, im Kirchspiel

¹⁾ W. N. 1042, 1073, 1398; K. N. 115; MSt. Vinnenberg, mehrere Urkunden. In späteren Zeiten stand ein Stuhl südlich von Einen am Mustenbache, »zu den Dren-Brüggen« genannt, Kunst- und Gesch.-Denkm. des Kreises Warendorf 8.

²⁾ 1372 betr. Bauerschaft Schirl im Kirchspiel Ostbevern; 1394 betr. Bauerschaft Eine, MSt. Rengering.

³⁾ K. N. 145.

⁴⁾ Ledebur 269.

Everswinkel und »up der Embsse under der egge« ins Kirchspiel Milte gehörig¹⁾). Die hohe Schemme ist wahrscheinlich die Heerbrücke, der Stuhl zu Beelen bekannt, dagegen verlautet sonst nichts von dem zu Everswinkel. Der letztgenannte soll wohl der zu Einen sein, welcher an der Ems liegt. Allerdings wird er hier dem Kirchspiel Milte zuertheilt, obgleich Einen ein selbständiges Kirchspiel bildet. Aber das von Milte reicht nirgends an die Ems²⁾). Irgend ein Fehler der Urkunde liegt also vor; vielleicht will sie gerade das Umgekehrte besagen, dass nämlich das Kirchspiel Milte auch diesem Stuhl pflichtete.

15. Abschnitt.

Die ehemaligen Lippischen Freigrafschaften.

Aeusserst dürftig und widerspruchsvoll sind die Nachrichten über die spätere Entwicklung der anderen alten Freigrafschaft mit den Stühlen zu Hohenhorst und Frielinghausen, welche von den Edelfherren von Rheda an die Herren zur Lippe überging. Der ganze Lippische Besitz in dieser Gegend fiel 1365 durch Heirat an die Grafen von Teklenburg. Das münsterische Lehnsregister giebt noch die früheren Verhältnisse; es muss also vor 1365, gleich nach Florenz Regierungsantritt, verfasst sein oder ältere Bestandtheile unverändert aufgenommen haben³⁾).

Es nennt den Herrn zur Lippe als Inhaber des »comitatus Engelberti de Altena«. Ein Jahr zuvor hatte sich Engelbert mit Rottger Kettler über den Besitz von Lippborg verglichen; dem ersteren fielen drei, dem andern zwei Stühle der Freigrafschaft zu, welche nicht genannt werden. 1387 ernannte König Wenzel auf Bitten der beiden Stuhlherren den Berthold Nacke von Soest zum Freigrafen »districtus et domini Liburg«. Der Antheil der Altena kam durch Erbschaft an Konrad von der Wyck, welcher nebst seiner Gemahlin Gertrud von Korff 1452 alle Ansprüche an Grafschaft, Freigut u. s. w. in Lippborg an die Ketteler abtrat. Diese bleiben dann im dauernden Besitz⁴⁾).

Wieweit sich die Freigrafschaft ausdehnte, lässt sich nicht sicher feststellen. Jedenfalls über die Umgegend von Lippborg, wohl auch

¹⁾ Niesert II N. 43.

²⁾ Tibus 304.

³⁾ Die Ueberschrift ist demnach spätere Beifügung. Vgl. auch Seibertz Urkundenbuch N. 1121 und oben bei der Freigrafschaft Wesenfort.

⁴⁾ K. N. 173, 184, S. 303; MSt. Mscr. II, 31, 141.

über Herzfeld bis in das Kirchspiel von Beckum. Da die Ketteler auch Mitinhaber des Stuhles zu Kappel vor Lippstadt waren, wird dieser mehrfach irrig hierher gerechnet. Die Freigrafschaft hiess im fünfzehnten Jahrhundert und später auch nach dem Wohnsitz der Ketteler die »zu Assen«.

Stühle und Freigrafen werden selten genannt. Dietrich Leveking (Leyveking) war von 1433—1454 Freigraf der Herren von Erwitte, der Stadt Lippstadt und der Gebrüder Ketteler. 1453 bekleidete er den Freistuhl zu Kessler zwischen Lippborg und Herzfeld. 1498 erlässt Antonin Steinweg, der bereits als Korffscher Freigraf begegnete, Vorladungen an denselben Freistuhl und den gleichfalls zur Freigrafschaft gehörigen zu Unstede im Kirchspiel Beckum. 1490 wird Gotthard von Ketteler als Stuhlherr zu Hovestadt angeführt. Hofstadt liegt links der Lippe¹⁾.

Ueber den Stuhl bei der Haidemühle ist schon oben S. 39 gesprochen worden. Der Stuhl zu Hohenhorst bei Freckenhorst ging unmittelbar an die Teklenburger über. 1441 schlichtete ihr Freigraf Jacob Stoffregen einen Streit zwischen der Aebtissin und den Hausgenossen von Freckenhorst wegen Herwedde und Gerade²⁾. 1510 nennt Graf Otto unter den Stühlen, für welche er Johann Huneken als Freigrafen präsentirt, auch den von Freckenhorst, welchen Johann noch 1551 in seinem Titel führt³⁾. Er lag nördlich »unter der Linde«, am Warendorfer Weg, später 1561 innerhalb der vier Pfähle des Stiftes.

Dieselben Urkunden nennen unter den hiesigen Stühlen des Grafen von Teklenburg auch Wadруп oder Varendorf und Herschemmen. Der erstere kann nicht Vadруп aus der Korffschen Freigrafschaft sein, von dem sicher ist, dass er immer bei dieser verblieb, sondern muss in der Nähe von Warendorf gelegen haben. Herschemmen ist vermuthlich die Heerbrücke, wo der bischöfliche Stuhl lag. Da dieser noch 1503 zum Stifte gehörte, ist anzunehmen, dass

¹⁾ 1328 gehörte die Freigrafschaft in Göttingen zwischen Herzfeld und Lippstadt und auf dem gegenüberliegenden Ufer der Lippe noch den Herren von der Lippe selbst; Abschnitt 31. Vielleicht gehörte also der Strich von Hofstadt ab bis Benninghausen später zur Freigrafschaft Assen.

²⁾ Wigand S. 251; vgl. Niesert II N. 17.

³⁾ K. N. 197 K.; Ledebur 270. — Das Lehnsverzeichniss besagt: »Comes de Tek. usurpat sibi jurisdictionem to den Tuenrebenken«, welche in dieser Gegend gesucht werden. Graf Otto verkauft 1321 die Gografschaft (also nicht Freigr.) to den Tunrebenken an den Knappen Bernhard van Linghe (MSt. Teklenburg N. 19); sie lag vermuthlich viel nördlicher.

er entweder gemeinsam besessen wurde, oder dass es zwei Stühle auf beiden Seiten der Brücke gab¹⁾.

So blieb hier ein Streifen längs der Ems mit gesonderter Freigrafschaft bei Teklenburg.

Der andere Stuhl, den wir kennen lernten, stand zu Frielinghausen. Zwei Jahrhunderte vergehen, ehe wieder eine Kunde von ihm kommt. Der Hof, nach welchem der Stuhl hiess, war 1379 als bischöfliches Lehn im Besitze der Grafen von Rietberg, welche ihn weiter an die Burggrafen von Stromberg gegeben hatten. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde die Freigrafschaft nach dem benachbarten Schlosse Krassenstein genannt. Graf Konrad von Rietberg ertheilte sie nebst dem Hause Krassenstein 1406 dem Burggrafen Heinrich von Stromberg zum rechten Mannlehen, welcher beide 1411 an Lubbert von Wendt verpfändete. Die Wendt behaupteten den Besitz.

Freigraf war hier 1437 Johann Leveking, der später in den Dienst der Herren von Hoerde trat; 1447 erging eine Vorladung an die Comthure des deutschen Ordens zu Mergentheim. 1484 richtete hier Hermann von Wyrdinchusen aus Unna²⁾.

Nur von dem Kirchspiele Diestedde, in welchem Krassenstein lag, wissen wir, dass es zu diesem Freigericht gehörte; weitere Kunde fehlt³⁾.

Die Stadt Beckum, welche dem Bischofe gehörte, wurde 1334 durch Ludwig II. von aller Go- und Freigerichtsbarkeit befreit⁴⁾. Die Freigerichtsbarkeit stand ihm zu seit dem Verzicht der Herren zur Lippe auf die Vogtei und im dreizehnten Jahrhundert nahmen die Bischöfe öfters selbst mit Hinzuziehung von Wimenoten Uebertragungen von Gut u. dergl. vor⁵⁾. Die Gogerichtsbarkeit erwarb 1276 der Bischof Everhard von den Schröder.

Das Kloster Marienfeld liess sich 1299 einen Kauf in der Gegend von Oelde bestätigen durch den bischöflichen Freigrafen

¹⁾ Das hängt vielleicht damit zusammen, dass auch das Stift Osnabrück in alter Zeit einen »mansus Herebrucke« besass; Möser Werke VIII, 395.

²⁾ Stadtarchive in Osnabrück und Essen; Voigt 67.

³⁾ Ledebur 265; Tibus 592 nimmt einen Freistuhl zu Diestedde selbst an. Vgl. auch für das Folgende den Aufsatz von Neuhaus Ueber die Burggrafen von Stromberg, in Ztschr. XXII, 79 ff.

⁴⁾ MSt. Beckum N. 11.

⁵⁾ W. N. 777, 922 u. s. w. 1272 vollzieht Bischof Gerhard eine solche »in caminata nostra«, woraus Ledebur einen Stuhl »an der Kemnade« macht.

Walram, der uns schon von Ahlen her bekannt ist, auf dem Freistuhl vor der Burg Stromberg. Danach hätte dort dem Bischofe die Freigrafschaft gehört, wie er auch die Gografschaft besass.

Da ist nun auffallend, dass 1246 Burggraf Konrad den durch die Stadt Beckum bewirkten Ankauf eines der Stadt benachbarten Gutes bestätigt: »in Dunninghusen in nostro vrigedinc« und der erste Zeuge ist: Theodericus comes, also ein eigener Freigraf. Dunninghausen liegt südöstlich von Beckum, ausserhalb des Stadtbezirkes, und der dortige Freistuhl erhielt sich. Wir besitzen einen Briefwechsel der Stadt Köln aus den Jahren 1414—1415, weil mehrere Bürger auf Klage Everd Schröders aus Hamm nach diesem Dunninghausen »unter eine Linde« vorgeladen waren durch den Freigrafen Bernt Morstart, der damals in der krummen Grafschaft von Volmarstein amtierte. Als Stuhlherr erscheint Gotthard von der Recke¹⁾. Da sich Heinrich Kulinck genannt Vetter 1434 Freigraf Dietrichs von der Recke, des Sohnes Goederts nennt²⁾, ist wohl hier seine Freigrafschaft zu suchen.

Der Stuhl kann nur einen kleinen Kreis umfasst haben. Die Bauerschaft Dunninghausen selbst gehörte nicht zu ihm, da 1438 der bischöfliche Freigraf Johann van Wullen die Belehnung mit einem in ihr gelegenen Freihof vollzieht, welche der ebenfalls bischöfliche Freigraf Bernt Palle 1471 wiederholte. Er that das vor dem Freistuhl Kewyk, Kuyk oder Codewigk in der Pfarrei Beckum³⁾.

Hermann von Stromberg urkundet dagegen 1350 vor dem münsterischen Freigrafen Ludike Span, und überhaupt erscheinen in dem Strich zwischen Beckum und Freckenhorst Lippische und münsterische Freigrafen durcheinander. 1298 wird eine Mühle in Hohenhorst resignirt vor Walravenus und den Freien des Bischofes von Münster, 1299 urkundet Bischof Everhard selbst über Freigut in Enniger und 1430 Kurt Snappe Freigraf zur Honwarte über Rente in den Kirchspielen Enniger und Greven. Aus ersterer Pfarrei erfolgen zwei Auffassungen 1303, die eine in Rheda vor den dortigen Burgmännern und dem Lippischen Freigrafen Arnold von Seppenhagen, die andere in Beelen vor Hermann Span, aber unter der

¹⁾ W. N. 1646, 452. — Stadtarchiv Köln, Kopienbuch V. Da der Stuhl als im Stifte Münster gelegen bezeichnet wird, kann nur dieses Dunninghausen gemeint sein.

²⁾ MSt. OA.

³⁾ Niesert II N. 37, 38; Tibus 304.

Zeugenschaft Arnolds. Gut im Kirchspiel Liesborn wird ebenfalls 1338 vor dem Lippischen Freigrafen Bernt von Havelde übertragen¹⁾.

Indessen ergeben Acten in dem Archive der Oberfreigrafschaft Arnsberg, dass 1560 die Stühle zu Ennigerloh und Liesborn münsterisch waren. Vor den ersteren wurde 1461 die Stadt Geldern vorgeladen, und auch damals war, wie es scheint, der Bischof Stuhlherr²⁾. Wahrscheinlich umfasste die Lippische Freigrafschaft, als deren Rest die Teklenburger in Freckenhorst sich in spätere Zeiten hinüberrettete, ursprünglich das ganze Gebiet von Warendorf an der Ems bis an die Lippe, aber es gelang den Bischöfen, welche hier grossen Grundbesitz und das Gogericht hatten, sie allmählig zu beschränken. Daher enthält auch das Lehnsverzeichniss über diese Gegenden nur einzelne Bemerkungen.

Den Beschluss der münsterischen Diöcese sollte Lippstadt bilden, aber die dortigen Verhältnisse lassen sich besser in einem anderen Zusammenhange darstellen.

Ueber hundert Freistühle lagen innerhalb des Bisthums. Von den meisten sind nur die Namen überliefert, andere nur durch Freigerichts-Handlungen bekannt, die wenigsten haben an den Veme-processen des fünfzehnten Jahrhunderts Antheil. Nur etwa die Wesenforter, Heidenschen, Merfelder und Bentheimer Freigrafen, letztere auch erst um die Mitte des Jahrhunderts, treten bei solchen öfter hervor, wenn auch einige andere sich gleichfalls bemerkbar machten. Die Besitzer dieser Stühle sind fast alle kleine Herren und Adelige; die Freigrafen der Bischöfe und der Stadt Münster wurden manchmal herangezogen zu grösseren Entscheidungen, aber selten richteten sie Vorladungen nach auswärts. Ueberhaupt ist das gesammte Münsterland im Vergleich zu anderen Gegenden Westfalens von dem Treiben der Vemeerichte nur mässig berührt worden.

Ich will noch mit einem Worte zurückgreifen auf die alte Grafschaftsverfassung, nicht um bestimmte Behauptungen, sondern nur um Vermuthungen auszusprechen. Demnach hatten die Grafen von Altena den ganzen Süden von der Stever an bis an die Stadt Münster und den ganzen Osten unter sich, die Grafen von Kleve die westlichen

¹⁾ Ztschr. XXII, 92; W. N. 1597, 1649; MSt. Mscr. II, 13, 57; K. N. 106; Marienfeld 377, 381.

²⁾ Tadama 111.

Grenzlande. Unklarer ist der Norden und Nordwesten, wo die ursprünglichen Zustände fast ganz verwischt sind. Merkwürdig ist das Hereinragen der Ravensberger, und es drängt sich die Möglichkeit auf, dass ein uralter Zusammenhang zwischen ihnen und den Klevern bestand, in dem auch die Teklenburger Stellung haben müssen.

II. Die Freigrafschaften im westfälischen Theile des Erzbisthums Köln.

Die Freigrafschaften in dem westfälischen Theile der Kölner Diocese sind noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Für die Gebiete, welche auch unter der weltlichen Herrschaft des Erzbischofes standen, ist werthvoller, wenn auch lange nicht vollständiger Urkundenstoff gesammelt von Seibertz in seinem Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (Seib.). Er hat auch die dortigen Freigrafschaften behandelt in einer Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Band 23—28, welche jedoch vorzugsweise die spätere Zeit berücksichtigen. Von grosser Wichtigkeit für Dortmund und Umgegend sind Rübel's Dortmunder Urkundenbuch, die »Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark«, und die von Frensdorff herausgegebenen Dortmunder Statuten und Urtheile.

16. Abschnitt.

Das Vest Recklinghausen.

Die Bezeichnung »Vest«, welche verschiedene Erklärung fand, bedeutet nichts als einen Gerichtsbezirk. Die frühere Geschichte liegt ganz im Unklaren. 1017 kommt ein Graf Otto vor, der als Ravensberger gilt; andere Spuren, die ich nicht weiter verfolgen will, deuten auf die Klever hin, wie noch 1251 das vom Erzbischof Konrad zur Stadt erhobene und befestigte Dorsten bezeugt, es habe dem Grafen Dietrich von Kleve den Treueid in aller Form geleistet¹⁾. Später erscheinen die Erzbischöfe von Köln als Landesherrn.

Auffallend spät sind die ersten Nachrichten über die Freigrafschaft. Am 14. Juli 1335 beurkundet der Magistrat von Dorsten, dass er »comiciam dictam vrigraschaft sitam in districtu Reke-

¹⁾ MSt. Mark. — Kindl. Münst. Beitr. II, 151 f. Vgl. oben über einen möglichen Zusammenhang der beiden Familien.

linchusen, quam olim ab Henrico dicto Unversagede propria nostra pecunia comparavimus« an Erzbischof Walram und die Kölner Kirche für 200 Mark verkauft habe, für welche Summe der Erzbischof die Grut in den Städten Dorsten und Recklinghausen zum Pfande setzte¹⁾. Unter Walrams Nachfolger Wilhelm geschieht jedoch 1359 eine Verhandlung: »coram Bernhardo dicto Unversagede vrigravio et iudicio libere comitie districtus in Rikilinchusen«²⁾. Damit steht im gewissen Widerspruch, wenn 1395 der hundertjährige Freigraf Hugo Budde van Buren auf Befragen der Städte Dorsten und Recklinghausen erklärt, er habe seit reichlich sechzig Jahren das Freigrafenamnt »in Wyblichusen districtus Rekelinghusen«, welches ihm Erzbischof Walram anvertraut, verwaltet und zwar ganz allein und nur im Auftrage der Erzbischöfe³⁾. Wenn ihm solche Fragen vorgelegt wurden, so musste über die Freigrafenschaft irgend eine Streitfrage vorliegen. Wahrscheinlich war sie schon alt und hing damit zusammen, dass Kaiser Karl IV. 1360 dem Burchard Stecke und Richard Hildigehand »bannum sive comitatum liberum in districtu Reckhusen dicto vulgariter dat Veste Colon. dioec.« verlieh. Auf Beschwerde des Erzbischofes befahl er aber 1374 dem Burchard Stecke, Dietrich von Horst und Sander von der Galen, die ernannten Freigrafen sollten keine Amtshandlungen vornehmen, bis vor dem Reiche entschieden sei, ob sie das von Rechtswegen thun dürften. Das Verbot fruchtete nichts, denn Wenzel sah sich veranlasst, es 1396 zu wiederholen; nur ist hier den drei Namen noch der Dietrichs von der Mark hinzugefügt⁴⁾.

Während die Unversagede sonst nicht weiter in Verbindung mit diesen Dingen erscheinen, liegen von Hugo Budde noch mehrere Acte vor. 1376 meldet er dem Dortmunder Freigrafen Johann, dass vor seinem Stuhle »in dem Eyholte by dem Luttekenhove« eine erhobene Klage zurückgezogen worden sei. 1378 bekundet er als Freigraf des Kölner Erzbischofes, dass die Stadt Dorsten in einem Beifang und in keiner Freigrafenschaft liege⁵⁾. In der Erklärung

1) Düsseldorf, Kur-Köln N. 584.

2) K. N. 150; MSt. Recklinghausen 13. Der Gegenbrief des Erzbischofes Wilhelm vom 4. August 1359 liest statt: »districtus in R.«: »distr. nostri R.« Mscr. II, 68, 133.

3) Index lect. acad. Monast. 1884 N. 10.

4) Glafey Anecd. coll. 392; Johannis Spicilegium N. 2; Index N. 2.

5) Anhang N. IV; Index N. 9. — Schon 1279 war ein Budden Richter in Recklinghausen, W. N. 1087.

von 1395 spricht er mehrmals von der Freigrafschaft Wyblichusen. Der Name kommt sonst nirgends vor, und ob das heutige Wiebringhausen in der Bauerschaft Hassel bei Westerholt dasselbe bedeutet, lässt sich nicht feststellen. Der Freigraf wohnte damals in Maerl, halbwegs zwischen Dorsten und Recklinghausen.

Jene adeligen Herren behaupteten sich indessen im Besitz ihrer Freigrafschaft. 1408 urkundet Lutze van Hoete, Hoet, Houete als Freigraf der Stecke für die Freistühle in dem Vest von R. über Güter bei Polsum zwischen Recklinghausen und Dorsten¹⁾; leider ist der Stuhl nicht genannt. Im folgenden Jahre ladet derselbe wieder als Freigraf in dem Vest von R. auf Veranlassung Rotgers van der Horst den Junker Wilhelm von Limburg, dessen Freigrafen Henderich (van der Oye) und Andere zur Verantwortung vor den Freistuhl zu der Ruschenburg. Die Geforderten wandten sich jedoch an Graf und Rath von Dortmund, welche dem Freigrafen verboten, dort zu richten, denn da sei kein anderer Stuhl als der ihrige und auf diesem dürfe nur der damit belehnte Freigraf richten²⁾. Lutze war also Freigraf der Stecke und von der Horst.

Kord de Grute, den wir noch als Freigrafen der Herren von Hohenlimburg werden kennen lernen, lud 1411 einen Frankfurter Bürger und den Freigrafen Johann Losekin nach »Waltorpe of zu der Ruschenborg«³⁾.

König Sigmund bestätigte im November 1417 Dietrich Düker für alle und jegliche Freistühle im Veste und des Ernst von Bodelschwing.

Evert Harst, Harest, Horst wird 1426 Freigraf in Dorsten, 1430 in Recklinghausen ohne Angabe des Stuhlherren genannt. Eine weitverzweigte Thätigkeit übte sein Nachfolger aus, Hugo von Osterwich (Oosterwyck), welcher in den langen Jahren seines Amtes von 1433—1476 bei vielen Processen thätig war, oft zum Entscheid verwickelter Sachen herangezogen wurde und auch den Geldernschen Städten mit seinem Rath und Beistand diente. Er heisst bald Freigraf im Veste Recklinghausen, bald zu Dorsten, einmal mit der besonderen Bezeichnung als Freigraf des Erzbischofes von Köln. Dem entsprechend reversirte 1479 Johann Knust (Knuyst) für die Freigrafschaft im Veste Recklinghausen, zum Stift Köln gehörend.

¹⁾ MSt. Mscr. II, 46, 83.

²⁾ MSt. Mscr. II, 46, 83; Mallinckrodt's Neuestes Magazin 1816 S. 293 f.; Thiersch Hauptstuhl S. 132 N. 128 ein ungenauer Auszug.

³⁾ Usener Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens N. 30, 31.

Vielleicht ist es damals zu weiteren Abmachungen gekommen, denn 1489 nennt das Dorstener Statutenbuch als Stuhlherren, welche den Freigrafen, der seinen Wohnsitz in Dorsten haben soll, wählen und setzen, die Herren von Westerholt und Horst nebst den Städten Recklinghausen und Dorsten; dem Erzbischofe kommt die Bestätigung zu. Vielleicht, dass die Stadt Recklinghausen mit den Theilhabern eine besondere Vereinbarung getroffen hat, denn als Johann Knust 1493 gestorben war, ersuchte sie allein den Erzbischof, da dieser den alten Bürgermeister mit der Freigrafenschaft belehnt habe, um die Bestätigung des neuen Freigrafen Hermann Vyke, welche auch erfolgte. 1496 war Hermann Odike Freigraf des Vestes¹⁾. 1547 präsentiren jedoch die Stuhlherren gemeinsam: die beiden Städte, die Herren von Nesselrode (als Besitzer des Hauses Herten), von Westerholt und von der Horst.

Das 1432 angelegte Dorstener Statutenbuch enthält ein Stuhlverzeichnis, welches durch die Reverse und andere Notizen ergänzt wird. Von den fünfzehn Stühlen, welche es anführt, kennen wir nur wenige durch dort vorgenommene und beurkundete Sachen. Am meisten tritt bei ihnen der Stuhl zu Hachbord (Hachvoyrt, Hachfort, Hachtvoer) »prope Dorsten« entgegen, den 1496 eine Urkunde in Essen: »Hachford by Kerchelen«, bei dem Dorfe Kirchhellen, nennt, 1440 und später. Der Stuhl zu »Eycholte by dem Lutekenhove« welchen 1376 Hugo van Budde besass und der im Statutenbuch: »Eykholt«, im Revers von 1493 »in dem Eckholte« heisst, lag wohl bei dem heutigen Haus Lüdinghof bei Polsum. 1441 hielt Hugo von Osterwick Gericht ab vor dem Freistuhl: »tor Ravenseick by der Syenbecke«²⁾, welchen das Verzeichniss kurz Raveneck nennt; die Oertlichkeit ist mir nicht bekannt. Auch den Stuhl zu »Byckrame by Bortorppe« (Dorf Bottrop) besass er 1476³⁾. Der Revers von 1493 nennt dann übereinstimmend mit dem Statutenbuche die Stühle zu Speckhorn, Berghausen, Langenbochum, bei Horst (by der Horst under der Eck). 1452 stellt Dietrich von der Horst selbst als Freigraf einen Revers aus für die Freigrafenschaft »an dem boeme zo Lackum by der Horste«. Der Name des Freistuhls steht auffallender Weise auf Rasur.

¹⁾ Beitr. zur vaterländ. Gesch., Basel VIII, 46; Ztschr. XXIV, 130; Stadtarchiv Essen.

²⁾ Niesert II, 97 N. 38.

³⁾ K. N. 206.

Das Verzeichniss nennt ferner Stühle zu Datteln, zu Eclo, Eckel bei Dorsten, Pabyke, an dem Vryenstein und by der Steinberg, über die ich keinen Nachweis geben kann, und endlich noch zwei Stühle: bei der Ruschenborg und bei Waltrop. Diese führen uns hinüber zu der wichtigen Freigrafschaft Dortmund.

17. Abschnitt.

Dortmund.

Das Grafenamt in Dortmund und Umgegend hatten die Reichsministerialen von Lindenhorst im erblichen Besitz, sie hiessen Grafen, später auch Erbgrafen von Dortmund¹⁾. Die richterliche Gewalt innerhalb der Stadt übte für den Grafen der *judex*, auf dessen Einsetzung die Stadt schon früh erheblichen Einfluss gewann. Sie kaufte das halbe Gericht und ernannte den Richter gemeinsam mit dem Grafen; von Rechtswegen führte der Ernante sein Amt nur ein Jahr lang, doch konnte er bei getreuer Geschäftsführung noch für ein zweites beauftragt werden. Ihm zur Seite standen die *Consules*, die Rathmänner, der Name Schöffen war für diese nicht üblich. Vor dem Richter geschahen auch Verkäufe und Auflassungen von liegendem Gute, doch brauchten sie nicht vor dem Richterstuhle selbst vollzogen werden. Sie erfolgten auch im Rathhaus, in Kirchen, in Privathäusern u. s. w., doch wurde dann die Formel beigesetzt: »*requisita sententia et lata, quod eque validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset*«. Es handelt sich dabei nicht allein um Besitz in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, wie in Wambel, Holthausen und selbst ausserhalb des gräflichen Gerichtsbezirkes.

Die goldene Bulle Friedrichs II. von 1236, welche früher verliehene Rechte bestätigt, enthält für die Bürger die Bestimmung: »*ne alicui ipsos super prediis et eorum personis impetenti extra civitatem nostram respondere cogantur, nec coram alieno iudice trahantur in causam, sed tantum in civitate nostra in presentia comitis, qui pro tempore fuerit, vel iudicis hic provide respondeant*«; ein Recht, was

¹⁾ Ausser den bereits S. 56 genannten Werken vgl. Fahne Die Grafschaft und freie Reichsstadt D. Zweiter Band 1, 2 Urkundenbuch; Thiersch Der Hauptstuhl des westphäl. Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund; Krömecke Die Grafen von Dortmund; Rübel Dortmund gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Das Stadtarchiv enthält eine reiche Fülle von ungedruckten Schriftsachen aus dem fünfzehnten Jahrhundert, Briefe und Concepte von Gerichtsurkunden, aber merkwürdigerweise keinerlei Rechtsbücher über die heimlichen Gerichte.

dann später wiederholt bestätigt wurde. Die ältesten lateinischen Statuten, welche bald nach 1250 entstanden sind, besagen (24): »Item illud jus liberorum, quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et eorum nuncios et familiam de gracia«.

Es ist dies die erste Erwähnung eines Freigerichts in und um Dortmund. Wie in der Stadt, besass der Graf auch die Grafschaft aussen auf dem Lande. Auch hier hat er einen Untergrafen, aber während in der Stadt der Graf frühzeitig das Recht, selbst zu Gericht zu sitzen, ganz an den Richter überlassen musste, konnte er es draussen jederzeit thun und hat es auch oft genug ausgeführt. Der Untergraf heisst gleich in der ersten Urkunde, in welcher ein solcher erwähnt wird, »liber comes«. Friedrich III. unterscheidet 1316 »comitatum Tremoniemsem ac iudicium, quod dicitur vreygraschaf necnon jurisdictionem temporalem — ac bona alia feodalia quecumque in opido Tremoniensi¹⁾. Auch 1343 heisst es: »comitia et libera comitia et dominium Tremoniense«. Wenn der Ausdruck »Freigrafenschaft« »comitia libera« auch später der übliche ist, bleibt doch die einfache Bezeichnung: Grafschaft »comitia, comitatus« daneben im Gebrauch. 1320 erwarb die Stadt vom Grafen Konrad: »de graschaf ande de alincgen herschap to Dorpmunde half, wo de belegen is buten der muren to D. ande binnen«. Graf und Rath wollen einträchtiglich den Freigrafen gemeinsam setzen. Eine etwas spätere Aufzeichnung ergibt, dass der Freigraf verpflichtet war, die Einkünfte seines Amtes halb an den Rath und halb an den Grafen abzuführen. Einer zeitlichen Begrenzung war seine Amtsdauer, im Gegensatz zu der des Stadtrichters, nicht unterworfen. Massgebend blieb dann der sogenannte Grafenbrief von 1343²⁾.

Jene Aeusserung der Statuten, das Freigericht erstrecke sich aus Gnade auch nicht auf das Gesinde der Bürger, zeigt, da dieses gewiss nicht Eigengut besass, dass der Freigraf damals auch Kriminalgerichtsbarkeit ausübte, und das gilt auch, wenn man an ausserhalb der Stadt auf bürgerlichen Gütern wohnende Knechte denken will. In späterer Zeit findet sich jedoch keine Spur, dass der Freigraf die regelmässige Gerichtsbarkeit über Verbrechen ausserhalb der Stadt

¹⁾ Rübél N. 345. Er verlieh diese und andere Rechte damals dem Erzbischofe von Köln. Diese Vergabung an Köln, welche in der Geschichte der Stadt eine so grosse Rolle spielt, kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie auf die Entwicklung des Freigerichtes keinen Einfluss hatte.

²⁾ Rübél N. 385, 569; Frensdorff 98.

versah; die Stadt hatte die Blutgerichtsbarkeit auch dort inne¹⁾. Wahrscheinlich war das eine Folge des Verkaufes der halben Grafschaft.

Der älteste Dortmunder Freigraf, dessen Urkunden gedenken, ist 1257 Gerlach von Herne. Vor ihm und Freischöffen wird Besitz in Osthausen übertragen »extra muros et ante portam, que dicitur porta Urbis«. Schon 1253 wird Gut »infra muros Tremonie et extra muros in campo Tremonie« verkauft: »extra muros oppidi Tr. ante portam, que vocatur Telonearii«. Doch geschieht es vor dem Stadtrichter mit der üblichen Formel: »requisita etc.« (oben S. 60). Dieser ist also auch ausserhalb der Stadt thätig²⁾.

Unter den bezeugenden Bürgern steht auch »Conradus vriegreve de Curne«. An denselben Mann ist wohl zu denken, wenn in der eben besprochenen Urkunde von 1257 Konrad de Curne und 1274 (vgl. unten) ein »Conradus liber comes« unter den Freischöffen und Dortmunder Bürgern erscheint. Körne gehörte später zum Dortmunder Gebiet; es war dort ein Hof im Besitze des Kölner Erzstiftes und unter erzbischöflicher Vogtei. Aber Konrad kann dort nicht Freigraf gewesen sein; Vriegreve ist nur sein Familienname.

Eine noch ungedruckte Urkunde von 1274 berichtet von einer andern Freigerichtshandlung. Der Kanonicus Heinrich von Essen resignirte dem Kapellan von Huckarde Grundstücke »in campo Eveneke«, (Ewing nahe bei Dortmund): »coram honorabili viro Herbordo comite Trem. et liberis scabinis«. Diese waren: »Herbordus liber comes et Herbordus patruus suus, Gerhardus Radolfi, Godofredus Claviger, Walcunus de Lon, Elias de Elepe, Dietrich von Bertelwich, Conradus liber comes, qui scabini proprietatem dictorum jugerum per bannum regium confirmabant. actum apud Alutarios Tremon. in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti iudicii, qui vulgo dicitur malstat«³⁾.

Es ist von einigem Interesse, bei den genannten Freischöffen einen Augenblick zu verweilen. Zwei von ihnen, ausser dem Grafen Herbord, nämlich Konrad liber comes und Gerhard Radolfi, waren auch 1257 unter den Schöffen, und noch auffallender ist, dass vier von ihnen: der Oheim Herbord, Gottfried Claviger, Walcun de Lon und Dietrich von Bertelwich 1281 auch unter den sieben Freischöffen sind. Ausser ihnen treten damals neu auf: Anton de Kuninberge, Gottfried de Stochem und Heinrich von Sunthem und die

¹⁾ Vgl. Frensdorff 208, Beitr. II, 283.

²⁾ Rübel N. 105, 94.

³⁾ MSt. Mscr. II, 121, 7.

beiden letzteren nebst den genannten Dietrich von Bertelwich, Gerhard Radolfi und dem Gottfried Claviger fungiren dann wieder 1289, so dass hier unter der Siebenzahl nur zwei neue Namen erscheinen. Sie alle sind Dortmunder Bürger, Gerhard sogar Stadtrichter. Man darf daraus schliessen, dass die Zahl der Freischöffen in Dortmund damals entweder eine geringere war oder immer dieselben herangezogen wurden.

Die Urkunde von 1281 ist auch sonst noch merkwürdig. Graf Herbord überlässt unter Königsbann Lehngüter in Wambel zu erblichem Besitz: »dictante sententia scabinorum« (folgen die Namen), aber auch in Gegenwart des Stadtrichters mit der Formel »requisita etc.; actum in curia Symonis de Aquis«. Dieser Hof wird also innerhalb der Stadt gelegen haben, daher die Zuziehung des Stadtrichters, aber gleichwohl erscheinen die Schöffen thätig. Die Fassung der Urkunde gestattet nicht, gesonderte Acte der Uebertragung und der Beurkundung anzunehmen.

Die vierte Urkunde, welche der Mitwirkung der Freischöffen gedenkt, ist von 1289²⁾. Die Wittve eines Dortmunder Bürgers verkauft Gut in Holthausen: »Ut autem — vendicio — — amplius firmaretur, accessimus ad curiam Theoderici de Bertelwic, in qua — Herbordus comes Tremon. legitimum locum iudicii per sententiam constituit et personaliter in sede liberi comitis iudicio presidebat — scabinis ejusdem iudicii presentibus«. Auch der für dies Jahr bestellte Rath ist zugegen. Der Hof Bertelwichs, der selbst als Freischöffe mitwirkt, lag jedenfalls auch in der Stadt. Man sieht aus diesen wenigen Schriftstücken, wie frei die Formen gehandhabt wurden.

Es sind noch zwei Verhandlungen überliefert, welche ausserhalb der Stadt auf dem Lande gepflogen wurden. 1295 werden Güter in Brakel verkauft: »ad locum legitimum secreti iudicii« vor dem Freigrafen Johannes genannt Vac. Der Ort wird nicht bezeichnet, aber zwei der drei Freischöffen, welche mit Namen genannt sind, nehmen Theil an einer Freigerichtssitzung von 1303, welche unter dem Vorsitz eben desselben Freigrafen Johann genannt Vach, »libero comite domicelli Conradi comitis Tremon.« in Overkump vor sich geht³⁾.

¹⁾ Rübel N. 158.

²⁾ Rübel N. 211.

³⁾ Beiträge II, 99; Rübel N. 291.

Das Privileg Kaiser Ludwigs von 1332 schrieb vor, alle Käufe und Verkäufe inner- und ausserhalb der Stadtmauern vor den Konsuln zu vollziehen und in das Stadtbuch einzutragen¹⁾. Ausserdem bestätigte er das alte Vorrecht: »ut nullus liberorum comitum secretum iudicium, quod vulgariter dicitur vreyding, intra muros civitatis vestre permittatis ullatenus exercere vel erigere vel ipsi iudicio quomodolibet presidere«.

Inzwischen hatte die Stadt 1320 die halbe Grafschaft gekauft.

Eine sehr merkwürdige Aufzeichnung enthält das grosse Stadtbuch²⁾. »Am 28. September 1335 empfing Evert Ovelacker von Kaiser Ludwig zu Nürnberg den freien Bann des freien Stuhls der Grafschaft zu Dortmund von wegen des Grafen Konrad und seiner Erben einer- und der Stadt andererseits. Am 11. Juli kam Graf Konrad mit dem Rathe überein, dass Evert den Stuhl besitzen solle zu beider Nutzen und Behuf: alsbald wurde er auf den freien Stuhl gebracht mit Urtheilen und mit Rechte, wie es gebräuchlich war. Evert leistete den Eid, den alle Freigrafen ablegen sollen, dass er die Einkünfte halb dem Grafen, halb der Stadt überliefern wolle, und dass kein Freigraf auf irgend einer Malstadt Freidinge halten sollte ausser mit Willen von Graf und Rath. Das geschah auf dem Königshofe bei der Burgpforte.«

»Dabei waren die Freigrafen Konrad von Vrylinchusen zu Bochum und Wüste zu Limburg, welche ihn auf den freien Stuhl brachten mit allem Rechte als die Freischöffen wiesen«. Zugegen waren drei und vierzig namentlich aufgeführte Freischöffen, von denen viele dem benachbarten Adel angehörten, der alte und neue Rath und viele andere Zeugen.

»In ewelike denkinghe ande bewisinge aller disser dinge, dey hiran gescheyn sin, so is dit bescreven hir in dit boc, op dat dey hirna komen sic daran halden mogen.«

Die schon anderweitig ausgesprochene Vermuthung, dass Evert der erste von Graf und Stadt gemeinsam ernannte Freigraf war, hat sehr viel für sich; die Aufzeichnung bezweckte zugleich, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen für die Zukunft festzustellen.

Es fällt auf, dass Evert erst als er feierlich eingesetzt war vom Kaiser sich den Bann holte. Früher ist davon nicht die Rede, was

¹⁾ Rübel N. 489 § 19; Frensdorff S. 199 § 18. Doch ist dabei nicht an die gesammte Grafschaft zu denken, sondern nur an das zur städtischen Mark gehörige Land.

²⁾ Frensdorff 98 ff.

freilich an der mangelhaften Ueberlieferung liegen kann. Aber es ist möglich, dass das eine Neuerung war. Früher hat vielleicht der Graf selbst kraft seiner königlichen Belehnung dem Freigrafen den Bann ertheilt, wie der Stadtrichter, obgleich auch er den Blutbann und das Gericht über freies Eigen ausübte, nie vom Kaiser persönlich den Bann erhielt.

Fortan haben die Dortmunder Freigrafen bis ins fünfzehnte Jahrhundert vom Könige persönlich die Investitur eingeholt.

Dieselbe Aufzeichnung enthält auch »die sieben Malstätten der freien Grafschaft von Dortmund«. Sie liegen: auf dem Königshofe, zu Brechten »op dem hedeger«, zu Waltrop »op den brinke«, am Steine auf der Haide, zu Rauschenburg vor der Brücke, vor Alt-Lünen zu Lünen vor der Brücke, zu Brakel vor Heeninck.

Diese Freistühle greifen zum Theil über das Gebiet hinaus, welches unmittelbar zu Dortmund gehörte, namentlich nach Nordwesten hin. Im Osten fielen die Grenzen des Dominium und der Grafschaft wohl zusammen; sie liefen von Lünen, welches märkisch war, über Gahmen durch das Kirchspiel Derne, welches theils zur Dortmunder, theils zur Märkischen Freigrafenschaft gehörte, an Herminghausen und Ewing vorbei, dann östlich ausgreifend Brakel und Schüren umfassend¹⁾ aber Hörde auslassend, südlich an der Stadt herum; Dorstfelde und Huckarde gehörten ihr nicht zu. Die Grenzlinie folgte dann der Emscher bis Altenmengede und wandte sich von dort der Lippe zu, welche sie östlich von Elmenhorst erreichte.

Die Freigrafenschaft dagegen umfasste noch Waltrop und traf erst bei der Rauschenburg die Lippe. Die Burg selbst lag jenseits der Lippe und gehörte zum münsterschen Bisthum, aber der Freistuhl lag am linken Ufer vor der Brücke, und von diesem allein ist hier die Rede. Er stand demnach im kölnischen Veste Recklinghausen, zu welchem auch Waltrop gehörte, und wir sahen bereits, dass das Dorstener Verzeichniss beide Stühle zu diesem rechnet. Die älteste Urkunde, aus welcher sich auf die dortigen Freigrafenschaftsverhältnisse schliessen lässt, von 1356, berichtet von einer Auffassung im Kirchspiel Waltrop vor dem Dortmunder Freigrafen²⁾.

Beide Stühle finden wir erst im fünfzehnten Jahrhundert in Thätigkeit. Wir sahen bereits S. 58, wie Dortmund den Rauschen-

¹⁾ Rübel N. 454. Ueber die Verhältnisse in Brakel: Frensdorff Einl. S. 92; Rübel N. 534 und Beiträge II; über Schüren Frensdorff 208. Ueber Gut in Schüren handelt 1373 der Dortmunder Freigraf, MSt. Klarenberg 172.

²⁾ Krömecke Grafen N. 2.

burger Stuhl für sich beanspruchte, und dass der zurechtgewiesene Freigraf den Stecke diene. Diese waren nahe verwandt mit den Lindenhorst, und wie schon 1316 Konrad Stecke den Lindenhorstern die Dortmunder Grafschaft streitig machte, so haben sie nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts dieselbe thatsächlich ererbt. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass die Stuhlherrschaft in Rauschenburg und Waltrup ursprünglich dieser Lindenhorst-Steckeschen Familie gehörte und die Stadt erst später, als sie die Hälfte der Freigrafenschaft erwarb, die Mitbenutzung erhielt. 1341 erklärt Graf Konrad zu Dortmund im Interesse Renbodes von Landsberg, des Inhabers der Rauschenburg, dass die Stelle auf der Lippe gegen Sulsum (Zulsen), »dar de olde bruce wanner was unde nu de schalde anghet, in unser graschap van Dortmunde ys unde an unsen vrygen stole, den wy dar hebbet unde unse vorvaren van oldes hebbet ghehad«¹⁾.

Von dem Stuhle gegenüber der Rauschenburg ist, abgesehen davon, dass er noch in Reversen des sechzehnten Jahrhunderts aufgezählt wird, nichts weiter zu berichten. Der zu Waltrup, Waltrup, Waldorf, Walddorf »auf der Brücke«, wie er 1545 heisst, hat später oft bei Vemeprocessen gedient. Als Freigrafen treten in diesen auf die Dortmunder Heinrich von Linne, Wilhelm van der Sunger und Johann Hulschede, aber neben ihnen auch fremde, wie 1446 und 1449 Dietrich Ploiger, 1456 Hermann Walthuser und 1454, 1456 und 1458 Hermann Hackenberg. Als Stuhlherr wird mehrmals Heinrich von Lindenhorst allein genannt, der ihn auch zuweilen selbst besass. Ein Beweis mehr, dass der Stuhl unter den anderen der Stadt Dortmund eine eigene Stellung einnahm.

Die Freigrafenschaft erstreckte sich die Lippe aufwärts bis vor Lünen; dort stand der Freistuhl vor der Brücke: »juxta pontem Lünen in districtu Gamene« heisst es 1344. 1350 erklärt Graf Konrad, Kloster Kappenberg habe mit seinem Willen die Schlacht an der Mühle zu Lünen »in meinem Gericht und Freigrafenschaft« angelegt. 1353 besass der Dortmunder Freigraf den Freistuhl »bei der Brücke zu Lünen«²⁾.

Gar keine Freigerichtshandlungen sind von den Stühlen zu Brechten und »bei dem Stein auf der Haide (Königshaide)« bekannt. Den Freistuhl zu Brakel besitzt 1342 Evert Ovelacker³⁾;

¹⁾ MSt. Fürstenthum Münster 532.

²⁾ K. N. 148; Rübels N. 664; MSt. Mscr. II, 45, 238.

³⁾ MSt. Klarenberg 26, 27.

die Dortmunder Freigrafen des fünfzehnten Jahrhunderts führen den Stuhl oft in ihrem Titel und halten dort auch Gericht.

Der Stuhl »auf dem Königshofe« wird urkundlich erwähnt 1360: »libera sedes in loco dicto up dem koningeshove juxta civit. Trem. sita« und »in curia regis juxta muros Tremon.«¹⁾ 1357 heisst er auch: »vor den borchporten to Dorpmunde upper eechten konyngstrate«, und wenn eine andere Urkunde desselben Jahres kurz sagt: »up eyner rechten konigstrate«, so ist wohl derselbe Platz gemeint. 1349 einfach: vor dem freien Stuhl zu Dortmund.

1388 taucht zum ersten Male ein Stuhl in der Stadt selbst auf, der zum Spiegel; von ihm später.

Evert Ovelacker, Uvelacker lässt sich als Freigraf bis 1343 nachweisen. Florike oder Florekin van Kukelshem, thätig von 1347 bis 1357, trat dann in die Dienste des Herrn von Burgsteinfurt. Zu seinem Nachfolger wurde 1360 Johann genannt Vrygeman von Bocholt von Graf Konrad und dem Rathe dem Kaiser Karl IV. präsentirt und von diesem bestätigt²⁾; er lässt sich bis in den April 1373 verfolgen. In seinen Urkunden nennt er sich selbst nur Johann van Bocholt.

Als König Wenzel am 10. August 1379 Gottschalk Rabe zum Freigrafen »in allem dem Lande und Kreise, welcher zu unser und des Reichs Herrschaft und Stadt zu Dortmund gehört«, ernannte, that er es auf Bitten des Rathes und der Gemeinde, ohne des Grafen dabei zu gedenken. Denn Graf Konrad, der mit der Stadt in Zwist gerathen war, hatte sich geweigert, einen Stadtrichter zu ernennen und einen Freigrafen zu präsentiren. Indessen enthielt jene Belehnung Rabes eine unzweifelhafte Verletzung seines Rechtes, und er wird nicht ermangelt haben, dagegen Einspruch zu erheben. Wenzel erkannte in Schreiben vom 26. und 27. October auch des Grafen Recht an, erklärte ihm aber, wenn er sich binnen einem Monate nicht mit der Stadt einige, werde er dieser allein die Bestellung von Richter und Freigraf anheimgeben. Ein Ausgleich ist auch erfolgt, denn Wenzel erliess am 4. Mai 1380 einen neuen Belehnungsbrief für Gottschalk Rabe, welcher auf Graf und Rath lautete³⁾. Dessen Nachfolger Hermann van Holtheim wurde wieder einträchtiglich vom

¹⁾ Ueber ihn Thiersch Hauptstuhl S. 12 ff.; Rübel N. 749; MSt. Mscr. II, 45, 238; Mscr. II, 45; Katharina N. 117.

²⁾ Rübel N. 745, 746.

³⁾ StA. Dortmund; Fahne N. 436; Gottschalk urkundet als Freigraf im October 1381, MSt. Katharina N. 164.

Graf und der Stadt dem Könige vorgeschlagen, von diesem am 25. September 1382 bestätigt und, indem er den üblichen Eid leistete, am 4. November »auf den freien Stuhl gebracht«¹⁾. Er erliess um Ostern 1388 eine Vorladung auf den Freistuhl zum Spiegel gegen Graf Eberhard von der Mark und Genossen. Ehe jedoch die Sache zum Austrag kam, starb er; denn bereits am 29. April 1389 belehnte der König in Eger als seinen Nachfolger Gotichein van Hünyngen, mit welchem die Stadt 1402 einen besonderen Vertrag über die ihm obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte schloss²⁾.

Die Grafen hielten indessen an ihrem Rechte fest, selber den Stuhl zu besitzen und es bezeichnet die veränderten Verhältnisse, wenn Graf Heinrich 1399 sich gerade so wie die übrigen Freigrafen vom Könige investiren und einsetzen liess³⁾. Mit der Stadt, zu der er ohnehin in besoldetem Dienstverhältniss stand, hielt er später gute Freundschaft; die königliche Bestätigung für den Freigrafen Heinrich Wymelhus vom 2. Januar 1415 erfolgte in alter Weise auf den einmüthigen Vorschlag des Grafen und der Stadt.

Als Sigmund 1416 Weihnachten in Köln zubrachte, fertigte er über die Freigrafenschaft mehrere Briefe aus. Er belehnte die Stadt und den Grafen Konrad je mit der halben Freigrafenschaft, wie das den alten Verträgen entsprach, und investirte zugleich den Grafen mit dem Freigrafenamte⁴⁾. An demselben Tage erliess der König noch eine andere, welche gleichlautend mit der für Graf Konrad auch Johann von Essen, »de Assindia«, zum Freigrafen »sedis in Tremonia« ernennt, ohne einer Präsentation durch Graf oder Stadt zu erwähnen⁵⁾. Der Grund scheint einfach der zu sein, dass bei der mächtigen Ausdehnung, welche die Vemegerichte damals gewannen, ein Freigraf nicht mehr genügte und so zwei bestellt wurden. In der Freigrafenversammlung 1420 in Arnsberg sitzen Heinrich von Wimmelhus und Johann von Essen friedlich bei einander, beide als Freigrafen zu Dortmund bezeichnet⁶⁾. Doch trat Johann von Essen,

1) StA. D.; Frensdorff 99.

2) StA. D.; Thiersch Hauptstuhl S. 25.

3) Fahne N. 177. Diese Urkunde enthält nicht, wie man sie irrig gefasst hat, die Belehnung mit der Freigrafenschaft, sondern nur die Bestätigung des Freigrafenamtes. Das Formular ist in ganz derselben Gestalt unter Wenzel, Ruprecht und Sigmund üblich, vgl. Abschnitt 91.

4) Fahne N. 198; 197, mit falscher Jahreszahl 1414; 202.

5) Neu. Mag. 1816, 296.

6) Mone VII, 414 f.; Pfälz. Kopialbuch 542 f. 46 b. im Staatsarchiv zu Karlsruhe.

Essende, bald aus dem städtischen Dienste; 1423 ist er Freigraf der Krummen Grafschaft in Wilshorst. Während Heinrich Wimmelhus in voller Thätigkeit für Dortmund verblieb, ist mehrere Jahre lang kein zweiter Freigraf neben ihm sichtbar, bis am 2. Januar 1431 der König Heinrich von Lynne investirte¹⁾, den lediglich die Stadt präsentirte. Johann von Essen, jener frühere Freigraf, gelobte wenige Wochen darauf dem Erbgrafen Konrad von Lindenhorst, kein Gericht zu thun, welches gegen ihn gehe, »want ich vrygreve geworden byn op sulke vrygrafschoep, der hey en erffhere is«. Keine einzige Urkunde spricht jedoch von seiner erneuerten Thätigkeit auf Dortmunder Stühlen. Offenbar liegt hier ein Streit zwischen dem Grafen und der Stadt dazwischen, der wohl nicht allein um die Besetzung des Freistuhles ging, ein Zwiespalt, der endlich zur Fehde führte, welche erst 1434 ihr Ende fand²⁾. Heinrich von Linne behauptete sich; Heinrich von Wimmelhus selbst nennt ihn in einer Urkunde: »ok frygreve to D.« Graf Konrad kommt auch in den nächsten Jahren nicht in Vemeurkunden vor; erst von 1440 ab erscheint er wieder thätig und da meist in Verbindung mit Heinrich von Linne, welcher eine höchst umfangreiche Geschäftigkeit entfaltete, nach allen Theilen des Reiches ergingen seine Ladungen. Obgleich er schon früher in Waltrop richtete, liess er sich im October 1441 von König Friedrich die besondere Belehnung mit diesem Stuhle ertheilen. In der Regel nennt er sich Freigraf zu Brakel, Waltorp und Bodelschwingh und letzteren Stuhl besass er mit Vorliebe. Aber 1445 wurde er in die Reichsacht erklärt auf Klage der Stadt Eimbeck³⁾, und damit verschwindet er. Es scheint, dass als Heinrich von Wimmelhus, der nach 1438 nicht mehr vorkommt⁴⁾, starb, er wieder alleiniger Freigraf von Dortmund war. Als sein Nachfolger tritt 1448 bis Ende 1458 Wilhelm van der Sungher, Sunghen, Zunghen auf, der auch zu anderen Stühlen hinzugezogen wurde und, nachdem ihn das Kapitel in Arnsberg wiederholt für abgesetzt erklärt hatte, nach Villigst überging. In seine Stelle kam 1459 Johann von Hulschede, welcher die Belehnung nicht mehr vom Könige selbst, sondern von dem Kölner Erzbischofe einholte und noch 1487 lebte.

Wilhelm van der Sungher und Johann von Hulschede waren auch in Waltrop thätig, doch hielten dort 1452 auch der Arnsberger

1) Fahne N. 235 S. 282; N. 236 S. 283.

2) Fahne N. 236; Krömecke 95; Beitr. II, 198.

3) Chmel Reg. II, 732.

4) Usener S. 304 will ihn allerdings noch 1463 gefunden haben.

Freigraf Hermann Walthus als Freigraf Heinrichs von Lindenhorst und 1456 und 1464 Hermann Hackenberg, der Volmarsteiner Freigraf, Gericht. Der Stuhl verlor dann die Bedeutung, welche er zeitweilig gehabt hatte.

Die Grafen von Lindenhorst waren so zurückgegangen, dass 1448 Heinrich wie jeder andere Freigraf seinen Revers dem Kölner Erzbischofe ausstellte¹⁾. Mit ihm erlosch 1452 das Geschlecht, welches die Stecke beerbten, die in herkömmlicher Weise vom Kaiser die halbe Grafschaft zu Lehen erhielten. Noch 1498 liess sich Johann Stecke vom Kölner Erzbischofe als Freigraf investiren²⁾, aber er starb 1504, worauf die gesammte Freigrafenschaft an die Stadt fiel.

Ogleich die Stadt in früheren Zeiten als besonderes Recht sich ertheilen liess, dass kein Freigericht innerhalb der Mauern gehalten würde, hat sie doch selber auf dem Markte einen Freistuhl errichtet. 1388 kommt er zum ersten Male vor: »gelegen vor dem huse ton Speyghete«, noch genauer wird in anderen Urkunden die Lage bezeichnet »up dem markede beneven dem rathus«). Das Haus wird schon 1268 bezeichnet als: »taberna que Speculum appellatur«³⁾. Dort wurde 1430 das grosse Kapitel gehalten, in Gegenwart des Erzbischofes Dietrich, an welchem über 400 Freischöffen theilnahmen. Aber auch gewöhnliche Vemegerichtshandlungen fanden hier statt, und es scheint nicht, dass er vor dem im Königshofe einen besonderen Vorzug besessen hat.

Der Stuhl auf dem Königshofe heisst 1418 der Nyestul⁴⁾, aber wohl nur durch Versehen des Schreibers. 1445 findet Freigericht »im Graben« statt, vielleicht war schon damals der alte Stuhl dorthin verlegt⁵⁾. Doch nennt ein Revers von 1545 nur den auf dem Königshofe. Im fünfzehnten Jahrhundert sind sämmtliche Rathsmitglieder Freischöffen; doch waren die Stuhlgeschäfte, wie das auch in Münster, Soest, Koesfeld der Fall war, einzelnen, hier zwei Mitgliedern, den sogenannten Stuhlhaltern, anvertraut⁶⁾.

¹⁾ K. N. 197 D.

²⁾ Krömecke 102; Düsseldorf, Kurköln 2582.

³⁾ StA. D. 896 f; Index N. 7; Rübeler N. 125.

⁴⁾ Usener N. 79; so steht auch im handschriftlichen Texte, aber dieser ist kein Original, sondern nur eine allerdings gleichzeitige Abschrift.

⁵⁾ Mitth. Nürnberg I, 49; Thiersch 12 und: Die Vemlinde bei Dortmund.

⁶⁾ Nach einem Schreiben von 1433 im Stadtarchiv Osnabrück.

18. Abschnitt.

Die Stellung der Stadt Dortmund zu den Vemeegerichten.

Die oft ausgesprochene Ansicht, der Dortmunder Freistuhl habe vor den anderen einen Vorrang besessen und gewissermassen eine höhere Berufungsstelle gebildet, ist schon von Frensdorff widerlegt worden.

Indessen ist im fünfzehnten Jahrhundert selbst namentlich ausserhalb Westfalens diese Meinung verbreitet gewesen. Der vornehmlichste Grund mochte sein, dass eine Anzahl Städte ihren Rechtszug nach Dortmund nahmen, von dort in zweifelhaften Fällen Rechtserläuterung einholten. Dazu kamen die weitverzweigten Verbindungen und Beziehungen, welche die Stadt nach allen Gegenden des Reiches hin hatte, das hohe Ansehen, welches ihr Reichthum und Macht verlieh, und der Umstand, dass sie in Westfalen die einzige Reichsstadt war.

Das Stadtarchiv verwahrt die Briefe der Kaiser Ludwig und Karl, welche verbieten, Juden vor die Veme zu laden, und die Erklärungen der Grafen von der Mark und von Arnsberg und der Herren von der Lippe, sie hätten in diesem Sinne ihre Freigrafen angewiesen¹⁾. Daraus folgt jedoch nur, dass die Stadt zu ihrem eigenen Vortheil die Urkunden erwirkte.

Schon 1407 war ein königlicher Diener, Gerhard von Meckenheim, dessen Name im folgenden Jahre auch in den Ruprechtschen Fragen begegnet, in Dortmund in Freigerichtsangelegenheiten, und Herren vom Mittelrhein liessen sich dort zu Freischöffen machen²⁾. Von 1418 ab sind die Fälle, in welchen der Dortmunder Freistuhl angegangen wurde, sehr häufig. Oft handelt es sich darum, hier Rechtsschutz zu suchen gegen andere Freistühle und deren Sprüche, und man muss der Stadt zugestehen, dass sie sich redlich bemühte, dies Vertrauen zu rechtfertigen. Bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zeichnen sich die Sprüche des dortigen Stuhles durch Klarheit und strenge Wahrung des Rechtsstandes sehr vortheilhaft vor so manchen anderen aus. Erst später versank auch er in die allgemeine Verderbniss, welche die Freistühle ergriff³⁾.

König Sigmund hat oft der Stadt wichtige und schwierige Fälle zur Begutachtung und Entscheidung überwiesen. Freilich

¹⁾ Rübel N. 560, 566, 587, 636, 654. Vgl. Frensdorff Einl. 133 ff.

²⁾ Fahne N. 221, 223.

³⁾ Vgl. namentlich Mittheil. Nürnberg I, 34 ff.

erfuhr sie dadurch auch manchen Verdruss, wie gleich in dem ersten uns überlieferten Falle. Die Stadt Utrecht, auf die Klage ausgetriebener Bürger hin vor das Hofgericht vorgeladen, liess urkundlich beweisen, dass die Kläger durch den Freigrafen Kurt Gruter von Witten aus ihrem Rechte gethan seien. Der König befahl nun Dortmund, die umgesessenen Freigrafen zu berufen und die Sache auszutragen, was sie auch that und das Ergebniss dem Kaiser mittheilte. Gleichwohl nahm das Hofgericht die Sache noch einmal auf und Sigmund schrieb wiederum. Der Rath richtete nun 1419 an den König die Bitte, dem gesprochenen Rechte folgend und beiständig zu sein, sonst würde die Macht des heimlichen Rechtes sehr vernichtet und niedergeschlagen und ihren Freistühlen, welche sie doch vom Könige hätten, grosse Verstörung davon kommen. Wenn ihnen der König wieder gebieten sollte, Sachen im heimlichen Gerichte mit den Freigrafen zu rechtfertigen, würde Niemand kommen, wenn der König selbst solche Entscheide zurücktreiben und widerthun wolle¹⁾.

Graf Johann von Nassau liess 1423 Herzog Johann von Baiern-Holland wegen Geldschuld vor den Stuhl der Herren von Hörde zu Boke laden. Der König, welchem der Herzog seine Beschwerde vortrug, verbot dem Freigraf strengstens, ein Urtheil zu fällen, ehe er nicht darüber Unterweisung von Dortmund habe. Da er wisse, »daz euch die stücke, dorumb man pfeget fur das heimlich gerichte zu heischen, zumal kunt und wissentlich sind«, so sollen sie den Freigrafen unterrichten, der gegen ihren Ausspruch nicht richten darf. Die Stadt forderte zunächst den Stuhlherrn und den Kläger auf, die Vorladung niederzuschlagen, und wies den Freigrafen an, zu ihnen zu kommen, damit man die Sache verhöre. Sie erhielt jedoch keine Antwort, und als der Holländer nochmals unmittelbar den Rath anging, antwortete man ihm, er möge sich an den Erzbischof von Köln wenden, da dieser Kurfürst und Herzog von Westfalen sei und der Stuhl auch in dessen Lande liege.

Bald darauf befahl der König der Stadt, über den ungehorsamen Waldeckischen Freigrafen Kurt Rube erforderlichen Falls zu richten, was auch unter Zuziehung anderer Freigrafen geschah²⁾. Als aber der König 1425 in dem grossen Processe gegen Heinrich von Baiern wiederum die Stadt heranzog, und der Kläger selbst nach Dortmund

¹⁾ Diese und die folgenden Sachen aus dem Stadtarchiv.

²⁾ Usener N. 71—75.

kam, trug man Bedenken, sich darauf einzulassen, weil die Herren und die Sache »gross und fern besessen sei«. Da der Kaiser der oberste Gerichtsherr sei und der Streit Reichsfürsten betreffe, so gebühre es sich, dass er vor dem Könige selbst entschieden werde¹⁾. Sigmund beauftragte zwar den Erzbischof von Köln, welchem er nun die Angelegenheit übertrug, die Dortmunder hinzuziehen, aber diese blieben in der That dem ganzen Handel fern und entzogen sich auch später darauf bezüglichen königlichen Anforderungen.

Graf Konrad von Lindenhorst nahm allerdings sehr lebhaft Partei für Herzog Ludwig und hat bei der Vervemung Heinrichs mitgewirkt; aber es ist bezeichnend, dass er sich dabei nicht eines Dortmunder Stuhles, sondern des zu Bodelschwingh bediente.

Williger vollzog der Rath den königlichen Auftrag in dem Handel zwischen der Stadt Hildesheim und Albert von Mollem (1426). Er lud beide Parteien vor sich und versammelte zehn Freigrafen auf dem Rathhaus; als jedoch Freigrafen und Schöffen erkannten, dass die Sache dort nicht geendet werden könne, zog man zum Urtheilsspruche nach dem Freistuhl auf dem Königshofe²⁾. Albert hat sich später beklagt, dass ihm Unrecht gethan worden sei. Eine andere vom Könige überwiesene Sache zwischen Kurt von Freiberg und dem Marschall Haupt von Pappenheim (1427) wurde, da der Versuch gütlicher Schlichtung vergeblich blieb, wieder dem König anheimgestellt³⁾.

Grossen Verdross bereitete der Process Konrads von Langen gegen die Stadt Osnabrück, welcher von 1433 an jahrelang die Veme-gerichte beschäftigte. Sigmund hatte vorher die Stadt Münster mit der Untersuchung der verwickelten Sache beauftragt; Osnabrück aber fühlte sich durch deren Entscheid beschwert und appellirte an den Kaiser, der wieder Dortmund beauftragte. Der Spruch fiel zu Gunsten Osnabrücks aus, aber nun bewirkte der überaus rührige Konrad von Langen gegen Dortmund selbst eine Vorladung vor das königliche Hofgericht, während gleichzeitig der König den Erzbischof von Köln beauftragte, die Sache nochmals zu untersuchen⁴⁾. Die Stadt fühlte sich dadurch nicht wenig beleidigt, wenn sie auch einigen Trost darin fand, dass der Erzbischof ebenso entschied. Aber Konrad war auch in die Dienste des Herzogs Adolf von Jülich

¹⁾ Freyberg Sammlung hist. Schriften I, 245, 251.

²⁾ Thiersch 42; Ztschr. f. Niedersachsen 1855 S. 172.

³⁾ Thiersch 39; StA. D. und Düsseldorf.

⁴⁾ Zahlreiche Schreiben in Osnabrück und Dortmund; Thiersch 100, 57.

getreten, welcher nun die Stadt sowohl vor das Freigericht als auch vor das Gogericht in Lüdenscheid laden liess. Der Stadt blieb nichts übrig, als an den königlichen Hof zu schicken, und sie erreichte mit ihren Einwänden, dass der Erzbischof von Köln entscheiden solle. In der That wurde Dortmund in einem Freigrafenkapitel, welches der Erzbischof im October 1434 selbst zu Soest abhielt, vollkommen gerechtfertigt und erklärt, dass sie nicht weiter belästigt werden dürfe. Länger dauerte der Zwist mit dem Herzoge, welcher durch seinen Freigrafen die Stadt vervemen liess, während diese ihrerseits wieder den Herzog vor den Stuhl zum Spiegel vorlud. Erst nach drei Jahren glückte es der Vermittlung des Erzbischofes von Köln, den Streit beizulegen.

Andere königliche Aufträge 1431 und 1433 betrafen Verhältnisse der Städte Wernigerode und Minden; doch ich sehe von weiteren Einzelheiten ab. Aus dem Angeführten ergibt sich zur Genüge, dass die Stadt stets nur auf königlichen Befehl handelte, wie er auch sonst anderen Städten z. B. Münster ertheilt wurde, dass ihre Entscheidungen keineswegs einen allgemein verbindlichen Character hatten. Immerhin ist die Zahl der königlichen Aufträge, welche wir kennen, bedeutend genug, um das hohe Ansehen, welches sich Dortmund in diesen Sachen erworben, darzuthun. Gegen das Ende der Regierung Sigmunds tritt die Stadt allmählig zurück hinter dem Erzbischofe von Köln, der die ganze Vemegerichtsbarkeit unter seinen Einfluss zu bringen strebte. Bereits 1423 richtete Dietrich ein ziemlich ungnädiges Schreiben an Dortmund, als er vernahm, dass Braunschweiger Bürger ihre Sachen, welche bereits vor Paderborner Stühlen gerichtet waren, mit den dortigen Freigerichten betrieben. Doch wohnte der Erzbischof selbst im September 1430 einer grossen Freigrafenversammlung auf dem Spiegel bei, welche eine Reihe wichtiger Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung fasste.

Noch mehr trat die Stadt unter König Friedrich III. in den Hintergrund, welcher meist den Kölner mit Entscheidungen betraute. Doch auch er befiehlt 1443 den Dortmundern, der Stadt Frankfurt gegen unrechtmässige Prozesse beizustehen und dieser nöthigenfalls ihren Stuhl zu öffnen; aber noch in demselben Jahre lud er die Stadt wegen Ungehorsam vor das Hofgericht. Auch 1446 wies er die Ansprüche eines gewissen Sandewyk an die Städte Kampen, Zwolle und Deventer an ihren freien Stuhl zur Entscheidung¹⁾.

¹⁾ Usener N. 19; Mittheil. Nürnberg I, 34; Münster Stadtarchiv.

Graf Gerhard von Sayn, vom Kaiser zum Statthalter für die Freigerichte ernannt, wollte 1468 in Dortmund ein Generalkapitel halten, da Arnsberg in der Gewalt seines Gegners, des Erzbischofes Ruprecht war, führte aber seine Absicht nicht aus¹⁾).

Es war natürlich, dass auch befreundete Städte und andere von den Vemegerichten bedrohte Personen den Beistand der westfälischen Reichsstadt nachsuchten, und in diesen Kreisen scheint man ihr allerdings grössere Vollmacht zugeschrieben zu haben, als sie tatsächlich besass. Die zahlreichen königlichen Aufträge mochten die Meinung bestärken. Frankfurt am Main erbat sich 1419 die Förderung vorgeladener Bürger und zugleich wichtige Rechtsbelehrungen, was beides gern gewährt wurde. Auch Braunschweig suchte 1423 Dortmunds Vermittlung und Beistand, welche freilich trotz guten Willens erfolglos blieben; die Stadt konnte den Freunden nur den Rath ertheilen, sich an den Herzog von Kleve zu wenden. Sie schrieb auch an einen nicht genannten Fürsten, der sie um gute Dienste für Braunschweig bat: »als wy nymande recht enwisen dan steden und dengen, den wy van alders plegen to wisen und als dat myt klage und antworde an uns komet; darumme enhebbe wy uns des rechten nicht angenommen und entsteit uns ok in disser wise nicht antonemen«. Die Stadt beansprucht also selber nicht mehr, als in städtischen Angelegenheiten einem gewissen von Altersher festgesetzten Kreise von Städten Recht zu sprechen, aber auch nur dann, wenn in regelmässiger Weise an sie Berufung eingelegt wird; jede Einmischung in Vemegerichtssachen weist sie als nicht in ihrem Rechte liegend zurück²⁾).

Auch die Städte Köln, Bremen, Frankfurt an der Oder, Würzburg und Andere erfreuten sich der Unterstützung Dortmunds, doch immer innerhalb der durch die Verhältnisse gebotenen Schranken. In manchen Schreiben werden Ausdrücke gebraucht, welche, wenn man sie nicht für Schmeicheleien halten will, darthun, dass die Verfasser sich von Dortmunds Stellung eine irrige Meinung machten. So bittet Daem von Gunderstorf mehrfach Dortmund, ihn gegen ungerechte Vorladungen zu verantworten: »want ure vrygerichte eyn kamer is des heiligen rychs«, und ein Freund Daems spricht geradezu aus: »want ir die vryheyt hait, dat ure vrygerichte eyne kamer is

¹⁾ Annalen Nassau III, 3 S. 43, 48.

²⁾ Vgl. auch Thiersch 33, 34.

des hilgen rychs ind over andere gerichte by uch gelegen dat overste«¹⁾).

Der Burggraf von Friedberg, Ritter Eberhard Lewe von Steinfurt, berief sich 1441 gegen die durch den Freigrafen Dietrich Smulling zu Hallenberg geschehene Vervemung des Schultheissen Rule Teschenmecher an den Erzbischof von Köln als Statthalter der heimlichen Gerichte oder nach Arnsberg an ein gemein Kapitel oder nach Dortmund, »in des heiligen Reiches heimliche Kammer und freie oberste Gerichte und an die Stätte, an die sich solches gebührt«. 1463 appellirt sogar ein Augsburger Freischöffe gegen eine kaiserliche Vorladung an die kaiserliche Kammer der freien westfälischen Gerichte zu Dortmund²⁾).

Der Ausdruck: »des Reiches heimliche Kammer«, aus dem man die bevorzugte Stellung Dortmunds hat schliessen wollen, kommt bereits 1392 vor, und da in dem allgemeinen Sinne von Vemegericht. Der Freigraf Hermann Hildiman von Limburg schreibt damals an Frankfurter Bürger, sie seien vor ihm verklagt: »in des keisers heimelichen kammeren«³⁾. Die Limburger Freigrafen nennen 1430 und 1433 wiederholt ihren Freistuhl »des Kaisers heimliche Kammer«. Ebenso berichtet 1432 der Ravensberger Konrad Stute, er habe gehalten ein echtes rechtes heiliges Ding in der Kammer des heiligen Reiches und seines Herrn unter Königsbann⁴⁾. Demnach konnte auch das Dortmunder Freigericht sich so nennen, wie 1433 die beiden Stuhlhalter an Herford schreiben, eine Vorladung sei für ungebührlich erachtet: »hier in des Kaisers freier heimlicher Kammer«⁵⁾. Dazu kam, dass auch für andere Reichsstädte der Ausdruck: »des heiligen Reiches Kammer« üblich war, wie sich Aachen: des heiligen Reiches Stuhl nannte. Kaiser Sigmund schrieb 1426 an Konsuln, Schöffen und Richter »camere nostre imperialis in Tremonia«; in einem anderen Briefe spricht er von seiner heimlichen Kammer daselbst⁶⁾. Schon Heinrich Wimmelhus schreibt sich zuweilen: Freigraf

¹⁾ Wenn gelegentlich der Stuhl zu Dortmund und andere als oberste Freigerichte bezeichnet werden, so ist damit nur gesagt, dass die Vemegerichte beanspruchten, überhaupt die obersten Gerichte im Reiche zu sein. Anders steht das natürlich bei obiger Stelle.

²⁾ Mscr. in Darmstadt fol. 37; Gemeiner Chronik von Regensburg III, 145.

³⁾ StA. Frankfurt.

⁴⁾ Stadtarchiv Osnabrück; MSt. Ravensberg 205.

⁵⁾ Stadtarchiv Herford.

⁶⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 167; Mallinckrodt Neuestes Magazin I, 347. Vgl. Hahn Collectio Monumentorum II, 621.

der kaiserlichen Kammer der Freistühle und Herrlichkeit der Stadt Dortmund, und seine Nachfolger schmückten sich ständig mit gleichen oder ähnlichen Titeln. Irgend ein Vorrang vor anderen Stühlen liegt darin nicht, da alle sich so nennen konnten.

19. Abschnitt.

Bodelschwingh, Mengede, Kastrop.

Eng verknüpft mit den Dortmunder Freistühlen ist der benachbarte von Bodelschwingh. Er hat sich wie es scheint aus dem alten Reichshof Mengede herausgebildet, welcher frühzeitig in den Besitz der Grafen von Altena-Isenberg überging. Schon 1275 läßt Graf Eberhard von der Mark durch seinen Freigrafen Godescalcus de Gratz Freigericht halten auf dem Freistuhl: »sito Mengede sub arbore Meybom«¹⁾. Bei einer Auseinandersetzung ging Mengede über an die Limburger, deren Lehnsverzeichnisse vom vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert anführen: »Ernestum de Bodelswinge cum residua dimidietate iudicii in Mengede et cum manso in Bodelswinge«²⁾. Wahrscheinlich war damit die Freigrafschaft verbunden; schon 1383 kommt vor Gert dey Bulck, Freigraf Ernsts von Bodelschwingh und Gerlachs von Westhusen; das Haus Westhausen liegt ganz in der Nähe. Irgendwie ist Dortmund in den Besitz dieses halben Gerichts gelangt, denn 1387 nahm Ernst von Bodelschwingh es von der Stadt zu rechtem Mannlehen, wie er es vorzeiten von Dietrich von Limburg inne gehabt hatte³⁾. Die Bodelschwingh und Westhausen hatten auch im fünfzehnten Jahrhundert den Stuhl in gemeinsamem Besitz und die Freigrafen nennen sich gelegentlich nach beiden Stuhlherren, meist jedoch nur nach ersterem. Der Stuhl lag, wie ein Revers von 1455 besagt: im Dorfe zu Bodelschwing; einzelne Urkunden bezeichnen ihn noch näher: unter dem Berbome oder Byrbome⁴⁾, wohl noch der alte »Meybom« von 1275. Ein zweiter Stuhl lag nach demselben Revers zu Oesterich up dem Broicke in dem gerichte von Mengede; ich habe ihn sonst nirgends erwähnt gefunden.

¹⁾ Beitr. II, 155; MSt. Cop. Sceda.

²⁾ Kremer Acad. Beitr. II, 151, 174; die andere Hälfte hatten die Ritter von Mengede inne.

³⁾ Steinen III, 481, 462.

⁴⁾ Datt 767; Urkunde des Frankfurter Stadtarchivs vom 7. Mai 1443; Aachen.

Der Stuhl hat eine kurze, aber reiche Blüthezeit gehabt. Gerade bei grossen Processen diente er und mehrere der bedeutendsten Freigrafen richteten auf ihm, wie 1427 und 1429 Graf Konrad von Lindenhorst, 1435 Albert Swinde, 1430 Bernt Duker, 1439 Dietrich Ploiger. Von ihm aus wurde ein Theil des Processes gegen Herzog Heinrich von Baiern betrieben. Offenbar waren die Stuhlherren weniger ängstlich wie andere und äusseren Vortheilen gern zugänglich. König Sigmund belehnte 1417 Dietrich Duker mit den Stühlen im Vest Recklinghausen und denen, welche Ernst von Bodelschwingh gehörten. Lange Jahre kommt dann kein eigentlicher ortszuständiger Freigraf vor, während fremde oft Gericht halten. Erst von 1434—1445 ist Heinrich von Linne, den wir bereits kennen, der Freigraf, er nennt sich auch Freigraf der Freistühle der Freigrafenschaft Bodelschwingh und Westhausen. 1443 fand unter seiner Leitung eine grosse Sitzung statt, zu welcher dreizehn Freigrafen und gegen zweihundert Freischöffen erschienen¹⁾. 1455 wird in der Person Ludwigs van der Beeck (Becke) ein besonderer Freigraf ernannt, der sich bis 1469 verfolgen lässt und wegen eines langen Rechtsstreites gegen die Stadt Aachen dem Banne verfiel.

Vielleicht hatten auch die Herren von Mengede, welche die andere Hälfte des dortigen Gerichtes innehatten, ein eigenes Freigericht behalten oder sie erwarben Antheil an dem Stuhl von Bodelschwingh; wenigstens heisst Ludwig 1465 Freigraf der Junker von Bodelschwingh und Gebrüder Mengede, 1466 sogar Freigraf zu B. und Mengede²⁾.

Die Strünckede hatten den benachbarten Reichshof Kastrop inne, auf welchen 1333 die Grafen von Limburg verzichteten. Vielleicht erhoben sie deswegen Ansprüche auf Freigrafenschaft, und Karl IV. ermächtigte 1361 den Erzbischof Wilhelm, in ihrem Gebiete Freistühle zu errichten³⁾. Doch hört man darüber nichts weiteres. Die Strünckede waren noch 1469 im Besitze des Hofes, doch reversirt 1499 der märkische Freigraf zu Bochum auch über einen Stuhl zu Kastrop, der 1516 in dem Reverse des Nachfolgers wiederum fehlt.

¹⁾ StA. Frankfurt.

²⁾ Datt 741; StA. Aachen.

³⁾ Lacomblet III N. 272; Index N. 1; Beitr. II, 155.

20. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Volmarstein.

Die Freigrafschaft Volmarstein (Volmesten) lässt sich erst spät nachweisen. Der älteste bekannte Freigraf ist 1293 Theoderich Ritter von Mogelich, als Zeuge bei einer von seinem Herrn Dietrich von Volmarstein selbst vorgenommenen Uebertragung eines Lehn-gutes bei Schwefe nicht weit von Soest an Kloster Paradies¹⁾.

Gottfried von Sayn, Herr von Volmarstein verkaufte 1314 seine einzeln aufgeführten Freigüter und Freileute in den Kirchspielen Rade (vorm Wald), Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde auf Widerruf und behielt sich nur die Freigrafschaft vor²⁾. Diese Pfarreien liegen südlich der Ennepe, und zwei Freigrafen, welche dort vor 1314 auftraten, müssen Volmarsteinsche sein. Gut in Kotthausen bei Voerde überträgt 1308 in Gegenwart von Leuten aus Boele nördlich von Hagen Gerhard von Lyndenbecke, liber comes de Lanschede. Lindenbeck liegt bei Volmarstein und Lanschede muss Langscheid bei Breckerfeld sein, welches die Urkunde von 1314 auch unter den Freigütern nennt. 1312 und 1313 handelt es sich um Gut in Altenvoerde vor dem Freigrafen Heinrich³⁾. In späterer Zeit war die Freigrafschaft in diesen Gegenden nicht mehr mit der von Volmarstein vereinigt, wie sich später ergeben wird.

Wie und woher die Herrn von Volmarstein die Freigrafschaft erlangten, ist unbekannt; vielleicht war sie kölnisches Lehen. Die kurze Blüthezeit des Geschlechtes fand ihr Ende, nachdem 1324 die Stammburg durch die Grafen von der Mark zerstört worden war; der Erwerb der Rinkerodeschen Erbschaft (oben S. 36) verzögerte, aber verhinderte nicht den Rückgang. Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, jedenfalls schon vor 1410, war der ganze alte Besitz der Volmarsteiner nebst der Freigrafschaft in den Händen der Grafen von der Mark; 1429 starb das Geschlecht mit Johann aus⁴⁾.

Der Umfang der Freigerichtsbarkeit nach 1314 ergibt sich namentlich aus den Urkunden des Klosters Gevelsberg im hiesigen Staatsarchiv. Im Osten reichte sie bis dicht an die Hohe-Limburg (Holthausen gehört ihr noch zu) und erstreckte sich dann über

¹⁾ MSt. Cop. Paradies 47. Die Volmarsteiner hatten in der Soester Gegend grösseren Besitz.

²⁾ Lacomblet III N. 132.

³⁾ MSt. Gevelsberg 30, 40.

⁴⁾ Vgl. Kindlinger Gesch. von Volmerstein.

Hagen und Haspe die Ennepe entlang bis in die Gegend von Gevelsberg und Asbeck. Jenseits der Ruhr gehörten Wetter und Herdecke ihr zu. In der älteren Zeit kommen nur die Freistühle zu Volmarstein »vor der Burg« (1347) und zu Herdecke im Dorfe (to Nunhereke, 1337, später Nonnehereke, Nonnenhard, Nonheirsche, auch nur Herdike, Heircke, Herke) in den Urkunden vor. Freigrafen sind: Goswin von Ellinchusen 1325—1335; Hartmann, Hartmodus oder Hartleff (alle drei Formen in Originalurkunden) van Borberge (Vorberghe) 1347—1384; Gobeles van Werdinchus (Weirdinchus) 1395—1408.

Unter der märkischen Herrschaft blieb die Freigrafenschaft für sich bestehen. Ausser den beiden genannten Stühlen, an welchen weiter Gericht gehalten wird, tritt noch hervor der Freistuhl bei Haspe, in der Haspe, Haespe, an der Haseke, und diese drei zählt auch der Revers von 1519 auf. Der vorangehende von 1505 (die früheren nennen die Stühle nicht) verbindet damit auch den Stuhl zu Hoerde, der aber gewiss nicht zur Freigrafenschaft selbst gehörte. Heinrich von Voerde heisst auch Freigraf zu Wetter und Volmarstein und einmal sogar nur: zu Wetter, und 1449 schrieb Esslingen an den Junker Kraft Stäck, Freigraf zu Wattern und zum Volm., aber dieser war gar nicht Freigraf, sondern märkischer Amtmann und Drost zu Wetter und damit stellvertretender Stuhlherr des Herzogs¹⁾. Wetter lag in der Freigrafenschaft, aber ein Stuhl stand dort wahrscheinlich nicht.

Sigmund bestätigte 1418 auf Bitten des Herzogs Adolf IV. von Kleve Johann Koch, Kock, als Freigrafen, der bis 1422 im Amte war. 1423 reversirte Heinrich oder Heineke von Voerde dem Erzbischofe und liess sich nachträglich 1428 auch vom Könige bestätigen. Er gehört zu den bedeutendsten Freigrafen und führte ausserordentlich viele Processe, bis in den Mai 1443. Sein Name begegnet unendlich oft in gedruckten und ungedruckten Stücken, häufig in sehr wunderlichen Verdrehungen (Vurde, Furde, Fort u. s. w.). Da die grosse Fülle der Geschäfte seine Kräfte übersteigen mochte, liess Herzog Adolf 1426 noch Hans von Voerde durch den König ernennen, der bis 1433 auftritt. 1438 und 1440 half auch aus Johann Kruse von Hoerde. 1439 reversirte Hermann Hackenberg, der sich 1442 von König Friedrich bestätigen liess, und erst Ende

¹⁾ MSt. Oberfr. Arnsb.; Datt 755; Wigand 253; Beitr. Basel VIII, 43. 1437 schreibt Heinrich von Wetter aus an Augsburg, Freher De secretis judiciis hrsg. von Göbel S. 194.

1473 wegen Altersschwäche seinem Sohne Georg Platz machte. Seit 1462 stand ihm bereits Heinrich Hackenberg zur Seite, welcher vorher in dem benachbarten Limburg diente und 1469 dorthin zurückgekehrt ist. Georg lebte bis 1492; sein Nachfolger wurde 1493 Johann van dem Vorst¹⁾.

21. Abschnitt.

Die Grafschaft Limburg; die freie krumme Grafschaft von Limburg.

Für Dietrich, den Sohn des Grafen Friedrich von Altena-Isenberg, welcher 1225 den Erzbischof Engelbert I. von Köln mordete, wurde ein Theil des väterlichen Besitzes gerettet, dessen Hauptpunkt die Burg Limburg oder Hohenlimburg an der Lenne bildete, welche ihren Namen von dem Erbauer, dem Herzog Heinrich von Limburg, dem Oheim Dietrichs, erhielt. Die Herrschaft Limburg war freilich nur klein, indessen reichten die freigrafschaftlichen Rechte über ihren Umkreis hinaus. Die Geschichte dieser Freigrafschaft ist recht verwickelt und bietet mancherlei Schwierigkeiten, gleich in ihren Anfängen.

In der ältesten Urkunde von 1255²⁾ bestätigt Graf Dietrich, der sich hier noch wie sein Vater von Isenberg nennt, die von ihm zu Limburg vollzogene Uebertragung ihm gehöriger Lehnsgüter zu Kirchlinde an das Katharinenkloster zu Dortmund; in einem Transfix bekundet Dietrichs Freigraf Lambert die vor ihm abgelegte Entsagung und zwar zu Langendreer. Es könnte zweifelhaft sein, ob diese Güter auch innerhalb der Limburgschen Freigrafschaft lagen, und ob nicht die Handlung nur deshalb vor dem dortigen Stuhlherrn und Freigrafen vollzogen wurde, weil der Verzichtleistende dort wohnte. Aber auch aus dem Kirchspiel Lüttkendortmund erfolgen Uebertragungen vor Limburgschen Freigrafen³⁾. Ferner hatten die Limburger Antheil an dem Gerichte zu Mengede (oben S. 77).

Andrerseits richtet 1265 der märkische Freigraf in Lüttkendortmund über Güter in Kirchlinde, 1275 stand in Mengede ein

¹⁾ Jürgen van dem Vorste, welchen Steinen zu 1427 nennt, gehört zu 1527. Bei Wigand 253 ist statt Johann Hackenberg wahrscheinlich: Hermann zu lesen. — Ueber die Verwechslung mit der krummen Grafschaft von Volmarstein siehe oben S. 40. Wilh. Sunger, den Usener zu 1453 nennt, kann nur eine Gastrolle gegeben haben.

²⁾ Rübél N. 102.

³⁾ 1368 und 1369, MSt. Klarenberg und Katharina in Dortmund.

märkischer Freistuhl und 1327 wird Gut in Lüttkendortmund vor dem märkischen Freigrafen in Bochum übergeben¹⁾. In dem nahe-
liegenden Eichlinghofen urkundet 1321 der märkische Richter (nicht
Freigraf) Helias über Besitz in den Orten Barop und Persebeck²⁾.

Es können in einzelnen dieser Fälle Unregelmässigkeiten vor-
liegen, wie sie so vielfach vor den Freigerichten begegnen, aber es
scheint, dass sich hier aus den Zeiten der Katastrophe Friedrichs
von Isenberg Unklarheiten weiterschleppten und märkische und
limburgische Gerechtsame bunt durcheinander lagen, bis endlich
Kleve-Mark die Oberhand behauptete.

Freigraf zu Limburg ist 1321 und 1335 Heinrich genannt
Woste oder Woyste, von 1341 bis 1350 Johann von Stenge-
linchusen (Stenglingsen bei Letmathe), der 1343 »super vicum
dictum Elze prope Ergeste« zu Gericht sass³⁾. Recht häufig in
den Urkunden der Klöster Klarenberg, Fröndenberg und Katharina
in Dortmund begegnet in den Jahren 1356—1368 Gobel, Gobelinus
van Thospelen (Tospele), welcher in dem Dorfe Oespel, von
welchem er den Namen trug, auch seinen Wohnsitz hatte. Er
nennt sich meist Freigraf zu oder von Limburg, einmal auch Frei-
graf zu Tospele und einmal (1357) Freigraf in der krummen Graf-
schaft der Herren von Limburg.

Dieser Name tritt 1350 zum ersten Male hervor, als Graf
Dietrich IV. von Limburg der Stadt Dortmund erlaubte, an der
Emscher »in nostra libera comitia vulgo Vrye Crumme Graschap«
Wege und Brücken anzulegen⁴⁾. Später und schon in der nächsten
Zeit wird diese Bezeichnung viel gebraucht; sie gilt, wie die Urkunden
deutlich erweisen, nicht für die gesammte Freigrafenschaft, sondern
nur für den nördlichen Theil an der Emscher, welcher ausserhalb
der eigentlichen Herrschaft lag, während der Theil um Limburg
herum die Limburgsche Freigrafenschaft heisst. Manchmal wird auch
der freien krummen Grafschaft der Zusatz: von Limburg, oder: in
dem Lande von der Mark beigefügt. Damals unterstanden noch
beide Freigrafenschaften derselben Stuhl Herrschaft⁵⁾.

¹⁾ Rübel N. 126, 438.

²⁾ MSt. Fröndenberg; vgl. Steinen I, 809. Es siegelt Graf Engelbert II.
von der Mark.

³⁾ MSt. Fröndenberg; Frensdorff S. 100; K. N. 147.

⁴⁾ Rübel N. 662.

⁵⁾ Ueber die Bedeutung der Bezeichnung »krumme Grafschaft« vgl. Ab-
schnitt 76.

Der Orte, an welchen Gobel Gerichtssitzungen hielt, soweit sie überhaupt genannt werden, sind mehrere. 1357: »op der konynchesstrate tho Dydinchoven, dat dar gecoren wart van beider partye dat ordel ende gerichte, asse vry eghens recht es, dat geliche stede es, of dat vor dem vryen stole geschein wer«. Also ein Freistuhl stand in Dydinchoven, welches nach derselben Urkunde diesseits der Emscher im Kirchspiel Wellinghofen lag, nicht. Eben- sowenig war das der Fall, wenn eine andere Handlung 1360 erfolgt: »op der konynchesstrate op der Alepe onder Lemberge«, bei Brünninghausen. Dagegen wird ausdrücklich 1359 und 1360 der Freistuhl zu Appelderbicke, Aplerbeck als solcher bezeichnet. Gobel besass 1366 und 1367 auch den Stuhl zu Bochum, aber nur ver- tretungsweise, gerade wie 1369 der Dortmunder Freigraf Johann van Bocholt den Stuhl der krummen Grafschaft einnahm. Sein Nachfolger Heinrich heisst 1372 van Tospele, 1379 und 1380 aber van Boicholte; dasselbe Siegel verbürgt die Gleichheit der Person.

Um diese Zeit erfolgte die Trennung der beiden Freigrafschaften. Johann von Limburg bestätigte 1381 das von Graf Dietrich IV. 1350 mit Dortmund getroffene Abkommen; und wir erfahren dabei, dass Johann der Enkel Dietrichs IV. von dessen Sohn Everhard war¹⁾. Ihm fiel die krumme Grafschaft zu, während die Herrschaft Limburg dem Grafen Dietrich V. verblieb.

Johann und sein Sohn Evert versetzten 1381 die krumme Grafschaft und die Freistühle zu Wickede, Herbede, Aplerbeck und Oespel an Heinrich von Strünckede, doch schon sechs Jahre später verpfändeten sie dem Grafen Adolf IV. von der Mark ihren Stuhl »vor der Brücke zu Herbede in dem Gericht zu Herbede«. Johanns Freigraf ist 1394 Kurt oder Konrad dey Grutere, de Grote, der 1419 noch im Amte war²⁾. Johann starb vor 1403. Damals belehnte König Ruprecht seinen Sohn Evert mit der Krummengraf- schaft von Limburg und den freien Stühlen: »so we dat semecligen zu hoiffe gehoirt«, ausserdem mit dem freien Stuhle bei Halver, »de wanne geweist heit des graven van Cleve und zo der Marcke zor zyt«. Zugleich belehnte er Dietrich »den vrien greven to Tuyspel«

¹⁾ Rübél N. 662. Johann und sein Vater Everhard fehlen in dem Stamm- baum bei Hopf; Johanns Sohn Evert ist Eberhard von Limburg zum Harden- berge, welcher dort als Sohn Dietrichs VI. steht. Er hatte einen Bruder Dietrich.

²⁾ Steinen III, 783; Lacomblet III N. 913; Fahne Von Hövel UB. S. 35; Geschichtsquellen der Stadt Köln VI, 253, wo aber Johann der Bruder Dietrichs V. von Limburg, statt Vetter heisst.

und Hannes »dat frigreifkin to Tuyspel« mit dem Stuhl zu Schiltze in der Herrschaft von Ravensberg und mit der krummen Grafschaft zu Limburg, den dazu gehörigen freien Stühlen und mit dem Stuhle zu Halver¹⁾. Von den Stühlen zu Halver und Schildesche soll seiner Zeit die Rede sein. Der Auftrag Dietrichs van Tuyspel betraf wahrscheinlich hauptsächlich die beiden letzteren Stühle und die der krummen Grafschaft nur nebenbei; denn auf diesen blieb Kurt Gruter in Thätigkeit. Er selbst nennt sich in einem Schriftstück: van Wittene, und in anderen wird er ebenfalls als Freigraf zu Witten bezeichnet²⁾. Witten muss demnach zu dieser Freigrafenschaft gehört haben; vermuthlich hängt es mit Herbede zusammen.

Die Freistühle, welche 1381 Heinrich von Strünckede erwarb, behielt er nur kurze Zeit. Herbede blieb auch nicht bei dem folgenden Pfandherrn, dem Grafen von der Mark, da 1434 und 1439 hier Albert Swinde und Dietrich Ploiger, beide aus der krummen Grafschaft, richteten.

Auch Oespel hatten die Limburger 1413 wieder inne, um es aufs Neue zu vergeben. Denn hier »toe Tuspel« liess 1431 Erzbischof Dietrich durch zwölf Freigrafen ein freisprechendes Urtheil für den Herzog Heinrich von Baiern fällen; als Stuhlherr »des den vrystoel to verantwerden steit« giebt die Einwilligung Lutter Quade. Dieser und seine Brüder nebst Johann von Scheidingen verkauften 1457 den Gebrüdern Evert und Heinrich von Wickede, welche damals die Inhaber der krummen Grafschaft waren, ihre dort gelegenen, leider nicht genannten Stühle, unter welchen sich jedenfalls der obige befand, unter dem Vorbehalte, sich derselben in ihren Sachen weiter bedienen zu können. Doch schon 1453 erliess Joh. Fryeman von der krummen Grafschaft eine Vorladung nach Tospel³⁾.

Für Aplerbeck besonders reversirte 1459 Hermann van dem Borne, der Freigraf der krummen Grafschaft war, so dass der Stuhl wahrscheinlich damals einen eigenen Herrn hatte.

Sehr unklar sind die Verhältnisse des Stuhles zu Wickede. Gut in Asseln wird 1321 verkauft vor dem Freistuhl des Limburger Freigrafen und die Urkunde selbst ist »in villa Wickede« aufgestellt. Aber in den folgenden Jahren 1341, 1349, 1350, 1370 besitzt, soweit unsere Kunde reicht, der märkische Freigraf regelmässig den dortigen

¹⁾ Chmel Regesten Ruprechts N. 1563.

²⁾ Mallinckrodt a. a. O.; vgl. Steinen III, 691, wo Ewald Greve Freigraf zu Witten und Tospele wohl verlesen ist; Usener N. 79; Dortmund.

³⁾ Freyberg I, 354; MSt. Mscr. II, 97, 163; Stadtarchiv Essen.

Freistuhl¹⁾; Gut in demselben Dorfe Asseln wird dort und auch vor dem märkischen Stuhl in Unna übertragen. Dann kommt die Verpfändungsurkunde von 1381, aber 1389 bezeichnet Graf Engelbert III. von der Mark den Stuhl zu Wickede ganz ausdrücklich als den seinigen²⁾. Darauf fehlt viele Jahre lang jeder Fingerzeig, aber von 1434 an steht der Stuhl oft und ausschliesslich unter dem Vorsitz der Freigrafen der krummen Grafschaft. Entweder unterlag er wechselnden Verpfändungen oder gemeinsamem Besitz von Mark und Limburg, oder endlich es gab zwei Stühle, von denen der eine vielleicht beim Kirchdorf Wickede, der andere bei Holz-Wickede stand, zwischen welche das Kirchspiel Asseln getheilt war.

Zu Kurt Gruters Zeit wird ein Freistuhl zum ersten Mal genannt, welcher bald zu den berühmtesten zählte, der zu Brünninghausen, südlich von Dortmund. 1418 nimmt Kurt eine Klage entgegen: »an der echten malstede des vrigenstoles to Brunnyghusen in dem Amte von Hoerde«³⁾. Doch beginnen reichhaltigere Nachrichten über dortige Prozesse erst 1433.

Damals waren Stuhlherren die Herren von Wickede, welche Evert von Limburg, der 1428 oder 1429 starb, beerbt hatten, und soweit unsere Nachrichten reichen, die krumme Grafschaft behielten.

Freigraf war von 1421 bis 1441 der berühmte Albert Swinde, welchen Graf Wilhelm von Limburg und Evert von Limburg, obgleich er die Belehnung durch den Erzbischof erhalten, 1428 noch einmal dem Könige zur Bestätigung präsentirten. Da er für beide Freigrafschaften zu sorgen hatte, erhielt er Dietrich Pflüger (Ploiger, Pluger) zur Seite, welcher 1438 für die freie krumme Grafschaft dem Erzbischofe reversirte⁴⁾ und von Friedrich III. 1442 in zwei getrennten Urkunden vom 12. und 24. Juli für Brünninghausen und die krumme Grafschaft bestätigt wurde. Bis 1451 richtete er meist in Brünninghausen, daneben auch in Herbede, erhielt aber auch manche Berufungen nach auswärts, selbst bis Rheda, welche von seinem Ansehen zeugen. An seiner Stelle steht 1452 Johann von Plettenbraicht, der schon 1453 Johann Fryman Platz machte, welcher noch 1469 amtete, obgleich ihn ein Arnberger Kapitel Ende der fünfziger Jahre abgesetzt hatte. Neben ihm ist Hermann van dem Borne (Bhorne),

¹⁾ Namentlich Urkunden für Klarenberg und Fröndenberg; eine gedruckte auch bei K. N. 146.

²⁾ Dortmund 896 c.

³⁾ Dortmund 1665.

⁴⁾ K. N. 197 B.

der schon genannt ist, von 1459 bis 1468 in Aplerbeck, Brünninghausen und Wickede thätig. Er überliess in einem zu Wickede 1459 gehaltenen Gericht dem Wilhelm van der Sungen, der sich daher auch Freigraf der krummen Grafschaft nennt, den Vorsitz¹⁾, da es sich dabei um Widerspruch gegen eine kaiserliche Verfügung handelte.

Dann tritt die freie krumme Grafschaft mit ihren Stühlen und Freigrafen von der grossen Bühne zurück. Wenn das im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verfasste Nördlinger Rechtsbuch Glauben verdient, so hatten die Herren von Wickede sie damals von dem Herzoge von Kleve zu Lehen, und sie enthielt neun Stühle²⁾. Fünf, zu Wickede, Aplerbeck, Brünninghausen, Oespel und Herbede kennen wir. Gewiss zählt zu ihnen auch Langendreer, das seit 1255 erst 1499 wieder vorkommt, wo der dortige Stuhl mit dem zu Oespel zeitweise dem Bochumer Freigrafen Alf tor Aeven anvertraut wurde. Kirchlinde und Kastrop gehörten damals nach Bochum. Vielleicht stand auch bei Witten ein Stuhl.

Die freie krumme Grafschaft erstreckte sich nach den gegebenen Auseinandersetzungen und andren Urkunden von Wickede und Asseln über Saelde und Aplerbeck an der Emscher entlang über Brünninghausen hinaus bis nach Langendreer und Herbede, südlich begrenzt von der Ruhr etwa bis Herdecke; Westhofen lag ausserhalb.

Wir wenden uns zurück zur Herrschaft Limburg, nachdem von derselben die krumme Grafschaft abgezweigt worden war. Durch einen Erbvertrag überliess 1385 Dietrich, Sohn Johannis und der Johanna, also der Bruder des obengenannten Eberhard, seinem Neffen (Vetter) Dietrich V. die ganze Freigrafenschaft und alle Freistühle »bynnen of buten dem lande von Lymborg«; nur die Hälfte des Freistuhls zu Limburg am Schlosse behielt er sich und seinen Erben für ihre Bedürfnisse vor. Vollzogen wurde der Act vor Gograf und Freigraf zu Limburg³⁾. Der letzere ist Hermann Hilderman. 1392 nennt er sich Freigraf der Grafschaft von Limburg und zu Leytmunden, Letmathe, und lud Frankfurter Bürger vor und zwar im Auftrage der Junker Johann und Eberhard. Die Grafschaft Limburg fiel 1397 an Dietrichs Sohn Wilhelm I., Herrn von Bedburg-Broich. Für ihn und dessen Neffen Eberhard ersuchte der Herzog Adolf von

¹⁾ Anzeiger des German. Nationalmus. 1859, 215.

²⁾ Senckenberg Corp. jur. Germ. II, 96; vgl. Abschnitt 66.

³⁾ MSt. Soest-Köln 53.

Berg den König Ruprecht, den Ueberbringer des Schreibens zum Freigrafen zu ernennen. Ruprecht erwiderte am 24. Mai 1408, der vorgeschlagene Knecht sei zu jung, um ein Freigrafenamnt zu versehen, in welchem er über grosse Sachen zu richten habe; am 4. Juni aber bestätigte er Heinrich Fischer von Limburg für die Sitze der Grafschaft Limburg¹⁾. Indessen im April 1409 ist Heidenrich von Ouye Freigraf Wilhelms. Als dieser 1412 mit seinem Bruder Dietrich VI. theilte, wurde der gemeinsame Gebrauch der Freistühle ausbedungen²⁾. Neben ihnen übte Eberhard seine Rechte am Limburger Stuhl aus und nannte sich sogar 1421 selbst Freigraf des Freistuhls zu Limburg. Gemeinsamer Freigraf des Limburger Hauses war Albert Swinde von 1420—1441, welcher 1429 den Herzog Heinrich von Baiern verventete. Ihm trat für Limburg 1424 Lambrecht oder Lambert Nedendick von Letmathe zur Seite bis 1436. In dem Processe Kurt Langens liess Albert Swinde 1430 den Freigrafen von Balve, Hans von Gaverbeck, für sich eintreten, der sich deshalb von Limburg nennt. Als er abtrat, übten Heinrich von Valbert aus Lüdenscheid und Johann Schreiber aus Iserlohn Stellvertretung aus, bis 1438 Johann Gardenwech reversirte und 1439 von König Albrecht Bestätigung erhielt, vorher Gograf und Richter in Limburg. Er kam zwar 1445 in die Reichsacht wegen der Stadt Einbeck, blieb aber bis mindestens 1460 im Amte.

Indessen trat in der Herrschaft ein Wechsel ein, indem Graf Wilhelm 1442 seinem Schwiegersohne, dem Grafen Gumprecht von Nuenar, welchen Albrecht schon 1439 als Mitstuhlherrn nennt, die gesammte Grafschaft mit allen Freistühlen übergab. Doch nennt sich 1455 Heinrich Hackenberg Freigraf des Junkers Dietrich von Limburg³⁾.

An die Stelle des verstorbenen Albert Swinde trat Sander Vollenspit, Vullenspeit, bis 1459, doch heisst 1454 auch ein Hermann in der Wyden, mir sonst nicht bekannt, Freigraf von Limburg. Ebenso nennt sich 1455 und 1469 Heinrich Hackenberg, seit 1462 in Volmarstein, nach dieser Freigrafenschaft und Heinrich von Wirdinchusen fand nach wechselreichem Leben 1464 als Freigraf von Limburg und Letmathe einen neuen Wirkungskreis. 1484 war Hermann Kleinsmeit, Kleinschmidt, 1490 Dietrich in den Wyden Freigraf.

¹⁾ Düsseldorf, Jülich-Berg 1408; Chmel N. 2567; Mallinckrodt a. a. O.

²⁾ Steinen IV, 1332.

³⁾ Steinen IV, 1337; Ztschr. III, 66.

Der Stuhl, welcher bei dem Schlosse Limburg stand, lag ausserhalb der Umzäunung, an dem stoete, boven an dem stote, boven dem stote.

Der Stuhl zu Letmathe gehörte 1490 Bernhard von Letmathe¹⁾; er lag vor dem Orte.

Der Stuhl zu Ergste kommt später nicht mehr vor.

Der Umfang der Freigrafschaft fiel wohl mit dem der Herrschaft zusammen.

Die Grafen von Limburg besaßen im fünfzehnten Jahrhundert auch die Freigrafschaft um Menden, welche ursprünglich zu Arnsberg gehörte (unten S. 108).

22. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Bochum.

In den Jahren 1081—1105 übergab ein freier Mann Alfrik sich und sein Gut in Langenbochum an die Abtei Werden in Bochum: »Buokheim in placito Menrici«, die älteste bekannte Freigerichts-Handlung²⁾.

Bochum stand unter der Gerichtsbarkeit der Grafen von Altena und fiel dem Isenberger zu. Doch 1243 verzichteten dessen Kinder an den Grafen Adolf I. von der Mark auf die Gerichte »ex ea parte Rurae, ex qua Hatnecke sita est«, ebenso auf »comicia, iudicium et curtis Cobuchem et patronatus ecclesie ejusdem«. Das ist Hattingen und Bochum. Das Gericht in Bochum gehörte dem Erzbischofe von Köln und noch 1272 entschädigte Engelbert II. Dietrich von Limburg für die Aufgabe des dortigen »comitatus et iudicii«. Erst 1347 und 1349 erfolgte ein Ausgleich zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert III., in Folge dessen letzterer und seine Erben im Besitze blieben³⁾.

Der Umfang der Freigrafschaft war ziemlich gross: Im Westen reichte sie bis nach Steele und grenzte dort an das Stift Essen; im Norden schied die Emscher vom Veste Recklinghausen; im Osten, wo die Grenzen schwankten, stiess sie an die Limburger krumme Grafschaft und den Sprengel von Bodelschwingh; im Süden reichte sie über Hattingen hinaus bis in die Gegend von Schwelm und Gevelsberg; wenigstens gehörte Scheven noch hierher⁴⁾.

¹⁾ Niesert II, 104; Wigand 263.

²⁾ Kindl. Münstr. Beitr. II N. 14; Erh. R. 1203.

³⁾ Kremer Akad. Beitr. II, 125; Quellen Köln III, 44; Lac. III, N. 450; Seibertz N. 708, 714.

⁴⁾ MSt. Gevelsberg Kop. 47.

Als Freistuhl tritt ausser dem alten Dingplatz bei Bochum zuerst 1268 Parva Tremonia, Lüttgendortmund, entgegen mit dem Freigrafen Winandus. Schon 1257 war dieser in Dortmund Zeuge einer Freigerichts-Handlung als »liber comes de Vrilinghusen«¹⁾, Frielinghausen westlich von Witten, wo wahrscheinlich sein Wohnsitz war. Der Stuhl zu Mengede 1275, dessen schon gedacht worden, gehörte damals wohl auch zu unserm Bezirke. 1319 erfolgte ein Verzicht zu Hattingen, »Hatnege apud pontem Weyle in libera strata, in loco terminali, qui vulgo dicitur maylstat« vor Sibert, dem Freigrafen von Altenbochum, welcher auch 1327 zusammen mit dem Richter von Bochum einen Verkauf in Lüttkendortmund bekundet. Der Stuhlfeier des Freigrafen Evert Ovelacker in Dortmund 1335 wohnte auch Konrad von Vrylinchusen, Freigraf in Bochum, bei²⁾. Er hielt 1342 Freigericht auf den Stühlen zu Wattenscheid und Westerwik, und 1359 und 1361 zu Bochum selbst, wo der Freistuhl »in dem bomgarden« stand³⁾. Seine Stelle vertrat 1366 und 1367 Gobel van Tospel, der Limburger Freigraf. In den Jahren 1384—1403 gab Freigraf Johann van dem Hulze (Hulse, in den Hulzen), welcher in Bochum, Lüttgendortmund und Ummynck, Ummingen⁴⁾ amtierte, mehrere Urkunden. Noch im Jahre 1403 bestätigte König Ruprecht Heinrich Overberg (Overberche, over Bergh), welcher grosses Ansehen genoss und bis 1425 zu grösseren Gerichtssitzungen oft hinzugezogen wurde. Sein Nachfolger Koyne Vryman wird nur zweimal 1427 erwähnt. 1429 und 1430 war Johann von Essen, der Freigraf in der krummen Volmarsteinschen Grafschaft und in Villigst, auch hier thätig.

1432 reversirte Wenemar (Wymar, Wynemar) Paskendall (Paskendael) für die Freigrafenschaft Bochum; da für 1435 noch ein zweiter auf denselben Namen lautender Revers vorliegt, sind wohl zwei gleichgenannte, etwa Vater und Sohn, aufeinander gefolgt. Der zweite richtete noch 1438; 1440 reversirt Wynkin (Wynecke) Paskendall, der noch 1458 lebte und von dem Arnsberger Kapitel dreimal für abgesetzt erklärt wurde⁵⁾. Ihm stand 1442—1444 zur

¹⁾ Rübel N. 126, 105.

²⁾ MSt. Gevelsberg Kop. 47; Rübel N. 438; Frensdorff 99.

³⁾ Rübel N. 561, 562; wohl Westrich bei Lüttgendortmund; MSt. Mscr. II, 103, 275; Rübel N. 759; Stadtarchiv Essen.

⁴⁾ MSt. Klarenberg 129, 130, 211, 219; Steinen III, 1141.

⁵⁾ Thiersch Hauptstuhl 10; Wigand Archiv IV, 300. Ein kaiserliches Schreiben von 1446 im Wittgensteinschen Archiv nennt ihn Freigraf zu Herbord, vielleicht wohnte er in Herbede.

Seite Johann Kruse, welcher Speierer Bürger nach Wattenscheid »unter den Nussbaum« vorlud¹⁾ und auch sonst Freigraf zu Bochum heisst, wahrscheinlich führte er dieses Amt neben seinem eigentlichen zu Hoerde, wo er bis 1451 nachzuweisen ist. 1454 reversirte Johann Hakenberg, welcher mit seinem Amtsgenossen Winke Paskendall zugleich seines Stuhles für verlustig erklärt wurde, aber trotzdem noch 1484 wirkte, wo er sich wegen Krankheit durch den Dortmunder Johann von Hulschede auf dem Wattenscheider Stuhle, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts viel gebraucht wurde, vertreten liess. Erst 1492 reversirt Johann Ridder und 1499 Alf tor Aeven, schon bekannt. Sein Revers nennt die Stühle zu Bochum, Wattenscheid, Lüttkendortmund, Kirchlinde und Kastrop, von denen die beiden letzteren in dem folgenden Revers von 1516 fehlen. Ueber Kastrop ist bereits S. 78 gesprochen worden. Der Stuhl zu Kirchlinde kommt sonst nirgends vor, auch die älteren Stühle zu Hattingen, Ummingen und Westrich werden nicht mehr genannt.

23. Abschnitt.

Hoerde.

Eingeklemmt zwischen die Dortmunder und die freie krumme Grafschaft lag Hoerde. Dietrich II. von Limburg verzichtete 1299 auf ein Lehnsgut zu Ardei »in castro Hurde« vor dem Freistuhl des Grafen von der Mark und dessen Freigrafen Johann Hobe. Konrad von der Mark und Herr zu Hoerde, ein Bruder des Grafen Engelbert II., machte 1342 das Dorf zur Stadt und bestimmte dabei, dass Freigraf und Schöffen Niemand binnen den Pfählen und der Stadt Freiheit ergreifen und nicht innerhalb ihrer Pfähle richten sollen²⁾.

Heinrich von Voerde, Freigraf zu Volmarstein, ist es 1436 auch in Hoerde³⁾, da beide Freigrafschaften demselben Stuhlherren gehörten. Doch erhielt Hoerde bald seinen eigenen Freigrafen in Johann Kruse. Von 1438 bis 1451 ist er nachzuweisen, gelegentlich auch auf anderen Stühlen richtend. Er fiel namentlich dem deutschen Orden beschwerlich. Stellvertretender Stuhlherren für den Herzog von Kleve war damals Kracht Steckte, Drost zu Blankenstein und Wetter, der als solcher schon S. 80 begegnete⁴⁾.

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 408; Wigand 253.

²⁾ Steinen IV, 346.

³⁾ Senckenberg Corp. jur. Germ. II, Einl. 41.

⁴⁾ Voigt 104 ff.

Der Name Hoerde erscheint in mancherlei Formen: Hoirad, Harede, Horeide, Horode; er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Orte im Bisthum Paderborn.

Weitere Nachrichten sind mir nicht bekannt.

24. Abschnitt.

Essen.

Das Stift Essen liegt noch auf altsächsischem Boden, doch sind keine Nachrichten über Freigrafschaft aus älterer Zeit vorhanden. Karl IV., wie die Urkunde erzählt, davon unterrichtet, dass das Stift von Altersher einen freien Stuhl und Gericht in seinem Lande gehabt, gestattete 1372 der Aebtissin Elisabeth von Nassau, ihn nach der Burg Borbeck zu verlegen. Von Thätigkeit oder Freigrafen daselbst verlautet nichts, bis Sigmund am 5. März 1429 in Pressburg auf Bitten der Aebtissin Elisabeth von Beeck Johann Kruse zum Freigrafen für Borbeck ernannte. Auch jetzt kam der Stuhl, soweit wir wissen, nicht in Uebung, und Johann begegnet bald darauf als Freigraf in Hoerde. Das Essener Stadtarchiv enthält zahlreiche Urkunden über die Vemeprocasse, aus denen sich mit Sicherheit ergibt, dass in dem Stifte kein Freigericht bestand. Die Stadt bediente sich in der Regel der Stühle in der Bochumer Freigrafschaft, namentlich des zu Wattenscheid, oder erbat sich die Förderung Dortmunds. Sie liess sich 1486 von Friedrich III. ein Privileg gegen die westfälischen Freigerichte ertheilen, was freilich für die nächste Zeit nicht viel half¹⁾.

25. Abschnitt.

Das Suderland. Lüdenscheid, Neustadt.

Die räumlich grösste aller Freigrafschaften ist die, welche gewöhnlich die im Suderlande genannt wird. Sie umfasste noch einen Theil der heutigen Rheinprovinz, die spätere Herrschaft Gimborn mit Neustadt und Gummersbach, welche damals zur Grafschaft Mark gehörten, und dehnte sich östlich bis über die mittlere Lenne aus. Es ist ein von Berg und Wald erfülltes und schwach bevölkertes Gebiet.

¹⁾ Lac. III N. 734; MSt. Mscr. II, 41, 217; nach einer Notiz dort bestätigte auch Wenzel die Verleihung seines Vaters. Mscr. II, 104, 419.

In dem nördlichen Theil, den Kirchspielen Rade, Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde hatten 1314 die Herren von Volmarstein die Freigrafschaft (oben S. 79). Keinerlei Nachricht liegt über diese Gegenden vor, bis 1499 ein Revers die Freistühle zu Breckerfeld und Rohde als märkisch und zur Suderländischen Freigrafschaft gehörig nennt. Der Uebergang der Volmarsteinschen Herrschaft an die Mark wirkte also auch auf diese Gegenden.

Aus dem dreizehnten Jahrhundert sind nur ganz vereinzelt Nachrichten vorhanden, aus denen lediglich hervorgeht, dass die Freigrafschaft zu Hülscheid und Valbert um 1350 im Besitze der Grafen von der Mark war¹⁾. Die Klosterarchive, welche sonst eine so reiche Quelle für die ältere Geschichte der Freistühle bilden, versagen hier völlig.

Erst 1403 hören wir wieder von einem Freistuhl. König Ruprecht belehnte damals Evert von Limburg und dessen Freigrafen Dietrich to Tuyspel und Hans das »frigreiffkin to Tuyspel« mit dem Stuhle zu Halver (oben S. 84). Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass der Stuhl einst zur Mark gehörte, und der Limburger kann ihn nur für kurze Zeit besessen haben, da er — wie, ist unbekannt — an den Herzog Adolf von Jülich-Berg überging. Als sein Freigraf tritt 1429 Heinrich oder Heinke von Valbrecht, Vailbrecht, Valbert, Falbert, Valdorf u. s. w. auf, welcher 1431 von Sigmund für die Stühle im Suderland bestätigt wurde. Heinrich war ein vielbeschäftigter Mann von bedenklichem Character, welcher zahlreiche Beschwerden hervorrief. Nach 1449 verschwindet sein Name und die Angaben über eine längere Thätigkeit bis 1460 sind unsicher²⁾.

Der Stuhl bei dem Dorfe Halver heisst auch: in dem oder an der Kirchladen, an der Kirslede. Hier liess sich Herzog Wilhelm von Baiern 1433 wissend machen³⁾.

Heinrich von Valbrecht nennt sich Freigraf zu Lüdenscheid und der anderen Stühle im Suderlande. Auch in Lüdenscheid war 1427 Herzog Adolf von Jülich-Berg Stuhlherr, als der Freigraf Johann von Gaverbeck, sonst in Balve, Kurt von Freiberg vervent⁴⁾. Dem Herzoge gehörte auch das dortige Gogericht. Johann von Valbraicht bekannte 1450, also wohl nach dem Tode Heinrichs,

1) K. N. 149.

2) Bei Datt 740; Usener 304; vielleicht verwechselt mit Johann v. V.

3) Stadtarchiv Essen; Freyberg 290, 308; Forschungen II, 583.

4) Dortmund; Düsseldorf, Jülich Berg 235. Vgl. auch Steinen II, 188.

seine Verpflichtung für die Freigrafschaft im Suderlande und blieb lange Jahre, mindestens bis 1487, im Amte, meist in Lüdenscheid selbst den Stuhl besitzend.

Da Heinrich 1437 die Züricher nach Kerspe, Kierspe lud, wird auch dieser Stuhl dem Jülicher Herzoge zugestanden haben¹⁾.

Die Märker behielten die Freigrafschaft in dem übrigen Theile des Suderlandes, welches beiden Freigerichtsbezirken den gemeinsamen Namen gab. Der Stuhl zu Valbert stand »neder vor dem dorpe«²⁾. 1422 kommt zum ersten Male vor der zu Neustadt, Nyenstat, zur Nuwenstat, zur Nyerstat, welcher »vor den Pforten« oder »zwischen den Pforten« lag.

Den Stuhl zu Gummersbach nennt zuerst ein Revers von 1452. Im Kirchspiel Plettenberg standen zwei Stühle, der eine »op ter Lenebruggen beneden dem Swartenberge, oder tom Swatenberge gelegen vor der bruggen«, also bei der Burg Schwarzenberg, an welchen Johann von Valbraicht 1469 die Stadt Koesfeld und 1483 Essener Bürger vorlud. Ein anderer war zu Heckenbeck, an welchem 1491 der Villigster Freigraf Rotger Hardeleip richtete³⁾.

Freigraf in diesem Bezirk war 1408—1422 Klaes oder Klaus von Wilkenbrecht. 1428 reversirte Heyne oder Heinrich von Wilkenbrecht, der in der kaiserlichen Bestätigung Dietrich heisst. 1431 belehnte König Sigmund Dietrich von Hetterscheiden; von beiden liegen Urkunden nicht vor. 1440 nennt sich Heinrich von Valbert auch Freigraf in Neustadt. Johann Hakenberg, der 1452 für Lüdenscheid und Gummersbach reversirte, richtete ständig in Neustadt bis 1498, ohne durch den Bann, welchem er um 1480 verfiel, sich beirren zu lassen; ihm folgte Evert von Spedinchusen. Doch besass Johann von Valbrecht 1469 und 1484 den Stuhl bei Schwarzenberg und 1483 den zu Valbert.

Everts Revers nennt die Stühle zu Rohde, Herschede, Valbert, Kierspe, Halver, Lüdenscheid, Breckerfeld, Hülscheid; ihn präsentirte Johann II. von Kleve-Mark⁴⁾. Damals bestand also die Jülich-Bergsche Stuhlherrschaft in Lüdenscheid, Halver und Kierspe nicht mehr, und Evert bezeichnet sich 1501 auch als Freigraf des ganzen Sauerlandes. Es fällt auf, dass in dem Reverse nicht Neustadt steht,

¹⁾ Index N. 14.

²⁾ Stadtarchiv Essen; Steinen I, 695.

³⁾ Ztschr. III, 87; Stadtarchiv Essen.

⁴⁾ K. N. 213 B.

wo 1502 Wilhelm Hackenberg Freigraf war. Von diesem Stuhle ist eine kurze Gerichtsordnung aus dem Jahre 1547 erhalten¹⁾).

Während auch die beiden Stühle im Kirchspiel Plettenberg fehlen, wahrscheinlich, weil sie an einen anderen Stuhlherrn vergeben waren, nennt der Revers den zu Rohde, wahrscheinlich Rade vor dem Wald, und Breckerfeld, welche zu dem ehemals Volmarsteinschen Gerichtsgebiet gehörten; Herscheid und Hülscheid, ebensowenig wie jene beiden in anderen Urkunden genannt, liegen nördlich und östlich von Lüdenscheid.

26. Abschnitt.

Hamm, Unna, Villigst.

Ueber die grosse märkische Freigrafschaft Hamm-Unna liegt eine reiche Fülle von meist ungedruckten Urkunden vor. Indessen betreffen diese in ihrer Mehrzahl die in der Mitte der Landschaft liegenden Ortschaften, so dass sich der Umkreis nicht überall genau feststellen lässt. Die Nordgrenze bildet die Lippe etwa von der Stelle ab, wo die Geithe, ein alter Flussarm, sich abzweigt, oder von der Haidemühle aus, wo nördlich die krumme Grafschaft und die von Assen zusammenstießen, unterhalb von Lipburg. Die dadurch entstandene Insel gehörte auch hierher. Gut in Üntrop wurde 1197 in Mattenheim vor Graf Lambert übertragen, weil Suetherus, unter dessen Gerichtsbarkeit es lag, seit drei Jahren im Banne war. Da nördlich der Lippe damals Wigger Freigraf war, gehörte Üntrop demnach zu einer anderen Freigrafschaft, welche nur die märkische sein kann²⁾. Die Lippe war Grenzscheide bis Lünen, nur die Stadt Hamm mit einem geringen Umkreise nördlich des Flusses fiel noch in unseren Bezirk. Südlich von Lünen berührte er die Dortmunder Freigrafschaft so, dass Kirchderne noch märkisch war. Ueber Wickede ist bereits S. 84 gesprochen.

Schwerte und das gegenüberliegende Villigst gehören zum märkischen Gerichtsbezirk, welcher dann die Ruhr entlang bis über Fröndenberg und Neimen reichte³⁾. Von hier ging die Grenzscheide

¹⁾ Hahn Coll. mon. II, 662. 1468 stellte Graf Gerhard von Sayn einen Revers aus über die ihm vom Herzog Johann von Kleve ertheilte Belehnung mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Nüwerstat; Düsseldorf, Kleve-Mark 1475.

²⁾ K. N. 38; vgl. oben S. 44 f.

³⁾ Dort lag der Besitz der Herren von Ardei, vgl. Seibertz Dynasten 296 ff.; indessen ergeben die Urkunden, dass die märkischen Freigrafen über Ardei, Fröndenberg, Fröhmern, Neimen Handlungen aufnahmen.

an Werl vorbei, die Kirchspiele Büderich und Hilbeck umschliessend, auf Scheidingen zu an die Aasse, von dort wieder unseren Ausgangspunkt treffend, so dass ein Theil des Kirchspiels Dinker mit Vellinghausen ausgeschlossen war.

Der Gerichtsstätten werden viele genannt, obgleich ein Brief von 1519, der einzige, welcher Freistühle nennt, ihrer nur vier aufzählt: Hamm, Lünen, Unna und das entfernt liegende Iserlohn¹⁾.

Die Stadt Hamm war eine märkische Gründung; 1243 hatte Graf Adolf I. sich das Gebiet zwischen der Geinige und dem Dorfe Heessen von Dietrich von Isenberg abtreten lassen²⁾. Während der Stuhl der Rinkerode-Volmarsteinschen krummen Grafschaft an der krummen Brücke zu Wilshorst lag, hielten die märkischen Freigrafen 1331 Gericht »in via publica sive regia juxta Hammonem«. Urkundlich ergeben sich noch zwei Freigerichtsstätten, welche in unmittelbarer Nähe der Stadt lagen. Schenkungen für das jetzt abgebrochene Kloster Kentrup werden bestätigt 1310 »in vico ante monasterium« und mehrmals in den Jahren 1280—1333 »juxta oder ante viridarium castris Marka«. Die Freigrafen heissen im fünfzehnten Jahrhundert kurz: von Hamm, doch sind Freistuhls-handlungen aus späterer Zeit nicht bekannt.

Bei Lünen stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die Wesenforter mit dem Stuhle am Wevelsbach, die Dortmunder mit dem vor der Brücke und die märkische mit einem Stuhle, dessen Lage nicht bekannt ist. Wahrscheinlich stand er in dem benachbarten Dorfe Horstmar. Heinrich von Linne schrieb 1437 dem Rathe von Essen, der Amtmann zu Lünen Heinrich von Schwansbell und Erbgraf Konrad von Lindenhorst hätten vor ihm und diesem Freistuhl über sie geklagt³⁾.

Vielgenannt wird der Stuhl zu Unna, auch Tunna, d. h. to Unna. Graf Eberhard bekundet 1291 eine: »coram sede judiciali liberi comitatus nostri loco qui dicitur Hoginche« vollzogene Handlung. Es ist der Schulzenhof Höing nordöstlich der Stadt. Auch 1435 ist der Stuhl zu Hoyncge in Thätigkeit. 1332 heisst er: »ante oppidum Unna in publica via« und 1367: »to Tunne

1) K. N. 223 A.

2) Kremer Akad. Beitr. II, 125.

3) Stadtarchiv Essen. 1490 geschah auf dem Rathhause zu Lünen eine Handlung nach Freistuhlsrechte, betreffend einen Process der Stadt Dülmen, MSt. Oberfreigr. Arnsberg.

under den linden¹⁾). Manchmal heisst auch die ganze Freigrafschaft nach dieser Stadt.

Ebenso oft nennen die Urkunden den Freistuhl bei Kamen; 1342: »extra portam opidi dictam Wunneporten« und »buten der Wunneporten to Kamene«. Am meisten gebraucht wird der Stuhl zu Hemelinchoven, mit dem Zusatz »gelegen vor Kamen« oder ähnlich. Es soll der heutige Harlinghof zu Overberge sein. Er wird auch bei den grossen Vemeprocessen des fünfzehnten Jahrhunderts oft besessen²⁾).

Mehrere andere Stühle finden sich nur in Urkunden früherer Zeit. 1334 wird eine Ueberlassung vollzogen »coram sede libera extunc in Vrendeberghe et arbitrio ipsorum et nostrum electa«; also in Fröndenberg an der Ruhr. Auch in Hemmerde geschahen in den Jahren 1303 bis 1345 mehrere ähnliche Handlungen, ebenso 1333 in Herringen, Heringhe³⁾). Dass in Wickede oft der märkische Freigraf Gericht hielt, ist schon berichtet; von dem benachbarten Asseln nennt sich sogar der Freigraf Johannes Hobe: »vrigravius de Aslen«.

An der östlichen Grenze lagen drei Freistühle. Zunächst Holthem, Holtum bei Werl im Kirchspiel Büderich. Dortiges Gut wird 1298 vor dem Freistuhl in Unna aufgelassen, wie überhaupt mehrere Urkunden märkischer Freigrafen das Kirchspiel Büderich betreffen. Der Stuhl war verpfändet oder vergeben an die Herren von Ense; 1448, wo er zum ersten Male vorkommt, reversirte Wichard von Ense, genannt Snyderwynt, selbst als Freigraf, 1454 wurde Erenfried de Mollen, van der Moelen ernannt, der zugleich Freigraf der damals bereits klevisch gewordenen Stadt Soest war. Adrian von Ense erscheint 1490 unter den zu Arnsberg versammelten Stuhlherren⁴⁾).

Ueber einen streitigen Stuhl von Scheidingen bestimmte ein 1487 zwischen Köln und Kleve geschlossener Vergleich, man wolle über ihn die alten Briefe hören⁵⁾).

¹⁾ W. N. 1433; MSt. OA. 235; Fröndenberg; Kentrup.

²⁾ Ztschr. IV, 200; MSt. Klarenberg, Fröndenberg. 1426 besass ihn Gert Vinking, 1430 Bernt Duker.

³⁾ K. N. 135, 136; MSt. Mscr. II, 45, 229; Fröndenberg, Himmelpforte.

⁴⁾ Ztschr. XXIV, 81; Seibertz rechnet dort den Stuhl irrig zur ehemaligen Freigrafschaft Rudenberg und sucht den Stuhl zu Wickede an der Ruhr.

⁵⁾ Düsseldorf, Kurköln 2417, vgl. unten.

Eines Stuhles bei Süddinker, genannt »an dem Rodenstein«, welchen die Freigrafen des Herzogs und der Stadt gemeinsam einnahmen, so dass jeder das Gesicht nach seinem Lande wandte, gedenkt die Aufzeichnung über die Soester Freigrafschaft von 1505¹⁾. Gut in Süddinker wird 1367 zu Unna übergeben.

Die Liste der Freigrafen von Hamm-Unna seit dem dreizehnten Jahrhundert lässt sich ziemlich vollständig aufstellen. 1270 ist der Ritter Gottfried von Husen Dinggraf in Unna²⁾. Ihm folgen 1289 bis 1299 Johannes von Asseln, de Aslen, genannt Hobe, 1302—1307 Theodericus, 1310—1339 Heineman, Heinrich Rogge, Roghke, 1340—1364 Gobel, Gobelin, Gottfried van Hilbeck, von dessen Thätigkeit sehr zahlreiche Urkunden zeugen, 1366—1374 Gerlach de Tolner, 1378—1398 Evert van Berghoven, Berichoven, 1404 bis 1430 der Knappe Steneke von Ruden, Ruyden, 1432—1455 Kurt Hake, 1458—1484 Hermann Werdinchus, von Wirdinchusen, vorher Freigraf der Recke in der Volmarsteinschen krummen Grafschaft, später auch in Soest, wohnhaft in Unna, 1456 vom Arnsberger Kapitel erfolglos für abgesetzt erklärt, der auch auf fremden Stühlen, wie in Krassenstein richtete; endlich 1490 Evert van Heldt, vielleicht Eine Person mit dem 1519 verstorbenen Joerg Hoelt³⁾.

Keiner der eben genannten Stühle erlangte solche Berühmtheit, wie der jenseits von Schwerte auf dem linken Ufer der Ruhr gelegene zu Villigst, dessen Name mannigfache Formen annahm, Velgeste, Veligst, Vilgest, Vielegeste, Felist, Velgensten, zum Vilgesten, Felgesten, Volgest, Volgesten u. s. w. Er bedarf einer eigenen Besprechung. Die Stadt Schwerte lag im märkischen Gebiet, indessen scheint die Freigrafschaft dort früh in andere Hände übergegangen zu sein. Denn in den Jahren 1360 und 1364, in denen zuerst der Stuhl to Swerte auftaucht, richtete dort der Freigraf Heineman Kekemole über Gut in Villigst⁴⁾. Da in der Mark gleichzeitig Gobel von Hilbeck, in der Limburgschen Freigrafschaft Gobel von Thospelen den Vorsitz führte, muss Schwerte zu dieser Zeit einen besonderen Freigerichtsbezirk gebildet haben. Vielleicht hatten diesen schon damals die Sobbe von Elberfeld inne, welche um 1380 einen Freistuhl bei Schwerte besaßen. Evert von Limburg gab 1399 seinem Schwager Johann Sobbe zurück das Schloss zu

¹⁾ Tross Sammlung merkwürd. Urkunden S. 63; vgl. unten.

²⁾ K. N. 82.

³⁾ K. N. 223 lit. A.

⁴⁾ MSt. Herdecke N. 22; Gevelsberg 30.

Elberfeld, Schwerte, Villigst und Gut bei Herne, doch ist daraus nicht zu folgern, dass Schwerte und Villigst altlimburgischer Besitz waren. Johann Sobbe war noch 1406 Herr zu Villigst¹⁾.

Von 1423 ab ist Dietrich von Recke Stuhlherr zu Villigst, oder wie es 1426 und 1434 heisst: des Freistuhls vor der Brücke bei Schwerte. Noch 1430 ist Dietrich »Erbherr« des Stuhles²⁾. Gleichwohl zählte letzterer zur Freigrafschaft Unna, denn Sigmund setzte 1426 einen Freigrafen über die Freigrafschaft zu Unna mit dem Stuhle in Schwerte. Wie lange die Recke Stuhlherren blieben, ist nicht zu ermitteln; schon 1444 scheint Graf Gerhard von der Mark es zu sein, und spätere Nachrichten nennen als solchen den Ritter Eberhard von der Mark, den wir als märkischen Amtmann zum Schwarzenberg und anderwärts kennen³⁾. Der Zusammenhang von Schwerte-Villigst mit der Grafschaft Mark ist demnach unzweifelhaft.

Von den Freigrafen, welche dort Gericht hielten, sind nur wenige auf diesen einen Stuhl beschränkt, sondern auch anderweitig nachweisbar. Namentlich fällt eine fast stetige Verbindung mit Iserlohn auf. Doch bildete Villigst immer ein besonderes Freistuhlsgericht.

Die Reihe eröffnet 1423 Gert oder Gercke Vincking, sonst in Iserlohn. 1426 ernannte der König Dietrich van der Weghe, der sonst nicht vorkommt, und schon 1429 und 1430 erscheint Johann von Essen, der Reckische Freigraf in der krummen Grafschaft, aber damals auch märkischer Freigraf in Iserlohn und Bochum. In demselben Jahr hielt auch Steneke von Ruden aus Hamm hier Gericht. Im April 1431 ernannte Sigmund Ludwig Schumeketel, der bis 1437 meist hier richtete, aber wie sein Vorgänger auch in der krummen Grafschaft und in Iserlohn begegnet. 1442 erliess Hermann Hackenberg, sonst in Volmarstein, eine Ladung an Speierer Bürger nach Villigst. 1443—1457 amtierte Arnt Clensmet, Kleinschmidt, hier und in Iserlohn, neben ihm 1444—1458 Heinrich von Werdinchus, zugleich Freigraf der Recke in der krummen Grafschaft und auch in Iserlohn. Gleichwohl reversirt 1454 Evert Cloit, der vom Arnsberger Kapitel abgesetzt, vom Official in Aachen gebannt wurde, für Villigst allein, richtete aber auch in Iserlohn; er war

¹⁾ Steinen I, 2, 1488, 1494; Lacomblet III N. 1057.

²⁾ Dortmund 1796, 1824; Fahne Hövel 93; Freyberg 352; Nürnberg German. Museum.

³⁾ Voigt 62; Usener N. 78; Anzeiger German. Nationalmus. 1859, 255; Stadtarchiv Aachen.

noch 1468 tätig. Neben ihm besaßen 1459 und 1460 der vielgenannte Wilhelm Sunger, damals wohnhaft in Hoerde, 1462 Hermann von Werdinghaus aus Unna den Stuhl. 1462 reversirte Tydeman, Tiedeman, Tyman Marc, Mart, Markt von Breckerfelde, wohnhaft in Schwerte, der wie er mit Evert Cloit gemeinsam den Stuhl bekleidete, auch mit diesem und dem Stuhlherrn Evert von der Mark den kirchlichen Bann trug, bis 1479. Von 1470—1491 ist Rotgei Hardeloip (nicht Hardekop) Freigraf.

27. Abschnitt.

Iserlohn, Altena.

Fast jede Nachricht fehlt über den Landstrich, welcher von der Limburg-Mendener, der suderländischen und der Arnsberger Freigrafschaft umschlossen Iserlohn und Altena umfasst. Von einem Freistuhl zu Altena, welcher im sechzehnten Jahrhundert bestand, ist vor 1500 nichts überliefert, obgleich es dort sehr viele Freigüter gab¹⁾. Auch von dem Stuhle zu Iserlohn, Lon, Loen, Iserenlon, liegt keine eigentliche Gerichtsurkunde vor, so dass sich der Umfang des Sprengels nicht bestimmen lässt. Doch ist sicher, dass ein solcher Stuhl bestand; mehrere Freigrafen nennen sich auch nach ihm und zwar, wie schon bemerkt, meist solche, welche zugleich in Villigst zu treffen sind. Indessen bildeten beide getrennte Freigerichte; Stuhlherr in Iserlohn war immer der Graf von der Mark. Freigrafen, welche in Iserlohn richteten oder danach den Titel führten, waren: Gert, Gercke Vincking 1418—1426, 1429 Johann von Essen, 1434 Ludwig Schumketel, Johann Schryver 1437, Arnt Clensmet, Cleinsmid 1443—1457, Heinrich von Werdinghus 1454, Evert Kloit 1454—1464. Später gehörte Iserlohn zur Freigrafschaft von Hamm; 1519 präsentirte Herzog Johann von Kleve Gerlach Oemke für die Stühle Hamm, Unna, Lünen und Iserlohn²⁾.

28. Abschnitt.

Bilstein-Fredeburg; Freigrafschaft Hundem.

An die Grafschaften Mark und Arnsberg grenzte die Herrschaft Bilstein-Fredeburg, welche den Edelherren von Bilstein gehörte³⁾.

¹⁾ Magazin für Westfalen 1799, S. 310.

²⁾ K. N. 223 A.

³⁾ Seibertz Dynasten und in Ztschr. XXIX, worauf im Allgemeinen verwiesen sei.

Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts stand ihnen die Freigrafschaft in ihrem Lande zu, deren älteste Urkunde von 1282 den Dinggrafen Waltherus de Langenbike nennt und Güter in der Gegend von Schmallenberg betrifft¹⁾. Diese Angabe bleibt für lange Zeiten die einzige, und ehe wir wieder von der Haupt-Freigrafschaft Bilstein hören, erhalten wir ziemlich reichliche Kunde von einem Theile derselben, der Freigrafschaft Hundem (Hundemen, Hundheim). Als ihr Inhaber erscheint 1350 Goswin von Rudenberg, welcher eine Reihe von Verkäufen und Verpfändungen eröffnet, deren Ergebniss schliesslich war, dass um 1380 die Vögte von Elspe die Freigrafschaft erwarben, neben denen aber auch die Herren von Plettenberg und von Heyen, von Broich und Andere Antheil hatten oder später an sich brachten²⁾. Die Herren von Bilstein waren damals bereits ausgestorben und die Länder Bilstein und Fredeburg an die Grafen von der Mark gekommen, ersteres — wie, ist nicht bekannt — als Lehen der Rheinischen Pfalzgrafen. Diese schlossen 1395 mit Wilhelm, Vogt von Elspe, und den Mitbesitzern einen Vertrag, der 1417 und 1471 erneuert wurde und ihnen die Burg Bamenohl öffnete und den Mitgebrauch ihrer Freigrafschaft für jährlich 30 Goldgulden zusicherte. Einen ähnlichen Vertrag vereinbarten 1424 und 1431 die Söhne des Grafen Johann I. von Nassau und 1444 der Erzbischof Jakob von Trier.

Von Freistühlen wird 1395 der »vor der Veste Babenole zwischen den zwei Brücken« genannt; der Bestätigungsbrief Sigmunds für den Freigrafen Hans Romer 1431 führt Babenol, Sybenberg und bei der breiten Eiche an³⁾. Eine andere gleichzeitige Urkunde ergibt ausser den beiden ersten den zu dem Einenbaume und Meyen. Der Trierer Vertrag von 1444 zählt ihrer vierzehn auf: Heimersberg = Heinsberg, Seelberg = Silberg, Braichhusen = Brachthausen, Koppnrod = Kobbenrode⁴⁾, Flabe = Flape, Elspe,

¹⁾ Seib. N. 397; vgl. N. 460.

²⁾ MSt. Mscr. II, 40, 557; Mscr. VI, 128. 1297 belehnte der Edele Widekind von Grafschaft den Vogt Heinrich von Elspe mit der Vogtei über die Güter, welche Kloster Grafschaft in Burbecke hatte, a. a. O.

³⁾ Stadtarchiv Frankfurt. Leider hat Arnoldi Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder II, 138 das Stuhlverzeichnis, welches in einer der Verpfändungsurkunden für Nassau steht, nicht vollständig mitgetheilt und seine Berufung auf Kopp S. 156 ist gewiss nicht ganz zutreffend. Sybenberg hält Seibertz 93 für die »sieben Buchen« bei Welschenennest; es ist aber offenbar Silberg.

⁴⁾ Ziemlich weit nördlich von den übrigen Stühlen liegend, vielleicht nur zeitweiliger Besitz aus der Hauptgrafschaft.

Meyen = Meggen, Halberbrecht; die anderen: Modenuch, zu der greven melden, Uberinfeisch (wahrscheinlich Ober-Veischede bei Bilstein), uf dem Sande, zu dem Stertzze und zum Eynembaume vermag ich nicht festzustellen, wahrscheinlich sind auch die Namen in der Abschrift verstümmelt¹⁾. Das Protokoll des Arnsberger Kapitels von 1490 nennt acht Stühle, von denen vier, in Heinsberg, Brachthausen, Elspe, Bamenohl der älteren Ueberlieferung entsprechen, während die übrigen, in Welschenennest, Hundem, an der breiten Eiche und in der Freigrafschaft Waldenburg in jener unter anderen Namen enthalten sein mögen. Doch muss Waldenburg bei Attendorn einen eigenen Freigerichtsbezirk gebildet haben, von dem nichts weiter bekannt ist. Da das Protokoll die Plettenberg, Oel und Broich, welche an der Freigrafschaft Hundem Antheil hatten, besonders als Stuhlherren aufzählt, haben wahrscheinlich ausser den bezeichneten Stühlen noch andere in der Freigrafschaft Hundem bestanden. Spätere Verzeichnisse von 1520 ab nennen fünf Freigerichtsstätten: in dem Hofacker des Schlosses Hundem, zu Heinsberg, Brachthausen, an der breiten Eiche und zu Welschenennest. In gerichtlichen Verhandlungen kommen von ihnen ausser den Stühlen zu Bamenohl nur die zu Hundem, nach welchem sich die Freigrafen nannten, zu Elspe 1451 und später, Welschenennest 1464 und der Stuhl zur breiten Eiche vor.

Freigrafen von Hundem waren 1387 Wilkin²⁾, 1395—1420 Johann oder Hans von Selberg und 1431—1464 Hans Romer, Roemer, Roeman (verlesen in Hoeman) von Welschenennest.

Als die Vemegerichte seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts emporkamen, wünschten die Grafen von Nassau wie andere Landesherren über einen Freistuhl verfügen zu können. Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg erhielt 1384 von König Wenzel als Mitglied des westfälischen Landfriedens die Erlaubniss, einen eigenen Richter für ihn zu setzen, was bisher fälschlich als Genehmigung, einen Freistuhl zu errichten, gefasst worden ist³⁾. Einen solchen, dessen Kreis sich von den Grenzen der Herrschaft Bilstein bis zu denen der Grafschaft Sayn erstrecken sollte, mit einem Freistuhl auf dem

¹⁾ Staatsarchiv Koblenz, Erzbischöfl. Diplomatar VI, 621 f. Vogt Konrad erhielt jährlich 10, die anderen Stuhlherren Heidenreich von Plettenberg, Noldecke von Berninghausen und Vogt Wilhelm 15 Gulden aus dem Zolle zu Engers.

²⁾ Stadtarchiv Köln.

³⁾ Senckenberg Abhdlg. von der kays. höchsten Gerichtsbarkeit N. 25. Den Irrthum beging bereits Arnoldi und Andere haben ihn weiter getragen.

Ginsberge bei Siegen, verlieh Wenzel erst 1389 dem Grafen Johann und ernannte 1398 Wineke von Hilchenbach zum Freigrafen¹⁾. Der Stuhl gelangte zu keiner Thätigkeit, vermuthlich weil damals die Ansicht, nur in Westfalen könne Freigericht gehalten werden, allgemeine Geltung erlangt hatte. Deshalb erwarben, wie erwähnt, 1424 die Söhne des Grafen Johann Antheil an der Freigrafenschaft Hundem. In der That erscheint später ein Stuhl im Nassauischen Betrieb, der zur breiten Eiche, welcher 1431 zuerst genannt wird. Seine Lage ist streitig, jedenfalls muss er in Westfalen gestanden haben und zwar dicht an der Grenze, da er von Siegen aus mit einem Ritte zu erreichen war, wahrscheinlich bei Brachthausen²⁾.

Die gleichzeitigen Siegener Rentei-Rechnungen im hiesigen Staatsarchiv, namentlich von 1469, geben Aufschluss, wie es auf dem Stuhle zugeht. Der Graf schreibt dem Rentmeister, wann und warum Gericht gehalten werden soll. Dieser lässt den Wittgensteiner Freigraf Johann Stubenrauch aus Laasphe kommen, mit welchem er selbst und einige Siegener Bürger, von denen einer als Vorsprecher, ein anderer als Frohnbote dient, Morgens hinaus zum Stuhl reiten und dort die Formalien abmachen, wofür die Schöffen zusammen 6 Schillinge, Vorsprecher und Frone 4 Schillinge erhalten. Dann setzt man zu Hause in Siegen die Briefe auf. Von Stuhlfreien und sonstigen Freien bei dem Stuhle ist nichts vorhanden.

Als Freigrafen werden genannt 1466 Heinemann Würfel und der schon angeführte Johann Stubenrauch 1466—1469, dann 1480 bis 1498 Jacob mit den Honden.

Wie die Freigrafenschaft der Herren von Elspe, so wurden auch andere Stühle von der Freigrafenschaft Bilstein-Fredeburg unter besonderen Stuhlherren abgezweigt, doch lässt sich über Zeit und Ort nichts näheres angeben. So hatte in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Oedingen die Gutsherrschaft auch die Freigrafenschaft, einen sehr kleinen Bezirk; Antheil davon kam an die von Hatzfeld und von Rump, welche letzteren daher 1490 unter den Stuhlherren erscheinen³⁾. Vermuthlich gehören noch einige kleine Stuhlherren des Verzeichnisses von 1490 in diese Gegend.

¹⁾ Annalen Nassau III, 3, 37; Index N. 3.

²⁾ Seibertz a. a. O. 100, welcher S. 93 den oben genannten Stuhl »zu dem Einem Baum« für den unseren hält; Achenbach Der Freistuhl an der breiten Eiche, Siegen 1881.

³⁾ Ztschr. XXI, 337 ff.; Anzeiger des Germ. Nationalmuseum 1857, 259; Niesert II, 103.

Das Land Bilstein-Fredeburg ging in Folge der Soester Fehde 1444 in den Besitz der Erzbischöfe von Köln über. Aus Gerichtsurkunden ergeben sich nur wenige Stühle.

In Bilstein selbst wird 1419 zuerst und dann oft der Stuhl »auf dem Grashofe« genannt. Später seit 1464 erscheint auch ein Stuhl »auf dem Damme«. Stuhlherr in Bilstein war bis 1444 der Herzog von Kleve als Graf von der Mark¹⁾, welchen sein Amtmann vertrat, 1424 Johann von der Brucke, später bis 1444 Hunolt von Hanxlede. Als Herzog Adolf 1424 das Land Bilstein an seinen Sohn Johann abtrat, behielt er sich den Mitgebrauch der Freistühle vor. Noch 1490 erscheinen zwei Hanxlede als Stuhlherren, doch war 1485 Stuhlherr in Bilstein der Ritter Johann von Hatzfeld, Herr von Wildenberg, welcher 1485 Johann von Valbert aus dem Suderland und 1486 Heinrich Winants aus Medebach seinen Stuhl »up dem damme« besitzen liess. Die Hanxlede mögen damals irgend einen anderen der zahlreichen Bilsteiner Stühle gehabt haben²⁾. Die Stühle zu Reepe bei Attendorn 1426, zu Fredeburg zwischen den Porten 1439 und zu Schmallenberg, Smalenberg unter der Linde 1441 und später, sind die einzigen, von denen Handlungen vor 1500 bekannt sind³⁾. Von den Reversen nennt der von 1487 folgende Stühle: In Bilstein auf dem Grashofe, auf dem Damme, in Schmallenberg unter dem Hoigen, zu Olpe, an dem Immesberge, zu Wenden ausserhalb des Dorfes, zu Römershagen unter den vierzehn Eichen⁴⁾. Einer von 1532 nennt Fredeburg, Eslohe, Schlipprüthen; von letzterem sind einige Handlungen im sechzehnten Jahrhundert bekannt. Ferner ist die Beschreibung eines Schnatganges um die Grenzen der Freigrafschaft Bilstein-Fredeburg aus dem 15. oder erst 16. Jahrhundert vorhanden, welche zahlreiche an den Grenzen liegende Freistühle nennt. Es sind, von Südwesten an begonnen, folgende: 1. zu Römershagen, 2. zu Wenden, 3. und 4. zwei bei Olpe, 5. zu Rhode an der Steinbrücke vor dem Klüppelberge, 6. zu Milstenau, 7. bei Attendorn vor der lüttiken Brücke

1) Düsseldorf, Kleve-Mark 850; Frankfurt. In den Annalen Nassau III, 3, 39 wird behauptet, dass Nassau in gewissen Jahren Stuhlherrschaft in Bilstein besessen habe. Die Angabe beruht lediglich auf Usener 273, dem irgend ein Irrthum untergelaufen sein muss, wie er auch den Stuhl: auf dem Hamme, statt Damme nennt.

2) Stadtarchiv Essen.

3) Index N. 6; MSt. Münster; Frankfurt; Usener 287.

4) Seibertz 86 hat die falsche Jahreszahl 1457 angegeben und auch die Namen theilweise verlesen.

bei dem Spital, 8. zu Bamenohl, 9. zur eisernen Buche bei Rönkhausen, 10. bei der Frankenvurt bei Salwei, 11. bei Herhagen, 12. zu Einhaus bei Remlinghausen, 13. bei Bonacker, 14. auf dem Sunnenborn bei Winterberg, Die Beschreibung ist für die früheren Zeiten nicht zuverlässig, da einzelne hier genannte Orte zu anderen Freigrafschaften gehörten und erst spät hierher gezogen sein müssen.

Die Aufzeichnung erzählt zugleich, zu Römershagen sei ein König von Ungarn und römischer Kaiser Freischöffe geworden. Das kann nur Sigmund sein, von dem feststeht, dass er wissend war. Aber sicher kam er nie in diese entlegene Gegend; die Fabel ist abgeleitet aus dem Namen des Ortes, in dessen ersten Silben die spielende Etymologie jener Zeit eine Beziehung zu Rom entdecken und erklären wollte¹⁾.

Die Freigrafenliste lässt sich erst im fünfzehnten Jahrhundert feststellen. König Ruprecht ernannte 1409 auf Bitte des Grafen Adolf von Kleve-Mark Johann von Meynchusen, Menkhuisen, MENCHUSEN, der in Bilstein und Fredeburg amtirte, 1437 von Sigmund auf Grund eines Hofgerichtserkenntnisses abgesetzt wurde, aber noch Ende 1439 richtete. Um 1440 heisst ein Johann von Bernstorf Freigraf in Bilstein²⁾.

Dann erfolgt eine Trennung in zwei Bezirke, in Bilstein-Schmallenberg und Fredeburg. In ersterem war von 1441—1464 Kurt van dem Berghofe, Berchoff, dessen Vorname manchmal in Evert, dessen Familienname in seltsamer Weise zu Kerchoff, Bischof, selbst Grofian verlesen worden ist. Inzwischen versahen einzelne fremde Freigrafen den Dienst, bis 1487 Gerhard Struckelmann reversirt, zugleich Freigraf in Arnsberg, den 1490 Johann von Bernstorf vertrat.

Für Fredeburg bestätigte Friedrich III. 1442 den bereits von dem Erzbischofe ernannten Hennecke Schulte von Brontorp, Berentrop³⁾, mit dem zusammen 1452 als dortiger Freigraf Gobel von MENCHUSEN an einem Arnsberger Kapitel theilnahm⁴⁾. Von 1453 bis 1474 hielt Gericht Arnt von Ramsbeck, Rommesbeke, Rummesbeke, Ramesbrok genannt Labersteen, 1482—1490 Dietrich von Dorlar, Dortenleben, dem 1491 Stephan oder Mant Waltsmed nachfolgte.

¹⁾ Seibertz a. a. O. giebt ausführliche Beschreibung der Oertlichkeiten.

²⁾ Chmel N. 2763; Düsseldorf; Wigand 254.

³⁾ Chmel N. 600; das Register sagt: zu Fredeburg »in parrochia Wernicke«. Eine solche giebt es dort nicht, es muss irgend ein Irrthum vorliegen.

⁴⁾ Fahne N. 251; wahrscheinlich ist Hans von M., der 1453 genannt wird, bei Seib. 119 derselbe.

29. Abschnitt.

Arnsberg, Balve, Menden, Eversberg.

Ueber die ältere Geschichte der Freigrafschaften der Grafen von Arnsberg sind die Nachrichten ziemlich dürftig, und die Kunde, welche wir aus späteren Jahrhunderten, meist erst vom sechzehnten ab erhalten, ist mehr geeignet zu verwirren als aufzuklären. Denn unter der Kölnischen Herrschaft erfuhr die Gliederung der Verwaltung grosse Aenderungen. Seibertz legte seiner Darstellung meist solche späte Aufzeichnungen zu Grunde. Um 1600 bestanden Freistuhlsgerichte in Rüthen, Altengeseke, Westendorf, Körbecke, Hüsten, Kalle, Eversberg, Bödefeld, Grevenstein, Allendorf und Arnsberg; in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war eingegangen Grevenstein, während Oelinghausen und Heringhausen hinzugekommen waren¹⁾. Einige Aufklärung lässt sich aus der Geschichte der benachbarten Freigrafschaften gewinnen.

Den Ausgangspunkt mögen die frühesten Nachrichten geben. Die Freigrafen Sigenand und Heinrich Munzun, welche die Reihe eröffnen würden, sind, weil sie vielleicht nicht den Arnsbergern dienten, anderweitig einzustellen. So bleibt ältester Freigraf Gevehardus, welcher 1174 die an das neugestiftete Kloster Oelinghausen gemachten Schenkungen bestätigte und zwar in Grambeke, Garbeck bei Balve. Ebendort war 1184 Arnold von Wiglon Freigraf²⁾. Sein Hof Wicheln war Lehen der Herren von Ardei, als deren Richter er noch 1210 erscheint³⁾. Von 1244—1255 hält Ambrosius de Embere Gericht in Emmenlo, Wenningloh bei Arnsberg, in Swidenghusen, einem eingegangenen Orte ebendort, und in Heppen bei Soest. Es handelt sich um Gut bei Arnsberg, Herdringen, bei Werl (?) und in Weslarn bei Soest⁴⁾. König Richard belehnte 1262 auf Bitten des Grafen Gottfried III. den Ritter Rotger genannt Clericus mit

¹⁾ K. III, 720; MSt. Mscr. VII, 304 liest Oestinghausen statt Oelinghausen, doch verzeichnet es an anderer Stelle Einkünfte der Freigrafen aus der Oelinghausener Haide. Auch die geographische Anordnung der Stühle verbietet an Oestinghausen zu denken; vgl. auch Steinen I, 1189 und auch das Verzeichniss, welches der Freiherr Voigt von Elspe am Ende des 17. Jahrhunderts aufstellte, bei Seibertz Quellen III, 55.

²⁾ Seib. N. 67, 86.

³⁾ Seib. N. 136, es liegt keine Freigerichtshandlung vor, vgl. N. 126. Erwähnen will ich nur, dass 1203 Heinrich Rumescotele das »jus comescie« über mehrere Güter besass, Seib. N. 118.

⁴⁾ Seib. N. 234, 244, 259; Wigand Archiv V, 250.

der Vogtei in Soest, welcher alsbald als Freigraf in Heppen auftritt¹⁾. Nicht viel mehr erfährt man über seinen Nachfolger, den Knappen Dietrich von Affeln, Affeln bei Balve. Vor seinem Freistuhl in Witterinchusen wurde 1299 Gut in Berichem verkauft. Seibertz sucht den Dingort bei Soest; ich möchte eher an die Gegend von Balve denken, da der Freifrone und ein Zeuge aus Henninghausen, andere aus Bönkhausen und Recklinghausen sind²⁾. 1327 ist dieser Freigraf Zeuge einer Urkunde des Grafen für das Walburg-Kloster in Soest³⁾, welche wohl auch dort ausgestellt ist.

1339 ertheilte Kaiser Ludwig dem Knappen vanne Turne, Dorne den Bann der Freigrafenschaft, welche zum Comitatus Arnberg gehört, und dieser wird auch 1340 als Freigraf genannt. 1348 und 1359 ist Freigraf Otto von Aldendorpe Zeuge bei Urkunden, welche die Soester und Arnberger Gegend betreffen⁴⁾.

Soweit diese dürftigen Angaben einen Schluss gestatten, ist anzunehmen, dass für das ganze Gebiet von den Grenzen gegen Bilstein-Fredeburg an bis über Soest hinaus in der Grafenzeit nur Ein Freigraf angestellt war. 1368 ging die Grafschaft bekanntlich in den Besitz der Kölner Erzbischöfe über, aber auch jetzt gewann der Arnberger Stuhl noch keine Bedeutung; es wurden vielmehr die Freigrafenschaft Heppen und die um Balve abgezweigt, welche nachher zu besprechen sind. 1376 ernannte Karl IV. Johann Seiner zum Freigrafen für sämtliche Stühle der Kölner Kirche, welcher 1394 die Grenzen der an Soest verpfändeten Grafschaft Heppen feststellen half⁵⁾. Gobel von Hachen, genannt Buckmeise, taucht nur in Schriftstücken des Jahres 1413 auf⁶⁾. Erst mit Gerhard, Gert Seyner (dey Seiner) 1419—1441, der in Allendorf wohnte und nach diesem Orte manchmal genannt wird, gewinnt der Arnberger Stuhl: »im Baumgarten« eine sich immer mehr steigernde Bedeutung. Vielleicht deswegen erbat Erzbischof Dietrich nachträglich 1428 für Seiner auch die königliche Bestätigung. Als Ort des Freigerichts gilt der südliche Abhang des Burgberges; die Urkunden bezeichnen ihn als unter der Burg gelegen, eine von 1500 »vor der olen porten«⁷⁾.

¹⁾ Seib. N. 323, 324.

²⁾ Seib. N. 482, welcher allerdings Redinchusen liest. Berichem legt er in die Gegend von Arnberg, wo auch Kloster Rumbeck, das den Kauf macht, liegt.

³⁾ Wigand Archiv VII, 197.

⁴⁾ K. N. 143; Seib. N. 675, 712, 751, 754.

⁵⁾ Seib. N. 1126; Tross N. 12.

⁶⁾ Usener N. 20; Frankfurt.

⁷⁾ Seibertz in Ztschr. XVII, 164; N. 1001.

Im December 1442 reversirte Heinrich Kulinck genannt Vetter, welcher es aber vorzog, in andere Dienste zu treten und bereits mehrmals begegnete. Heinrich Vischmester aus Eversberg verwaltete 1443 in besonderem Auftrage auch die hiesige Grafschaft. 1448 bis 1458 amte Hermann Walthus, Walthuys, Walthuser, 1460—1472 Kurt van Rusope, welcher aus Eversberg hierher versetzt wurde; 1472 reversirte Hermann Mittendorf von Werl bis 1473, 1480 Johann Stelinck bis 1482; 1485 war Freigraf Bernhard Bovendarp, Bovenendorff, boven dem Dorpe, welcher schon 1482 in Stockum, 1483 in Balve das Amt verwaltete und aushalf, bis 1487 für den Arnsberger Stuhl, zugleich für die Freigrafschaft Bilstein, Gerhard Struckelmann reversirte. Zugleich war dieser Freigraf in Rüthen und Eversberg.

Ueber den damaligen Umfang der Freigrafschaft geben die Urkunden keine zureichende Auskunft, auch nennen sie keine anderen Stühle.

Das benachbarte Hachen hatte 1490 in Gotthard Wrede einen eigenen Stuhlherrn. Die Freigrafschaft Hüsten wird erst im sechzehnten Jahrhundert erwähnt¹⁾.

Die Freigrafschaft Balve war 1372 im Besitz des Hermann von Letmathe, auf dessen Bitten Karl IV. an Heinrich von Holthausen den Bann in Balve und Holthausen (Langenholthausen) ertheilte²⁾; doch ging sie bald an Gerhard von Altena über und wurde durch dessen Tod dem Erzbischofe Friedrich ledig, welcher sie 1398 dem Gerhard von Plettenberg als Lehen übertrug³⁾. Die Plettenberger haben die Freigrafschaft zeitweise an den Herzog von Berg überlassen, da dieser 1428 die königliche Bestätigung für Hans von Gaverbeck auf den Stühlen Balve und Holthausen erbat. Später verpfändeten sie dieselbe weiter an die Schüngel und Wrede, bis sie 1483 von den Kobbenrode an die Melschede verkauft wurde, bei denen sie dann lange verblieb. Freigrafen waren 1420—1433 der uns schon bekannte Hans von Gaverbeck, der auch ausdrücklich als »Freigraf zu Gaverbeck«, also nach dem alten Freistuhle Garbeck, genannt wird. 1437 reversirte Mais von Leveringhusen, Leifringhusen, Leverhusen, der bis 1473 auftritt, dessen Namen zu den sonderbarsten Verdrehungen Anlass gegeben hat⁴⁾. Sein Nachfolger

1) Ztschr. XXVIII, 80 ff.

2) Seib. N. 1124, vgl. Ztschr. XXIII, 132, doch sind dessen Ausführungen über die Besitzer nicht ganz richtig.

3) MSt. Mscr. VII, 204 f. 38; vgl. Seib. I S. 602 f.

4) So hat z. B. Usener 283 daraus einen Stuhl Loweyruck gemacht.

Bernt Bovendarp, boven dem Dorpe, der noch 1501 lebte, ist schon von Arnsberg her bekannt. Er lud 1483 und 1490 als Freigraf zu Balve vor den Freistuhl zu Affeln (bei Balve) »in dem Dorfe bei der Eiche«; 1485 schrieb er sich Freigraf der Freigrabschaft zu Arnsberg und zu Garbecke und besass den Stuhl zu Eversberg¹⁾.

Die Freigrabschaft in dem östlich gelegenen Stockum gehörte schon 1287 den von Neheim, welche sie erst 1494 an die Plettenberg verkauften. Die ersteren hatten sie wahrscheinlich von den Herren von Rudenberg zu Afterlehen, welche wieder dem Erzstifte Köln dafür verpflichtet waren. Wenigstens schenkte 1311 Konrad von Rudenberg dem Grafen Ludwig von Arnsberg die »libera comecia apud Stochem«, welche er vom Erzbischof zu Köln trug²⁾; vielleicht ist aber darunter Stockum bei Körbecke zu verstehen. 1481 und 1482 war Bernt Bovendemdorfe auch hier Freigraf.

Im sechzehnten Jahrhundert bildete Allendorf den Mittelpunkt einer Freigrabschaft³⁾.

Den Grafen stand auch die Vogtei über die kölnische »curtis et ecclesia in Menden« zu, welche Graf Gottfried III. 1272 an Goswin von Rudenberg verkaufte, welcher sie sowie seine Burg Rodenberg nebst der Freigrabschaft schon nach drei Jahren an den Erzbischof Siegfried von Köln abtreten musste. Indessen hat Köln die Freigrabschaft nicht behalten⁴⁾, sondern in andere Hände gegeben. In der dortigen Gegend hält 1283 der Freigraf Hermann genannt Vriman de Buren Gericht ab. Es ist zugleich die einzige Urkunde, welche wir aus dieser Freigrabschaft besitzen; sie bestätigt Verkauf in Werringen an Kloster Scheda, welchen Freie aus Lendringhausen, Werringen, Menden, Bosenhagen (Bausenhagen oder Böingsen), Caminata? und Belemarcken? bezeugen⁵⁾. Wer Stuhlherr war, ist leider nicht gesagt. Erst 1448 lehrt uns ein Präsentationsschreiben, dass Dietrich von Eickel die Stuhlherrschaft besass; der Stuhl heisst »vor Menden in der Grafschaft Limburg gelegen« und Freigraf wird Arnt Volenspit⁶⁾,

1) Stadtarchiv Essen.

2) Ztschr. XXVIII, 85; Seib. N. 546.

3) Ztschr. XXVIII, 84.

4) Seib. N. 356; Lacomblet II, 689. In dem Verzeichniss über das Marschallamt in Westfalen, welches um 1300 niedergeschrieben wurde, ist wohl die Gografschaft, nicht aber die Freigrabschaft über Menden aufgeführt, Seib. N. 484. Philippi Siegenger UB. N. 104 stellt als Abfassungszeit des Verzeichnisses die Jahre 1306—1308 fest.

5) Mscr. II, 19, 137.

6) Mscr. VII, 304 S. 37.

jedenfalls ein Verwandter des gleichzeitigen Limburger Freigrafen Sander Vullenspeit. Damit stimmt, wenn 1451 und 1453 Johann Gardenwech sich »Freigraf zu Limburg und des Freistuhls bei Menden« schreibt und an diesen Vorladungen ergehen lässt. Im sechzehnten Jahrhundert übte der kölnische Amtmann die Freigrafschaft aus. Der Stuhl zu Menden lag an dem Flusse »op der Hoenne«¹⁾.

Bei der Unklarheit über die Grenzen lässt sich nicht sagen, ob der Stuhl zu Höllinghofen, dessen Herr 1490 der Gutsherr Johann von Fürstenberg ist, eine Abspaltung der Freigrafschaft Menden war²⁾.

Wir gehen weiter nach dem Westen. Die Freigrafschaft um das Dorf Wenholthausen war Lehen des Kölner Erzbischofes, ausgegeben an die Edelherrn von Ardei, welche sie 1300 an die Grafen von Arnsberg verkauften³⁾. Noch weiter westlich besaßen die Grafen von Arnsberg schon 1275 die Freigrafschaft in Bigge. Damals verließ Graf Ludwig von Arnsberg auf Befehl seines Vaters Gottfried III. und mit Zustimmung der Kastellane in Arnsberg und Hachen dem Ritter Konrad von Hüsten acht Mark Einkünfte: »quos a liberis hominibus nostris tollet — in comescia nostra Bycge commorantibus circumquaque«. Erzbischof Friedrich bestätigte 1379 diese Zahlungen, welche nun, da jene Freigrafschaft nicht mehr zu Arnsberg gehörte, der »reddituarius« in Arnsberg zu zahlen hatte. Doch verzeichnet das Arnsbergische Einkommenregister noch Grafenkorn aus Bigge⁴⁾. Dazu kaufte Graf Ludwig im Jahre 1295 die halbe Grafschaft im nahen Kirchspiel Velmede von dem Edelherrn Konrad von Rudenberg, welcher sie als Lehen von Köln innehatte. Indessen 1302 war Bigge bereits im Waldeckischen Besitze, und 1315 theilten Waldeck und Arnsberg die Rudenberger Grafschaft so, dass die Valme die Grenze bildete und das Land links oder westlich derselben für Arnsberg blieb. Doch bekam Waldeck ausserdem in dem oberen Theil von Velmede drei freie Mansen⁵⁾.

In dieser Gegend gelangte der Stuhl zu Eversberg, einem alten Besitzthum der Arnsberger, welchem sie 1306 Freiheit vor

¹⁾ Ztschr. XXIX, 79; XXI, 251; Seib. N. 1132; Wigand 254; hauptsächlich Stadtarchiv Essen.

²⁾ Niesert II, 103; vgl. auch Ztschr. XXVII, 254 über diese und die spätere Sümmernsche Freigrafschaft.

³⁾ Seib. N. 486.

⁴⁾ Habelsche Sammlung im Reichsarchiv München; MSt. Mscr. II, 31, 132; Seib. N. 795.

⁵⁾ Seib. N. 451; Kopp 519.

auswärtigen Gerichten verliehen, zu grösserer Geltung, doch wird er erst 1413, als Heinrich von Meigeler Freigraf war, genannt¹⁾. Derselbe bekundete 1401 einen Verkauf in Herboldinchusen, was wohl Herblinghausen zwischen Freienohl und Hellefeld ist. Ueber dasselbe Dorf urkundete 1370 Godeke Lappe, der wieder 1387 einen Verkauf in Meschede bestätigte und sich dabei »Freigraf in der Herrschaft von Arnsberg« nennt²⁾. Es bestand also damals eine besondere Freigrafenschaft, welche von Eversberg über Meschede bis nach Hellefeld sich erstreckte und wahrscheinlich das ganze Gebiet bis zu den Freigrafschaften Stockum-Balve umfasste, so dass auch wohl Wenholtshausen hierher gehörte³⁾.

Freigrafen waren Heinrich Buseman (Buszen) 1420—1426, wohnhaft in Meschede, welcher dann die Freigrafenschaft Medebach übernahm. König Sigmund belehnte 1428 Heinrich Vischmester, der grosses Ansehen erwarb, und als er um 1450 sein Amt aufgab, noch bis 1458 an andere Stätten, selbst nach Dortmund berufen wurde⁴⁾. Sein Nachfolger ist 1451 Kurt oder Konrad Rusop (van Resoppe), der nach 1458 nach Arnsberg ging. Später haben die Arnsberger Freigrafen Johann Stelinck, Bernt Bovendemdorpe und Gerhard Struckelmann auch in Eversberg gewaltet. Die Lage des Stuhles wird bezeichnet 1439 »tuschen den porten«, 1485 »vor den porten«, 1715 »vor der obristen Pforten«⁵⁾.

Für das Gebiet von hier bis zur Möhne fehlen alte Nachrichten fast gänzlich. Graf Gottfried II. von Arnsberg übertrug feierlich 1217 verkauftes Allod apud Druglere, bei Drügelte. Erst 1508 kommt der Stuhl zu Bodichen, Bücke bei Körbecke vor, welchen der Arnsberger Freigraf besass⁶⁾.

¹⁾ Seib. N. 515; Usener N. 20—22.

²⁾ MSt. Meschede N. 80, 105 a und b.

³⁾ Die Grafen von Arnsberg erhoben das Grafenkorn, welches wahrscheinlich mit der Freigrafenschaft zusammenhing, in den Kirchspielen Balve, Stockum, Hellefeld, Kalle und Reiste und besondere Gelder von den Freien in den Kirchspielen Stockum, Hellefeld, Kalle, Seib. N. 795. — Im sechzehnten Jahrhundert bestanden in diesem Gebiet die Freigrafschaften Grevenstein, Kalle, Bödefeld und Eversberg, Ztschr. XXVII, 87 ff.

⁴⁾ Wigand 256 hat irrthümlich »Henrich alt (ehemaliger) vrigreve« als Familiennamen gefasst.

⁵⁾ Stadtarchive Soest und Essen; Ztschr. XXVIII, 95.

⁶⁾ Seib. N. 148. Vgl. Ztschr. XXVIII, 99 über die späteren Freigrafschaften Westendorf und Körbecke, doch hat Seib. letzteres theilweise mit Korbach in Waldeck verwechselt. Ueber Stockum vgl. oben S. 108.

Arnsberger Besitz erstreckte sich bis über die Lippe, doch trat Gottfried III. die Güter jenseits des Flusses an den stammverwandten Graf Konrad von Rietberg ab.

30. Abschnitt.

Heppen; die Rudenberger Freigrafschaft; Soest.

Das Freigericht zu Heppen erscheint 1255 zum ersten Male. 1262 heisst es Vogtding, da diese Freigrafschaft offenbar ursprünglich ein Zubehör der Vogtei über die Stadt war. Sie verblieb den Arnsberger Grafen auch, nachdem sie letztere aufgegeben hatten. Graf Gottfried IV. verglich sich 1359 mit der Stadt Soest über einige in ihr gelegene Freigüter. Erzbischof Kuno verpfändete 1369 die Freigrafschaft für 500 Gulden an die Stadt Soest¹⁾, welche 1371 ihren neuen Freigrafen auch für diese verpflichtete, während die späteren Bestallungen sie nicht mehr ausdrücklich nennen. Da über die Grenze Streit entstand, liess der Rath 1394 in Gegenwart des Arnsberger Freigrafen Johann Seiner eine Kundschaft aufnehmen, welche den Strich westlich des Weges von Heppen nach Thöningsen und Brockhausen von der Grafschaft Heppen ausschied. Demnach gehörte diese damals wieder dem Erzbischofe, was auch eine gerichtliche Urkunde von 1441 bestätigt. Der Arnsberger Freigraf Gert Seiner, als Freigraf von Heppen, beklagt sich, trotz aller Verbote fischten die Bürger von Soest in der Rosenau. Die einsitzenden Freien weigerten sich, das echte Ding zu besuchen, und als er deshalb ihre Güter mit Beschlag belegte, kümmerten sie sich nicht darum. Auch die Dörfer, obgleich sie durch die Erlegung von Grafenkorn ihre Verpflichtung zum Freistuhl bekundeten, leisteten keine Folge. Offenbar gehörte der Besitz der Freigrafschaft zu den Streitpunkten zwischen Stadt und Erzbischof, welche endlich zur grossen Fehde führten. Der Herzog von Kleve betrachtete sie nach derselben als sein Eigenthum und verabredete 1487 mit dem Erzbischof einen Ausgleich über den Freistuhl und das Grafengeld zu Heppen, dessen Ergebniss nicht bekannt ist. In städtischen Besitz kehrte sie nicht mehr zurück.

Der Stuhl zu Heppen unter der Linde war der einzige. Nach den Urkunden, namentlich der von 1441, umfasste der Gerichtssprengel die Dörfer Löhne, Sassendorf, (Kirch-)Heppen, Thöningsen, Schallern, Weslarn, Brockhausen und Hetttersloe²⁾.

¹⁾ Wigand Archiv V, 250; Seib. N. 324, 751; K. N. 170.

²⁾ Tross N. 8, 12 S. 87; Düsseldorf Kurköln 1695, 2417; vgl. Lac. II, 437.

Noch ein anderer kleiner Freigerichtsbezirk südlich von Soest ist wohl ursprünglich Arnsbergisch gewesen, aber an die Edelherrn von Bilstein gekommen, der von Ebdeschink, heute Epsingen. 1454 war dort Gert de Greve Freigraf. Nach dem Erlöschen der Bilsteiner waren die Freiseke von Neheim Stuhlherren, welche die Erwitte und Koman beerbten, bis endlich Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Stuhl an die Stadt Soest kam¹⁾.

Werthvoller war eine dritte Freigrafenschaft, welche gleichfalls Soest erwarb, die der Edelen von Rudenberg. Ueber ihren Bestand unter den alten Herren berichten zahlreiche Urkunden²⁾. Danach reichte sie bis dicht an Werl, wo sie mit der märkischen zusammenstieß, und umfasste die Ortschaften Ost- und Westönnen, Ampen, Mawicke, Schwefe, Marbecke, Hattorf, Borgeln, Einecke, Recklingsen, Klotingen, Welver, Flerke und das nördlich der Aasse liegende Kirch-Dinker. Auch Scheidingen wird bei zwei Auffassungen betroffen, allerdings in Verbindung mit Gütern bei Welver und Klotingen. Der dortige Stuhl war, wie wir sahen, 1487 zwischen Kleve und Köln streitig. Als Soest an Kleve kam, verschob sich die Grenze, so dass Scheidingen, Westönnen und der ganze Umkreis von Werl an Köln fiel. Nach einer Beschreibung von 1505 begann die Grenze, wo der Soester Bach durch den Hellweg fließt (bei Ampen), und ging über Ostönnen, Mawicke, Haus Königin den Salzbach entlang, bei Süddinker vorbei, Kirchdinker und Vellinghofen umfassend, bis zur Lippe an die Haidemühle; dann wandte sie sich wieder südlich an die Aasse und diese entlang über Berwick den Schweinbach hinauf bis zum Ausgangspunkte³⁾.

Der Freigraf Sigenand, welcher zwischen 1169 und 1175 einen Hof in Nortwald bei Hofstadt an das Kloster Liesborn übertrug, gehört vielleicht hierher. Wahrscheinlicher ist das bei dem Ritter Heinrich Munzun, welcher 1177 die »comicia super liberos et liberiorum agros« innehatte über Merinchusen, Meiningsen bei Soest⁴⁾.

¹⁾ Die Bilsteiner hatten von Arnsberg dort Güter zu Lehen und ebenso die Vogtei über die dem Kloster Meschede gehörige curtis daselbst; Seib. N. 665, 620; Ztschr. XXIV, 79; Tross S. 93.

²⁾ Meist gedruckt bei Seibertz oder von ihm im Auszuge mitgetheilt in Ztschr. XXIV, 17 ff. Ausserdem zahlreiche ungedruckte im MSt. Oelinghausen, Himmelpforte, Paradies, Welver, Weddinghausen.

³⁾ Vgl. oben S. 94; Tross N. 26. Ueber Werl vgl. auch Seib. N. 471.

⁴⁾ Erh. C. N. 429, 386; Seib. N. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist.

Ueber dasselbe Gut fällt 1238 Johann Kastellan in Padberg als Freigraf mit seinen Schöffen einen Spruch¹⁾. Wahrscheinlich waren beide Diener des Erzbischofes von Köln, von dem die Freigrafschaft zu Lehen ging.

Zum ersten Male erscheinen die Rudenberger, damals Konrad, 1247 als Stuhlherren²⁾. Er und seine Nachkommen haben oft persönlich zu Gericht gesessen, doch dabei stets ihre Freigrafen hinzugezogen. Ihre Urkunden schlagen nicht selten einen pomphaften Ton an. Freigrafen waren: 1247—1254 Sebert von Boynen³⁾, 1271—1288 Burchard von Borgelen, der auch »magister civium« in Soest war, 1288—1293 Walterus, 1295—1300 Johannes, 1302—1312 Conradus Hagene, auch Freigraf von Dinker, Dincheren genannt; 1320—1329 Anton von Klotingen.

Die Dingorte dieser Zeit sind zahlreich, doch kommen die meisten nur einmal vor: 1. Vane 1250, Haus Fahnen bei Borgeln, 2. Ostunnen (Ostönnen) seit 1253 oft, 3. apud Stene prope Dinghere, wahrscheinlich der spätere Stuhl am Rodenstein bei Dinker 1282, 4. Vlerike (Flerke) 1283, 5. extra muros oppidi Werle 1288, 6. Marbike apud domum infirmorum (Marbeck) 1293, 7. Welver in cimiterio 1288, 8. Andopen sub tilia (Ampen) seit 1305 oft¹⁾; 9. Sweve in cimiterio (Schwefe) 1293, Rithem apud Werle 1320.

Diese Freigrafschaft verkaufte 1328 Gottfried von Rudenberg für 600 Mark Denare an die Stadt Soest und Erzbischof Heinrich II. gab als Lehnherr seine Einwilligung, indem er zugleich dem Erzstifte das Recht des Wiederkaufs vorbehielt. Anton von Klotingen ging in den städtischen Dienst über und 1329 hielt er Gericht »apud Susatum extra portam S. Jacobi in strata regia«. 1339 ist Andreas Munteloye Freigraf »dominorum consulum in Susato«⁴⁾. Schon im Mai ertheilte Kaiser Ludwig dem Bertram von Hondorp, den nur Urkunden dieses Jahres nennen, den Bann der Freigrafschaft »juxta oppidum Susatiense«. Von 1348—1360 amtirt Ludolf, Ludeke Neckel, Nyckels, 1361 wurde Ludolf von Framberg oder richtiger von Frambach ernannt, dem 1366 ein zweiter Ludeke

¹⁾ MSt. Mscr. I, 214, 33 b.

²⁾ Seib. N. 254.

³⁾ 1240 ist Sebert, Bürger von Soest, der erste unter den Freien, welche Schenkungen des Soester Vogtes innerhalb der Grenzen der Freigrafschaft bezeugen, Seib. N. 216.

⁴⁾ MSt. Welver; die Urkunden für das Folgende meist bei Tross.

Neckel folgte bis 1371, in welchem Jahre Johann von Berichlere auf sechs Jahre angestellt wurde. Nachweisbar ist er bis 1374, 1382 erscheint nur einmal Heinrich de Swinde, während Hermann Neckel längere Zeit, von 1385 ab, richtete¹⁾. Auf Lambert Reneschen 1402 folgte 1403 Albert Waltrinchuys, der schon 1408 in dem Knappen Heinrich de Suren (Sure, Suyre) einen Nachfolger erhielt, den ersten, welcher eine grössere Wirksamkeit auch ausserhalb von Soest entfaltete. Als ihn das Alter beschlich, wurde 1430 Heinrich (Heinemann) Musoghe durch König Sigmund ernannt, doch übte Heinrich Suren noch bis 1433 seine Thätigkeit aus. Musoghe wird nur bis 1438 in den Urkunden genannt, doch kommt Erenfrid de Mollen, welchem auch der benachbarte Stuhl in Holtum anvertraut war, erst 1454 vor. Da die Stadt inzwischen klevisch geworden war, besass 1466—1469 der Freigraf von Hamm-Unna Hermann von Werdinchus mehrmals Soester Stühle. Von 1473 ab ist Ludeke van der Mollen, Ludolfus de Molendino wieder eigener Freigraf der Stadt bis über 1500 hinaus.

Die Freigrafschaft behielt lange den Namen der alten Stuhlherren und hiess die von Rudenberg, missverständlich auch Rudenbeck. Doch wurde sie auch die von Andopen oder die der Stadt Soest oder bei der Stadt Soest genannt.

Von den Stühlen ausserhalb der Stadt ist in dieser langen Zeit wenig die Rede. Der zu Rithem bei Werl wird noch in mehreren Urkunden von 1339 genannt, der zu Ampen öfters. 1393 bittet die Stadt den König Wenzel, den Stuhl zu Deydworinchusen, Deiringsen, der sonst nie vorkommt, an die Stadt verlegen zu dürfen, da er zu weit entfernt lag²⁾. Sonst erfahren wir erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wieder von Freigerichtshandlungen vor Stühlen auf dem Lande. Doch sind sie für die laufenden Geschäfte in Uebung geblieben und ihre Zahl war recht gross, wie die Aufzeichnung vom Jahre 1505 zeigt.

Sie nennt folgende Stühle, von denen einige unzweifelhaft bereits oben genannte sind: 1. Zu Lüdge Ampen auf dem Brink an dem Hellweg, 2. zu Ostönnen in Wulves Hofe unter dem Apfelbaum, 3. zu Rythen³⁾, 4. im Dorfe Flerke unter der

¹⁾ In den Lippischen Regesten 1655 erscheint ein Soester Freigraf Hermann Perkel im Jahre 1403. Wenn das der obige sein sollte, ist wohl das Jahr nicht richtig angegeben.

²⁾ Seib. N. 886.

³⁾ Dieser Stuhl (über seine Lage Ztschr. XXIV, 40) muss mit Westönnen aus der Freigrafschaft ausgeschieden sein, wird also nur von früherher hier mitgerechnet.

grossen Eiche, 5. bei Süddinker an dem Rodensteine, wohl der alte »apud Stene prope Dinghere«. Ihn besitzt sowohl der Soester Freigraf, als der märkische, indem jeder sich nach dem ihm unterstehenden Gebiete kehrt. 1466 hielt Hermann Walthus Gericht: »op gensyt Dincker«. Vermuthlich sind hier zwei ursprünglich gesonderte Freistühle, der märkische bei Süddinker und der Rudenbergische bei Kirhdinker zusammengelegt worden. Ausserdem 6. zu Mawicke in Johann Fürstenbergs Hofe, 7. zu Meierich (Mederke) in dem Dorfe auf dem Tigge, 8. zu Einecke (Endeke) auf dem Tigge, 9. an der Haidemühle auf der Rodenbecke, den auch der märkische und Soestische Freigraf gemeinsam besitzen, 10. zu Recklingsen (Recklinghuss) unter der Linde auf dem Tigge, 11. zu Enkesen (Edinckhuiss) vor des Lütken Hofe.

Zwischen den beiden Freigrafschaften von Ampen und Heppen bis zur Lippe liegt ein ziemlich breiter Landstrich, welcher von beiden ausgeschlossen ist. Es ist zwar hier eine Freigrafenschaft Oestinghausen behauptet worden¹⁾, aber mit Unrecht. Denn der Stuhl zu Hovestadt, als dessen Herr 1490 Gotthard Kettler erscheint, gehört zu Freigrafenschaft Assen (S. 52) und der angebliche zu Oestinghausen ist nichts anderes, als der Waldecksche zu Assinghausen²⁾. Das Gebiet war vielmehr von der Freigrafenschaft ausgenommen und unterstand lediglich dem städtischen Gerichte in Soest. Ausdrücklich wird das durch die Kundschaft über die Grafschaft Heppen von 1394 bestätigt. Weisthümer von 1395 und 1396 besagen, dass auch der Gograf seit Menschengedenken in Oestinghausen keine Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, die Jurisdiction werde gehandhabt »per judicem Susatiensem aut super pontem to der Hovestad aut trans rivulum dom Rodenbecke«³⁾. In der schon erwähnten Urkunde von 1441 klagt Gerhard Seiner, dass auch die zum Amte Oestinghausen gehörigen Dörfer Holthausen, Ellingsen, Lyringsen (Luderinckhusen), Wedelinckheppen und Blumenroth, sowie die Höfe Schmerbrock, Wittenberg und Tarfhausen seinem Herrn nicht dienen wollten.

Wir müssen noch einen Blick auf die Stadt selbst werfen. Leider fehlt ihr eine gründliche Verfassungsgeschichte. Ich beschränke mich

¹⁾ Seibertz in Ztschr. XXV, 181.

²⁾ Wie auch Wigand 264 und Niesert II, 105 richtig lesen. Der Irrthum beruht auf Steinen, der aber selbst schon Misstrauen hegte. Ueber Osendichusen siehe oben S. 41; über Oelinghausen S. 105.

³⁾ Stadtarchiv Soest. Dieses Verhältniss tritt schon bei Seib. N. 371 hervor.

auf die Fragen, welche mit unserer Aufgabe im Zusammenhang stehen, und ihre möglichst kurze Erledigung.

Die Vogtei über die Stadt trugen im dreizehnten Jahrhundert die Grafen von Arnsberg als Lehen der Kölner Kirche. Doch rechnete sie König Ludwig 1314 zu den Reichslehen, wahrscheinlich irreführt durch Graf Wilhelm, obgleich dessen Haus die Vogtei damals nicht mehr besass¹⁾. Die ältesten Statutarrechte der Stadt aus dem zwölften Jahrhundert lassen die Stellung des Vogtes erkennen, welche offenbar gegen die früheren Verhältnisse bereits etwas gemindert ist. Dreimal im Jahre zu bestimmten Zeiten hält er Gericht; den Fronen stellen die Burgensen. Er übt die Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und ausserhalb derselben, soweit der Bann reicht, wenn nicht bereits der ländliche Gograf angerufen ist. Ihm gebührt die Erbschaft der in der Stadt sterbenden Friesen und Wälschen, ein Rest von dem alten Rechte des Vogtes auf alles herrenlose Gut. Mit der Vogtei ist die Freigrafenschaft verbunden; innerhalb der Stadt wird das Freiding oder wie es 1281 heisst, »secretum iudicium, stilledink« abgehalten. Der Graf oder sein Stellvertreter, der deshalb den königlichen Bann erhält, leitet es, doch bewahrte sich auch der Erzbischof das Recht, ihm vorzusitzen²⁾. Die Schenkung eines Hauses wird 1184 innerhalb der Stadt bestätigt »banno imperiali et iudicio Wilhelmi Susaciensis advocati«; vor den Vogt gehörte wohl überhaupt die Verhandlung, wenn dieselbe betraf »mancia vel praedium fundale quod vulgo dicitur torfhafte egen«³⁾. Es gab in der Stadt also auch Freie und freies Eigen, ausdrücklich werden auch sonst freie Höfe in der Stadt erwähnt⁴⁾.

Graf Ludwig verkaufte 1279 die Vogtei an die Stadt als »feudum absolutum« und verpflichtete sich, sein Freigericht nicht ausserhalb der Mauern oder allzunahe der Stadt zu halten oder halten zu lassen und nur an den althergebrachten Stätten, aber keinen Bürger dorthin vorzuladen⁵⁾.

Da der Verkauf ohne die Genehmigung des Erzbischofes erfolgt war, bemühte sich die Stadt, sie zu erlangen, was ihr auch 1281 glückte, nachdem sie auf die Vogtei in die Hände des Ober-

¹⁾ Seib. N. 187, 212, 396, 564.

²⁾ Seib. N. 323, 382, 396; N. 484, S. 624.

³⁾ Seib. N. 1071; N. 42 § 24.

⁴⁾ Z. B. Seib. I S. 602.

⁵⁾ Seib. N. 382 zu 1278 nach der damaligen Kölnischen Jahresrechnung.

herrn verzichtet hatte. Dabei gingen wichtige Umgestaltungen vor sich, indem der Erzbischof den Ausweg ergriff, nicht die Vogtei der Stadt zurückzugeben, sondern die Verfassungsverhältnisse entsprechend umzugestalten. In der Stadt trat an die Stelle des Vogtes der erzbischöfliche Richter, welcher aus den Bürgern genommen werden musste, und dessen Wirksamkeit Veränderungen erfuhr, welche hier nicht zu erörtern sind. Auf die Freigrafschaft in der Stadt wollte der Erzbischof nicht ganz verzichten, einmal weil er das Recht besass, dem Gerichte persönlich vorzusitzen, und weil sie besondere Einkünfte brachte. Er verlegte dieselbe aber weit weg nach Neuengeseke und genehmigte, dass kein Bürger vorgeladen werden dürfte, doch mussten die Erträgnisse von 20 Mark weiter entrichtet werden¹⁾. Wirklich Gericht ist in Neuengeseke nie gehalten worden; für den ganzen Landstrich zwischen Sassendorf, Soest, Körbecke und Alten-Geseke fehlt jede Nachricht über Freigerichtsbarkeit.

Gelang es der Stadt so, aus ihren Mauern das ihr nicht gehörige Gericht zu entfernen, so erwarb sie, wie wir sahen, auch die benachbarten Freigrafschaften gewiss in der Absicht, vor jedem Eingriff von dort sich sicher zu stellen. Indessen mochten von anderer Seite solche erfolgen, und da die eigenen Freistühle das beste Mittel boten, sie abzuweisen, entstand der Wunsch, einen solchen in unmittelbarer Nähe der Stadt zu haben, welcher jeder Zeit bequem und ohne Gefahr zu erreichen war. Die Stadt bewirkte daher 1393 von König Wenzel die Erlaubniss, den Stuhl zu Deiringsen auf den Weddepot vor die Elverichspforte legen zu dürfen. Erzbischof Friedrich III. glaubte dadurch seine Rechte verletzt und erreichte von König Wenzel, der damals genöthigt war, sich um die Gunst der Kurfürsten zu bemühen, zwei Briefe vom 1. Januar 1398, welche im schärfsten Tone gehalten gewiss in der Kölner Kanzlei entworfen sind. Der König habe erfahren, dass der zwischen den Stadtpforten errichtete Stuhl dort nicht bestehen dürfe und den Privilegien der Kölner Kirche widerspreche. Ueberhaupt komme es Städten und schlechten Bürgerspersonen nicht zu, Freistühle oder Freigerichte oder Freirichter zu haben; mit strenger Strafe werden solche Stühle verboten²⁾.

Der Kölner Erzbischof betrachtete sich somit noch als den rechtmässigen Inhaber der Freigerichtsbarkeit innerhalb der Stadt,

¹⁾ Seib. N. 396; S. 625.

²⁾ Seib. N. 896, 897.

deren Sitz ja 1281 nur verlegt, aber nicht aufgehoben war, und sah die Errichtung des Stuhles an der Elverichspforte als Begründung einer neuen Freigrafschaft an. Wahrscheinlich lief Alles nur darauf hinaus, von der Stadt eine Abfindungssumme zu erpressen. Jedenfalls blieb der Stuhl bestehen und Erzbischof Dietrich selber hat ihn besessen. Im fünfzehnten Jahrhundert entstanden sogar noch zwei neue Stühle in der Stadt selbst: auf der Treppe vor dem Rathhaus und auf dem Rathhaus selbst »vor der rothen Tafel«¹⁾.

Dem Freigrafen stand keine Gerichtsbarkeit über die Bürger zu und diese durften Mitbürger nicht vor das Freigericht laden, ausser wenn es um Freigut auf dem Lande ging. Die Stadt selbst und ihr nächster Umkreis unterstand in keiner Weise der Freigrafschaft, welche nur innerhalb der alten Rudenbergischen Grenzen galt. Aber auch dort hatten die Freigrafen ein sehr beschränktes Recht. Es heisst in der Schrae: Wer in der Soester Freigrafschaft die Königsstrasse, die Gräben oder Stege vernichtet, das gebührt den Freigrafen zu richten: »anders gebort alle gewalt sunder vortate dem richter to richten«²⁾. Alle kriminelle Gerichtsbarkeit war den Freigrafen demnach entzogen, mit Ausnahme von Felddiebstahl. Auch Prozesse gegen Fremde konnte der Freigraf nur mit der Erlaubniss des Rathes annehmen. Es ist zwar darüber nur eine späte Bestimmung bekannt, aber sie wird, wie anderweitig, von jeher bestanden haben³⁾. Das Schweigen der Urkunden beweist deutlich, dass der Rath kaum jemals eine solche Genehmigung ertheilte. Wir erfahren in einem bestimmten Falle, dass der Soester Freigraf 1426 ein Gesuch, Breslauer vorzuladen, abschlug, weil zu befürchten stehe, dass dann Soester in Breslau aufgehalten würden³⁾.

Es liegen bereits aus dem vierzehnten und dem fünfzehnten Jahrhundert Verträge vor, welche das Verhältniss zwischen Stadt und Freigraf ordnen. Der letztere wird auf Zeit angenommen mit gegenseitiger Kündigung. Er erhält Kleidung, wie das städtische Gesinde, die Rentenpacht, die zur Grafschaft gehört, die kleinen Brüche unter einer halben Mark ganz, die grösseren halb und ebenso die Hälfte der sonstigen Einkünfte. Dafür soll er die Freigrafschaft wahren und hüten und die Leute darin bei Recht halten und bereit sein, wenn von ihm Gerichtssitzung verlangt wird. Die Verpflichtung,

¹⁾ Sie waren, wie es scheint, nur für den Fall bestimmt, dass die Stühle draussen wegen Kriegsgefahr nicht benutzt werden konnten, Tross 90.

²⁾ Seib. N. 719 § 65 ff.; Ztschr. XI, 383; Tross 68, 88.

³⁾ Stadtarchiv Breslau. Ein einziger Fall 1428 in Lausitz. Mag. LVIII, 382.

der Stadt auch im Kriege zu dienen, wofür eine bestimmte Besoldung ausgesetzt war, fiel später weg. Er hat also hauptsächlich die Aufgabe, für die regelmässige Einziehung der mit der Freigrafschaft verbundenen Gefälle zu sorgen und ihren Bestand zu wahren; er hatte deswegen die Grafschaft in den regelmässigen Terminen zu bereiten. Doch behält sich der Rath auch für besondere Fälle seine Dienste vor.

Unter diesen Umständen nahmen die Soester Stühle an dem grossen Treiben so vieler anderen keinen Antheil. Doch gab die Stellung, welche die Stadt an sich einnahm, ihrem Freigrafen auch auswärts Bedeutung und er wurde öfters zu den Handlungen anderer Stühle herangezogen. Im Juli 1430 und im October 1434 hielt der Erzbischof Dietrich von Köln persönlich in Soest grosse Freigrafenkapitel ab. Er mochte wohl nicht ohne politische Nebenabsichten diesen Ort dazu gewählt haben, er nennt den Soester Freigrafen geradezu den seinigen¹⁾. Bezeichnend für die Auffassung, welche der Rath von den Freigerichten hegte, ist ein Process der Jahre 1439—1444. Der Erzbischof Dietrich hatte durch seinen Freigrafen Heinrich Vischmester zu Eversberg den Freischöffen Kurt von Kettler im September 1439 vorladen lassen, weil er seine Amtleute vor auswärtiges Gericht lade und in seinen Landen Gewalt thue. Der Rath schrieb darauf dem Freigrafen, er sei Kurts zu Recht mächtig; der Freigraf möge daher nicht über ihn richten. Als jedoch das Verfahren nicht eingestellt wurde, berief der Rath auswärtige Freigrafen, Wilhelm Selters von Wesenfort, welcher den Vorsitz führte, Gisilbert van Haften aus Münster, Kurt Hake aus Hamm, Absalon Hornepenning aus Osnabrück und Kurt Berghof aus Bilstein, und liess durch sie ein freies heimliches Gericht abhalten zwischen der Elverichspforte, welches die Ladung Kurts für »nicht vemwroge« erklärte, weil nicht in ihr angegeben werde, wie und wo die Gewalt ausgeübt worden sei. Es verstrichen mehrere Jahre und erst im Mai 1443 wurde Kettler in Eversberg von Heinrich Vischmester und den Freigrafen Dietrich Leveking zu Erwitte und Georg Fricke zu Rüthen verurtheilt. Als ihm die Stadt trotzdem weiter Schutz gewährte, erschien im März des folgenden Jahres Heinrich Vischmester in Soest vor Bürgermeister, Rath und den Zwölfen, welche alle wissend waren, legte ein Schreiben der drei Freigrafen über die erfolgte Vervemung vor und bat, Kurt deswegen nicht länger als eine Nacht zu hausen und ihm

¹⁾ Urkunden in Osnabrück, Dortmund und Münster; vgl. unten.

keinen Beistand zu leisten. Der Rath liess dagegen die obigen Urkunden verlesen und erklärte demnach, Kettler sei nicht mit Recht verurtheilt; sonst würden sie gegen ihn thun, was sich nach Recht gebühre. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1454, wo der Rath auch zwischen der Elverichspforte durch Hermann Hakenberg aus Volmarstein mit mehreren anderen Freigrafen einen Ladebrief des Arnberger Freigrafen Hermann Walthus gegen die Stadt Unna für ungültig erklären liess, weil er Wissende und Unwissende zugleich enthalte. Dagegen 1489 bewirkte der Rath durch den Volmarsteiner Freigrafen Georg Hakenberg von demselben Stuhle aus eine Vorladung an den Herrn Johann von Erwitte, gegen welche der Arnberger Freigraf Protest einlegte¹⁾.

Wie in Dortmund, waren auch hier zwei Rathsmitglieder mit der Aufgabe betraut, die freigerichtlichen Verhandlungen zu beaufsichtigen; sie sind die Stuhlhalter und vertreten die Stuhl Herrschaft²⁾.

31. Abschnitt.

Die Freigrafenschaften der Herren von Erwitte, Hoerde und Rietberg.

Wie die Lehnsregister besagen, gehörte den Grafen von Arnberg auch die Grafschaft zu Erwitte, während das Gogericht dem Erzbischof von Köln zustand³⁾. Der Ritter Rudolf von Erwitte sass 1225 dem königlichen Bann vor, als der Edele Johann von Bilstein unter Zeugenschaft des Grafen Gottfried II. von Arnberg Gut in Soebberinghof bei Erwitte verkaufte; die Handlung geschah in Volkelinhusen, Völlinghausen östlich von Erwitte. Ein zweiter Freistuhl, der von 1263—1321 mehrmals genannt wird, stand in der Villa Usnen, einem eingegangenen Orte nördlich von Erwitte, zwischen Rixbeck und Böckenförde⁴⁾, ein dritter (1295) »in villa Winchusen«⁵⁾, ein vierter (1295) in Berenbrock westlich von

¹⁾ Stadtarchiv Soest; MSt.; Tross 85.

²⁾ Tross 88 ff. 1369 erfolgte ein Verkauf vor dem Freigrafen Ludolt Neckel und zwei Soester Bürgern, »den to de tyt de vryegrascap bevolen was, dar ze stoel und stede besetten hadden«. Der Freigraf hängt sein und »myner gesellen« Siegel an, MSt. Himmelpforte.

³⁾ Seib. N. 556 S. 121; 665 S. 273, 297, 484; Ztschr. XXV, 195 ff.

⁴⁾ Seib. N. 177; MSt. Stift Kappel 4; Ztschr. XXV, 196 f.

⁵⁾ MSt. Himmelpforte. Winkhausen bei Salzkotten kann es nicht sein, da die dortige Freigrafenschaft damals nicht mehr den Erwitte gehörte. Es muss in der Nähe von Erwitte liegen, vielleicht Weckinghausen.

Erwitte, ein fünfter in Anröchte »up dem hus« (1321), der 1437 zweimal vorkommt, ein sechster 1394 in Benninghausen¹⁾.

Ein siebenter stand am Hokeswinkel »bei der Lippe« oder »vor der Lippe«, also dicht bei Lippstadt, von 1333—1505 mehrmals erwähnt²⁾. Auch ein Freistuhl zu Erwitte selbst wird 1436 genannt und endlich führte 1433 der Erwitter Freigraf einen Prozess gegen Unnaer Bürger auf seinem Freistuhl zu Deitlinghausen, dessen Lage mir unbekannt ist³⁾.

Nach den Urkunden erstreckte sich die Freigrafenschaft im Süden bis Anröchte und Walteringhausen, im Osten bis Eickeloh und Usnen, im Norden grenzte sie an die Lippe von Benninghausen an bis Lippstadt. Die östliche Grenze bilden Benninghausen und das Kirchspiel Horn.

Freigrafen waren: 1263 Johannes de Eclo, 1292—1310 Johannes de Nuslen, 1321—1333 Bernhardus de Rade, 1394—1397 Matthias Reguyninch, 1433—1454 Dietrich Leveking, Leyveking, Leyvebrinck, der auch Gograf in Erwitte war. 1436 nennt er sich Freigraf Heinrichs van Ense der Freigrafenschaft zu Erwitte und besitzt als solcher den Stuhl in Erwitte selbst; Heinrich van Ense wird also an diesem Antheil gehabt haben und liess damals auch die Stadt Deventer nach Erwitte vorladen. Dietrich war auch Freigraf in der Freigrafenschaft Assen und zu Lippstadt, 1447 nennt er sich ausserdem auch Freigraf des Junkers Johann von Kleve-Mark⁴⁾; 1505 stellte Johann Linsberg, Freigraf der Herren von Hoerde, einen besonderen Revers für den Stuhl am Hokenswinkel aus.

Der Stuhl zu Bettinghausen, früher nicht genannt, gehörte 1490 Heinrich von Beringhausen. Wie es scheint, hat hier ein kleines Gerichtsgebiet von alter Zeit her sich erhalten. Der Stuhl zu Alten-Geseke kommt gar erst am Ende des sechzehnten Jahrhunderts vor, wo ihn der Arnsberger Oberfreigraf besass⁵⁾. Er hat wahrscheinlich nie zu Erwitte gehört.

Erzbischof Hermann IV. belieh 1483 Heinrich Wrede zu Milinghausen mit dem Freistuhl zu Wiherinchusen und Zubehör, gelegen im Kirchspiel Horn. Das kann nur Weggeringhausen sein. Mehrere

¹⁾ Lipp. Reg. 521; MSt. Mscr. VII, 128; Stadtarchiv Essen; Ztschr. a. a. O.

²⁾ Lipp. Reg. 756; Ztschr. a. a. O. 200; Döbner UB. von Hildesheim I N. 953, 964, 997, wo er Holenswinkel heisst.

³⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 171, MSt. OA.

⁴⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 171; Dumbar II, 105; Berck 504.

⁵⁾ Ztschr. a. a. O. 182, 213; Seib. N. 91, 262. Von den angeblichen Stühlen bei Stegendorf oder Stirpe habe ich keine Spuren gefunden.

Freie aus diesem Dorfe waren 1262 im Freigericht zu Heppen anwesend, als Graf Gottfried III. dem Kloster Benninghausen einen Weg überliess, welcher zu seiner Grafschaft gehörte. Sie reichte demnach bis dicht an das Kloster heran. Für denselben Dingort hält Seibertz Wirinchusen, wo 1309 zweimal dort gelegene Güter resignirt wurden, nur ist auffallend, dass unter den Zeugen in erster Stelle der Freigraf der Herren von Lippe, Bernhard von Deddinghausen steht. Und ebenso dachte Wilmans an Weggeringhausen, wenn 1292 vor dem Freigrafen Heinrich von Druckeberg und dessen Stuhl Ingerinchusen Besitz in Overhagen bei Lippstadt übergeben wird; alle Anzeichen weisen auch in diese Gegend. Heinrich Druckeberg ist sonst unbekannt; jedenfalls war er nicht Freigraf von Erwitte, doch wissen wir nicht, wie der Arnsbergische oder Lippische Freigraf dieses Jahres hiess. In dem benachbarten Eikelborn, Ekelberon hielt 1328 der Lippische Freigraf Bernt van Havelde Gericht und eine zweite Urkunde desselben betrifft das gegenüberliegende Göttingen¹⁾. Die Lippische Freigrafenschaft erstreckte sich hier also über die Lippe und vermuthlich ist Heinrich Druckeberg der Vorgänger Bernts von Deddinghausen. Demnach hätte Weggeringhausen ursprünglich zur Freigrafenschaft Heppen gehört und wäre dann an die Herren von Lippe und von diesen wieder an Köln zurück gekommen.

Arnsberger Besitz und Freigrafenschaft dehnten sich bis in die Nähe von Paderborn längs der Lippe und jenseits des Flusses aus. 1237 theilten Graf Gottfried III. von Arnsberg und Graf Konrad von Rietberg so, dass alle Güter links der Lippe bei Arnsberg blieben. Indessen scheinen die Rietberger doch auch dort einigen alten Besitz behalten zu haben, denn nach Reversen von Freigrafen des sechzehnten Jahrhunderts waren sie im Besitz eines Freistuhles in Eiden, südlich von Erwitte, der ganz vereinzelt liegt und sonst auch nie vorkommt.

In dem Güterverzeichniss des Grafen Ludwig von Arnsberg (1281—1313) steht die Eintragung: »Item comescia de Bokenevorde sicut sita est; item comescia magna prope Lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze — — hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervethe et sunt vanenlehn ab antiquo: hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a comite Arnsbergensi«. Indessen sind die Störmede damals ausgestorben und ihr

¹⁾ Ztschr. a. a. O. 183, 186; Seib. N. 324; W. N. 1448; MSt. Benninghausen 207, 218, 223; vgl. S. 52.

Erbe, der Ritter Friedrich von Hoerde erhielt 1299 von dem Grafen Konrad von Rietberg die erbliche Belehnung mit der Cometia in Boke, Hethus und Manegutinchusen mit allem Zubehör nördlich der Lippe und ebenso 1300 vom Grafen Ludwig von Arnsberg die Belehnung mit der Comitia in Bokenevorde und der »comitia magna ab una parte Lippie« und dazu gehörende Zehnten¹⁾. Dem entsprechend lauten die Eintragungen in späteren Lehnsregistern.

Der Umfang der Hoerdeschen Freigrafschaft ist damit im Allgemeinen bezeichnet; sie reicht von Lipperode bei Lippstadt bis Elsen, nicht weit von Paderborn. Auf dem nördlichen Ufer mag sie nur einen schmalen Streifen umfassen haben; Mantinghausen und Boke sind noch heute vorhanden, während Hethus nachklingt in Heitwinkel bei Ringboke; wahrscheinlich lag Hethus gegenüber am anderen Ufer. Die Hoerde wurden damals auch mit dem Korveyschen Vitzante Mönninghausen, welches mitten in ihrer Grafschaft liegt, belehnt. Im vierzehnten Jahrhundert wird nur einmal der Grafschaft Erwähnung gethan; 1316 verkauft Friedrich von Hoerde Gut in Ochtringhausen. Die Freischöffen sind aus Garfeln, Dedinghausen und Rixbeck, aber der bezeugende Freigraf ist der Lippische Bernhard von Dedinghausen²⁾. Im fünfzehnten Jahrhundert sind mehrere Freigrafen bekannt. Heinrich Ludewigs (Loydewigs) 1423 und 1424 war Freigraf des Stiftes Paderborn; erst Johann Bernekotte (Birnekotte) van der Lippe reversirte 1424 als Freigraf der Herrschaft von Hoerde und amtirte bis 1436³⁾; Johann Leveking (Levening, Leynekink), 1437 in Krassenstein, reversirt 1443 für den Freistuhl Boke und die Freigrafschaft Hoerde und war noch 1473 im Amt; seine Ächtung durch Kaiser Friedrich blieb ohne Wirkung. Der nächste Revers ist erst 1505 von Johann Linsberg gegeben.

Stühle werden genannt zu Boke, Bock, Boike, Bouch 1423 und öfters, und 1436 zu Rixbeck, Rekeswyke⁴⁾. Später wurde die Freigrafschaft unter den Familienmitgliedern Friedrich und Adalbert einerseits, Johann andererseits getheilt, doch hatten sie denselben Freigrafen. Präsentationsschreiben und Revers von 1505 enthalten die Stühle: Störmede in dem Hagen, Mönninghausen, Rixbeck, Bökenförde, Garfeln, in der Burg zu Boke und bei

¹⁾ Seib. N. 209, 1106, 1107; II S. 112.

²⁾ Lipp. Reg. 625.

³⁾ K. S. 585 unrichtig Bernt. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 125 ist Hoerde statt Holle zu lesen.

⁴⁾ Stadtarchiv Dortmund; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 267.

dem Kirchhof zu Boke, Schwelle, Dedinghausen, Kromffort, Haverinchusen, Brinckhusen oder Benckhausen; doch vermag ich letztere drei Stühle nicht örtlich nachzuweisen, letzterer ist vielleicht Bönninghausen. In späteren Zeiten umfasste das Stuhlgericht in Bökenförde die Ortschaften Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Ehringhausen, Langeneicken, Ermsinghausen, Esbeck, Dedinghausen und Rixbeck¹⁾.

Die Grafen von Rietberg besaßen in dem ihnen gebliebenen kleinen Ländchen, wie es scheint, keinen Freistuhl, wenn auch die der Herren von Hoerde auf dem rechten Lippeufer und der zu Krassenstein von ihnen zu Lehen gingen; der zu Eiden mochte zu weit entfernt sein. Daher nahm 1353 Graf Konrad III. das freie Gut der Grafschaft von Karl IV. als Reichslehen und liess es zur Freigrafschaft erheben. Der Kaiser ernannte 1377 auf Präsentation des Grafen Otto II. Konrad Anrepe zu dessen Freigrafen. Das ist Alles, was über die Rietberger Freigrafschaft bisher bekannt ist. Reverse von 1510 und 1531 zeigen, dass sie noch bestand²⁾.

32. Abschnitt.

Rüthen, Brilon.

Die Freigrafschaft in Rüthen gehörte zu den wenigen, welche die Erzbischöfe von Köln am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in ihrem unmittelbaren Besitz hatten und auch behalten haben. Rütthener Freigraf ist wahrscheinlich Bernhard Freigraf »in Hare«, welcher 1295 einen Verkauf in Brüllingsen (bei Mellrich) bekundet³⁾. Die Stadt selbst war von dem Freigerichte ausgenommen, wie schon in dem alten Rechte derselben ausgesprochen wird; ein Vorrecht, welches Erzbischof Walram 1345 bestätigte⁴⁾. Die Nachrichten fließen erst etwas reichlicher im fünfzehnten Jahrhundert. 1395 urkundet Gobele Ludengers, Freigraf zu Ruden, über Gut in Mensele, Menzel nördlich von Rüthen und Langenstrod, Langenstrasse, weiter nördlich⁵⁾. Hunold Retberg, Redeberch, van Rettberge besass 1415 den

¹⁾ MSt. Mscr. VII, 304.

²⁾ Ztschr. XV, 276; Lipp. Reg. 1276; K. N. 219.

³⁾ Seib. I S. 612, 644; N. 455.

⁴⁾ Offenbar ist daraus die Fabel entstanden, dass Walram damals der Stadt einen Freistuhl geschenkt habe. Das Freigericht wurde noch im siebzehnten Jahrhundert ausserhalb der Stadt auf der alten Burg gehalten, zu welchem der Magistrat erscheinen musste, Bender Gesch. von Rüthen 275; Ztschr. XXVII, 241 ff.

⁵⁾ MSt. Meschede 98.

Stuhl zu Rüthen an dem Berg; er wohnte in der Stadt und begegnet bis 1424. Grosse Thätigkeit entfaltete in den Jahren 1430—1461 Jories, Jürgen Fricke, zugleich erzbischöflicher Vogtsrichter. 1462 reversirt Nolke Rukorff, welchem 1473 Dietrich Sleekorff nachfolgte. Nach ihm haben die Arnsberger Freigrafen auch die Geschäfte in Rüthen besorgt; zunächst von 1481 an Johann Stelinck und Gerhard Struckelmann.

Allem Vermuthen nach hatte diese Freigrafenschaft ursprünglich einen grossen Umfang. Im Norden stiess sie an die Freigrafschaften von Büren und Erwitte, im Westen reichte sie wohl bis über Beleke und Warstein hinaus, im Süden bis in die Gegend von Eversberg und Meschede, im Osten etwa bis Brilon. Doch wissen wir von dieser Gegend sehr wenig. 1334 war in dem benachbarten Altenrüthen Stuhlherr der Knappe Volland von Langhenstrot, und sein Freigraf Johann genannt von Hoven; es handelt sich um Güter in Robringhausen¹⁾. Als Erben der Langenstrot gelten die Mellich, Melderich, Melderke, Melrike, und diese erscheinen auch als Stuhlherren und einer ihrer Freigrafen wohnte in Altengeseke. Indessen liegt keine einzige Urkunde vor, welche sie als Inhaber freigraflicher Rechte in dieser Gegend erweise; sie besaßen vielmehr die Freigrafenschaft Stalp-Geseke.

Eine Wolfenbütteler Handschrift aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts führt als Kölnische Stühle an: Priel, was Brilon sein mag, Kallenhardt südlich, nicht weit von Rüthen gelegen, und Karmund, was ich nicht deuten kann.

Brilon war von den Freigerichten befreit. In der Nähe der Stadt stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die von Rüthen, von Almen und die Waldeckische von Assinghausen, an welcher die Stadt später Antheil erwarb. Voigt von Elspe nennt um 1700 die Stadt als Inhaberin eines Freistuhls²⁾.

33. Abschnitt.

Geseke, Stalp.

Die Vogtei von Geseke und Umgegend hatten in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Grafen von Schwalenberg. Als ihr Untergraf erscheint 1154 Graf Thiethard von Geseke, der in Benninchusen, Bönninghausen bei Geseke und in Stalpa, einem eingegangenen Orte

¹⁾ Seib. N. 644.

²⁾ Seibertz Quellen III, 55; vgl. Abschnitt 75.

zwischen Geseke und Salzkotten, Verzichtleistungen entgegennahm¹⁾. Daher erklärt es sich, wenn noch Jahrhunderte später die Grafen von Waldeck als Nachkommen der Schwalenberger hier Rechte haben; ihr Lehnsregister aus den Jahren 1332—1348 schreibt ihnen zu die »comicia in Holzhusen juxta Geyseco«, welche an Walram von Büren verlehnt war, die an denselben ausgegebene comitia in Stalepe, eine Vogtei und die Freigrafschaft in Geseke²⁾, welche an Karl von Melrich ausgeliehen war.

Geseke kam nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an Köln, welches darüber lange mit Paderborn Streit führte. 1218 ist Gottschalk von Erwitte Vogt und Gerhard sitzt dem Freibann vor. Ende des Jahrhunderts übertrug der Erzbischof die Vogtei den Herren von Lippe; Simon von Lippe erklärt 1339 unter der Zeugenschaft seines Freigrafen Bernt van Havelde, dass »besettinge ande entsettinge erve ande weszel soghedanes godes, als in unse voghedige horet«, von Altersher dem Stift zukomme. Durch Erbschaft ging die Vogtei an Otto von Teklenburg über, welcher sie 1366 an den Bischof Heinrich III. von Paderborn verpfändete³⁾.

Die Herren von Melrich, welche in dem Waldeckschen Register als Inhaber der Freigrafschaft in Geseke erscheinen, waren, wie bereits erwähnt, östlich von Rüthen ansässig. Sie erwarben auch die anderen Stühle in der Nachbarschaft, denn ein Revers von 1452 zählt folgende in der Freigrafschaft »zu Stalpe up der steynkulen vur Geiske gelegen« auf: Stalpe, Kedinckhuszen vor der oistportze zo Geyske, Hustede (zwischen Bönninghausen und Geseke), Bönninghausen, Volckesmer (eingegangen südwestlich von Geseke) und Houlthusen, heute Hölterhof bei Geseke. Die Freigrafschaft hiess auch nach den Stuhlherren die der Meldrich. 1461 wurde die Freigrafschaft verkauft an die Herren von Westphalen, welche sich von Waldeck die Belehnung ertheilen liessen. Im sechzehnten Jahrhundert werden ausser den obigen noch zwei Stühle »zum Diederhagen bei Geseke und zu Ermsingshausen« erwähnt, so dass also die Freigrafschaft in die der Hoerde eingriff⁴⁾. Oestlich reichte sie bis Upsprungen bei Salzkotten.

1) Erh. C. N. 298, 326.

2) Nicht die Stiftsvogtei, sondern über das Kloster, UB. von Waldeck N. 31.

3) Seib. N. 450, 151, 670, 903, 1121.

4) Wie auch das Güterverzeichnis von 1526 Ztschr. XXIII, 106 ff. zeigt. Im achtzehnten Jahrhundert gehörten Bönninghausen und Ermsingshausen zum Freigericht Bökenförde, oben S. 124. Genaue Feststellung der ursprünglichen Verhältnisse ist nicht möglich.

Freigrafen waren von 1396—1430 Gobel Stys (Stiesz) genannt Volkens, 1434—1443 Heinrich Kroesener, Grosse, van Grosen, Griessen, auch in Brosen verlesen und 1452—1456 Johann Komen, Koemen, Kumen, Komer.

1441 und 1442 wurde in Geseke der Magistrat der schlesischen Stadt Liegnitz verklagt¹⁾, 1442 desgleichen ein Nürnberger Bürger »up der steynkulen vor G.«, 1443 dort eine Quedlinburg betreffende Sache ausgetragen.

34. Abschnitt.

Medebach, Grafschaft Züschen, Hallenberg.

Es scheint, dass die Grafschaft in dem ganzen Osten der Kölner Diocese, bis an die Waldecksche Landesgrenze, ursprünglich den Grafen von Arnsberg gehörte, welche auch späterhin noch vielfachen, wenn auch zerstreuten Besitz dort hatten. Von ihnen ging die Grafschaft über auf die Grafen von Waldeck; möglich, dass Mechthild, die Tochter Gottfrieds III., sie ihrem Gemahl, dem Grafen Heinrich III. von Waldeck zubrachte. Doch ist nichts näheres bekannt. Dazwischen lagen Kölnische Besitzungen, wie Brilon, die Rudenberger Grafschaft an der Valme, Medebach und Hallenberg, und ausserdem besass Köln die Gogerichtsbarkeit. Daher standen die Erzbischöfe mit Waldeck häufig in Streit, und dieser, wie die fortwährenden Versetzungen und Verpfändungen verdunkelten allmähig die alten Verhältnisse, wie sich das deutlich in den Processen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zeigt²⁾, welche uns nicht mehr beschäftigen können. Auch die Nachrichten über die Umgrenzungen der einzelnen Freistuhlsgebiete stammen aus dieser Zeit. Sie sind widerspruchsvoll und können für den früheren Bestand kaum verwerthet werden.

Medebach war alter Besitz der Kölnischen Kirche, aber schon früh wurden die Nutzrechte über die Villa benachbarten Rittern zu Lehen vergeben. Der Erzbischof Arnold suchte 1144 durch die Klagen der Bürger veranlasst den daraus entstandenen Uebelständen zu wehren, stellte die alten Gerechtsame wieder her und gab der Stadt ein dem Soester entsprechendes Marktrecht. Unter den Zeugen

¹⁾ Ztschr. für Schlesien VIII, 449 ff.; IX, 165; XIII, 278; XV, 97; Kreisarchiv Nürnberg; UB. Quedlinburg 375.

²⁾ Die Akten sind bei Kopp gedruckt, vgl. Ztschr. XXVI, 1 ff. und Trippe Medebach.

steht obenan der Vogt Gerlach und der Untervogt Gerwin. Arnolds Nachfolger Rainald verließ der Stadt 1165 hochinteressante Rechtssetzungen¹⁾. Erzbischof Wicbold erkaufte 1298 von dem Edelen Werner von Wittgenstein das Gericht, die Münze, den Zoll, die Vogtei und die übrigen Gerechtsame, und so rechnet das oft erwähnte Verzeichniß des Kölnischen Marschallamtes Freigrafschaft und Gogericht zu seinem Bestande. Indessen hatten auch die Grafen von Arnsberg hier Gerechtigkeiten und ihnen gehörte in der Nachbarschaft der Ziegenberg. Ausserdem beanspruchte der Graf von Waldeck die Freigrafschaft in der Umgegend. Der darum geführte Streit mag den Erzbischof Heinrich II. veranlasst haben, auf dem Ziegenberge eine Burg zu bauen. Heinrich II. von Waldeck beschwerte sich, sie sei innerhalb seiner Freigrafschaft errichtet und liess sich zur Bestärkung seiner Rechte den Berg von dem Arnsberger schenken; der Erzbischof behauptete dagegen, die Burg liege in seinem Herzogthum und auf seinem Fundus. Ein Schiedsspruch sollte darüber entscheiden, in wessen »comitatus seu territorium« die Burg stehe, doch ist der Inhalt desselben unbekannt. Noch 1321 beklagte sich der Graf von Waldeck, dass die erzbischöflichen Amtsleute zu Medebach in seiner Freigrafschaft von seinen freien Leuten 1000 Mark Abgaben mit Unrecht erhoben und sonst Gewalt verübt hätten, und erhielt von den Schiedsrichtern das Recht auf Schadenersatz²⁾.

Wirklich besass Waldeck in der ganzen Gegend die Freigrafschaft und so wird es wohl im Rechte gewesen sein. Doch behauptete Köln seine Ansprüche und den Freistuhl zu Medebach, welcher vor der Osterpforte unter der Linde lag. Er ist der einzige in der ganzen Umgegend und sein Sprengel kann nicht weit gereicht haben, schon das nahe liegende Medelon gehörte nicht mehr zu ihm.

Freigraf war 1314 Johann Hulwecke, 1385 investirte Erzbischof Friedrich III. Hermann Mersberg als Freigrafen von Medebach und Züschen³⁾. 1430 und 1431 war es Heinrich Buseman, vorher in Eversberg; 1438 reversirte Wigand Henckus, der bis 1451 thätig war, 1452 verpflichtete sich Hermann Knollebein, dem 1460 Heinrich Winants, Wynants folgte, welcher noch 1495 lebte. Auch dieser Stuhl hat weithin seine Ladungen ergehen lassen, nach Dortmund, Frankfurt, Fritzlar und bis in die Schweiz.

¹⁾ Seib. N. 46, 55; Lacomblet II N. 991.

²⁾ K. N. 109; Wigand Archiv VII, 178.

³⁾ UB. Waldeck 24.

⁴⁾ Seib. N. 560; K. N. 179.

Eine Münchener Handschrift enthält ein Stuhlherrenverzeichniss aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, welches namentlich über diese Gegenden berichtet. Es nennt als einen der Stuhlherren Johann Schenck, wohnhaft zu Medebach im Stifte Köln. Vielleicht gehörte ihm der Stuhl zu Werensdorf, einem eingegangenen Dorfe bei Medelon im Orkethal, welchen 1481 der Assinghausener Freigraf Konrad Nüchel in seinem Revers mitaufzählt und zwar als Waldeckschen Besitz. Dort stand noch später ein Stuhl »unterm Asche«¹⁾.

Köln beanspruchte auch die Freigrafschaft in Münden, welches zu dem Medebacher Gogerichte gehörte, obgleich es jenseits der Bisthumsgrenze lag. Ein Freistuhl soll in Neukirchen gestanden haben, von dem jedoch keine Urkunden vorliegen. Waldeck verlehnte die Freigrafschaft an die Herren von Dalwigk, deren Freistuhl zu Lichtenfels vielleicht der verrufenste von allen war und mit Recht. Ueber ihn später.

Die Freigrafschaft Züschen, Tuschena, stand wahrscheinlich einst im Besitz der Arnsberger Grafen, deren Güterverzeichniss dort Besitz aufweist, und Freie bei Medelon hiessen noch im vierzehnten Jahrhundert Arnsbergische Freie²⁾. Jedenfalls gehörte die Grafschaft 1302 Waldeck zu, 1327 war sie aber bereits als lösliches Lehen an den Grafen Siegfried von Wittgenstein ausgegeben. Durch Erbschaft ging sie um 1360 an den Grafen Salentin von Sayn-Wittgenstein über, welcher 1361 den Hennecke von Fedingen durch Karl IV. als Freigrafen einsetzen liess³⁾. Salentins Nachkommen sind dann die Stuhlherren geblieben. Zwar ernannte Erzbischof Friedrich III. 1385 Hermann Mersberg als Freigrafen »sedium nostrarum« in Medebach und Tuschena, weil er in der Grafschaft auch einen Stuhl, den zu Hallenberg, besass. 1410 präsentirte der Landgraf Hermann von Hessen Henne Salentin als Freigrafen des Stuhles zu Fryeholenare dem Könige Ruprecht, aber das kann nur ein zeitweiliges Verhältniss gewesen sein⁴⁾, denn von 1419 ab ist die Stuhlherrenschaft ständig bei den Grafen von Sayn-Wittgenstein, welche allerdings später Anderen Antheil an ihr überliessen.

1) Ztschr. XXVI, 24, wo der Stuhl irrig zur Nordernaer Freigrafschaft gerechnet ist.

2) Seib. N. 665 S. 275; N. 815; vgl. Grafen 191.

3) Kopp N. 68, 61; UB. Waldeck N. 31; Glafey 597. Karl bezeichnet die Freigrafschaft als Reichslehn.

4) Freher De secretis judiciis S. 111; Usener S. 280 nennt zu 1418 aus einer mir unbekanntem Urkunde Hessen als Stuhlherrenschaft.

Die Ruprechtschen Fragen von 1408 berichten, der König habe den Züscherer Freigrafen Ruprecht von Strithabe wegen Ungehorsam abgesetzt. Sein schon genannter Nachfolger Henne (Johann) Salentin (Sellentin) war eine nicht weniger rücksichtslos vorgehende Natur. Er lud 1419 auf Klage eines Frankfurter Bürgers Hermann Bruman dessen Schwager Jacob Lenung wegen Erbschaftsangelegenheiten vor und verurtheilte ihn trotz aller Bemühungen des Frankfurter Rathes, doch wurde sein Spruch von dem Arnberger Freistuhl für ungültig erklärt¹⁾. Aehnlich ging es ihm 1439 in einem Processe gegen die Stadt Masmünster; er wurde sogar durch drei andere Freigrafen in den Schadenersatz verurtheilt und selbst unter Anklage gestellt²⁾. Nach diesem Jahre kommt sein Name nicht mehr vor. Alle seine Acten sind auf einem einzigen Stuhle vollzogen, dem zu Fryeholenare, Holenar, Hollenar, Holnair und wie sonst die mannigfachen Formen lauten, welche zu vielfältigen Verwechslungen geführt haben. Gemeint ist damit wahrscheinlich »zum hohlen Ahorn«, die Stelle lag südwestlich von Züschen in dem Waldgebirge, welches die Grenze gegen das Land Berleburg bildete³⁾. Die Reverse des Sybel Develder von 1442, des Johann Stubenrauch (Stouvenrauch) von 1454—1469 und des Johann Denleder von 1500 nennen nur ihn; der des Georg Denleder (Darleder), welcher 1482—1500 als Freigraf diente, fehlt. Doch gab es wohl mehrere Stühle, wie auch einzelne Reverse, ohne sie zu nennen, andeuten. Der Stuhlherr Georg von Sayn Graf von Wittgenstein gestattete 1441 dem Erzbischofe Jakob I. von Trier, sich seines Freistuhls zu Holenar zu behelfen und verpflichtete sich, dem Freigrafen entsprechende Anweisung zu geben. 1457 erhielt ebenso Graf Johann I. von Nassau-Bilstein den Mitgebrauch des genannten Freistuhles und 1467 wurde dem Grafen Gerhard von Sayn der vierte Theil des Freistuhles auf Lebenszeit zugesichert. 1500 hatte auch die Stadt Laasphe Antheil; im 16. Jahrhundert kam die Stühlherrschaft ganz oder zum Theil an

¹⁾ Zu dieser Sache gehört auch ein undatirter Brief des Johann Freisge van Neheim an die Stadt Frankfurt, in welchem er Johann Sellentin seinen Freigrafen nennt. Da Epsingsen, wo die Neheim Stuhlherren waren, nicht gemeint sein kann, müssen sie hier damals Anrechte gehabt haben.

²⁾ Usener N. 76, 77.

³⁾ Ztschr. XXVI, 36. Auch Dollenorden bei Wigand 263 und Niesert II, 104 ist unser Stuhl; irrhümlich ist er dort zum Münsterlande gerechnet, wahrscheinlich war er im Original zu Arnberg gestellt.

die von Viermund und Winter. Ein Stuhl zu Züschen, »in dem Dorfe unter dem Kirchhofe«, wird erst 1555 genannt¹⁾.

Eben damals wird zur Grafschaft Züschen auch der Stuhl zu Hallenberg, »hinter der Burg an dem Hagen«, gerechnet; er war früher getrennt und machte ein besonderes Freigericht aus. Die Stadt war altkölnischer Besitz. 1439 nennt sich Freigraf des Freistuhles »vor dem Hallenberge« Wigand Henckus aus dem benachbarten Kölnischen Medebach und fällt sogar dort einen Spruch gegen Johann Salentin von Holenar. Mit ihm nahm an dem Gerichte Theil der Bürensche Freigraf Dietrich Smulling, der 1441 in einem Schreiben Freigraf zum Hallenberg heisst, aber schon in den vorangehenden Monaten Waldeckscher Freigraf in Lichtenfels war²⁾. 1449 reversirt Georg Spiegel über den Freistuhl, von 1464 ab ist der Medebacher Freigraf Heinrich Winands auch hier nachweisbar. Alle diese Urkunden nennen den Stuhlherrn nicht, doch siegelt 1439 zweimal Konrad von Viermund als erster der Beisitzer, und so liegt die Vermuthung nahe, dass dieses Geschlecht, welches 1555 die drei Freistühle der Grafschaft zusammen besass, den Hallenberger schon damals innehatte, vielleicht als Kölnisches Lehen. In dem Münchener Verzeichniss heisst es auch: »Item der freistul zu dem Haldenberg, der leit in der graschaf von Tütschen. Padeswis (pfandweise?) Conrat von Virmin und Vilipp von Bedenvelt hand disen stul inn«, und dann noch einmal unter den Stuhlherren: »Conrat von Vyrmin wonat zu Naterenbecke«, wahrscheinlich Nordenbeck bei Korbach. Vielleicht ist damit noch ein anderer Stuhl gemeint.

35. Abschnitt.

Düdinghausen, Assinghausen, Norderna.

Die älteste Erwähnung der Freigrafenschaft von Düdinghausen geschieht 1250. Damals bekundeten Reinhard und Konrad von Itter als »comites liberi« eine Gutauflassung in Düdinghausen selbst an das Kloster Haina³⁾. Doch waren sie wohl nur Lehnsinhaber.

Das Waldecksche Lehnsregister nennt als an die Herren von Büren zu Lehen ausgegeben die Grafschaft von Grönebach und Düdinghausen. Woher Waldeck seinen Besitztitel hatte, ist unklar, wenn er nicht auch von den Arnsbergern herstammte. Indessen

¹⁾ Staatsarchiv Koblenz; Annalen Nassau III, 3, 39; Ztschr. a. a. O.

²⁾ Usener N. 76, 77; Mscr. Darmstadt.

³⁾ Kopp Itter 109.

verpfändete Walram von Büren 1334 an Waldeck zwei Drittel der Grafschaft in Düdinghausen für 300 Mark und bald darauf 1337 das letzte Drittel der Grafschaft »in Dudenhusen inferius juxta Kustelberg« an den Ritter Hermann von Rhene (de Ryen)¹⁾. Die Grafschaft scheint in einem gewissen Zusammenhange mit der Herrschaft Wünnenberg gestanden zu haben, wenigstens behielt sich Büren bei dem Verkauf 1355 ausdrücklich die Grafschaft zu Grönebach und Düdinghausen vor. Damit hört alle Kunde auf, bis 1472 Henne Wever für Düdinghausen²⁾ und 1492 Johann von Sudecke für dieses und Sachsenhausen reversirt. Von der Freigrafschaft zu Düdinghausen gehörten noch im sechzehnten Jahrhundert zwei Drittel den Grafen von Waldeck, der Rest den Herren von Rhene. Grönebach aber war an die Gaugreben gekommen³⁾.

Von Bigge und Umgegend ist bereits die Rede gewesen (oben S. 109). Die Grafschaft dort war ursprünglich Arnsbergisch, aber schon 1302 gehörte sie Waldeck. Oestlich davon um Velmede hatten die Rudenberger die Grafschaft als Kölnisches Lehen, aber 1315 theilten sich Waldeck und Arnsberg in dieselbe so, dass die Valme die Grenze bildete. 1322 verkaufte Graf Heinrich II. von Waldeck die Grafschaften Bigge und Rudenberg als ein für 450 Mark lösliches Lehen an den Edelherrn von Grafschaft. Das Waldeckische Lehnregister erwähnt sie nicht. Die Herren von Grafschaft behaupteten jedoch den Besitz nicht, welcher an Waldeck zurückfiel, freilich nur um aufs neue verpfändet zu werden. Die Waldecker nahmen zwar theilweise Einlösungen vor, wie sie 1361 von den Brüdern von Plettenberg die verpfändeten freien Güter und Leute zu Olsberg in der Grafschaft Bigge und Assinghausen zurück erwarben, aber 1370 verpfändeten sie wiederum den Gaugreben ihre Grafschaft zu Bigge, Rudenberg, Olsberg und die Leute zu Werensdorf, Vilden, eingegangene Orte im Orkethal, und Medelon, welche Arnsbergische Leute heißen, behielten sich aber den freien Gebrauch der dortigen Freistühle vor⁴⁾. Assinghausen wird hier nicht genannt, gehörte

¹⁾ Gruben Orig. Pymont. 179; MSt. Büren 30, 34; vgl. unten bei Büren.

²⁾ Die Urkunde sagt allerdings Dedinghansen, aber da Wever sonst als Waldeckischer Freigraf erscheint, ist ein Versehen anzunehmen.

³⁾ Nach Trippe S. 203 hätten die Gaugreben 1423 die Freigrafschaft als Lehen an Hessen aufgetragen. Das ist wohl ein Irrthum. Wahrscheinlich ist Grönebach in dem Vertrage von 1370 eingeschlossen und so an die Gaugreben gelangt; vgl. unten.

⁴⁾ Kopp 526; Ztschr. XXV, 181 ff.

aber zur Masse, wie spätere Urkunden ausreichend zeigen. Die Gaugreben haben ihrerseits auch Versetzungen u. dgl. vorgenommen, so dass in seit dem Jahre 1401 wiederholten Verträgen auch die Stadt Brilon Antheil an der Freigrafschaft Assinghausen gewann. Erst im sechzehnten Jahrhundert lösten die Waldecker die Pfandschaft von den Gaugreben ein. Aber nun entstanden verwickelte unendliche Rechtshändel, welche endlich damit endeten, dass die Grafen für die Freigrafschaft Assinghausen Köln als Lehnsherrn anerkannten. Auch über die Grenzen wurde Streit gepflogen; es genügt für unsere Zwecke, die älteren Verhältnisse festzustellen.

In den Vemeprocessen haben die hiesigen Stühle nicht mitgewirkt, weil die Freigrafen zu diesen sich des zu Norderna bedienten. Nur gelegentlich kommen daher die Namen der Stühle vor. 1406 ernannte Ruprecht Hermann Loseke, Loschke, Losekin, zum Freigrafen der Sitze Assinghausen und Rudenberg¹⁾; er heisst auch einmal Freigraf zu Bigge. Auch Heinrich Kerstiens heisst hin und wieder Freigraf »des Grundes zu Assinghausen«, ebenso Johann von Plettenberg Freigraf zu Assynkhusen und zu Bye. Der Revers des Konrad Nüchel nennt 1481 folgende Stühle: zu Norderna, Assinghausen, am Happern und Berensdorf. Hopperen, heute eine Wüstung, lag an den Quellen der Hoppe. Berensdorf²⁾ ist das S. 129 genannte Werensdorf. Der Stuhl zu Norderna wird erst später bekannt; keine der älteren Urkunden lässt in dieser Gegend ein Freigericht erkennen. Das Schloss Norderna gehörte den edelen Herren von Grafschaft, welche es 1297 den Waldeckern übertrugen und als Lehen zurückerhielten. Allmähig ging das Eigenthum zum grössten Theil an Waldeck über³⁾, welches 1370 die Gaugreben damit belieh. Dietrich Gaugrebe heiratete 1380 die Tochter Johannis von Grafschaft und erhielt zur Ausstattung unter Anderem auch dessen Freigüter im

¹⁾ Chmel 2195; Mone Ztschr. VII, 417. Die Namen lauten hier Asschenhausen und Rodenberg, das letztere ein Nachklang der früheren Besitzverhältnisse, Usener N. 30, 31. — Assinghausen wurde damals in der Regel Astinghausen genannt.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 417; Usener N. 30, 31.

³⁾ Ueber den Stuhl am Königstein, welcher Waldeck und Arnsberg gemeinsam war, Ztschr. XXVI, 17.

⁴⁾ Doch hatte Waldeck 1346 die Burg als gemeinsamen Besitz mit Köln anerkennen müssen, Seib. N. 695. — Eigenthümlich ist die Urkunde Karls IV., in welcher er 1360 auf Bitten des Edeln Johann von Grafschaft dem Ludwig von Breidemberg die Vogtei und den königlichen Bann in dessen Herrschaft, welche Reichslehn seien, überträgt, damit nach Herkommen zu richten, und das Recht, die zur Vogtei gehörigen Leute zu Freischöffen zu setzen, Glafey 304.

Grunde von Assinghausen und vor allem dessen Freistuhl »zu der Norderna und auch an anderen Enden«¹⁾. Die neuen Stuhlherren haben von ihrem Besitz ausgiebigen Gebrauch gemacht, schon 1397 lud ihr Freigraf Matthias den Frankfurter Rath an den Freistuhl »unter dem alten Thurm«²⁾ und 1403 ging er ebenso gegen einen Frankfurter Bürger vor. Sein Nachfolger Hermann Loseke (Losekin, Loeszke, Loschke), 1406 von Ruprecht ernannt, machte in den Jahren 1410—1415 den Frankfurtern viel zu schaffen. Seine Stuhlherren überliessen damals dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken die Mitbenutzung des Stuhles, denn Hermann nennt sich 1410 dessen Freigraf, und 1417 ernannte Sigmund Johann Kerstians von Eleren auf Bitten des Grafen Philipp und des Hildebrand Gogreve zum Freigrafen »districtus et domini de Nordena«. Einigen Antheil behielten auch die ehemaligen, mehr und mehr herunterkommenden Herren von Grafschaft.

Junker Kraft, gelockt durch den reichen Verdienst, welchen die Freistühle abwarfen, kam 1419 auf den Gedanken, den Frankfurtern den Stuhl anzubieten, für einige oder ewige Zeiten, wie sie wollten. Ihren Bedenken, dass der Stuhl ein Lehen von Fürsten oder anderen Herren sei und er demnach nicht über ihn verfügen könne, stellte er die kecke Behauptung entgegen, Schloss und Stuhl seien sein Erbe und Eigen, obgleich er an beiden nur geringen Antheil haben konnte.

Die Frankfurter aber mochten sich bessere Kunde verschafft haben, so dass aus der Sache nichts wurde³⁾. Auch das Münchener Verzeichniss nennt als einen Stuhlherrn Johann Grasschop des Kraftes Sohn, wohnhaft in Ensse, Ense bei Korbach. Doch bezeichnet es den Stuhl zu Norderna als Besitz der Gaugreben.

In dem kaiserlichen Briefe von 1417 ist der Vorname Johann vielleicht unrichtig, denn nicht Johann, sondern Heinrich oder Henke Kerstian, Christian, Kerstins, Kerstien von Eldringhausen, der sich auch nach Assinghausen nannte, erscheint vielbeschäftigt von 1422—1454. Neben ihm richtete 1450 und 1451 Johann von Plettenberg. Damals erlosch bereits die Glanzzeit Nordernas; erst 1481 erfährt man von einem neuen Freigrafen, Konrad Nuckel, Neckel, der noch 1489 lebte, aber 1490 in Johann Ising, Iseckin einen Nachfolger fand.

¹⁾ Seib. N. 856.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt. — 1438 heisst der Stuhl auch: binnen der Burg, Tadama Beil. 3.

³⁾ Briefe in Frankfurt; vgl. Abschnitt 106.

Ganz späte Nachrichten sprechen auch von einem Stuhle auf dem kahlen Astenberge¹⁾.

Weit über zweihundert Stühle sind demnach aus dem Bereich des Kölner Bisthums bekannt. Abgesehen vom Vest Recklinghausen theilten sich ursprünglich die beiden Häuser von Altena und Arnsberg in die Grafschaft, doch verwaltete das letztere das grössere Gebiet. Dazwischen lagen Kölnische Vogteien. Später kam die Freigrafschaft vielfach in andere Hände und zersplitterte, während im Osten Waldeck sich festsetzte, aber in fortwährenden Streit mit dem Grundherrn und Inhaber des Gogerichtes, der Kölnischen Kirche, gerieth.

Die Vertheilung ist eine ungleichmässige, theilweise bedingt durch die Natur der betreffenden Landstriche, aber unsere Kenntniss ist nicht überall gleich genau. In einzelnen Strichen sehen wir schon im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert die Freigerichte in vollster und reichster Thätigkeit, in anderen ist die urkundliche Ueberlieferung höchst spärlich. Ebenso verschiedenartig sind die Stühle bei den Vemeprocessen thätig, die einen führen Sachen über Sachen, die anderen werden kaum je genannt. Abgesehen von Dortmund und späterhin Arnsberg, welche eigenartige Stellung hatten, sind es sonst ausschliesslich Stühle kleiner und kleinster Stuhlherren, wie Bodelschwingh, Limburg, Villigst, Brünninghausen, Norderna, Holenar, welche am meisten von sich reden machen, und wenn das oft genannte Lüdenscheid auch in dem Herzoge von Kleve einen grossen Fürsten zum Stuhlherren hatte, so war dieser dort nicht Landesherr.

III. Die Freigrafschaften im Bisthum Paderborn.

Das Stift Paderborn besass in reicher Fülle, was den benachbarten Bischöfen von Köln und von Münster fehlte, nämlich kaiserliche Urkunden über ihm verliehene Grafschaften. Sie bieten jedoch für die Erklärung der Oertlichkeiten viele Schwierigkeiten und tragen nicht immer dazu bei, die frühere Geschichte aufzuhellen. Trotz derselben schritten die Bischöfe in der Gründung der Landeshoheit

¹⁾ Ztschr. XXVI, 18.

nicht recht vorwärts, weil sie allenthalben mit mächtigen Geschlechtern zu thun hatten. So kamen die verliehenen Grafschaften theils wieder abhanden, theils gingen sie als Lehen an die Vögte über. Die Geschichte des Bisthums ist daher schon früh verworren und unklar. Im Westen besteht Nebenbuhlerschaft mit dem geistlichen Kollegen von Köln, welcher allmählig sogar bedeutenden unmittelbaren Besitz im Stifte erwirbt. Auch die Arnberger Grafen fassten im Stifte Fuss, bis ihre Gerechtsame durch Heirat an Waldeck übergangen, welches dadurch, wie schon besprochen, auch in den östlichen Theil der Kölner Diöcese vordrang. Deshalb bildet die westliche Grenze des Bisthums nicht auch eine Scheide der rechtlichen Befugnisse, fast auf der ganzen Linie greifen sie in die andere Diöcese über. Bedeutsamer noch als die Arnberger waren die Schwalenberger, welche ausser der Vogtei des Stiftes Besitz und Grafschaft in weiten Gebieten, die sich, wenn auch nicht in vollem Zusammenhange von der Südgrenze Engerns bis nach Hannover hin erstreckten, inne hatten¹⁾. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts trennte sich die Waldecker Linie als fortan selbständiges Grafengeschlecht, welches die Hauptmasse der Besitzungen und Rechte im Paderborner Stift behielt. Bald darauf theilte sich die Stammlinie in drei Zweige, welche sämmtlich im vierzehnten Jahrhundert erloschen, deren Besitzungen an Paderborn, Lippe und Schaumburg übergangen. Die Waldecker mehren ihre Machtstellung, indem sie auch die Grafen von Everstein, welche die Grafschaft zwischen Arolsen und Dringenberg innehatten, zurückdrängen, doch geht der grössere Theil des Eversteinschen Besitzes an Köln über. Im Osten sitzen die Landgrafen von Hessen als oft gefährliche Feinde, während im Norden des Bisthums die Herren von Lippe eine bis nach Münster reichende Gerichtsgewalt inne haben. So von allen Seiten eingeengt und überdies von einem trotzigem Adel bedrängt vermögen die Bischöfe nur mit Schwierigkeit ihre Stellung zu behaupten.

Das flüchtige Bild muss hier genügen, denn eine weitere Ausführung würde für die Geschichte der Freigrafschaften, welche uns allein beschäftigt, keine weitere Belehrung bringen.

¹⁾ Für einen Schwalenberger Untergrafen halte ich den räthselhaften Grafen Retherus de Werthere bei Erh. C. N. 249. Wilmans Add. 78 hält ihn für einen Grafen von Gieselwerder, aber Retherus war nur Dinggraf, und die Zeugen, wie die Namen der Orte, soweit sie sich feststellen lassen (Lipp. Reg. N. 58), sprechen für die Zugehörigkeit zu den Schwalenbergern.

36. Abschnitt.

Die Edelherrn von Büren.

Die Edelherrn von Büren besaßen in ihrer Herrschaft alle landesherrlichen Rechte ohne Lehnsabhängigkeit¹⁾. Wahrscheinlich erwuchsen sie aus der Vogtei, welche die Herren von der Paderborner Kirche, der Eigenthümerin des Comitatus im Almegau, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts inne hatten.

Die älteste Urkunde, welche von Freigerichten in dieser Gegend zeugt, ist von 1102. Besitz in der Villa Schweinfeld, einem eingegangenen Orte bei Büren, wird aufgelassen »in placito Walonis presidis in Dure«, der Graf heisst Liupold²⁾. 1234 bekundet der Edelle Berthold von Büren eine feierliche Freigerichtssitzung: »juxta villam Vesperthe in ascensu montis, qui adjacet«, welche Güter betraf, die in seiner Grafschaft bei den heutigen Orten Bleiwäsche und Fürstenberg, wo auch Vesperthe stand, lagen³⁾.

Die Grafschaftsrechte der Herren dehnten sich damals weit über den Kreis ihrer eigentlichen Besitzungen aus. Nach dem Waldeckschen Lehnsregister hatten sie inne die Grafschaft zu Grönebach, Düdinghausen, bei Wünnenberg, in Holzhausen bei Geseke, »apud Sintvelde« und in Rameshusen, Langenstrassen und Stalpe. Die beiden erstgenannten Freigrafschaften kennen wir bereits (oben S. 131).

Zur Freigrafschaft Wünnenberg mögen die Besitzungen gehört haben, deren die oben angezogene Urkunde von 1234 gedenkt. 1355 wurde die Herrschaft nebst Freigrafschaft an den Bischof Balduin von Paderborn verkauft, aber schon 1379 versetzte Bischof Heinrich III. Burg, Stadt, Herrschaft, Freigrafschaft, Go- und Burggerichte an die Brüder Lubbert und Johann von Westfalen⁴⁾, welche bis ins siebzehnte Jahrhundert Besitzer blieben. Der dortige Stuhl »zwischen den Pforten« wird in den Processen des fünfzehnten Jahrhunderts mehrfach genannt. Schon 1410 liess Johann Wildgraf von Dhun dorthin die Herren von Oberstein vorladen⁵⁾. Heinrich Kerstins richtet hier 1425, von 1427—1439 Hermann Loseke, wahr-

¹⁾ Vgl. den lehrreichen Aufsatz von Spancken in Ztschr. XLI.

²⁾ Erh. C. N. 173. Im Original steht deutlich »Dure«, doch ist die Lage des Ortes unbekannt.

³⁾ Ztschr. XXIII, 192 ff.; Wilmans IV N. 231, Anmerkung.

⁴⁾ Das zerschnittene Original in MSt. Paderborn 1049 a. Ueber frühere Verpfändungen Wigand Archiv III, 4, 212.

⁵⁾ Senckenberg Abhandlung N. 33.

scheinlich ein anderer, als der gleichnamige Vorgänger des Heinrich Kerstins in Norderna. Hermann Grosse 1448—1473 wohnte in Wünnenberg selbst, hielt aber auch in den benachbarten Freigrafschaften Gericht. In dem Kapitel von 1457 wird er zu den Freigrafen Kölns gerechnet, weil damals der Erzbischof Dietrich auch das Stift Paderborn, zu welchem Wünnenberg gehörte, innehatte¹⁾. Von Kaiser Friedrich nebst anderen Freigrafen wegen Ungehorsam geächtet, lud er diesen vor seinen Stuhl zu Wünnenberg, ohne dafür Strafe zu erhalten.

Die Stühle zu Holzhausen bei Geseke und zu Stalp gelangten in den Besitz der Melrich (S. 126). Von dem Stuhle bei Langenstrassen ist nichts näheres bekannt. Die Freigrafschaft auf dem Sintfelde begriff das Gebiet nördlich und östlich von Wünnenberg, etwa von Haaren bis Fürstenberg in sich. Indessen erstreckten sich die Bürenschen Freigrafschaftsrechte noch weiter nach Norden bis in die Gegend von Lichtenau. 1329 verkauften Johann und Berthold von Büren und Wevelsburg ein Gut zu Elleren (bei Dalheim) in Atteln, Atlen, »sub tylia« vor ihrem Freigrafen Anton Kaken und einer zahlreichen Menge von Freien²⁾. Atteln wie Elleren gehörten zur Herrschaft Wevelsburg, Wibelsborch, welche von Arnberg an Waldeck kam. Indessen trat 1301 Waldeck die Burg an Bischof Otto von Paderborn ab, welcher die Büren damit belehnte³⁾. Aber diese behaupteten ihren Besitz nicht ein Jahrhundert lang; 1384 beginnt Verkauf und Versetzung an den Bischof von Paderborn, an die Herren von Brenken und an Gyre van dem Kalenberge⁴⁾, bis endlich 1391 der Bischof die gesammte Herrschaft erwarb. Noch in demselben Jahre wurde sie aber wieder an die Brenken versetzt, denen sie über ein Jahrhundert verblieb. Das einzige Freigericht in der Herrschaft, welches später noch vorkommt, war bei der Wevelsburg, und die Herren von Büren behielten an demselben, wie es scheint, einen Antheil. Wenigstens ernannte Ruprecht 1408 auf

¹⁾ Wigand Archiv II, 188.

²⁾ MSt. Dalheim 67. Atteln stand 1154 noch unter dem Königsbann des Paderborner Vogtes Widukind von Swalenberg, Erh. C. N. 298. — Weitere Verkäufe in Elleren 1340 vor demselben Freigrafen und 1353 vor dessen Nachfolger Heinrich von Husen, MSt. Abdinghof 136, 169.

³⁾ Grupen Orig. Pym. 205; Ztschr. XXII, 341 ff.

⁴⁾ Am 13. Juli 1386 versetzten die Gebrüder von Büren an Friedrich von Brenken die Dörfer Hellmern und Swafern, am 30. April 1388 an Gyre von Kalenberg die Dörfer Atteln, Husen und Henglarn, MSt. Paderborn 1160, 1262.

ihre Bitten den Hermann Nolle zum Freigrafen von Büren und Wevelsburg, und dieser lud als Freigraf der Herrschaft von Büren um 1410 die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und 22 Mannen derselben nach der Wevelsburg vor¹⁾. 1432 aber sind die Herren von Brenken Stuhlherren und ihr Freigraf ist Johann Bernekotte, der von der Hoerdeschen Freigrafenschaft her bekannt ist (oben S. 123).

Auf dem Sintfelde hatten das Stift Paderborn und die Abtei Korvey grossen Besitz, welcher an Waldeck verlehnt war. Schon im dreizehnten Jahrhundert übten die Büren die Grafschaft in Snevede, einem eingegangenen Orte bei Blankenrode, verkauften sie aber theils dem Kloster Hardehausen, theils dem Ritter Giro von Brobicke. Waldeck erkannte 1284 an, dass es die Grafschaft von Snevede von dem Stifte Paderborn zu Lehen trage; 1431 aber begabte Otto III., ältester Graf von Waldeck, auf Bitten der Gebrüder von Brobicke das Kloster Dalheim mit Höfen in Bettinchusen, Snefeld, Dörpde, Syrexen u. s. w. mit allem Nutzen, Herrlichkeit, Grafschaft, Vogtei, wie seine Vorfahren es einst von Korvey erhalten und an die Brobicke ausgeliehen hatten. Der Abt von Korvey belehnte 1449 das Kloster mit seinem Erwerb²⁾.

Die Grafschaft zu Rameshusen, einem eingegangenen Orte bei Brenken, verkauften die Büren 1374 an den Bischof von Paderborn, von einem dortigen Stuhle ist nichts bekannt. Mit derselben Urkunde verkauften sie die halbe Herrschaft von Büren, welche zugleich als bischöfliches Lehen erklärt wird. Aus einer weiteren Urkunde von 1382 ersieht man, dass in dem verkauften Theile der Freistuhl Isinchusen (nahe bei der Stadt Büren) lag, während den Büren der Stuhl zu Weine, Wene verblieb. Doch erscheint keiner von beiden in Processen, wohl aber 1437 einer zu Büren selbst »vor der overen porte«, an welchen 1462 die Dortmunder geladen wurden⁴⁾.

¹⁾ Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 194 ff. In dem Schreiben an den Bischof von Paderborn bezeichnen die Herzöge Nolle als dessen Freigrafen, weil der Bischof der Landesherr war.

²⁾ Ztschr. für Niedersachsen 1855 S. 137. Die Angabe Ztschr. XXIII, 229, dass damals Hans von Haversvorde Freigraf der Brenken gewesen sei, ist eine Verwechslung, er war vielmehr in dem Prozesse gegen Hildesheim der Kläger. Die Malstätte »unter einer Linde«, welche dort noch erwähnt wird, scheint bei Brenken gelegen zu haben.

³⁾ K. N. 89; Asseburger UB. N. 409, 431; Wigand Archiv I, 3, 95; III, 2, 180; Ztschr. XLI, 31; MSt. Mscr. II, 73 S. 168, 172.

⁴⁾ Grupen 187, 192; Staatsarchiv Magdeburg; Dortmund 2360.

Wie so ein Zweig nach dem anderen abfiel, so büssten die Büren auch in dem südlich gelegenen Gebiet die Freigrafschaft ein, in der später sogenannten Freigrafschaft zu Almen oder Haldinghausen, welche aber zum Kölnischen Westfalen gehörte. Noch 1329 bekundet der Bürensche Freigraf Anton Kaken eine Freilassung in dem auf dem Madfeld gelegenen, jetzt verschwundenen Dorte Wedene¹⁾. Die Freigrafschaft ging über an die von Meschede, welche 1490 als Stuhlherren auftreten. Nach den späteren Nachrichten erstreckte sie sich ziemlich weit südlich über Brilon bis nach Buntkirchen hin.

Als Freigrafen der Herren von Büren sind anzuführen²⁾: Antonius genannt Kaken famulus 1329—1340, Heinrich von Husen 1353, Dietrich von Husen 1356, Johann von Loyn 1367, Hermann Nolle 1408—1415, Tepel Backhuysen 1425—1426. Heinrich van Grozen und Dietrich Smulling, welche 1437 und 1439 als Bürensche Freigrafen auftreten, waren von auswärts berufen.

Hermann de Grote von 1448—1473 ist schon bekannt. Den Büren gehörte auch das Freigericht zu Ascheberg in der krummen Grafschaft Volmarstein bei Drensteinfurt.

37. Abschnitt.

Die Waldeckschen Freigrafschaften.

Ausserordentlich weit ausgedehnt waren die freigräflichen Rechte der Grafen von Waldeck. In dem Kölnischen Bisthum kennen wir bereits die Freigrafschaften von Geseke, Assinghausen, Düdinghausen, Züschen und Norderna, und sprachen eben von den an die Herren von Büren und Andere vergebenen Bezirken.

Auch in dem benachbarten alten Soratfeld besass Waldeck die Freigrafschaft als Lehen von Paderborn, hatte sie aber ebenfalls verlehnt. Die Nachrichten sind äusserst spärlich. Das Lehnsregister berichtet, die »comicia libera de Amerungen«, eingegangener Ort bei Lichtenau, sei an Girus von Kalenberg ausgeliehen, und seine Nachkommen sind Stuhlherren geblieben. Eine Aufzeichnung von 1493 nennt drei ihrer Stühle: zu Amerungen, zu Nordheim vor Lichtenau und hinter der Kemmenade vor Lichtenau ausserhalb der Ringmauer. Ein Lehnbrief von 1525 zählt auch die sechs Stühle zu Amörungen, Northeim, zum Hove und uf dem geheunge

¹⁾ Wigand Archiv IV, 272; Ztschr. XXI, 303; XXV, 215.

²⁾ Für die ältere Zeit sind die Urkunden von Abdinghof und Büren (MSt.) meist die Quelle.

bei Dornhagen, vor dem Dorfe Beckem und zu Osterholle auf. Beckem ist Alten- oder Neuenbeken, der andere Stuhl Oisterholz bei Schlangen, nördlich von Lippspringe, denn die angegebenen Güter zeigen, dass die Freigrafschaft sich bis in die Senne erstreckte. 1456 wird ein Stuhl Johanns von Kalenberg beschrieben: gelegen unter dem Birnbaum in dem Guedengarten vor Lichtenau; als Freigraf fungirt Hermann de Grote, der Freigraf von Büren-Wünneberg. Das ist alles, was von dieser Kalenbergschen Freigrafschaft bekannt ist¹⁾.

Indessen war die Freigrafschaft in zwei Theile zerlegt, und als Inhaber des anderen Theiles erscheint 1389 Dietrich von Driburg mit seinem Freigrafen Hermann Regenhards²⁾. Als Freistuhl wird 1405 Suthem, Sudheim bei Lichtheim unter dem Freigrafen Berthold van Wolmerinchusen³⁾ genannt. 1430 übertrug Erzbischof Dietrich als Bischof von Paderborn die von Friedrich von Driburg aufgelassene freie Grafschaft zu Suthem mit ihren Dingstätten und Zubehör, zwei Höfen, an die drei Brüder von Oeynhausen. Einer Lehnsabhängigkeit von Waldeck wird dabei nicht gedacht. Einer von diesen, Johann, war 1448 Stuhlherr, als der bekannte Hermann de Grote die Stadt Elbing nach dem Freistuhl Suthem »unter der Linde« vorlud⁴⁾. 1490 war dort Peter Pispink Freigraf.

Ein in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts entstandenes Stuhlherrenverzeichnis sagt in seiner älteren Fassung, die Grafen von Waldeck hätten Stühle in einem Theile ihres Landes und nicht überall, was die jüngere erläutert: in ihrer Grafschaft auf westfälischer Erde. Die Grafschaft lag allerdings gar nicht in Westfalen, sondern in Engern; jene Aufzeichnung rechnet den in der Paderborner Diöcese liegenden Theil des Landes zu Westfalen⁵⁾.

Zwei Handschriften, eine in München aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die andere in Wolfenbüttel aus dem sechzehnten, zählen die Waldeckischen Freistühle auf⁶⁾. Die erstere nennt sechs: Corbecke, Sachsenhusen, Elderckhusen, Liechtenfels, Prünnyck-

1) Ztschr. XL, 2, 28 ff.; Kopp N. 6.

2) Kindl. III, S. 239; Orig. MSt. Busdorf 255.

3) Wigand Archiv IV, 90; MSt. Paderborn 1410: »datum et actum ante opidum Lichtenowe, in loco ubi idem Bertholdus frigravius pro tribunali sedere consuevit«.

4) Voigt 84 ff.

5) Vgl. unten Abschnitt 61.

6) Vgl. unten Abschnitt 51, Hsch. 20 und 17.

husen, zu den rauhen Appoltern, also Korbach, Sachsenhausen, Elleringhausen, Lichtenfels, vielleicht Braunsen bei Landau und Runaffoldern. Die andere giebt neun, von denen Sachsenhausen, Runaffolderen, Ebreckhausen, Korbach und Lichtenfels den obigen entsprechen; ausserdem: Kanstein, Sachsenberg, Fryenhan (Freienhagen) und Gemund, was wohl Münden sein soll (oben S. 129), während Prunikhusen hier fehlt.

Die urkundliche Ueberlieferung, welche über das dreizehnte und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts recht schweigsam ist, stimmt damit nicht ganz überein. Die erste sichere Nachricht stammt erst von 1294, wo Graf Otto I. den Ritter Dietrich von Meldericke mit dem »Judicium vetidum prope Regerluttersen« belehnte. Der Ort, früher Eversteinisch, lag bei Külte; 1513 war der Freistuhl, von dem sonst nichts bekannt ist, noch vorhanden. Doch sass schon Graf Adolf 1236 einem »judicium civile« in Külte vor, was auch Freigericht sein dürfte¹⁾.

Erst 1371 beginnen weitere Nachrichten. Damals einigten sich der Graf Heinrich IV. von Waldeck und der Landgraf Heinrich II. von Hessen über den gemeinsamen Besitz des Stuhles »an dem Schybelscheide oder an der Stätte, welche Runnafoldirn heisst«²⁾, gelegen zwischen Freienhagen und Sachsenhausen. 1376 wurde der Vertrag dahin geändert, dass Graf Heinrich die Hälfte des Freistuhles, »den wir von dem riche zu lehen haben — eczwanne zu Ruwin Affoldern und eczwanne zu dem Freienhagen« an Hessen gab. Um dem Vertrage sichere Rechtskraft zu verleihen, liess er dem Kaiser Karl IV. die Hälfte des Freistuhls auf mit der Bitte, den Landgrafen von Hessen damit zu belehnen. Fortan erscheinen sowohl Hessen wie Waldeck als Stuhlherren des vor der Stadt Freienhagen gelegenen Freistuhls und bedienen sich desselben Freigrafen. Doch tritt in den Processen die hessische Stuhlerrschaft am stärksten hervor.

König Wenzel verlieh 1379 an Graf Heinrich alle Reichslehen, namentlich alle Freistühle, Gerichte heimlich und offenbar und die Präsentation der Freigrafen³⁾. Der erste bekannte Waldeckische Freigraf ist Konrad Grote, welcher 1385 von Hessen dem Könige präsentirt wurde und 1388 dem Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Brilon über die gegenseitigen Grenzen beiwohnte. Als er 1392

¹⁾ Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein N. 252 a, 55; Ztschr. XLI, 203.

²⁾ Kopp N. 8—10, über die Lage Wigand Archiv I, 2, 103.

³⁾ Varnhagen Grundriss der Waldeck. Landesgeschichte, Urk. N. 88.

gestorben war, ernannte Wenzel Konrad von Helse¹⁾. König Ruprecht verlieh 1401 dem Grafen Adolf von Landau-Waldeck die Grafschaften Waldeck und Korbach und die freie Grafschaft nebst Zubehör und ertheilte 1408 dem für die hessischen Stühle bestellten Konrad Frihe auch den Stuhl zu Freienhagen. 1417 wurde, wieder von Landgraf Ludwig II. von Hessen präsentirt, für denselben Stuhl durch König Sigmund Curt oder Gert Rube, Ruebe, Rove, Rover von Korbach ernannt, und nun beginnt mit einem Schlage eine überaus lebendige Thätigkeit der Waldeckschen Freistühle²⁾.

Zugleich erhält man von mehreren Stühlen Nachricht. Kurt Rube war bereits 1408 auf Bitte des Grafen Heinrich von Waldeck mit der Freigrafschaft im Sitze Lichtenfels ausgestattet worden. Der Stuhl lag »unter der Linde«, oder wie es einmal heisst, »auf dem graishofe«³⁾. Dann Korbach: 1422 unter der Linde vor Corbecke; später heisst es ausführlich: »auf der Windmühle vor der Neustadt vor Korbach zwischen beiden Porten im Lengefelder Thor«, der Stuhl wird auch als »auf dem Graben« gelegen bezeichnet; im sechzehnten Jahrhundert war auch einer in der Stadt selbst in dem Altstädter Weinhaus vorhanden⁴⁾. 1424 wird Fürstenberg zum ersten Male genannt und gleichzeitig Sachsenhausen »unter der Linde«⁵⁾. 1431 tritt hinzu: Elleringhausen, Elderinghusen (Eldremchusen) »up der Welte in dem Kirchspiel von Derinchusen«, auch »unter dem Hagedorn«⁶⁾. Endlich 1477: zu Landau bei dem Damm⁷⁾. Erst in Aufzeichnungen des sechzehnten Jahrhunderts kommen noch vor: Mengerlinghausen, Schweinsbeul, Usseln⁸⁾. Auch der Korveysche Stuhl in Twiste kam an Waldeck, wie sich später ergeben wird.

Die Stuhlherrschaft ist während des fünfzehnten Jahrhunderts meist bei Waldeck verblieben. In Freienhagen ist 1437—1439 Reinhard von Dalwigk Stuhlherr, der zusammen mit den Freigrafen Mangold und Manhof excommunicirt wurde; später aber wieder Waldeck-Hessen. Fürstenberg wurde 1472 an die Viermund

¹⁾ Wigand Archiv I, 2, 103; Seib. N. 878; Kopp N. 11.

²⁾ Chmel N. 114, 2482; vgl. unten.

³⁾ Chmel N. 2455; Mscr. Darmstadt.

⁴⁾ Frankfurt; Usener 276; Wigand Archiv I, 2, 98.

⁵⁾ Freyberg I, 240, 237.

⁶⁾ MSt. OA.; Wigand Archiv I, 2, 101.

⁷⁾ Usener 282.

⁸⁾ Doch wird schon 1446 Manhof Freigraf in Sachsenhausen und Mengerlinghausen genannt, Staatsarchiv Magdeburg; Wigand Archiv III, 3, 59 ff.

verlehnt, 1495 sind dort Stuhlherren die Junker Trost, 1518 erhielt es Friedrich von Twiste. Mit Lichtenfels wurden 1473 die von Dalwigk belehnt¹⁾.

Kurt Rube erscheint längere Zeit allein als Freigraf, obgleich 1420 von drei Waldeckschen Freigrafen die Rede ist²⁾. 1418 wurde er auf dem Königshofe zu Dortmund als verveemt erklärt, weil er dem Befehle des Königs ungehorsam war, aber er hat sein Amt bis in das Jahr 1430 weitergeführt. Für Freienhagen reversirt 1428 Hans Vegestock, 1431 für Eldringhausen Johann Vulmeken, doch nennen Gerichtsacten ersteren nur einmal 1430, den andern gar nicht. 1431 wurde Johann Manhof oder Monhof vom Kaiser mit den Waldeckschen Stühlen belehnt und erscheint sofort zuerst in Sachsenhausen thätig. Er wohnte in Wolfshagen und richtete auf allen Waldeckschen Freistühlen, mit Ausnahme von Lichtenfels, bis ins Jahr 1458. Er ist vielleicht der berüchtigtste aller Freigrafen gewesen. 1439 wurde er von dem Abte des Schottenklosters in Erfurt gebannt, 1443 auf Klage der Stadt Eimbeck von Kaiser Friedrich geächtet; gleichwohl blieb er im Amte. Höchst verächtlich sprechen die Erfurter über ihn. Ihm stand getreulich zur Seite, mit gleicher Verachtung der geistlichen und der kaiserlichen Gewalt, Sigmund Mangold, Manegolt, Bürger zu Niedenstein, welcher 1435 von Kaiser Sigmund auf Bitten des Landgrafen Ludwig II. »mit der Freigrafenschaft des Stuhles in dem Lande zu Hessen«, womit Freienhagen gemeint ist, belehnt wurde, aber auch auf den anderen Stühlen richtete. In späteren Jahren scheint er vorsichtiger geworden zu sein, da er nicht mehr so oft genannt wird, doch lebte er noch 1464.

Neben Manhof und Mangold kommen noch eine Anzahl anderer Freigrafen vor. Hermann Loseke, Laske, der Freigraf von Wünnenberg, wird 1437 in engem Zusammenhang mit Kurt Rube genannt und tritt 1439 als Freigraf in Lichtenfels auf. In demselben Jahre und noch 1442 waltet dort Wigand Henckus, der Freigraf von Hallenberg und Medebach, 1441 auch Dietrich Smulling. Nur dort thätig ist von 1445—1454 Johann Loseke, Laske, Loezke; nach ihm reversirt für Lichtenfels 1457 Detmar, Dietmair Moelner, Müllner, Müller, der bis 1479 auch auf den übrigen Waldeckschen Stühlen begegnet, während für Lichtenfels 1476 Johann Ysken, Isekin, Ising

¹⁾ Wigand Archiv I, 2, 105; I, 3, 60; Archiv für Schweiz. Geschichte III, 307 ff.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 414 f.

³⁾ Usener N. 79.

sich verpflichtete, aber auch er hat bis in das folgende Jahrhundert noch andere Stühle in Waldeck und der Nachbarschaft bekleidet. 1474 wird auch Heinrich Winands von Medebach-Hallenberg als Freigraf in Lichtenfels genannt.

Für Freienhagen reversirte 1457 Reginhard Lorynde (Laurender, Lorinser), der bis 1473 auch in Eldringhausen auftritt, nachdem für letzteren Stuhl 1458 Konrad Wever reversirt hatte, der 1460 noch dort war. 1474 richtete dort auch Henne Wever, den wir schon in Düdinghausen fanden. Für Freienhagen wurde 1475 Hans Volkmar (Vollmar) von Twern bestellt, welcher im August 1500 starb und wie es scheint auf diesen Stuhl beschränkt war.

Der Stuhl zu Sachsenhausen wurde 1476 an Willhart Keven übertragen, der dort und in Korbach bis 1486 genannt wird. 1483 war in Korbach Konrad Nüchel, sonst in Assinghausen und Norderna, welchen Bischof Rudolf II. von Würzburg als Diener annahm, damit er seinen vor Waldecksche Stühle geladenen Unterthanen Rechtsbeistand leiste¹⁾. Für denselben Stuhl reversirte 1488 Stephan Steinwech, der ihn auch 1490 im Arnberger Kapitel vertrat und 1492 noch im Amt war. Für Sachsenhausen und Düdinghausen reversirte 1492 Johann von Sudecke, der bis ins nächste Jahrhundert lebte. Ausser ihnen wirkte der schon genannte Henne Wever 1477—1481 in Landau, er ging wohl damals nach Kanstein, wo er 1490 stand, denn 1481 und die nächsten Jahre ist der Freigraf von Volkmarshen Heinrich Schmidt (Smed), den Kaiser Friedrich ächtete, in Eldringhausen, Korbach und Landau nachweisbar. Ihm folgte in Landau Silvester Lorinde 1489 und 1490²⁾, der aber auch Freigraf in Volkmarshen war und als solcher 1500 gebannt wurde. Nirgends, ausser in der Herrschaft von Lippe, gab es gleichzeitig so viele Freigrafen nebeneinander wie hier, aber diese waren auch rastlos bemüht, die einmal gewonnene Macht auszuüben und zu erhalten.

In das Waldecker Land schneidet tief ein die Herrschaft Itter, welche im fünfzehnten Jahrhundert an Hessen kam. 1126 wird in Itter der Verkauf der dortigen Burg an den Bischof von Paderborn mit königlichem Bann in dem »placitum Popponis advicem Sigifridi comitis« bestätigt³⁾. Die Gerichtsstätte lag in Ossenbuhele zwischen Kirchlotheim und Hertzhausen. Die Grafschaft trugen die Herren von Itter zu Lehen von dem Grafen von Battenberg; 1227 erklärte

¹⁾ Archiv Unterfranken XIII, 197.

²⁾ Bei Wigand und Niesert falsch: Berendes.

³⁾ Erh. C. N. 198.

Konrad von Itter alle in seiner Grafschaft liegenden Güter des Klosters Werbe für frei »ab omni onere servili et qualibet exactione juris comecie«¹⁾. Eine Freigrafschaft hat sich hier nicht entwickelt.

38. Abschnitt.

Die Kölnischen Freigrafschaften.

In welcher Weise die Grafen von Everstein die Grafschaft in diesen Gegenden erlangten, ist unbekannt, doch geht aus den Urkunden hervor, dass die Grafschaft von Donnersberg (Thuneresberg, Dunrisberg) mainzisches Lehen war. Der Donnersberg ist eine Felskuppe gegenüber dem Dorfe Wormeln bei Warburg, bereits in der Mainzer Diöcese gelegen, aber der Kreis des Gerichtes erstreckte sich weit in das Paderborner Bisthum, bis nach Löwen und Peckelsheim hin. Nach den Urkunden zu urtheilen, war die Grafschaft nicht nur bis zur Diemel, sondern bis in diese Gegenden von Mainz abhängig. Schon im elften Jahrhundert hielt am Donnersberg der »praeses« Erpho sein Placitum unter königlichem Bann; 1123 hiess der dortige Graf Friedrich, 1226 wurde dort unter Graf Konrad, 1239 unter Graf Otto von Everstein Gericht gehalten. Später findet sich weder von diesem Gerichte, noch von der Mainzer Lehnsabhängigkeit eine Spur. Eine andere Malstätte war »sub tilia in Lovene«, in Löwen, 1290 erwähnt²⁾.

Freigrafen waren 1233 Hermann Berculen, 1290 Berthold Ike³⁾.

Mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hat die Eversteinsche Herrschaft aufgehört. Im Süden ist Waldeck vorgedrungen, während die Erzbischöfe von Köln einen grossen Theil der Grafschaft erwarben.

Kanstein, der Kogelnberg mit Volkmarsen und Scherfede gehörten der Abtei Korvey, welche um 1300 ihren Besitz an Köln überliess⁴⁾. Der Streit, welcher über Kanstein mit Waldeck entstand, fand 1346 seine Erledigung dahin, dass beide sich in die

¹⁾ Varnhagen UB. N. 17; Kopp Itter 33, 79. Vgl. Wigand 108 Anm. 13.

²⁾ Erh. C. N. 170 (die Handlung fällt vor 1100); 191; Wilmans IV N. 147; Varnhagen Urk. N. 28; Wigand Archiv II, 1, 81. Im Uebrigen Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein.

³⁾ Wilmans IV N. 221; Wigand Archiv II, 1, 82; vielleicht gehört hierher auch 1130 der Graf Konrad von Everscutte, Eberschütz an der Diemel, Erh. C. N. 211. Vgl. Ztschr. XLI, 2, 201; Schröder in Ztschr. Savigny-Stiftung, Germ. Abtheil. V, 2, 35.

⁴⁾ Spilcker 128; Wilm. IV N. 417; Seib. N. 484.

Lehnsherrschaft theilten¹⁾. Köln belehnte 1342 die Brüder Rabe zu Papenheim, welche sich später von Kanstein nannten und die Stuhlherrenschaft behielten, an der im fünfzehnten Jahrhundert auch die von Spiegel Antheil hatten²⁾. Prozesse sind nur aus dem Jahre 1437 bekannt, wo Heinrich Weidemann Freigraf war, der zugleich in Volkmarsen das Amt führte. 1490 war hier Heinemann (Henne) Wever aus dem Waldeckschen.

Weiter nördlich liegt Scherve oder wie es jetzt heisst: Scherfede. Die Hälfte der dortigen Grafschaft wurde 1289 von Graf Ludwig von Everstein für 57 Mark an den Bischof von Paderborn verpfändet, war aber 1298 wieder eingelöst. Bald darauf 1302 erscheint die Grafschaft im alleinigen Besitz von Köln³⁾. 1323 und 1325 ist Freigraf von Scherfede Rudolf, 1366—1370 Helwig; in den in Betracht kommenden Urkunden richtet mit ihm zusammen der Kölnische Amtmann von Kogelnberg⁴⁾, also der Gograf. 1399 erliess der Freigraf Johann Weideluth Vorladungen nach Hildesheim und Lübeck⁵⁾. Seinem Nachfolger Johann Kettenbuer 1419 und 1420 wurde vorgeworfen, er habe sein Amt vom Könige erschlichen. Erzbischof Dietrich erklärt 1433, der freie Stuhl zu Scherve gehöre zum Schloss Kogelnberg⁶⁾. Daher zählt er auch in Reversen von 1446 und 1456 zur Freigrafenschaft Volkmarsen; er lag »up der Recke zu Scherwe«.

Erzbischof Walram gab 1339 das vormals dem Ritter Hermann de Molendino und darauf dem Edelen Berthold von Büren pfandweise verliehene Schloss Kogelnberg nebst der Stadt Volkmarsen und dem Amte an die Gebrüder von Papenheim und von Kogelnberg⁷⁾. Wahrscheinlich hängen die Rabe von Kalenberg, welche im 15. Jahrhundert Schloss und Freigrafenschaft inne haben, mit ihnen zusammen. Vor dem Schlosse selbst stand ein Freistuhl, zuerst 1413 und später auch in einem Reverse erwähnt, aber die Prozesse sind meist zu Volkmarsen (Volmersen, Volkmersen, Volkmissen)

1) Ztschr. XXVII, 233; Seib. N. 698. Daher ist in der oben S. 142 angeführten Aufzeichnung Kanstein zu Waldeck gerechnet.

2) UB. Waldeck N. 8; Speier schreibt schon 1420 an die Ganerben von Kanstein und die Spiegel als Stuhlherren, Mone VII, 395.

3) Spilcker S. 165 ff.; doch hat das Original von N. 182 die Jahreszahl 1289.

4) Wigand Archiv III, 3, 101 und 102; Spilcker UB. N. 389, 390; MSt. Vermischte Paderborner Urkunden.

5) UB. Hildesheim 1106, 1121; Stadtarchiv Köln.

6) Scriba Hess. Reg. 2060; Mone Ztschr. VII, 395; MSt. Mscr. II, 73, 133.

7) Lac. III N. 344.

»auf dem Ried« geführt worden, und deren war eine grosse Zahl¹⁾.

Der erste bekannte Freigraf ist Hans Grop oder Groppe von 1407 ab. 1420 musste er selbst anerkennen, dass er gegen die Speierer Unrecht gethan habe und mit Recht abgesetzt sei; obgleich er gelobte, nie mehr zu richten, war er 1424 wieder im Amte²⁾. 1434 reversirte Heinrich Weydeman, der auch den Stuhl zu Kanstein versah, bis 1437; 1446 reversirte Eckart Allermann, bis 1455; 1456 Dietrich Dettmarssen (Dietmarshem), der 1461 für Dringenberg reversirte, weshalb für Volkmarsen gleichzeitig Heinrich Smet, Schmidt bestellt wurde, der bis 1488 auch Waldeckische Stühle verwaltete; gewiss ist er auch der Heinrich Kleinschmidt, welcher 1490 dem Arnberger Kapitel beiwohnte. 1500 wurde sein Nachfolger Silvester Lorinde, der auch Waldeckischer Freigraf war.

Das auch den Eversteinern gehörige Dringenberg kam an Paderborn.

Zwischen der Diemel und der Hoppke liegt Padberg, wo einst ein Edelgeschlecht sass, nach dessen Aussterben die Erzbischöfe von Köln ein Ministerialengeschlecht mit Schloss nebst Zubehör belehnten. Johann und Gottschalk von Padberg ertheilten 1263 ihrer Stadt Padberg Statutarrechte und befreiten sie von Vogt- und Freiding³⁾. Das Waldeckische Lehnsverzeichniss nennt einen Zehnten in Beringhausen und drei Mansen »in comicia Patberg«, aber nicht diese selbst. Urkunden über freigerichtliche Handlungen in dieser Gegend liegen nicht vor, gewöhnlich werden Käufe und dgl. in Marsberg unter Stadtsiegel vollzogen, wie die Padberger selbst oft thaten.

Johann von Padberg erreichte vom Kaiser Karl IV., dass er ihn »zum freien Grafen« zu Padberg machte, aber der Erzbischof von Köln, gestützt auf die ihm vorher ertheilten Privilegien bewirkte 1360 den Widerruf der Verleihung⁴⁾. Trotz des kaiserlichen Befehls behielt Johann die Freigrafenschaft bei, oder sein Sohn griff auf sie zurück. Es scheint, dass Landgraf Hermann von Hessen darüber

¹⁾ Das »judicium« in Volkmarsen, für welches Schröder a. a. O. 36 die Stellen gesammelt hat, ist das Stadtgericht, wie die regelmässige Miterwähnung des Proconsuls zeigt.

²⁾ Mone VII, 417; Ztschr. für Niedersachsen 1855 S. 154.

³⁾ Seibertz Dynasten 378 ff; Quellen der westfäl. Gesch. II, 474. Friedrich von Padberg bestätigte 1290 die Urkunde, Seib. N. 432; vgl. unten Abschn. 75.

⁴⁾ Glafey Anecd. coll. 423; Original in Düsseldorf, Kurköln 839.

Klage erhob, denn in denselben Tagen des Jahres 1385, in welchen er von König Wenzel die Belehnung mit den Freistühlen erhielt, empfing er die Weisung, die Padbergische Freigrafschaft nicht zu gestatten. Aber Friedrich liess sich nicht stören, und auch ein neues Schreiben des Königs, welches 1387 der Erzbischof und die Bischöfe von Münster und Osnabrück erwirkten, beachtete er nicht¹⁾. Um dieselbe Zeit lud Johann, der Freigraf der Herrschaft von Padberg auf Klage Dietrichs von Plettenberg durch den Freigraf Wilkin von Hundem mehrere Kölner Bürger nach Padberg vor. Darauf erhielt 1392 Herzog Otto von Braunschweig vom Könige den Auftrag zu verwehren, dass Jemand die Gerichte fürbass treibe²⁾. Gegen die räuberischen Gesellen trat endlich der westfälische Landfriedensbund auf und brach ihr Schloss, in Folge dessen die Besiegten gelobten, den Freistuhl, »der zu Padberg gelegt und erworben war«, abzuthun und keinen in der Herrschaft mehr errichten zu lassen. Die Gerichte, welche dort gegen den Erzbischof und dessen Verbündete geschehen, wurden für ungültig erklärt, da die Stühle dorthin mit Unrecht gelegt waren³⁾.

Die von Padberg erscheinen später wieder im Besitz der Freigrafschaft und hatten sie noch im siebzehnten Jahrhundert inne. Im fünfzehnten ist davon nichts zu finden, möglich also, dass sie erst später wieder die Freigrafschaft erwarben⁴⁾.

39. Abschnitt.

Marsberg, Korvey.

Marsberg ist aus Horhusen erwachsen, welches schon unter den Karolingern an die Abtei Korvey kam. In den Jahren 1190 bis 1210 begegnet mehrfach ein Ministeriale: »Theodericus comes de Horhusen«, den man als Freigrafen betrachtet hat, aber er ist wohl nichts anders, als der dortige Stadtgraf⁵⁾. Ueberhaupt lassen sich hier keine Spuren der Freigrafschaft vor dem vierzehnten Jahrhundert nachweisen. Zwar behauptet 1358 Abt Dietrich, bereits die Kaiser Otto und Rudolf hätten die freie Grafschaft in Horhusen, »dar men pleget

1) Wenck II, 458; Rommel II Anm. S. 154; Kopp 369; Seib. N. 876.

2) Anhang N. VII; Scheidt Bibl. Goett. 133; Sudendorf VII, 71.

3) Seib. N. 893; Ledebur Archiv XVII, 142 ff.; Orig. in MSt. Paderborn

1299, 1305.

4) Ztschr. XXVII, 240.

5) Erh. C. N. 505, 507, 554; Seib. N. 115, 137; Ztschr. XXVII, 225.

to richtende heymeliche vryeding« verliehen¹⁾. Wohl ist von Otto I. eine Urkunde vorhanden, in welcher er 962 den Einwohnern von Horhausen das Recht der Dortmunder verleiht, aber sie ist unzweifelhaft eine Fälschung, und die angebliche Urkunde Rudolfs ist nicht vorhanden. Erst Karl IV. hat 1349 der Abtei Korvey, um ihrem verfallenen Zustande aufzuhelfen, das Recht verliehen, Freigrafen einzusetzen, welche Frei- und Vemeding halten sollten, und bestimmte ausser drei Stühlen bei Korvey dazu vier in der Gegend von Marsberg: »in villa Horhusen prope oppidum, in Twisne, Dorpede und Westhem«. Westheim liegt nordöstlich an der Diemel, Dorpede ist eingegangen, Twisne wohl Twiste bei Arolsen. Schon 1358 überliess der Abt der Stadt Marsberg die Hälfte der Freigrafschaft, ein Verhältniss, das dann später wiederholt erneuert worden ist. 1358 bestätigte Karl IV. den Freigrafen Johannes »dictus Rochke de Monte«, 1364 Heinrich genannt Münnecken²⁾. 1416 unterschreibt Johann Groppe in Volkmarsen einen Brief als Freigraf Kölns und Korveys; er versah also auch in Marsberg die Freigrafschaft. König Sigmund ernannte 1422 auf Bitte des Abtes Moritz von Korvey für den Stuhl »auf dem Wolhagen zwischen Marsberg und Horhausen« Tepel Balstarkenboger, der als Tepel Balstrack 1426 Freigraf »zom Mersberge« heisst. Endlich stellt Graf Otto von Waldeck 1480 einen Schein aus über den Freistuhl »to Twyste up dem amphthove«, welchen er vom Stifte Korvey zu Lehen hat³⁾. Damit ist unser Wissen von dieser Freigrafschaft abgeschlossen.

Ich füge bald das Wenige hinzu, was über die Abtei Korvey selbst zu sagen ist. Ausser dem Stiftsvogte gab es in Höxter einen Stadtgrafen, welchen bis 1328, wo der Abt die Stadtgrafschaft kaufte, dieselbe Familie stellte. Doch hatten auch die Vögte Besitz in der Stadt selbst; ob es richtig ist, dass sie nur über Ministerialen und Hörige Gerichtsbarkeit hatten, lasse ich dahingestellt. In den zahlreichen Urkunden, welche vorhanden sind, ist keine Spur von Freigerichtshandlungen zu finden. Wahrscheinlich wurden sie in der Stadt ausgeübt vom Stadtgrafen, aber sie verloren früh ihre ursprüngliche Bedeutung; ausserhalb derselben mögen sie den Gografen zugekommen sein, aber auch hier ging die freigerichtliche Thätigkeit in deren übriger Amtsbefugniss auf. Die Vogtei selbst,

¹⁾ K. N. 158; Seib. N. 746; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 85.

²⁾ Schaten Ann. Paderborn. II, 341; Falke Cod. Corb. 273; Seib. N. 1128; Kopp 102 ff.

³⁾ Falke 274; MSt. Mscr. II, 101, 93.

obgleich sie bis in die späten Zeiten sich erhielt und seit dem dreizehnten Jahrhundert den Herzögen von Braunschweig gehörte, hat schliesslich ausser Einkünften nur Titularrechte besessen.

So waren die alten Einrichtungen hier eingeschlafen, und erst von Karl IV. sollten sie wieder neu belebt werden durch die schon erwähnte Verleihung von 1349. In dem um die Abtei liegenden Gebiet wurden Freistühle bei dem Kloster selbst und den Schlössern Blankenau und Tönenburg eingesetzt. Aber von ihnen ist nichts weiter bekannt, weder Freigrafen noch Gerichtsverhandlungen; wahrscheinlich sind sie überhaupt gar nicht zu Stande gekommen. Die Freigrafen, welche Karl IV. und Sigmund ernannten, erhielten auch nur die Stühle bei Marsberg zugewiesen.

40. Abschnitt.

Die Freigrafschaften des Bischofs und der Stadt von Paderborn.

Da die Entwicklung der Stadtverfassung von Paderborn für die Geschichte der Freigrafschaft besonders belehrend ist, bin ich auf sie näher eingegangen. Gehrken hat in Wigands Archiv II, 1, 54 ff. die Auszüge einer grossen Anzahl einschlagender Urkunden mitgetheilt. Mehrere sehr wichtige enthält das hiesige Staatsarchiv in der Abtheilung Fürstenthum Paderborn im Original, andere von Gehrken nicht benutzte, welche das Paderborner Stadtarchiv theils in Originalen, theils in Abschriften bewahrt, verdanke ich Herrn Spancken.

Die Grafenrechte über die dem Bisthum gehörigen Gebiete übte der vom Bischof bestellte Vogt; erst die Grafen von Arnsberg, dann die von Schwalenberg waren mit dieser Würde bekleidet. Bischof Bernhard II. kaufte die Vogtei für das Stift und erwarb 1193 die kaiserliche Genehmigung; die Kosten trug das Domkapitel, dessen Rechte noch 1297 Bischof Otto ausdrücklich anerkannte¹⁾.

Als ältester Dingort tritt Balhorn, ein ganz nahe der Stadt gelegenes, um 1400 eingegangenes Dörfchen hervor, wo 1118 bis 1140 der Vogt dem Gerichte mit Königsbann vorsass²⁾. Dann wird Jahrhunderte lang diese Gerichtsstätte nicht mehr genannt und nach 1158 bis in das vierzehnte Jahrhundert sind Freigerichtshandlungen innerhalb des Gebietes, welches später die bischöfliche Freigrafschaft

¹⁾ Erh. C. N. 490; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 251.

²⁾ Erh. C. N. 191—194, 201, 203, 211; Wilmans Add. N. 30, 40.

umfasste, nicht nachzuweisen. Die Auffassungen u. dgl. erfolgten meist vor den Bischöfen oder werden wenigstens von diesen beurkundet, doch auch von anderen Seiten erfolgte die Niederschrift, ohne Hindeutung auf Freigerichte. Gleichwohl müssen diese weiter bestanden haben.

Neben dem Vogt gab es wenigstens seit Anfang des zwölften Jahrhunderts einen bischöflichen Stadtgrafen, dessen Amt in Einer Familie erblich war. Sie nannten sich Grafen, später Grafen von Paderborn, doch führt Amelung in den Jahren 1202 und 1203 nur den bescheidenen Titel eines »vicecomes«¹⁾. Wie aus ihrer Zeugeschaft bei den Urkunden hervorgeht, hatten sie auch Gericht über das ausserhalb der Stadt gelegene Gebiet.

Wie in allen Bischofsstädten, versuchte auch in Paderborn die Bürgerschaft, die Gerichtsbarkeit in die eigene Hand zu bekommen. Nicht recht verständlich ist das Privileg des Königs Heinrich VII. von 1224, welches den Bürgern gestattete, für den Fall, dass der gesetzmässige Richter die Rechtsprechung weigere oder verhindert wäre, einen anderen an seine Stelle zu setzen, der nach den Gesetzen und Ordnungen des Ortes richten solle²⁾. Die Stadt führte oft bitteren Streit mit ihren Bischöfen, in dem sie Unterstützung bei dem Herzoge, dem Erzbischof von Köln suchte; wiederholt erfolgten Sprüche vereinbarter Schiedsrichter. Einer von ihnen, vom 1. December 1281 enthält den Satz: »quod dictus dominus noster jure comicie libere gaudebit in omnibus secundum consuetudinem ab antiquis temporibus observatam«³⁾. Bischof Simon I. hatte nämlich für 60 Mark die Stadtgrafschaft angekauft, und um diese entspann sich neue Zwietracht. Daher gelobte am 20. August 1287 Bischof Otto, die Konsuln und alle Bürger, arm und reich, zu fördern: »ita quod omni libertate et honore, quem hactenus habuerunt tam a nobis quam a predecessoribus nostris de cetero libere perfruentur, judicium vero comitis servabunt, prout in literis nostris eisdem super hoc datis plenius continetur«. Leider ist der letztere Brief nicht erhalten, ebenso wenig der über die Verpfändung der Grafschaft an die Stadt, welche bald darauf erfolgte. Denn derselbe Bischof

1) Wilmans IV N. 3 ff.; N. 35; S. 269 Anm. 2.

2) Wilmans-Philippi N. 269.

3) Bei Wigand Archiv 59 falsch als Recess bezeichnet, ebenso ist dort libere missverständlich mit comicie verbunden und aus der Stadtgrafschaft eine Freigrafschaft gemacht, Orig. in MSt. — Ich will noch bemerken, dass das Regest 10 bei Wigand 61 zu 1279, nicht zu 1379 gehört.

versprach am 24. Juli 1296, alle Vorrechte der Stadt zu halten: »nec ipsam civitatem seu ejus consules in judicio, quod vulgariter grevenrichte dicitur, a nobis eisdem titulo pignoris obligato injuste artabimus aut impediemus«¹⁾.

So erklärt es sich, dass in Urkunden von 1313, 1317 der Stadtgraf »comes civitatis Paderbornensis« Hildebrand und 1323 dessen Nachfolger Bernhardus de Bodiken über Gutsverkauf in der Stadt gemeinsam mit den Konsuln und dem Stadtrichter urkunden und als städtische Beamte erscheinen.

Bald machte die Stadt noch weitere Fortschritte. Bischof Bernhard IV. ertheilte ihr 1227 ein umfangreiches Privileg, welches ausser anderen wichtigen Punkten bestimmte, dass jedes Verbrechen innerhalb der Stadt nur dort gerichtet werden dürfe. Für uns sind von Werth die Festsetzungen über den Stadtgrafen: »Item comes Paderbornensis indifferenter omnibus pauperi et diviti judicabit de his et his, quae ad ipsum pertinent quandocumque fuerit requisitus; item vadimonia sexaginta solidorum que comiti vadiantur ita dividuntur, quod comes tollet tertiam partem et civitas duas partes«. Gericht erfolgt nur auf unmittelbare Klage. »Item si a sententia comitis vel alterius judicis Paderborn. utpote iniqua quispiam appellare voluerit, ad consules civitatis Paderborn. appellabit, deinde ad consules Tremon., si necesse fuerit et eorum sententia stabunt actor et reus«²⁾.

Am 29. Mai 1331 gab Bischof Bernhard eine ausführliche Satzung, welche ich in ihrem wesentlichen Laute mit geringen Kürzungen beifüge.

»Winte unse vorvaren der stat unde den borgeren van Paderborne hir bevoren gelaten hadden ewichliken de twey del der wedde van sestich schillinghen, de men unseme greven to Paderborne weddet, unde van vorderinghe unde delinghe derselven wedde unde bruke de van der graschap vallet dicke schelinghe — erlopen hevet, des hebbe wi na rade unses stichtes — gedegedinghet, dat wi — hebbet gelaten ewichlichen in dussem brive en dat, dat se ny vortmer upboren schulen ewichliken den halften deyl derselven wedde unde allerhande upcome unde bruke, de unseme greven to Paderborne van rechte to richtende boret, mit aller nut de si grot efte cleine wodane wis se upcomen efte vallen mogen binnen der stat

¹⁾ Abschriften im Stadtarchiv.

²⁾ MSt. Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts. Ein nicht zuverlässiger Auszug a. a. O. 60; vgl. Frensdorff 237.

to Paderborne unde darbuten winte an de upgerichteten stene¹⁾, dar dat gerichte der graschap weindet. Dusse bruke unde upcome unde wedde unde alle ander nut der graschap schulen de borgere unde de stat uns — efte — unseme greven unde wi — unde unse greve en — truweliken mit samender hant helpen vorderen, unde dar enschal unser nien den anderen vorsnellen. — Vortmer alle sake unde bruke, de sic binnen der stat unde buten also verre also dat gerichte weindet belopet, de vor dem greven stille efte openbare van graschap efte van richtes wegene efte vor den borrichtere to richtende boret, de enschule wi unse nacumelinghe efte unse ammetlude efte yenman, des wi macht hebben, ute dem gerichte nicht tyen efte laden, et newere dat uns witliken richte efte recht darbinnen weigert efte geweret were unde wi dat openbare vor richte unde vor rade vorvolget unde cundiget hebben. Vortmer deselven wedde upcume unde bruke unde allerhande nut der vorgenompten graschap de enschal unser nyen sic sunderliken beteren laten stille efte openbare. Mer wanne de vorsprokenen stucke gevallet unde vorevent werdet mit vruntschap efte mit rechte, so schule wi unse nacomelinghe efte unse greve van unser wegene dat dar vellet half nemen unde de stat van Paderborne unde de borgere efte weme se et bevelet, half upnemen. Vortmer unse greve, den wi efte unse nacomelinghe settet, schal schweren to den heiligen, wanne er gestediget wert unde is, dat he de borgere unde de stadt — in erme rechte nicht envorschnelle. — — Deselve greve de schal hebben to siner nut schrypenninghe, edepenninghe unde vredewin«. Doch soll der Brief, welchen Bischof Bernhard 1327 der Stadt auf die vorbesprochenen zwei Theile der Wedde derselben Grafschaft gegeben hat, nicht gekränkt noch gebrochen werden, sondern ewiglich bleiben²⁾).

Alle diese Urkunden beziehen sich nur auf die Grafschaft in der Stadt, aber sie zeigen, dass der Stadtgraf dort zugleich die Freigrafschaft ausübte. Daher hatte er auch das Anrecht auf Diebesgut, wie andere Urkunden erweisen. Ausserhalb der städtischen Feldmark verwaltete er zugleich die bischöfliche Go- und die Freigrafschaft; daher nennt sich Everhard van Hagen, welcher 1326 bezeugt, dass ein Paderborner Bürger auf einige dem Kloster Hardehausen

¹⁾ In der Beschreibung der Grafschaft Enenhus bei Wigand Archiv III, 3, 75 heisst einer dieser Steine Girstein, weil er vor dem Giersthor lag.

²⁾ Orig. in MSt., kurzer Auszug a. a. O. 60.

gehörige, in der städtischen Feldmark gelegene Güter verzichtet habe, »liber gogravius«¹⁾).

Mit dem Knappen Bertholdus de Lippia, welcher sich noch 1333 einfach »comes civitatis Paderb.« nennt, verschwindet dieser Titel für immer. Gut in Upsprunge wird 1339 aufgelassen »in Balhorne coram iudicio episcopi Paderbornensis, quod vulgariter dicitur vor dem wrigenstole, Ludolfo van dem Haghen famulo existente seu vrigravio episcop. Paderborn. iudice; ganz ähnlich lautet eine auch Upsprunge betreffende Urkunde von 1340, in welcher Ludolf sich selbst nennt: »iudex, comes seu vrigravius in Ballhorne«. In demselben Jahre bekundet er als »comes seu vrigravius civitatis Paderbornensis et in Balhorne« eine Freilassung: »in pago ante portam occidentalem civitatis Paderbornensis«. 1341 wird ein Verkauf betreffend Gesseln bekundet »coram strenuo famulo Ludolfo de Hagen nunc vrigravio in Paderborne in cuius vrigraviatu dicta curia extitit«. Und so folgen noch mehrere Urkunden bis 1353, in deren einer sich Ludolf ausdrücklich »vrigravius domini nostri episcopi et civitatis Paderborn.« nennt²⁾).

Ludolf ist also noch Stadtgraf, aber er nimmt zugleich den Titel eines städtischen Freigrafen an; derselbe ist auch bischöflicher Freigraf draussen vor den Thoren. Da der Gerichtsbezirk der Stadt sich nur ganz wenig ausserhalb der Mauern erstreckte, so muss er auch in derselben irgend welche Gerichtsbarkeit gehabt haben, und in der That erscheint, wenn auch erst im folgenden Jahrhundert ein Freistuhl in der Stadt. Welcher Art die Gerichtsbarkeit dort gewesen ist, bleibt freilich dunkel, vielleicht hat sie sich auf die Erhebung von seit Altersher gebräuchlichen Gebühren beschränkt. Die Auflassung von Gut in der Stadt gebührt später dem Stadtrichter.

Man sieht also, anfänglich vereinigte der Stadtgraf in sich die Amtsgewalt des Gografen und des Freigrafen, beide werden nun getrennt. Die erstere geht an die Stadt über und wird nunmehr ausgeübt von Bürgermeister und Rath, nur in Kriminalsachen blieb dem Fürsten eine gewisse Mitwirkung übrig. In der städtischen Feldmark richtet der bischöfliche Gograf weiter, aber sein Gericht wurde, wie es scheint, später in die Stadt verlegt, weil die Dörfer vor dem Thore eingingen; Freigut verblieb dem Freigrafen. Bischof Simon III. (1463—1498) schlichtete einen mit dem Rathe über das

¹⁾ Abschrift in Paderborn; vgl. Wigand Provincialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey II, 211.

²⁾ Orig. in MSt., eine Abschrift von 1353 in Paderborn.

Go- und Freigericht in Paderborn ausgebrochenen Streit dahin: »also dat wi uns mit dem frien und gogerichten, so wi under einander van oldem herkomen to beschickende hebben, holden hebben und by erer ordinancien laten willen als dat van olders her gewest is, so dat men die gerichte overmitz einem bequemen greven thoeren gebörliehen tyden — holde —. unt wess also von den gerichten queme van broken offt anders, dat wille wi sempeliken fordern und darmede holden also dat van olders her up uns gekomen und gebrocht is und darinn eine dem anderen neinen vorgrep doen«¹⁾.

Genau derselbe Wandel hat sich in und um Warburg vollzogen.

Die Erwähnung eines »Hermannus comes de Wartberc« im Jahre 1210²⁾ deutet darauf hin, dass auch dort anfänglich ein Stadtgraf bestand, den jedoch spätere Urkunden nicht mehr erwähnen. 1341 erklärt Bischof Balduin, Ritter, Knechte und Bürger der Stadt Warburg und das Land diesseits des Waldes sollten beim Absterben eines Gografen einen neuen kiesen, dessen Bestätigung er vom Herzoge erwirken wolle. Da gegenwärtig Gerwordus Gografschaft und Freigrafschaft inne habe, so solle er erstere aufgeben³⁾.

Derselbe Gerword war 1335 auch in Dringenberg Gograf und Freigraf⁴⁾. Die dortige Gegend gehörte einst zur Eversteinschen Grafschaft, doch kauften 1292 Bischof Otto und das Kapitel »comitia super villam Tringen et alias villas attinentes« für 36 Mark. Die Eversteiner machten jedoch Gebrauch von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte und verkauften 1316 aufs neue die Grafschaft für 104 Mark an den Paderborner Propst Bernhard von der Lippe und verpflichteten sich, ihrer vor dem rechten Lehnsherren, der leider nicht genannt ist, zu entsagen⁵⁾. Der Käufer schenkte 1318 seine comitia der Paderborner Kirche, Bischof und Kapitel übertrugen sie ihm jedoch auf Lebenszeit zur Verwaltung und zum Besitz. Bernhard verfügte demgemäss in der Folgezeit frei über sie und gestaltete die Villa

¹⁾ Abschrift in Paderborn. Vgl. Löher Der Kampf um Paderborn 124, 233.

²⁾ Wilm. IV N. 39, 188. Ob das *judicium Wartberch*, in welchem 1230 die Grafen von Everstein eine Erklärung über Freigut abgeben (Spilcker N. 47), das dortige Stadtgericht oder das Freigericht ist, lässt sich kaum entscheiden.

³⁾ Ztschr. XL, 2, 50, wo statt Eswordus jedenfalls Gerw. zu lesen ist.

⁴⁾ MSt. Paderborn 605.

⁵⁾ Spilcker N. 246, 316, 323, 324. Von N. 316 liegt ein zweites von demselben Schreiber ausgefertigtes Original vor, welches sonst übereinstimmend statt 104 Mark 200 und statt »*justo venditionis titulo*« u. s. w.: »*obligavimus*« sagt, MSt.

Dringen in die Stadt Dringenberg um. Nach seinem Tode trat das Bisthum als Eigenthümer ein.

Erst damals also ist es in dem Gebiete der Bischöfe von Paderborn zur Ausscheidung der Freigrafschaft aus der Gografschaft gekommen, und selbst der Titel Freigraf scheint erst jetzt aufgenommen zu sein. Der weitere Schritt war dann, dass für das ganze Gebiet Ein Freigraf bestellt wurde, doch lässt sich die Zeit nicht feststellen, da die Nachrichten zunächst noch recht spärlich sind. 1391 erklärte Volmar von Geseke, Freigraf des Bischofes von Paderborn mit sechs Freischöffen vor den Schöffen von Herford, dass Henneke van tho Yare von ihm verurtheilt sei; 1392 nennt er sich Freigraf des Stuhls zu Herstelle. 1403 ernannte König Ruprecht Heinrich Hester zum Freigrafen der bischöflichen Freistühle zu Paderborn¹⁾. Vielleicht hat der königliche Registrator den Namen verlesen, da von 1410—1413 Heinrich Fekeler, Vecheler, Vecheld, Bechelere, Vlechter Freigraf war. 1417 ernannte Sigmund auf Bitten des Erzbischofs Dietrich den Heinrich Lodewichs, Ludewig aus Geseke für alle und jegliche Freistühle im Stifte Paderborn, der bis 1426 im Amte war und schon in der Hoerdeschen Freigrafschaft begegnete. Von 1429 ab ist wieder ein Heinrich Feckler, wohnhaft in Brakel, Freigraf, dem sein gleichnamiger Sohn folgte, welcher 1455 der Stadt Warburg seine Verpflichtung bekannte. Er gelobte, den Bürgern und Einwohnern in ihren Sachen Recht widerfahren zu lassen vor dem dortigen Freistuhl, keinen vor einen anderen Stuhl zu laden und Jedermann bei seiner Freiheit zu belassen. Zum freien Stuhl mag die Stadt zwei, drei oder vier ihrer Freunde senden zu allen echten Dingen, aber nicht mehr. Er erhält von der Stadt jährlich zu drei Zeiten 93 Mark und verpflichtet sich auf seinen Eid, den er dem Könige zu dem freien heimlichen Gerichte gethan hat²⁾. 1461 reversirt Dietrich Detmersen, der seit 1456 in Volkmarsen thätig war, für Dringenberg und die anderen bischöflichen Stühle; er amtete noch 1470, doch hält in demselben Jahre Johann Schaub in Balhorn Gericht. Auf dem Arnsberger Kapitel 1490 erschienen Hermann Kleinschmidt für den Stuhl zu Paderborn und Johann Piperling für den zu Dringenberg. 1497 reversirte für Paderborn und Brakel Friedrich Redeken, 1500 Konrad Boese für Paderborn allein.

¹⁾ Stadtarchiv Herford; Sudendorf VII N. 119; Chmel N. 1522.

²⁾ MSt. Auszug aus dem Warburger Stadtarchiv.

Die Freigrafschaften der Paderborner Bischöfe wurden durch die von Amerungen, welche sich von Lichtenau über Dörenhagen und Beken bis nach Oisterholz erstreckte, in zwei Theile getrennt. Der westliche umfasste zunächst das Gogericht Enenhaus und reichte bis Salzkotten, wo die Freigrafschaften von Geseke und der Herren von Hoerde die Grenze bildeten; in dem Delbrücker Ländchen, welches auch der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstand, gab es kein Freigericht. Der östliche Theil umfasste Dringenberg, Warburg, von wo die Grenze wahrscheinlich die Diemel entlang bis zur Weser bei Herstelle lief; im Norden machte die Lippische Freigrafschaft bei Nieheim den Abschluss. Wie die innere Gliederung nach Bezirken war, ist nicht bekannt.

Auf diesem verhältnissmässig grossen Raume finden sich nur wenige Freistühle. Dass in Paderborn selbst vor dem Rathhaus Freigericht gehalten wurde, wird zuerst 1439 bezeugt¹⁾. Der uralte Stuhl zu Balhorn lag »unter der krummen Eiche«²⁾. Der auch schon genannte Stuhl zu Herstelle war zeitweise verpfändet, denn 1448 erlaubte Erzbischof Dietrich dem Ritter Johann von Valkenberg, einen Freigrafen für denselben zu ernennen. Bei Dringenberg lag der Stuhl zu Schonenloh, Schoinler, Schonelo, Schoinloiste, 1414 zuerst genannt, als Bischof Wilhelm dort mehrere Kanoniker und Bürger von Paderborn verurtheilen liess³⁾. Er ist der einzige von allen bischöflichen Stühlen, von dem mehrere auswärtige Prozesse reden. In Warburg stand der Stuhl unter der Linde hinter der Burg auf dem Tigge oder Thye, erst 1447 kenntlich⁴⁾, aber gewiss alt. Ausser diesen Stühlen nennt der Revers des Freigrafen Philipp Kock 1510 noch einen zu Filse, d. i. Vilsen bei Salzkotten⁵⁾.

In dem Arnsberger Kapitel von 1490 war auch der Freistuhl zu Brakel durch Berent Ludewig vertreten. Die Grafschaft daselbst stand anfänglich auch den Eversteinern zu, von denen sie an den Bischof überging, während sonst an der Stadt noch andere, wie die Herren von Brakel selbst Rechte hatten. Bischof Bernhard V. und das Kapitel verzichteten 1322 auf alle Ansprüche »van vrien, ane van ires vrien gudes wegene, ob sie des gebrucken«⁶⁾. Sonst

¹⁾ Nach Mittheilung von Spancken.

²⁾ Denn das von Usener S. 275 genannte Balchusen im Stifte Paderborn ist wohl unser Stuhl. Auch bei Neuhaus gab es eine »krumme Weide«.

³⁾ Ztschr. XXXIX, 2, 163; Gobelini Personae Cosmodrom. 336.

⁴⁾ Voigt 78; vgl. oben.

⁵⁾ K. N. 220.

⁶⁾ Wigand Archiv V, 160.

ist von dem Stuhle nichts bekannt, der auch in dem Revers von 1490 und später fehlt. Doch schrieben 1420 wissende Rätthe der Stadt Speier, welche von dem Freigrafen zu Volkmarsen bedrängt war, an alle Stuhlherren in dieser Gegend und darunter auch an die Städte Paderborn, Warburg, Volkmarsen, Marsberg, sowie Brakel und Borgentreich¹⁾.

Unter den zahlreichen Privilegien, welche die Paderborner Bischöfe ihren Städten verliehen, ist mir keines bekannt, welches Befreiung von Freigerichten ausspricht; sie werden also in allen Städten goltgen haben.

41. Abschnitt.

Freistühle im Erzbisthum Mainz.

Die nördliche Spitze der Mainzer Erzdiöcese erstreckte sich in das altsächsische Engern, und immer bestanden zwischen dem Bisthum Paderborn und der Mainzer Nachbarschaft lebhaft Beziehungen, wie wir schon sahen, dass die Eversteiner ihre Grafschaft oder einen Theil derselben von Mainz zu Lehen trugen.

Vasallen von Mainz waren auch die Grafen von Dassel, welche fast das ganze Land zwischen der Fulda und der Paderborner Bisthumsgrenze besaßen. Ihre Herrschaft zerfiel schon im dreizehnten Jahrhundert und kam theils an Mainz, theils an Hessen. Die Burg Scharfenberg erwarben Mainz und Paderborn zusammen, geriethen aber in Streit, über welchen sich 1271 Bischof Simon I. und Erzbischof Werner verglichen, so dass sie den Besitz theilten. Zugleich gab Simon die Hälfte der Mainz gehörigen Grafschaft, welche er mit Leuten, Rechten und Zubehör von Ludolf von Dassel erkaufte, dem Erzbischof zurück, und wenn es ihm glückte, noch mehr von den Gütern der Grafschaft zu kaufen, wollte er die Hälfte für die Erstattung des Kaufpreises abtreten²⁾. Den Paderbornschen Antheil an Scharfenberg sowie Grebenstein erwarb dann Landgraf Heinrich I. von Hessen.

Karl IV. gestattete 1348 dem Landgrafen Heinrich II., Freistühle zu setzen unter der Linde vor seinem Schloss Grebenstein und zu Hedewigschen, »was he eygins acker gekaufin mag«. Acht Jahre später ernannte er Hans von Helse zum Freigrafen zu Grebenstein und Zierenberg. König Wenzel ließ 1385 dem Land-

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 396, wo der letztere Name missverstanden ist.

²⁾ MSt. Paderborn 246.

grafen Hermann die Stühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schar-
tenberg, besonders betonend, dass sie auf engerischer Erde gelegen
seien, und bestätigte Christian von Wollmars als Freigrafen. In-
zwischen hatte der Landgraf das Benutzungsrecht des Waldeckischen
Stuhles zu Freienhagen erworben, doch liess er 1408 Konrad Frihen
durch Ruprecht auch mit Schartenberg und Grebenstein belehnen
und noch 1435 spricht Sigmund bei der Bestätigung des Sigmund
Manegolt von dem Freistuhl im Lande zu Hessen. Gleichwohl
sind von diesen hessischen Stühlen keinerlei Handlungen bekannt;
die Landgrafen bedienten sich ausschliesslich des Stuhles zu Frei-
hagen und zwar in ausgedehnter Weise¹⁾.

Selbst Erzbischof Gerlach von Mainz erwirkte 1360 von
Karl IV. einen Freistuhl vor dem Krukenberg bei Helmarshausen,
wo es ihm und seinen Nachkommen am bequemsten sei auf
engerischer oder westfälischer Erde²⁾. Die Verleihung blieb auf
dem Pergament, da keine sonstige Spur von diesem Stuhle zu
finden ist.

42. Abschnitt.

Die Lippischen Freigrafschaften.

Die Geschichte der Herren von Lippe ist ähnlich verlaufen,
wie die der Grafen von Waldeck: beiden Geschlechtern glückte es,
dem ersteren durch die Erbschaft der Edelherren von Rheda, dem
anderen durch die Arnsberger Heirat, Rechte und Besitz weit über
die Grenzen ihrer alten Sitze hinaus zu erlangen, beide gingen ihres
Erwerbs allmähig wieder verlustig und sahen sich auf einen kleinen
Kreis beschränkt. Wir sind den Herren von Lippe im Bisthum Münster
mehrfach begegnet; bis nach Warendorf hin erstreckten sich ihre
Gerechtsame, mehrere Freigrafschaften, die von Wesenfort, von
Freckenhorst und Assen, allerdings seit 1245 nur als Lehen des
münsterischen Bischofes, standen ihnen zu. Auch in das Kölnische
Bisthum griff ihre Freigrafschaft hinüber, und während ihr Haupt-
besitz in der Paderborner Diöcese lag, hatten sie auch in einer
vierten, der Osnabrücker, Eigenthum, und hier hat die Untersuchung
ihren Ausgangspunkt zu nehmen.

Schon im zwölften Jahrhundert lassen sich Freigerichtshand-
lungen in der Gegend von Wiedenbrück und Rheda erkennen.

¹⁾ Kopp N. 4, 5; Wenck Urk. II, 458; Rommel II Anm. 154; vgl. oben
S. 142.

²⁾ Wenck II, 404; Kopp 112; vgl. Seib. I, 615.

1189 bekundet der Bischof Hermann von Münster Schenkungen des edelen Vogtes von Rheda Widukind, deren einer Theil, welcher »sub jurisdictione comitis Rudolphi de Burbenne« lag, aufgelassen wurde »ad bancos juxta Widenbrukke«. Derselbe Ort wird 1219 bezeichnet: »in wiske juxta Widenbrug«; Graf war damals Theodericus Kage; 1227 heisst er: »ad pratum vulgo tho der wisch juxta oppidum Wid.«, und keine andere Stelle ist gemeint, wenn 1245 von dem »pratum juxta Rethe« oder einfach von »locus, qui pratum dicitur« gesprochen wird¹⁾. Es ist eine Wiese zwischen Wiedenbrück und Rheda. Eine andere Dingstätte Santvort tritt 1223 hervor, die in dieser Gegend liegen muss, wie der Name des Freigrafen Otbert verbürgt; es handelt sich um Gut bei Gütersloh. Die Stätte wird sonst nirgends genannt und ihre Lage ist zweifelhaft. Der Freigraf Otbert tritt auf in den Jahren 1223 bis 1248, er führte den Beinamen Advocatus und war Bürger in Lippstadt²⁾.

Dass Bernhard III. von der Lippe 1245 Schloss Rheda und allen Besitz diesseits des Osning bis nach Münster dem Bischof Ludolf von Münster zu Lehen auftrug, wissen wir bereits.

Als drittes Freigericht wird 1249 Herthen, d. i. Herde bei Klarholz genannt, wo 1254 und 1287 der Lippische Freigraf Lambert von Sutherlage (Süderlage bei Lippstadt) vorsitzt³⁾.

Von 1303—1308 war Arnold von Seppenhagen Lippischer Freigraf⁴⁾, dessen Freigerichtshandlungen sich über die Gegend von Herde bis zum Kirchspiel Langenberg zwischen Wiedenbrück und Lippstadt erstrecken, doch wird dabei kein Freistuhl genannt. Noch zu seinen Lebzeiten ist als zweiter Freigraf vorhanden Bernhard Deddinchusen, welcher 1307 den Freistuhl »sub tilia Bist« einnahm und über Güter bei Lage und Schötmar im heutigen Fürstenthum Lippe richtete⁵⁾. Bist, der Bisterberg lag bei Lemgo.

Derselbe Bernhard besass 1309 den Stuhl zu Wirinchusen, wo seine Herren vermuthlich einen kleinen Freigerichtsbezirk links der Lippe mit Stühlen zu Weggeringhausen und Eickelborn

¹⁾ Erh. C. N. 496; W. N. 143, 431, 494.

²⁾ W. N. 192; Lipp. Reg. N. 271, 488. Es könnten in Frage kommen Sandfort bei Sendenhorst und bei Brockhagen.

³⁾ W. N. 511, 573, 1333. Der Heinrich von Hembeke N. 649 ist nicht Freigraf, sondern Stadtrichter in Wiedenbrück.

⁴⁾ Das Folgende meist nach Marienfelder Urkunden in MSt.

⁵⁾ K. N. 110.

besaßen und wahrscheinlich 1292 Heinrich Druckeberg sein Vorgänger war (oben S. 122).

Neben Bernhard Deddinghausen, der 1316 noch amtete, wird schon 1315 als Zeuge einer Liesborner Abtsurkunde und 1316 als Zeuge einer Freigerichtshandlung des Stromberger Burggrafen genannt der Freigraf Theodericus Nurewolt¹⁾. Er hielt 1318 Freiding in Schötmar »sub tilia juxta coemeterium« und gleich darauf, ohne dass ein Stuhl genannt wird, über Gut im Kirchspiel Isselhorst²⁾.

Längere Zeit, als dieser, hat Bernhard van Havelde sein Amt geführt, von 1321—1343, und zwar in dem ganzen Gebiete der Lippischen Freigrafschaften. Ausser den schon genannten Stühlen zu Schötmar und Eickelborn hielt er noch auf anderen Gericht. Zunächst in Uflen, heute Salzuflen im Fürstenthum Lippe, ein Stuhl, der mir nur dieses eine Mal vorgekommen ist, dann 1338 auf der »libera sedes in Lippia«, d. i. in Lippstadt und 1343 »prope monasterium monialium in Cappele«. Stift Kappel liegt ganz nahe bei Lippstadt³⁾.

Ihm ist 1347 Heinrich von Oldenberge gefolgt, welcher 1349 in Bist vorsitzt und 1354 Richter der Neustadt Lemgo ist, während damals sein Freigrafenamt ein Berthold bekleidet⁴⁾. In Lippstadt ist 1363 Ludwig von Horne, in der Detmolder Gegend 1365 Johann de Zedeler Freigraf⁵⁾.

Die Freigrafschaft Rheda-Wiedenbrück erstreckte sich, wie die Urkunden ausweisen, nördlich bis an die Ems, südlich bis Lippstadt hin, nordöstlich über Gütersloh und Isselhorst, man müsste denn annehmen, dass die vor Lippischen Freigrafen aufgetragenen Güter nicht alle in deren Freigrafschaft gelegen haben. Dazu kommt die Freigrafschaft um Lippstadt, welche Lipperode und einen Landstrich weiter westlich auf dem rechten Lippeufer umfasste, etwa bis an das Kirchspiel Herzfeld, und ebenso über das linke Ufer bei Lippstadt und Eickelborn hinübergriff. Ausserdem besaßen die zur Lippe die Freigrafschaft in dem Landgebiete, welches von ihnen seinen Namen erhalten hat.

¹⁾ MSt. Liesborn; Mscr. I, 99, 119; Marienfeld 452 a. In den Drucken manchmal fälschlich Lurewolt.

²⁾ Ztschr. IX, 84; Marienfeld 466.

³⁾ Lipp. Reg. 717; Ztschr. XXV, 187.

⁴⁾ Lipp. Reg. 892, 916, 919 a, 979; Spilcker N. 375; Sudendorf II, 223.

⁵⁾ Lipp. Reg. 1108; Wigand Archiv III, 151.

Aber sie vermochten diesen grossen Umfang nicht zu behaupten. Die Herrschaft Rheda nebst anderem Besitz ging 1365 an Teklenburg über; der Erwerber, Graf Otto, verpfändete 1366 Schloss Lipperode, die Vogteien von Geseke und Kappel, mit Ausnahme der von Liesborn, an den Bischof von Paderborn. Lippstadt selbst wurde an die Märker versetzt. Dadurch wurden auch die Freigrafschaften berührt¹⁾.

Den Herren von Lippe blieb nur die Freigrafschaft im eigenen Dominium, und von ihr sei zunächst die Rede. Karl IV. ernannte 1377 auf Ersuchen Simons III. von Lippe Johann, genannt Junghe, welcher bis 1413 erwähnt wird. Neben ihm wurde 1393 Albert Bock von Simon III. eingesetzt, von dem wir nichts weiter erfahren. Bernhard VI. ersuchte 1412 Sigmund um die Belehnung des Kord Langenkord, welche der König jedoch hinausschob, bis er nach Deutschland käme²⁾. Erst 1417 ernannte der König auf Vorschlag des Erzbischofs Dietrich und der Gebrüder Simon, Otto und Friedrich zur Lippe den Johann Milingtorpe, Millinchtorpe, der bis 1427 mehrfach auftritt. Wie schon vorher gleichzeitig wenigstens zwei Freigrafen erscheinen, so gab es im Mai 1427 deren sogar vier: den oben genannten Johann, Arnt Langeludeke, Goswin Slyngworm und Themme von Quernhem³⁾. Von 1430—1440 war Johann Sperwer Freigraf sowohl in der Herrschaft, als auch zu Lippstadt; Hermann Vernekinck, Werncking von 1441—1445 wurde von König Friedrich III. geächtet. Sein Nachfolger Konrad Peckelhering von 1447 bis 1459 wurde 1450 vom Baseler Concil auf Antrag des Rathes von Hildesheim excommunicirt, ohne sich dadurch in seinem Amte beirren zu lassen; er war namentlich dem deutschen Orden in Vemeprocessen behilflich und nennt sich selbst des Hochmeisters »Knecht und Diener«⁴⁾. Von Hartmann Oestinghausen 1475, Arnd Peckelhering 1482, Ludwig Rodowiges 1490—1495, Nolleke Drekopp 1495 kennen wir nicht viel mehr, als ihre Namen.

Ausser den beiden Stühlen zu Bist, der auch als »vor Lemgo gelegen« bezeichnet wird, und zu Schötmar gab es auch einen zum Falkenberg, Valkenberg, in der Nähe von Horn und zu Wilbodysen oder Wilberdysen, Wilbasen bei Blomberg, der nicht mit

1) Seib. N. 1121; Chalybaeus Geschichte von Lippstadt.

2) Lipp. Reg. 1276, 1780, 1408, 1768.

3) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 265; der Revers des Arnt Langludicke in MSt. Mscr. VII, 204.

4) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 187; Voigt 101.

Willibadessen bei Dringenberg verwechselt werden darf. Der erstere wird um 1410, der andere 1447 genannt. Ausserdem stand ein Freistuhl »unterm Stoppelberge« bei Steinheim¹⁾.

Simon IV. von Lippe versetzte seine Freien zu Steinheim und Nieheim, so dass also seine Freigrafschaft bis zu letzterem Städtchen gereicht haben muss²⁾.

Wir wenden uns nochmals zu Lippstadt. Die späteren Verhältnisse sind höchst unklar, gerade wie die verwickelten Rechtszustände der Stadt selbst. Es gab dort zwei Stühle, einen in oder bei der Stadt selbst und einen bei dem nahen Kappel, von dem schon die Rede war. — 1430 heisst Johann Sperwer Freigraf »tor Lippe«, und 1432 bittet Herzog Johann von Baiern den Herzog Adolf von Jülich, die gegen einen seiner Diener an dem heimlichen Gerichte »zu der Lippe« angebrachte Klage abstellen zu wollen³⁾. Die Stadt selbst behauptete 1598, sie sei 1438 von den Herren von Erwitte mit dem Freistuhl zu Lippstadt beliehen, was sich freilich nicht urkundlich beweisen lässt⁴⁾.

Auch über den Stuhl zu Kappel liegt nur eine einzige spätere Nachricht von 1447 vor. Damals bekleidete ihn Dietrich Leveking, der sich Freigraf des Junker Johann von Kleve-Mark, der edelen Herren Bernt und Simon zur Lippe, der Junker Rotger und Goszwin genannt Ketteler⁵⁾, Heinrich des Wendes und der Stadt Lippe nennt, die wohl Alle als Stuhlherren dieses Einen Stuhles zu fassen sind. Der Antheil der Märker wird sich von ihrem Pfandrechte an Lippstadt herschreiben, während die Herren zur Lippe noch alte Rechte besaßen. Woher der Antheil der übrigen Stuhlherren stammt, ist ungewiss; doch heisst Dietrich Leveking schon 1434 Freigraf Konrad Kettelers und Heinrich des Wyndes⁶⁾, also wohl von diesem Stuhle, da die Wend an der Kettlerschen Freigrafschaft Assen keinen Antheil hatten; sie besaßen nur den Stuhl von Krassenstein. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Freistuhl bei Kloster Kappel derselbe ist,

¹⁾ Lipp. Reg. 1724, 2491, 3230; II S. 930; Ztschr. XXXVII, 2, 87, XXXVIII, 2, 101; Kopp 115; MSt. OA; Mscr. VII, 204.

²⁾ Lipp. Reg. 1882.

³⁾ Index N. 7; Düsseldorf, Jülich-Berg 47.

⁴⁾ Ztschr. XXV, 191. Denn der Erwitter Stuhl am Hokeswinkel dicht bei der Stadt kann nicht gemeint sein.

⁵⁾ Berck 504. Im Text steht allerdings Rotker Goszmann genannt de Peteler, doch hat schon Ledebur X, 262 die Berichtigung gegeben.

⁶⁾ Orig. Osnabr.; bei Mallinckrodt Neuestes Westfäl. Magazin 1816 wird irrig Heinrich des Wredes gelesen.

welcher 1400 und 1579 »bei der Wendischen Specken« genannt wird¹⁾, aber er gehörte gewiss nicht zur Freigrafschaft Assen. —

Fassen wir die Ergebnisse aus dem Bisthum Paderborn kurz zusammen, so ergeben sie ein wesentlich anderes Bild, als die Bisthümer von Münster und Köln darboten. Nur etwa ein halbes Hundert von Freistühlen ist hier nachweisbar, von denen nur wenige im fünfzehnten Jahrhundert eine grössere Wirksamkeit ausübten. Unter ihnen hatten die Waldeckschen weitaus den Löwenantheil, daneben die der Herren von Lippe und einiger kleinen Stuhlherren. Nur in den Bürenschen und Lippischen Freigrafschaften ist ein stätiges und selbständiges Bestehen der Freigerichtsbarkeit deutlich zu verfolgen. In anderen Landestheilen versagt unsere Kenntniss zwischen den älteren Zeiten und dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert fast gänzlich, in anderen erfolgte erst spät die Sonderung von Go- und Freigrafschaft. In Marsberg und Korvey wird letztere unter Karl IV. neugeschaffen und auch im eigentlichen Waldeckschen Lande lassen sich die Freistühle nicht höher hinauf verfolgen.

IV. Das Bisthum Osnabrück.

43. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Rheda.

Die frühere Geschichte bis 1365, wo Rheda an Teklenburg kam, ist soeben dargelegt worden. Graf Otto liess 1372 durch Karl IV. Detlev von Havichorst zum Freigrafen für die Gebiete, welche er von den Herren von Lippe ererbt hatte, und namentlich in Hundehof ernennen. Dorthin lud Detlev Herforder Bürger, er lebte noch 1389²⁾. Hermann de Bive 1399 und 1400 suchte in der grossen Fehde gegen den Münsterschen Bischof Otto IV. von Hoya, welche so unglücklich für Teklenburg ausfiel, vergeblich seinem Herren mit Rechtsverfolgungen zu helfen. Graf Klaus erklärte vielmehr im Oktober 1400, dass er und sein Vater den Freistuhl vom Gokesberge zu Rheda mit Unrecht an den Hundehof an die Stadtmauer gelegt habe, und verpflichtete sich, den Stuhl zurückzuverlegen

¹⁾ Ledebur X, 261. — Von einem Stuhle zu Humelte gegenüber Lippstadt (Ztschr. XXV, 192) ist nichts bekannt, als eine ganz späte Angabe.

²⁾ Senckenberg Abhandlung N. 24; vgl. die Urkunden im Anhang.

mit dem Hinzufügen, dass alles dort Gerichtete Ungericht sei¹⁾. Der Stuhl blieb jedoch am Hundehofe, wie die Urkunden bezeugen.

Der uralte Stuhl auf der Wiese zwischen Rheda und Wiedenbrück, von dem die Urkunden Jahrhunderte lang schweigen, taucht im sechzehnten wieder auf als der Freistuhl zu Rheda, »by der molen ter Wisch«²⁾. Die Prozesse spielen ausschliesslich bei dem Hundehof. Erst 1460 nennt ein Revers den Stuhl »zu Tettinkhausen im Kirchspiel Wiedenbrück«. Konrad Hachmeister, der ihn ausstellte, scheint 1472 und 1473 auch Stuhlherr zu sein³⁾. Ein Revers von 1510 giebt vollständige Aufzählung: Im Hundehof, zur Wisch, Tettinkhausen, Herzebrock, Gütersloh, Wadруп, Kottenrode, Herschemen und Freckenhorst, und mit ihm stimmt der von 1551 überein. Von Wadруп, Herschemen und Freckenhorst war schon in einem anderen Zusammenhange (oben S. 52) die Rede; von den Stühlen zu Herzebrock und Gütersloh ist keine weitere Kunde erhalten. Kottenrode liegt nicht in dieser Gegend, sondern nicht weit von Osnabrück, wie sich noch ergeben wird. Die alten Dingorte bei Herde und Santvort waren wohl eingegangen.

Jakob Stoffregen, 1408 von König Ruprecht ernannt⁴⁾, zugleich schon seit 1402 Richter in Wiedenbrück, hat eine umfangreiche Thätigkeit entfaltet. Ihm folgte im Januar 1435 Dietrich Smulling, der aber von 1439 ab in Diensten der Herren von Büren begegnet. Von 1441—1454 war ein zweiter Jakob Stoffregen Freigraf, nach dessen Tode Helmich Lunink, Luymuck reversirte und 1455 von Kaiser Friedrich III. die Bestätigung erhielt; er lässt sich bis 1472 verfolgen. Doch führten 1444 Absalon Hornepenning von Müddendorf und Dietrich Ploiger von der freien krummen Grafschaft in Rheda gegen die Stadt Lüneburg auf Klage des Grafen Christian von Oldenburg einen Process, der sich bis 1447 hinzog und ersterem die freilich wirkungslose Reichsacht eintrug⁵⁾. Mit Hunolt Lyn 1487 schliesst unser Zeitabschnitt ab.

¹⁾ Kindl. Münst. Beitr. I N. 22 las Ryve statt Byve, welches eine Originalurkunde in Herford giebt; K. N. 193.

²⁾ Lodtmann Acta Osnabrug. 101.

³⁾ Dumber Deventer I, 585. Das Dorf steht auch in dem Osnabrücker Güterverzeichniss von 1240, Möser Werke VIII, 396. Ueber denselben Stuhl, der auch Tutinghausen geschrieben wird, schloss 1473 Konrad einen mir inhaltlich nicht bekannten Vertrag mit Bischof Konrad III. von Osnabrück.

⁴⁾ Chmel N. 2572.

⁵⁾ Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 219 ff., 234 ff.; Chmel Friedrich IV. II, 732 ff.

Im sechzehnten Jahrhundert bestritt Bischof Erich II. von Osnabrück die Herrlichkeitsrechte von Rheda und behauptete, der Graf besitze den Freistuhl nur Namens der Aebtissin von Herzebrock und habe ihn widerrechtlich erst von Herzebrock auf den Gokesberg, dann in den Hundehof und endlich unter die Linde zu Rheda verlegt¹⁾. Die Richtigkeit dieser Erklärung, welche zweifelhaft erscheint, lässt sich nicht mehr beurtheilen.

44. Abschnitt.

Die Grafschaft im Bisthum am Ende des elften Jahrhunderts.

Für einen verhältnissmässig frühen Zeitraum, der allerdings nur etwa drei Jahrzehnte umfasst, liegt eine ziemlich reiche Ueberlieferung vor. Die bisherigen Versuche, sie zu deuten, führten zu Ergebnissen, welche mir nicht als richtig erscheinen²⁾.

Mehrfach tritt in den Jahren 1070—1090 der Comitatus des Grafen Adalger hervor. Die Orte, welche die Urkunden nennen, liegen weithin zerstreut, aber von zweien wird ausdrücklich gesagt, dass sie in ihm lagen, das ist der Hof Drepper bei Diepholz und die Dingstätte Remsede bei Oesede³⁾. Das Gebiet ist auffallend gross, aber andere Grafschaftsrechte, z. B. der Altena-Isenberger, erstreckten sich über noch grösseren Raum. Adalger hatte einen Untergrafen Walderich, welcher auch selbständig als Graf erscheint. Die Urkunden lassen als ihre Dingorte ausser Remsede erkennen: Lathara, Barghusun, Rotanbeki und Rubenbike⁴⁾, von denen allen die Lage nicht feststeht. Indessen sind die beiden letzteren eine und dieselbe Stätte, denn die Zeugen sind fast die nämlichen; die zweite Form ist also durch fehlerhafte Abschrift entstanden. Ebenso erweist die Gleichheit der Zeugen, dass Lathara und Barchusen nahe bei einander lagen. Dass in Lathara etwa ein heutiges Laer, Lahre steckt, wird kaum bestritten werden. Nun liegt ein Laer am Laerbache nur eine Meile von einem Barkhausen (südlich und nördlich von Melle); beides sind alte Orte und kommen auch im bischöflichen Güterverzeichniss

¹⁾ Mittheil. Osnabrück II, 4 ff.

²⁾ Namentlich Wigand Archiv III, 132 ff. und Schröder a. a. O. 40 ff. Die Urkunden sind angeführt nach J. Möser's Sämmtliche Werke herausgegeben von Abeken VIII. Band, da sie dort zusammenstehen; einige Neudrucke gab auch Erhard.

³⁾ Möser N. 33, 41. Adalger lebte noch nach dem 1088 erfolgten Tode des Bischofs Benno, N. 41.

⁴⁾ Möser N. 28, 27, 25, 252.

aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vor¹⁾). Fraglich ist es noch, wo Rotanbeki zu suchen ist. Ich denke an Rothenfelde, östlich von Remsede, denn allzu weit kann der Ort nicht von Laer gelegen haben, da derselbe Untergraf in beiden Gericht hält. Ausserdem trägt eine andere gleichzeitige Urkunde, welche den nahe liegenden Hof Helfern im Kirchspiel Dissen betrifft, dieselben Zeugen²⁾).

Zur selben Zeit tritt ein Graf Wecelo auf. 1090 hält er Gericht zu Voccastorp, welches unzweifelhaft Voxtrup südöstlich von Osnabrück ist; die betreffenden Güter liegen in einem Halbkreise nördlich und südlich um die Stadt. 1086 leitete er ein Placitum, in welchem es sich um Venne handelte, in Slippedorp, was wohl Schlepstrup bei Engter ist. Im folgenden Jahre richtete er in Eppinslot. Die Zeugen letzterer Urkunde stimmen ziemlich überein mit einer von 1086, welche über Essen und Bamwide handelt, und so darf man Eppinslot in der dortigen Gegend suchen.

Eine andere Urkunde berichtet, eine Uebergabe sei erfolgt in Voxtrup; da aber der rechte Erbe wegen schwerer Verwundung nicht persönlich erscheinen konnte, so gab er später seine Erklärung in Remsede vor dem Grafen Adalger ab. Der Schluss liegt somit nahe, dass Wecelo, der Graf von Voxtrup ebenso ein Untergraf Adalgers war, wie wir das von Walderich sicher wissen³⁾).

Andere Namen erklingen wenig später. 1096 wird »in placito Amulongi comitis Scirlo habito« Gut im Kirchspiel Vermold übergeben, 1097 ebendort Gut zu Berler im Kirchspiel Glane; 1096 hielt der Graf Gericht in Astrepe. Er war zugleich Vogt des Osnabrücker Stiftes. Schirloh liegt bei Glandorf, der Astrup giebt es mehrere im Osnabrückischen und es muss unentschieden bleiben, welches das hier fragliche ist⁴⁾).

Endlich hält Graf Folmar 1096 in Holthus, 1097 in Sinecla Gericht⁵⁾). Letzteres nennen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts Seneclor oder Seninglo im Kirchspiel Westerkappeln⁵⁾), es ist das heutige Sennlich. Südöstlich davon, nicht weit von Osnabrück liegt Holthus, Holzhausen, bei fast allen Freigerichten der späteren

¹⁾ Möser N. 323 S. 401 f.

²⁾ Möser N. 26.

³⁾ Möser N. 34—36, 39, 41.

⁴⁾ Möser N. 45, 46; Kindl. Münst. Beitr. II, N. 12.

⁵⁾ Möser N. 44, 251; Erh. C. N. 168; Kopiebuch von Rulle im Staatsarchiv Osnabrück.

Herrn von Westerkappeln waren Freie aus Holthusen zugegen. Bei den Gerichten, welche Amulung und Folmar in Astrepe, Holthus und Sinecla hielten, dienten fast dieselben Leute als Zeugen, so dass dadurch auch hier die Einheit der Grafschaft erwiesen ist. Da ersterer Vogt des Osnabrücker Stiftes war, ist er als der Obergraf anzusehen, wahrscheinlich als Nachfolger Adalgers¹⁾.

Es tritt demnach eine grosse Grafschaft hervor, welche bis an die südliche, westliche und östliche Grenze des Bisthums und bis nach Goldenstedt reicht. Welchem Geschlechte Adalger angehörte, ist unbekannt; es drängt sich die Vermuthung auf, dass er mit den Grafen von Ravensberg und von Teklenburg zusammenhing, für deren gemeinsamen Ursprung so viele Gründe sprechen. Amulungs Nachkommen waren noch im folgenden Jahrhundert Stiftsvögte.

Sobald die Erkenntniss gewonnen ist, dass wir hier nur mit Einer, nicht mit mehreren Grafschaften zu thun haben, erregt es kein Bedenken, wenn die Orte, an denen Gericht gehalten wird, mehrfach weit entfernt liegen von denjenigen, welchen es gilt.

Drei Urkunden führen unter den Zeugen auch Bergilden auf. Die eine vom Placitum des Grafen Wecilo in Voxtrup nennt als Zeugen mehrere Geistliche und fährt fort: »insuper fuerunt ibi omnes illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt. Et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun et Alffger et Hemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatu eorum manent«. Die anderen von den Gerichten des Grafen Folmar in Holthus und Sinecla schliessen nach Anführung von sieben Edelen als Zeugen: »ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes«²⁾.

Nur hier kommt innerhalb Westfalens diese Bezeichnung vor, welche sich auch anderweitig namentlich in Würzburg findet und noch dem Sachsenspiegel geläufig ist. Die Bedeutung ist streitig; die neueste Auffassung hält unsere Bergilden für die Nichtschöffenbaren und ihre Führer für die Gografen³⁾. Mir scheint, ohne dass ich die Sache weiter erörtern will, dass hier die Bergilden die späteren

¹⁾ Nach der Vita Bennonis c. 35 (vgl. Erhard Reg. 1220) könnte es scheinen, dass Amulung bereits vor 1088, also noch zu Lebzeiten Adalgers, Graf war; wir besitzen aber über die betreffende Schenkung die Urkunde selbst und diese ist von 1097; N. 46.

²⁾ N. 39, 44, 251. Slidusun ist Schleddehausen östlich von Osnabrück.

³⁾ Vgl. die bei Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 499 unter Bergildi angeführten Stellen; Schröder a. a. O. 42 f.

Stuhlfreien, die zum Besuch jedes Gerichtes Verpflichteten sind, sie gehören daher zum Placitum (»sunt de placito«¹⁾). Ihre Führer sind nichts anderes als die Fronboten der verschiedenen einzelnen Bezirke, welche auch comitatus heissen und deren mehrere einem Untergrafen unterstanden. Sie sind Freie und nehmen doch unter den Freien eine besondere Stellung ein. Die Richtigkeit meiner Ausführungen vorausgesetzt, ergeben sie ein deutliches Bild der Grafschaftsverfassung und ihrer Gliederung in älterer Zeit.

Von den zahlreichen Dingorten erscheint kein einziger in späterer Zeit wieder.

Die Ueberlieferung versiegt für fast ein Jahrhundert gänzlich. Nur eine einzige Urkunde von 1150 berichtet, dass der Vogt der Osnabrücker Kirche grosse Schenkungen des Grafen Heinrich von Teklenburg bestätigte in einem Placitum, welches bei Osnabrück stattfand²⁾. Die Beurkundung über Gut vollziehen in der Regel die Bischöfe, ohne des Gerichtes oder der Grafen zu gedenken. Vom Ende des zwölften Jahrhunderts ab erhalten wir plötzlich wieder reichen Stoff zur Erkenntniss, aber er zeigt eine völlige Aenderung der Zustände.

45. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg.

Ueber die Entwicklung der Ravensberger Freigrafschaft war bisher wenig bekannt, so dass sogar Zweifel entstanden, ob es eine solche vor dem vierzehnten Jahrhundert gab. Seitdem sind mehrere Urkunden gedruckt worden; die Hauptquelle bilden jedoch die ungedruckten in den Staatsarchiven zu Münster und Osnabrück.

Gisilbert von Bessendorf, der Vicarius des Grafen Hermann IV. von Ravensberg leitet 1182 ein Freigericht: »in campo Osethe secus tiliam que parva dicitur, in via publica seu regia«³⁾. Damit tritt die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg ins Licht, welche im Zusammenhange erörtert werden soll, obgleich sie im Osten die Grenzen der Osnabrücker Diöcese überragte und sich in die Paderbornsche hinein erstreckte. Doch bleibt der Ravensbergische Besitz

¹⁾ Kann nicht in der ersten Silbe, wie bei dem Worte barschalk, das altdeutsche bar, die Schranke, in dem Sinne Gerichtsschranke, wie noch heute in England üblich, stecken, so dass Bargilde Gerichtsgenosse bedeutete?

²⁾ Erh. C. N. 274; Möser N. 56.

³⁾ Möser VIII N. 262.

im Norden hier ausser Betracht. Ich berichte von Stühlen und Freigrafen der Zeitfolge gemäss.

Die Vorsteher der Freigerichte nennen sich regelmässig Dinggraf, bis im vierzehnten Jahrhundert die allgemein übliche Bezeichnung Freigraf auch hier durchschlägt.

Die Brüder Otto II. und Ludwig von Ravensberg nahmen 1226 eine Theilung vor, in welcher letzterem »duae cometiae adjacentes Ravensberghe una in una parte Osnyngi et alia in altera« verblieben, also die gesammte Grafschaft in hiesiger Gegend.

Einige Jahre vorher 1214 bewirkte Dinggraf Hermann, welcher mit dem Truchsess und Hofmeister zu den »officiales« des Grafen zählt, den Austausch eigenhöriger Leute mit Kloster Marienfeld. Vielleicht war er der Hermann von Loder, Lothare (Laer), welcher 1231 bei der grossen Aussöhnung zwischen Simon von Teklenburg und Hermann von Ravensberg und dessen Söhnen zugegen war. Sie fand statt in Glandorf, und da zugleich die Vertragsschliessenden auf gewisse Güter vor dem Freiding Verzicht leisteten, so wird das ebendort geschehen sein; der sonst erst spät vorkommende Freistuhl zu Glandorf wäre damit schon für diese Zeit nachgewiesen¹⁾.

Ein alter Dingplatz, der sonst nicht erwähnt wird, scheint »sub tilia Timeren« im Kirchspiel Dissen gewesen zu sein, wo 1270 Graf Otto III. die Vogtei des Klosters Borghorst, welche er vom Stifte Magdeburg zu Lehen hatte, den Burgmännern von Burgsteinfurt übertrug²⁾. 1268—1279 ist Ecbert Dinggraf³⁾. Ein Verkauf in Dielingdorf findet 1291 seinen Vollzug vor dem Dinggrafen Heinrich Boten zuerst: »in Holthusen apud Ravensberge, postea apud Runapelderren, tercio itidem in Holthusen«. Letzteres ist Borgholzhausen, Runapelderren ist nicht nachzuweisen, aber jedenfalls nicht weit davon zu suchen. In »libera sede Holthusen sub tyli« bekundet Heinrich auch 1300 die Schlichtung eines Streites; da er kein eigenes Siegel führt, lässt er die Kastellane von Ravensberg siegeln. Als erwählter Richter bestätigte er 1292 vor seinem Grafen und vor den anwesenden Freien zu »Elmenhorst

1) W. N. 229, 1700, 293.

2) W. N. 872.

3) W. N. 809, 1012; in N. 997 muss Gisilbertus ein Versehen sein. W. N. 997, 1012 werden unter seiner Zeugenschaft Kaufverträge des Grafen Otto III. mit der Stadt Beckum abgeschlossen »apud Wadenhart«, d. i. Marienfeld. Doch darf nicht an einen dortigen Ravensbergischen Freistuhl gedacht werden.

under Ravensberg« die Abtretungen, welche der Burggraf Heinrich von Stromberg zur Lösung aus der Gefangenschaft machte, zu Borninghausen, zu Wetter bei Buer und zu Worde(?). Endlich fällt er 1302 in einem Äcker bei Linne betreffenden Streit sein Urtheil im Freiding in »Haren juxta Osenbrughe«, wie es heisst, obgleich Haaren bei Osterkappeln, was gewiss gemeint ist, ziemlich weit von Osnabrück entfernt liegt¹⁾.

Dinggraf Hermann Pathard schlichtet 1312 in »libero judicio in Halle« einen über das oben genannte Gut in Dielingdorf entstandenen Streit. Vor seinem Freigericht übergab 1316 Graf Otto IV. die Vogtei über den Hof Bexten bei Herford dem Kloster Schildesche: »excepto loco ibidem circa tiliam, ubi judicium quod vryedinch dicitur servari solitum²⁾. Noch 1324 kommt Hermann als Zeuge vor; dann urkundet erst 1340 »Gerhardus dictus dinggreve imperiali auctoritate« von seinem Freistuhl »Berghoelde in parrochia Dissene« aus³⁾. Auf Gerhard, der noch 1345 amtirte, folgte Heinrich de Lodere, sonst auch im Dienste der Korffs, welcher sich zuerst Freigraf nennt. Auf Wunsch der Parteien setzte er 1341 ein Ereigericht an in Halle »ante portam cimiterii occidentalem sub tyliam«, um einen Verkauf in Thenhausen im Kirchspiel Werther rechtlich zu begründen, und wenige Monate später »sub tyliam novi oppidi Bylveldensis« über Gut im Kirchspiel Jöllbeck⁴⁾. Dass wir es hier mit wirklichen Freistühlen zu thun haben, ist keineswegs sicher.

Beide Urkunden sind in Form und Handlung unregelmässig, wie das auch bei drei anderen des Klosters Schildesche der Fall ist. Im Juli 1355 bekundet der Knappe Hermann de Aschen »judex ad causam infrascriptam ab utrisque partibus ipsius cause arbitratus« eine Schenkung in Altenhüffen im Kirchspiel Bünde an das Kloster Schildesche: »acta sunt hec in pomerio prepositure Schildescensis«. Im August des folgenden Jahres erklärt der Knappe Lubbert Top, er habe ein Haus im Kirchspiel Schöttmar gekauft, welches ihm als durchschlächtiges Eigengut vor einem Freistuhl überlassen worden sei, als der Dinggraf Heinrich Dychus in einem Freiding sass,

¹⁾ Lamey Cod. N. 66 und Höfer Urkunden N. 20; Staatsarchiv Osnabrück Oesede, Gertrudenberg, Kopialbuch Rulle.

²⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Oesede; Ztschr. I, 203.

³⁾ Geschichte der Stadt Osnabrück (von Friderici-Stüve) II, 9; Cuhlmann II, 171; Staatsarchiv Osnabrück, Iburg.

⁴⁾ MSt. Ravensberg 76, 77.

welches dazu ausgelegt war in dem Baumgarten der Propstei zu Schildesche; er giebt es alsbald an das Kloster. 1363 erfolgt dann eben dort vor dem Ravensbergischen Freigrafen Knappen Johann von Borchusen durch eine Bielefelder Bürgerin der Auftrag einer Rente aus dem Lippischen Kirchspiel Orlinghausen¹⁾.

Das Kloster Schildesche gehörte nicht zur Osnabrücker, sondern zur Paderborner Diöcese. Die ehemaligen Vögte des Stiftes, die Grafen von Schwalenberg, hatten auch in dieser Gegend alte Rechte, wie wir 1224 Volquin III. in Godesberg bei Kirchdornberg bei Bielefeld gräfliche Befugnisse ausüben sehen²⁾. Wahrscheinlich war auch Graf Thancbert, welcher 1185 in Bracwide, Brackwede bei Bielefeld, den königlichen Bann ausübte, Schwalenberger Untergraf. Bischof Bernhard IV. von Paderborn übertrug 1244 dem Grafen Ludwig von Ravensberg die Vogtei von Schildesche, und diese Verbindung mit Paderborn scheint auch auf die spätere Entwicklung der Freigrafschaft von Einfluss gewesen zu sein.

Nach dem Erlöschen des Mannesstammes der alten Grafen ging Ravensberg 1346 an Graf Gerhard von Jülich und dessen Nachkommen, die Herzöge von Jülich-Berg über. Sie haben von einzelnen Freistühlen ergiebigen Gebrauch gemacht. Herzog Wilhelm III. versprach 1379 auf zehn Jahre für 30 jährlich zu entrichtende Goldschilde der Stadt Minden, sie im Freiding zu verdedingen und wenn die Bürger in solche Gerichte gemahnt würden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen, zu Ehren und Recht mächtig wäre, sie zu verdedingen und bei Recht zu behalten nach aller Macht³⁾. Den Freistuhl zu Müddendorf (Mindrup) im Kirchspiel Bissendorf bei Osnabrück, der hier zum ersten Male auftaucht, mit den dazu gehörigen Freien versetzte er 1381 für 350 Mark Pfennige dem Bischofe Dietrich und der Stadt von Osnabrück zum freien Gebrauche ausser gegen seine Unterthanen, wozu sie einen eigenen Freigrafen setzen konnten. Später 1397 wurde die Pfandsomme auf 550 Mark erhöht und die anfängliche Bestimmung, dass auch die Herren von dem Busche gleiches Recht an dem Stuhl haben sollten, aufgehoben. Von der Pfandsomme erlegte die Stadt 300, der Bischof 250 Mark⁴⁾. Die spätere Geschichte des Stuhles ist in einem anderen Zusammenhange darzustellen.

¹⁾ MSt. Schildesche 93, 96, 100.

²⁾ Wilmans IV N. 205, 331; Erh. C. N. 451.

³⁾ MSt. Stadt Minden 86.

⁴⁾ MSt. Ravensberg N. 144, 164; Friderici-Stüve II N. 97, 111; Stadtarchiv Osnabrück VIII, 2.

Auf Heinrich Dychus 1356 folgte von 1363—1396 Johann von Borchusen, Barchusen, auch Stadtrichter in Bielefeld. Als Adolf von seinem Vater dem Herzoge Wilhelm die Grafschaft zugetheilt erhielt, gelobte er 1398, dieser solle aller Freistühle mächtig sein, sie zu gebrauchen zu allen seinen Nöthen. Er selbst werde dort Niemanden gegen den Vater verantworten, und wenn dieser der freien Leute bedürfe, wolle er sie ihm in sein Land schicken. Der Vater darf nicht gegen die Unterthanen des Sohnes, der Sohn nicht gegen die des Vaters die Freistühle gebrauchen, wenn sie derselben zu Rechte mächtig sind¹⁾.

Rolf Rumeschotel, Rumescottele besass von 1399—1428 die Stühle zu Bergfeld, welcher wohl der früher genannte zu Berg-hoelde ist, zu Glandorf und namentlich zu Schildesche²⁾, der fortan vielfach hervortritt und von allen Ravensbergischen allein zu Vemeprocessen diente. König Ruprecht belehnte 1403 mit dem Stuhle »zu Schiltze gelegen in der Herrschaft Ravensberg« den Limburgischen Freigrafen Dietrich von Tospel und dessen Sohn, doch ist keiner dort in Thätigkeit nachzuweisen³⁾. Sigmund belehnte 1429 Konrad Stute für die Grafschaft, der 1436 in Versmele, Versmold, hier zum ersten Male genannt, sonst in Schildesche, Glandorf und Bergfeld bis Ende 1448 sein Amt führte⁴⁾. Von Heinrich Permutierre 1455 kennen wir nur den Revers, wogegen Hermann van dem oder zum Busche von 1456—1473 öfters urkundlich auftritt. Endlich schliesst unsere Reihe Johann Rodenbroch von 1482—1494. Als er mit vier Freischöffen 1489 dem Klamor von dem Busche eine Vorladung überbrachte, nahm ihn dieser gefangen, worüber unter den Stuhlherren weithin grosse Aufregung herrschte⁵⁾.

Von den Stühlen, welche im Laufe der Jahrhunderte begegneten, werden sieben: zu Oesede, Brackwede, Elmenhorst, Haren, Borgholzhausen, Runapolderen, Bexten später nicht mehr genannt. Nur fünf von ihnen: Schildesche, Halle, Bergfeld, Versmold und Glandorf stehen in einem Reverse von 1504, ausserdem Nienburg,

¹⁾ Lacomblet III N. 1053.

²⁾ Friderici-Stüve II, 9.

³⁾ Oben S. 83. Der sonderbare Vorgang ist vielleicht so zu erklären, dass Herzog Wilhelm über die Limburger die Vormundschaft ausübte (oben S. 86) und den dortigen Freigrafen für den Nothfall gleich auch für seinen Stuhl in Ravensberg belehnen liess.

⁴⁾ Stüve-Friederici II, 9, irrig schon zu 1407.

⁵⁾ K. N. 209.

vor Herford und Herschemen. Ein Nienburg liegt bei Bünde, Herschemen weiss ich nicht zu deuten, wenn nicht der bekannte Stuhl an der Ems gemeint sein sollte, was wenig wahrscheinlich ist. Uebrigens fehlen beide, sowie der von Versmold, in dem Revers von 1512.

Die Ravensbergische Freigrafschaft umschloss die Grafschaft selbst und den südlich und nördlich vom Teutoburger Walde liegenden Theil des Fürstenthums Osnabrück und reichte bis in die Nähe der Stadt Osnabrück.

Die verwickelten Verhältnisse der Stadt Herford, deren Recht in einer schönen in dem dortigen Stadtarchiv noch vorhandenen Handschrift niedergeschrieben ist¹⁾, müssen hier übergangen werden, da sie für den Hauptzweck unserer Untersuchung wenig ergeben. Von dem Ravensbergischen Stuhle, der vor der Stadt stand, lagen mir keine Nachrichten vor. Die Stadt hatte schon früh und viel mit den Vemgerichten zu thun, aber bei allen diesen Gelegenheiten zeigt sich nicht, dass sie irgendwie selbst Freigerichtsbarkeit besessen oder erworben hätte. Als sich Herford 1428 mit Simon IV. von der Lippe gegen Osnabrück verbündete, gestattete er der Stadt, sich seiner freien Stühle und heimlichen Gerichte wie er selbst zu bedienen.

46. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Herren von Kappeln.

Kurze Zeit bevor die Ravensbergische Freigrafschaft hervortritt, kommt noch eine andere zum Vorschein. 1178 leitete der Dinggraf Heinrich de Cappele ein Freigericht, dessen Stätte nicht genannt wird; mit ihm tritt das Geschlecht der Herren von Kappeln zu Westerkappeln zwischen Osnabrück und Ibbenbüren hervor, welches fast zwei Jahrhunderte lang die Freigrafschaft verwaltet und zahlreiche Spuren seiner Thätigkeit hinterlassen hat. Als Familienglieder in der Stellung von Freigrafen sind nachweisbar ausser dem genannten: 1189 Hermann, 1220 Johannes, 1277—1284 Hugo, welchem 1272 sein Neffe Hermann, 1277 Wolderich de Ostringen (subdhincgravius) und 1283 und 1284 sein Sohn Hugo als Neben- oder Untergrafen zur Seite stehen, und der sich seit 1282

¹⁾ Gedruckt in Wigand Archiv II, 1, 7—53; vgl. ferner Kindlinger Hörigkeit N. 22, Lipp. Reg. 1883. König Wenzel verlieh 1382 dem Herzoge Wilhelm von Jülich-Berg die Reichsvogtei über die Stadt, Böhmer Acta imp. II, 590.

nicht mehr Dinggraf, sondern »*liber comes*« nennt. Mit Hermann 1297—1326 schliesst die Reihe und die Kunde von dem Geschlecht erlischt. Von 1308 ab bezeichnet er sich als Ritter, vorher nur als Knappe. Vielleicht haben wir es mit zwei verschiedenen Persönlichkeiten zu thun, da Johann von Kappeln 1302 sowohl einen Bruder, als einen Sohn hatte, welche Hermann hiessen¹⁾.

Das Gebiet, über welches sich ihre Gerichtshandlungen erstrecken, ist recht gross. Zu ihm gehören die Kirchspiele Rulle, Wallenhorst, Engter, Bramsche (Bühren), Neuenkirchen (Vinte), Recke mit der Bauerschaft Steinbeck, der ganze Umkreis von Kappeln bis südlich Hanbüren und südlich von Osnabrück Holzhausen und Malbergen. Eine Urkunde betrifft auch das Kirchspiel Ladbergen; ob das dazwischenliegende Teklenburger Hauptland auch zu dieser Freigrafschaft zählte, ist ungewiss²⁾.

Unter den Stühlen nimmt die erste Stelle ein der zu Sündelbeck, dicht vor Osnabrück, der unter verschiedenen Namen erscheint: 1246 »*in loco Sunnelesbike inter Osenbrugge et Harst*«¹⁾, 1272 »*in loco apud Osenbrugge, qui dicitur Sunsebeke*«, 1277 und öfters »*Sunnesbeke*«, 1283 »*Sunnelsbeke*«, 1284 »*juxta flumen Sunnesbeke*«, 1305 und 1311 »*Sundelbecke*«, 1326 »*juxta domum leprosororum apud civitatem Osnabrug., sitam in loco dicto super Sundelsbecke*«. Die Freien, welche hier am Gericht theilnehmen, sind fast regelmässig aus Ostringen, Holthausen, Malbergen, Muchorst³⁾.

Ein zweiter Stuhl apud Lithlage, Licglage wird 1189 und 1297 genannt⁴⁾. Nach dem Kopiebuch des Klosters Rulle gab es ein Haus Leflagen oder Lefedaghen im Kirchspiel Rulle, wo jedenfalls der Freistuhl stand. Als Dingort diente 1297, 1308 und 1309 Orsesprunc, welches zwischen Kapellen und Engter lag⁵⁾.

In den Jahren 1268—1293 bekundet Bischof Konrad einige Male Schenkungen »*am Meineid-Baum, menethigen Bom, arbor perjura, arbor Perremondesbom*«. Eine bestimmte Hindeutung auf

¹⁾ Möser a. a. O. N. 79, 88, 119. Die folgenden Angaben beruhen zum grössten Theil auf ungedruckten Urkunden in dem Staats- und dem Stadtarchive von Osnabrück. Besonders ergiebig ist das im ersteren befindliche Kopiebuch des Klosters Rulle. Mehrere Auszüge haben Friderici-Stüve II, 4 ff. gegeben. — Aus MSt. lieferte namentlich Gravenhorst mehrere Beiträge.

²⁾ Frid. II, 11; Stdt. Osn. VIII, 1.

³⁾ Gedruckte Urk. bei W. N. 451; Frid. a. a. O. 10 f.; Sandhoff Antistit. Osnabrug. N. 173.

⁴⁾ Möser VIII, N. 88; Gravenhorst.

⁵⁾ Mittheil. Osnabr. III, 349.

Freigerichte ist dabei nicht gegeben, aber der Edele Willekin von Holte bekundet 1273 eine Auffassung, welche vor dem Dinggrafen Hugo von Kappeln »in loco, qui sub arbore que vocatur Perremunt« geschah. Der Baum stand im Stadtgebiet von Osnabrück¹⁾.

Auch in Kappeln selbst war ein Freistuhl, der 1302, 1303 und 1325 benutzt wurde²⁾. Schliesslich besitzt 1302 Hermann den Freistuhl in Cunnerode, der in späteren Urkunden von 1315 Koddenrot, 1319 Koddenrode heisst und 1365 als gelegen bei Westerkappeln beschrieben wird³⁾.

Es ist die Frage, ob die Herren von Kappeln das Freigericht als freieigenen Besitz oder im Lehnsauftrag ausübten. Nur in Einer Urkunde findet sich eine Andeutung darüber, indem Hermann sich 1297 als »dinggravius Tekeneburgensis et Osnaburgensis« bezeichnet⁴⁾. Er wäre demnach sowohl Freigraf des Grafen von Teklenburg als des Bischofs von Osnabrück gewesen. Westerkappeln selbst war ursprünglich Ravensbergischer Besitz und ist erst 1246 dauernd in den Teklenburgs gekommen, als Graf Ludwig auf die »bona Kappel et omnia alia bona ex ista parte Wiltenvelde sitis« (bei Bersenbrück) verzichtete⁵⁾. Da die Verzichtleistung vor dem Stuhl zu Sündelbeck erfolgte, so liegt die Annahme nahe, dass auch dieser zu dem abgetretenen Landstrich gehörte. Indessen verkündigte 1326 Graf Otto von Teklenburg als gerichtliches Urtheil, dass die Burg Kappeln bei Westerkappeln seinem Truchsess dem Ritter Hermann von Kappeln als durchschlächtiges Eigen gehöre⁶⁾.

Von allen diesen Stühlen kommen nur zwei, der von Sündelbeck, über den noch an anderer Stelle zu reden ist, und der zu Koddenrode in späterer Zeit vor. Johann Damme, der Richter des Weichbilds Teklenburg hielt 1365 Gericht auf dem Freistuhl zu Koddenrode über Eigen in Westerkappeln⁷⁾ und noch im sechzehnten Jahrhundert nennen ihn die Reverse der Freigrafen von Rheda-Teklenburg. Die Freigrafenschaft der Herren von Kappeln fiel also an die Lehnsherren zurück, wie noch eine andere Urkunde bezeugt.

1) Jung Cod. N. 37, 44; Mittheil. Osnabr. V, 3; Sandhoff N. 149; Staatsarchiv Osnabr. Gertrudenberg.

2) Frid. II, 11 ff.

3) Gravenhorst; Frid. II, 11; Ztschr. IX, 328.

4) Gravenhorst.

5) W. N. 293, 351, 451.

6) MSt. Teklenburg.

7) Ztschr. IX, 328.

Die Grafen Nikolaus und Otto von Teklenburg belehnten 1352 den Ritter Ludwig Hake und den Knappen Johann Hake mit der Freigrafschaft im Kirchspiel Bramsche, zu Osterkappeln und zu Essen bei der Wittlage mit ihrem alten Zubehör (neun Häusern), wie diese Freigrafschaft dem Herrn Liborius von Alen zugehörte und durch den Tod seines Sohnes Rembert ledig geworden ist. Die Hake gelobten, diese Freigrafschaft nie dem Bischofe oder der Stadt Osnabrück zu verkaufen, sondern vorkommenden Falls den Verkauf zwei Monate vorher den Grafen zu melden; kaufen diese nicht selbst, so dürfen sie die Freigrafschaft »einem gemeinen Manne« verkaufen¹⁾. Ritter Hermann Hake, ausdrücklich als Freigraf bezeichnet, besass 1299 zusammen mit Hermann von Kappeln den Freistuhl Sündelbeck²⁾; der in Betracht kommende Besitz lag im Kirchspiel Bramsche, welches demnach vermuthlich in zwei Freigerichtsbezirke zerfiel. Ein Knappe Johannes de Alen kommt 1307 vor, und 1318 bekundet »Liborius de Alen vrygreve domus in Hamerlage site in parrochia Rulle«, dass Heinrich von Hamerlage sein Recht an dieses Haus verkauft habe³⁾. Man sieht, wie merkwürdig hier die Verhältnisse lagen, und über ihre weitere Entwicklung sind wir nicht unterrichtet. Die Kirchspiele Wallenhorst und Rulle gehörten später zur Freigrafschaft Müddendorf. In Osterkappeln bestand auch ein Gogericht verbunden mit dem von Angelbecke, mit welchem Herzog Erich von Sachsen 1388 Heinicke den Beren belehnte⁴⁾. Ob das dortige Freigericht früher auch den Herren von Westerkappeln zustand, lässt sich nicht erkennen.

47. Abschnitt.

Der Norden des Bisthums.

Recht unsicher ist unser Wissen über die weiter nördlich liegenden Landstrecken. Der Besitz der Grafen von Ravensberg in Bersenbrück ging, wie Kappeln, 1246 an die Teklenburger über, und wir erfahren wenigstens mit Bestimmtheit, dass diesen die Freigrafschaft in Essen nördlich von Quackenbrück gehörte. 1298 wird ein verkauftes Haus in Gehrde (Garden) aufgelassen vor dem Frei- und Dinggrafen Hermann von Addendorpe (heute Addrup); es zeugen

¹⁾ MSt. Teklenburg N. 53, 54.

²⁾ Mittheil. Osnabrück 1848 S. 76.

³⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg, Oesede; Frid. a. a. O.

⁴⁾ Friderici-Stüve II Urk. N. 100; Sudendorf VII, 99.

die Kastellane von Quackenbrück und Männer aus Herbergen, Lüsche und Beveren, welche als »liberi homines nobilis viri domini comitis de Tekeneburg« bezeichnet werden. 1340 und 1342 war Johannes Lozeke de Addorpe hier Freigraf. 1350 wird durchschlächtig Eigen in Badbergen vor dem Gericht, »cui Johannes de Lünne famulus presedit«, überlassen¹⁾. Doch erfolgten auch vor den Kastellanen von Quackenbrück Auflassungen von Freigütern, mit dem Vorbehalt, auf Verlangen auch vor dem Freigrafen zu verzichten²⁾.

Wahrscheinlich erwarben die Teklenburger auch dieses Freigericht von den Ravensbergern, welche die Grafschaft in diesem Gebiete als Reichslehen besaßen. König Heinrich VII. belehnte 1224 Sophia, die Gemahlin des noch lebenden Grafen Otto II. von Ravensberg mit der Grafschaft im Emsgau und anderem Besitz, wie diese ihr Gemahl vom Reiche zu Lehen getragen. In die Theilung von 1226 zwischen den Brüdern Otto und Ludwig wurden auch die Friesischen Lande hineingezogen. Aus dieser Zeit sind zwei Urkunden vorhanden, welche vom Freigericht in diesen Gegenden sprechen; 1242 wird der Hof Bokel bei Aschendorf (an der Ems nördlich von Meppen) von dem Verkäufer dem Grafen Otto von Ravensberg in einem Freiding übergeben, und 1248 bekunden Sophia und Jutta, Gemahlin und Tochter des Grafen Otto, eine in ihrer Gegenwart an Kloster Bersenbrück gemachte Schenkung in Tynen, Thiene südlich davon, wobei »Fridericus comes liberorum in Derseburg cum liberis suis« zugegen war³⁾. Jutta heiratete Walram von Montjoie und beide traten 1252 Friesoythe und die Grafschaft Sigheltra (Soegel im Hümmeling bei Meppen), welche Jutta von Teklenburg erhalten hatte, und die Grafschaft Vechta der münsterischen Kirche ab. König Wilhelm belehnte 1253 den Bischof Otto von Münster mit dem Comitatus und allen Gütern innerhalb und ausserhalb Frieslands, welche auf diese Weise erworben waren⁴⁾. Davon später. Es sind erst noch einige Zeugnisse zu besprechen, welche die zwischen Vechta und Osnabrück liegende Landstrecke betreffen. Ritter Friedrich von Horne nennt sich 1298 Freigraf in Bist, Bieste nordwestlich von Vörden, und bekundet eine Handlung über ein Haus in Astrup, welche geschah »presentibus multis qui vrygen dicuntur in loco Bist sub figura iudicii Hilleken iudice existente«. Derselbe Friedrich

¹⁾ Gertrudenberg; Frid. II, 14; Sudendorf Beitr. N. 66.

²⁾ Mittheil. Osnabrück II, 283.

³⁾ W. N. 198, 229, 405; Möser N. 227.

⁴⁾ W. N. 540, 552.

besass 1316 persönlich seinen Freistuhl »prope molendinum Stichdich«, heute Stichdeich südlich von Bieste¹⁾, und liess einen freien Mansus Hameking in der Villa Hörsten im benachbarten Kirchspiel Neuenkirchen an das Kloster Rulle auf, wobei Freie aus Astrup, Hörsten, Bieste und Westdorf zugegen waren²⁾.

Nicht weit davon liegt Druchhorn. Ein Haus daselbst wird 1309 aufgelassen vor dem Freigrafen Henricus de Hokele und Freien aus Höckel, Voltlage, Lechtrup und Brunning, Ortschaften, welche sich von Druchhorn über Ankum nach dem Süden hin nach Recke zu erstrecken³⁾. Es sind also zwei verschiedene Freigrafschaften, welche hier neben einander liegen. Die ersterere gehört vielleicht nach Vechta-Damme hinüber, die andere aber ist die von Ankum oder Rüssel. In der Gegend waren zahlreiche freie Höfe, welche zur Tafel des Bischofs von Osnabrück zinsten, also eine eigenartige Stellung einnahmen⁴⁾. Die Freigrafschaft »in Nortland«, wie sie in der ältesten Urkunde von 1240 heisst, war von Ravensberg an die Herren von Burgsteinfurt ausgeliehen⁵⁾. Dinggraf Roro, wohl der schon S. 21 genannte Rolandus, »in libera cometia« des Edelen von Steinfurt hielt 1263 ein Freigericht in Engelere (Engelern südöstlich von Fürstenu); Heinrich von Höckel muss also einer seiner Nachfolger sein. Auch hier wurden die Teklenburger durch den Vertrag von 1246 die Herren, und ihre Erben waren es noch 1559, wie einige mir mitgetheilte Urkunden bezeugen. Everwin von Bentheim-Teklenburg verkaufte 1559 an Johann Luening und dessen Gattin Helene von dem Busche das Gogericht in Schwagsdorf, welches die sechs Kirchspiele Schwagsdorf, Bippen, Bergen, Voltlage, Merzen und Neuenkirchen umfasst mitsammt dem freien Gedinge binnen Engelern, woselbst eine freie Dingbank sich befindet, mit allen Rechten, mit den Erbfreien, welche bisher Teklenburgische Erbfreie hiessen, mit deren Pflicht, Schatz, Schuld, Pacht, Gokorn. Dabei giebt der Gograf Christian Poelmann eine Erklärung über das Gogericht und das freie Dinggericht zu Engelern ab. Dreimal im Jahre, am Ostermontag, Pfingstdienstag und Montag nach Drei Könige findet ein Landgoe-

1) Fried. II S. 15.

2) Kopiebuch von Rulle.

3) Sandhoff N. 165.

4) Daher nennen die Bischöfe die Freien »liberi nostri«, woraus noch nicht folgt, dass sie auch die Freigrafschaft besaßen, Ztschr. VI, 347; Wigand Archiv III, 139 ff.; Sandhoff N. 84, 116.

5) Jung Cod. N. 22.

ding statt, dem regelmässig vierzehn Tage später ein Achtergoeding folgt. Versäumniss des ersteren kostet sechs Pfennige, des anderen das Doppelte. Auf Verlangen der Parteien muss aber auch in je vierzehn Tagen Gericht gehalten werden. Erbgüter müssen vor dem Gogericht veräussert werden. Es giebt dort Freie des Landherrn von Fürstenau und Freie, welche in das Goding gehören. Bischof Johann IV. von Osnabrück versprach, Johann Luening in dem Besitz des Goedings zu Schwagsdorf und des freien Goedings und Stuhles zu Engeln, wie ihn dort die Saellfreien, die Dingfreien und die Altsessen gewiesen haben, zu beschützen. Die Erben Luenings verkauften 1599 die Gerichte an das Stift.

Abgesehen von der schon besprochenen Teklenburgischen Freigrafschaft in Essen liegen aus dem Gebiete, welches durch den Erwerb von 1252 und dann namentlich durch den Teklenburger Krieg 1400 münsterisch wurde und zum Niederstifte gehörte, nur einzelne Notizen vor. Ein einziger Freistuhl wird genannt, der zu Goldenstedt bei dem Kirchhofe, welchen 1383 Johann von Diepholz dem Bischof Heidenreich überliess, während ihm das Gogericht daselbst, sowie zu Drebber und Barnstorf als münsterisches Lehen verblieb. Aus einer Urkunde von 1387 ersehen wir, dass die dortige Freigrafschaft Krumme Grafschaft genannt wurde¹⁾. In dem Dominium Vechta gab es Freie, welche bestimmte Abgaben leisteten; 1338 erklären die Burgmänner von Vechta, dass diese Freien nur der Bischof oder dessen Officiatus »proplacitare« dürfe²⁾. Der Amtmann verrichtete hier zugleich die freigräflichen Funktionen.

Nach späteren Nachrichten gehörte die Freigrafschaft wie das Gogericht in Damme zu Osnabrück, während Münster dort nur niedere Gerichtsbarkeit besass³⁾. Im sechzehnten Jahrhundert wird einmal das Gericht der Herren von Dincklage in Dincklage selbst als Freigrafschaft bezeichnet, doch ist das wohl nur ein ungenauer Ausdruck, obgleich es Freie dort gab, mit welchen die Herren, welche auch ein »Grafending« in dem benachbarten Kirchspiel Lohne besaßen, belehnt waren⁴⁾. Emsteck war Dingstätte des Gerichtes »auf dem Desum«, welches die Aemter Wildeshausen, Kloppenburg,

¹⁾ K. N. 177, 180.

²⁾ Kindlinger Hörigkeit N. 71; Sudendorf Dincklage N. VI; Diepholzer UB. N. 5 und 48. Ein judex liberorum in Vechta bei Sandhoff N. 101, 104. Vgl. unten.

³⁾ Möser Osnabr. Gesch. I, 262.

⁴⁾ Vgl. Sudendorf Dincklage.

Vechta umfasst haben soll; es war kein Freigericht, sondern ein Gogericht¹⁾).

Von dem Freigerichte in der Gegend von Aschendorf an der Ems wurde bereits gesprochen. Hier hat sich bischöflich-münstersche Freigrafenschaft lange erhalten. Bischof Everhard kaufte 1282 in Heede bei Aschendorf von dem Ritter Bernhard Salvisch freie Leute, welche dieser vom Grafen von Teklenburg zu Lehen hatte, und verkaufte den Freien selbst sein Anrecht an sie²⁾. Johann Bruninch, Freigraf im Emslande und Richter zu Meppen beurkundet 1385 die Ueberlassung einer Fähre zu Meppen an den Bischof und übergibt 1398 dem Bischofe die Hälfte der dortigen Brücke³⁾. Vermuthlich ist in der Nähe auch der Freistuhl zum Fluttenberg zu suchen, welcher seit 1464 in den Reversen der bischöflichen Freigrafen vorkommt⁴⁾. Die »gemeinen Freien« auf dem Hümmeling ergaben sich 1394 dem Stifte von Münster zu Freien mit demselben Rechte, wie die Freien im Emslande hatten⁵⁾.

In der benachbarten Grafschaft Bentheim scheinen Freigerichte nicht bestanden zu haben. Auflassungen von durchschlächtigem Eigen erfolgen 1347 vor dem Richter in Schüttorf und 1369 vor demselben in einem »gehegeten Heymal« mit Kornoten⁶⁾.

48. Abschnitt.

Stadt und Bischof von Osnabrück.

Es ist noch ein Wort über die Stadt Osnabrück und deren Bischöfe beizufügen. Schon 1171 erhielt sie von Kaiser Friedrich I. das Privileg, kein auswärtiger Richter dürfe einen Bürger vorladen, ehe er nicht vor den Rectoren der Stadt oder dem Kaiser selbst seine Klage vorgetragen habe, um die dem Stadtrechte entsprechende Gerechtigkeit zu erlangen⁷⁾. Soweit ich urtheilen kann, hat der Freigraf in der Stadt keine Gerechtsame ausgeübt. Freilich erzählt

¹⁾ Voigt Ungedruckte Bremische Nachrichten I, 434; Kindlinger Hörigkeit N. 71 a.

²⁾ W. N. 1189, wo irrig Heede bei Diepholz angegeben ist.

³⁾ MSt. Fürstenthum Münster.

⁴⁾ K. N. 197 G. Ein Revers von 1512 für Fluttenberg (K. N. 197 H) bezeichnet als dazu gehörige Stühle zwei im Amt Kloppenburg, zwei in der Herrschaft Delmenhorst und Wilshausen und drei im Amte Meppen.

⁵⁾ Kindlinger Hörigkeit N. 141; Niesert II N. 138.

⁶⁾ Ztschr. V, 257; Jung UB. N. 97.

⁷⁾ Möser N. 67 a.

der münstersche Bischof Florenz von Wevelinghoven, Bischof Engelbert I. von Osnabrück habe seinen Bruder, den Grafen Otto von Teklenburg, gefangen und genöthigt: »sedem vrigraviatus, quam in civitate Osnabrugensi habuit«, ihm abzutreten, aber der ganze Bericht ist höchst verwirrt und fehlerhaft. Die Abtretung der Freigrafschaft ist wohl eine Verwechslung mit dem Verzicht auf die Vogteien, welche Bischof Konrad I. dem Grafen abkaufte und über welche er sich 1237 mit der Stadt einigte¹⁾.

Die vorangegangene Erzählung ergab allerdings, dass die Kappelsche Freigrafschaft mit ihrem Stuhle Sündelbeck unmittelbar an die Stadt reichte und dass sie später wieder an Teklenburg zurückfiel. Es findet sich auch, dass der Teklenburgische Richter an der städtischen Landwehr richtete. Erst 1486 kommt der Stuhl wieder vor und zwar im Besitze der Stadt und des Bischofs. Aber es ist wahrscheinlich, dass er ihnen 1381 noch nicht gehörte, da sie sonst nicht nöthig gehabt hätten, den zu Müddendorf zu erwerben. Wenn man nicht annehmen will, dass der Stuhl lange Zeit ganz einging und erst wieder erneuert wurde, so bleibt die Wahrscheinlichkeit, dass er inzwischen den Teklenburgern oder deren Lehnsträgern zustand.

Unter den Zeugen am Sündelbecker Stuhl begegnen von Altersher viele Bürger von Osnabrück, und die Stadt hat später als Kläger und Verklagter viel mit den heimlichen Gerichten zu thun gehabt. Ihr Archiv bewahrt das älteste Schriftstück, welches von einem beabsichtigten Process der Freigrafen redet, ein Schreiben des Bischofs Johannes II., welches, wie die Namen der Bürgermeister erweisen, ins Jahr 1359 gehört. Die Stadt hatte nicht lange vorher eine Fehde mit Drees von Hege, dem münsterischen Drost auf dem Drein, welcher klagte, er werde von Osnabrück aus beraubt, und hiermit mag die Sache zusammenhängen²⁾.

Unter solchen Umständen mochte in Stadt und Bischof der Wunsch erwachen, eigene Freistühle zur Verfügung zu haben. Karl IV. ertheilte 1361 dem Erzbischof Wilhelm von Köln das Recht, für Bischof Johann und dessen Kirche Freigerichte zu errichten³⁾. Das Bisthum verwaltete damals als Vicar für den schwachen Johann Graf Dietrich von der Mark; vielleicht, dass er wünschte, die ihm

¹⁾ Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 23; Sandhoff N. 52.

²⁾ Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück 226. Der Brief unten im Anhang N. I.

³⁾ Index N. 1; vgl. unten.

von seiner Heimat her wohlbekannte Einrichtung auch hier zu verwerthen. Aber sei es, dass er den Einfluss des Erzbischofs fernhalten wollte, sei es, dass andere Hindernisse eintraten: jedenfalls blieb der kaiserliche Brief ohne Erfolg. Erst 1381 erwarben Stadt und Bischof von Ravensberg den Stuhl Müddendorf, wie schon näher dargelegt ist (S. 173). Vermuthlich war das der Stuhl, an welchem der Bischof den Grafen von Teklenburg vorladen liess, aber Bischof Heidenreich: »comitem gloriose ibidem duxit et reduxit altera parte non comparente«, wie der leider zu knappe Bericht des Florenz von Wewelinghoven lautet. Zu derselben Zeit 1383 liessen sich Bischof, Stift und Stadt von den Herren von Korff versprechen, dass sie ihnen stets mit ihren Freistühlen behilflich sein wollten¹⁾. Zum Freigrafen in Müddendorf ernannte König Wenzel Sueder von Dorne, welcher 1397 einen Process gegen Hildesheimer Bürger anstregte²⁾. Von Willike von Knehem 1412—1424 besitzen wir eine grosse Anzahl von Vervemungsbriefen. Sein Nachfolger Absalon oder Aspelan Hornepenning, 1427 von König Sigmund belehnt und bis 1448 im Amte, ist uns bereits bekannt (oben S. 166). Für die nächsten zwanzig Jahre fehlen Nachweise, erst 1468 verpflichtete sich Godart oder Gerhard Durkop, dessen Nachfolger 1486 Hermann Budde wurde. Dieser reversirte für die Stühle Müddendorf, Sündelbeck und Tecklinchusen. Das Schreiben, in welchem ihn Stadt und Bischof dem Kölner Erzbischofe vorschlugen, nennt letzteren Thetinchusen, eine Schreibweise, welche jedenfalls vorzuziehen ist. Gemeint ist wahrscheinlich nicht Detinghausen bei Schledehausen, sondern der schon besprochene Stuhl im Kirchspiel Wiedenbrück, an welchem Bischof Konrad III. Anrechte erworben hatte (oben S. 166). Der uralte Stuhl zu Sündelbeck erscheint nun wieder. Hermann Budde lud dorthin »vor den freien Stuhl über dem Sündelbache in dem Eichenholze« einen als Falschmünzer Verklagten, und 1489 beschwerte sich entrüstet der Rhedaer Freigraf Hunolt Lyn bei Erzbischof Hermann, dass ihn Balthasar von Plettenberg, der sich kaiserlichen Richter⁴⁾ des Stiftes zu Osnabrück nenne, vorgefordert habe »in den Eckbomen boven de Sunderbecke«, wo

1) Geschichtsquellen 77; Friderici II, 24.

2) K. N. 176; UB. Hildesheim 944, 947.

3) Wie Friderici-Stüve 13 annehmen.

4) Stadtarchiv Osnabr.; hinter Richter steht noch: und eyn; wahrscheinlich ist »Freigraf« ausgefallen, Friderici II, 13; Mittheil. Osnabr. V, 37.

ein Freistuhl von Osnabrück sein solle. Er wollte also, wie es scheint, den Stuhl nicht als berechtigt anerkennen.

Es ist endlich noch einer sehr merkwürdigen Urkunde zu gedenken. König Rudolf belehnte 1279 den Ritter Arnold von Horst mit der »comicia libera per totam Osnaburgensem dioecesim«¹⁾. Die Familie, deren Stammsitz östlich von Osterkappeln liegt, ist eine wohlbekannte. Sie hing zusammen mit den Rittern von Manen, deren letzter Vertreter Helembert in den Bisthümern Osnabrück und Minden reich begütert war und auch Marienfeld bedachte. Herzog Albert I. von Sachsen belehnte 1242 Graf Heinrich II. von Hoya mit Helemberts Gütern, wenn dieser früher stürbe, was vor 1253 geschah²⁾. Bei den Rittern von der Horst war ebenfalls der Vorname Helembert gebräuchlich. Sie waren auch bei Ankum begütert; Knappé Helembert von der Horst zeigt 1325 dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg an, dass er und seine Vorfahren den Hof Stüving zu Ankum im Stift Osnabrück bisher zu Lehen gehabt hätten, und 1332 verkauft er an Rudolf von Diepholz die Gografschaft in Damme³⁾. Aber im Besitze von Freigrafschaft zeigt sie nur Eine Urkunde: 1273 bezeugt Dietrich von Horst eine Schenkung in dem Freiding zu Wimmere (Wimmer östlich von Osterkappeln) »coram liberis ibidem et famulo meo Hermanno videlicet Bunt«⁴⁾.

So trümmerhaft auch die Ueberlieferung ist, sie genügt, um erkennen zu lassen, dass die Verhältnisse, wie sie sich mit Wahrscheinlichkeit für das Ende des elften Jahrhunderts ergaben, noch lange Bestand hatten. Die Grafschaft in der ganzen Diöcese übten anfänglich die Grafen von Ravensberg aus, welche unmittelbar oder mittelbar die Erben jenes Adalger sein müssen. Sie bewahrten die Freigrafschaft nur im Südosten, während sie in den übrigen Landestheilen theils an die Grafen von Teklenburg, theils an den münsterischen Bischof übergang oder sich zersplitterte. Die Osnabrücker Bischöfe selbst aber hatten gar keine Freigrafschaft⁵⁾. Um so auf-

1) Sudendorf X, 98; Winkelmann Acta imperii II N. 117.

2) Hodenberg Hoya N. 6; W. N. 103, 555.

3) Sandhoff N. 116; Sudendorf UB. VII, 97; Hodenberg Diepholzer UB. N. 31. Vgl. auch unten S. 187.

4) MSt. Gravenhorst. Arnold und Helembert von Horst finden sich mehrfach im Lehnsregister des Osnabrücker Bischofs Johann II. von 1350—1361, Lodtmann 82, 161.

5) Kaiser Ludwig bezeichnet 1332 nur die Bischöfe von Köln, Münster und Paderborn als Inhaber von Vemegerichten, Freher-Göbel 110.

fälliger ist die Urkunde Rudolfs für Arnold von Horst. Wie dieselbe erreicht wurde, lässt sich kaum errathen. Jedenfalls blieb sie ohne Wirkung. Das Diplom liegt gegenwärtig in dem Staatsarchiv zu Hannover, und ich vermute, dass es aus dem Archiv der Herzöge von Sachsen-Lauenburg stammt. Diese hatten, wie sich später ergeben wird, in dem Bisthum Osnabrück die Herzogsgewalt. Sie waren demnach an der Sache interessirt und mögen das Schriftstück entweder als Lehnsherren an sich genommen oder als widerrechtlich erworben dem Empfänger abgedrungen haben.

Abgesehen von der Freigrafschaft Rheda konnten einige dreissig Freigerichtsstätten innerhalb des Bisthums verzeichnet werden. Die so geringe Zahl ist zudem ganz ungleichmässig vertheilt; die weitaus grösste Menge kommt auf den Landstrich südlich von der Stadt Osnabrück. Die meisten von ihnen erscheinen nur in alten Zeiten, und ganz wenige haben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu Vemeprocessen gedient. Die Sachlage ist demnach anders, als wie wir sie bisher kennen lernten. Immerhin blieb das Bisthum der Entwicklung, welche anderweitig erfolgte, nicht fremd. Wenn sie hier viel geringer ist, so mochte darauf einwirken, dass die Stuhlherren anderwärts genügend Stühle zur Verfügung hatten, welche sie bevorzugten. Teklenburg benutzte den Stuhl von Rheda, Ravensberg den von Schildesche, der Bischof von Münster war sonst reich genug versehen. Da die Processe sich hauptsächlich nach dem Innern Deutschlands wandten, lagen die Osnabrücker Gerichtsstätten nicht so bequem, wie die südlicheren. Da sich aber alte Stühle, welche uns nicht in den späteren Gerichtsurkunden begegnen, bis ins sechzehnte Jahrhundert erhielten; so ist ihre Gleichwerthigkeit mit den anderen als erwiesen zu betrachten.

Ueber vierhundert Stätten der freien und heimlichen Gerichte sind demnach in den vier Bisthümern bekannt. Unzweifelhaft war die Zahl der vorhandenen sehr viel, vielleicht drei- bis viermal grösser. In den meisten Gegenden ersehen wir die Stühle nur aus zufälliger Ueberlieferung der Urkunden. Betrachtet man Freigrafschaften, deren sämmtliche Stühle uns in alten Aufzeichnungen mitgetheilt sind, wie z. B. in Wesenfort, in der krummen Grafschaft von Volmarstein, im Lande Bilstein-Fredeburg, so zeigt sich sofort, wie dürftig die urkundliche Ueberlieferung ist, wie sie die Namen von verhältnissmässig wenigen Stühlen erhielt. Dass die Lage in den anderen Freigrafschaften eine gleiche ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Wieviel selbstständige Freigrafschaftsgebiete zu Einer Zeit neben einander bestanden, lässt sich kaum sagen, theils wegen der unsicheren Kunde, theils weil ihr Besitz in fortwährendem Fluss war, auch weil die Besitztitel der Stuhlherren sehr verschieden lauteten. Das Arnsberger Protokoll von 1490 zählt 21 erschienene Stuhlherren auf und bemerkt, 38 seien ausgeblieben. Die Genannten sind fast ausschliesslich kleine Adelige und alle aus dem Herzogthum Westfalen. Man darf also nicht annehmen, dass jene Ziffer 38 alle Stuhlherren in den vier Bisthümern in sich begreift; gemeint ist, dass es 59 Stuhlherren im Herzogthum gab. Anders steht es mit den Freigrafen, von denen 28 anwesend, 62 ausgeblieben waren. Da die erschienenen den drei Bisthümern Köln, Münster und Paderborn angehören, so folgt daraus, dass man die zeitweilige Gesamtziffer der Freigrafen auf 90 anschlug, was annähernd richtig sein mag.

V. Das Bisthum Minden.

49. Abschnitt.

Bischof Egilbert 1055—1080 bekundet eine seiner Kirche gemachte Schenkung, welche in der Villa »Nunhusen in pago Drenic« in der Grafschaft Bernhards vollzogen wird¹⁾. Aber weder Nunhusen noch die sonst genannten Orte lassen sich im Dreingau auffinden. Eine geringe Verbesserung schafft Abhilfe; setzt man statt des Dreinden bei Minden liegenden Dervegau, so ist es nicht schwer, die Ortsnamen unterzubringen. Dicht bei einander liegen da Neuhaus bei Bassum, Lindern und Brünhausen bei Sulingen, Egenhausen bei Twistringen.

Von Grafschaften links der Weser wird im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert mehrfach berichtet. So treten um 1220 die Grafen von Roden dem Grafen Heinrich von Hoya eine »comitia juxta Mindam« ab, welche für die Grafschaft zu Lavesloh gehalten wird²⁾. Etwas genauer lässt sich die Grafschaft Angelbecke bestimmen. 1230 wird vor dem Grafen Helembert von Manen in Angelbecke Gut in Linteln im Kirchspiel Rahden bei Lübbecke aufgelassen, und 1279 überträgt König Rudolf dem Ritter Dietrich von Horst die »comitia libera inter Angelbecke et Wiseram fluvios« als

¹⁾ Würdtwein Subsidia VI, 313.

²⁾ Ztschr. XXXV, 2, 30; Hodenberg UB. Hoya N. 1—3.

Reichslehen¹⁾. An demselben Tage, dem 27. Januar, belehnte der König Arnold von der Horst mit der Freigrafschaft in der ganzen Diöcese Osnabrück (S. 185); beide Verleihungen stehen also in engem Zusammenhange, wie Arnold und Dietrich offenbar aufs engste verwandt sind. Der Letztere besass 1273 die Freigrafschaft um Wimmer im Stift Osnabrück, wahrscheinlich auch schon damals als Erbe Helemberts die von Angelbecke, da er diese, wie Rudolf erklärt, bereits 1279 innehatte. Demnach würde Wimmer zur Freigrafschaft Angelbecke gehört haben. Da auch dieses Diplom heute in Hannover liegt, so gilt von ihm dasselbe, was über das Arnolds bemerkt worden. Auch hier muss der König getäuscht worden sein oder er hob absichtlich den bisherigen Zustand auf, da die Freigrafschaft allem Vermuthen nach nicht ein Lehen des Reiches, sondern des sächsischen Herzogs war.

Angelbecke heisst der obere Lauf der Hunte, und demnach ist die Lage bestimmt; wahrscheinlich, dass sich die Grafschaft bis an die Weser und darüber hinaus erstreckte, wie sich zeigen wird. Damit verschwindet die Freigrafschaft aus der Geschichte. Allerdings wird später noch oft ein Gogericht Angelbecke, welches ein Lehen des sächsischen Herzogs war, genannt, aber dasselbe kann in seiner räumlichen Ausdehnung nicht der alten Freigrafschaft entsprochen haben. Denn der Hauptort des Gogerichtes ist Osterkappeln, die dortige Freigrafschaft gehörte aber Teklenburg. — Als Dingplatz für diese Grafschaft ist Hude am Dümmer-See in Anspruch genommen worden, gemäss einer Urkunde von 1233, laut welcher »ad bancos scabinorum in — Huthe« ein Haus in dem benachbarten Marl vor dem Präsidenten Hildebold vergabt wird; Andere rechnen Hude zur »comitia Wischfrisonum«, mit welcher Herzog Otto von Braunschweig 1318 den Edelen Rudolf von Diepholz belehnte, meines Wissens die einzige Erwähnung derselben²⁾.

In dieser Gegend lagen auch die Grafschaften Stemwede, Border und Haddenhausen, welche Herzog Albert I. von Sachsen vom Reiche zu Lehen trug. Er übertrug 1250 sein Lehnsrecht an Bischof Wedekind I. von Minden³⁾, der 1254 von König Wilhelm die Belehnung erhielt und die Anrechte, welche die Grafen von

¹⁾ W. N. 1718; Hodenberg I N. 30.

²⁾ W. N. 309; Diepholzer UB. N. 18. Vgl. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen 147; Ledebur in Spangenberg's Neuem vaterländ. Archiv 1824 S. 99 ff.; Ztschr. XXXV a. a. O.

³⁾ Würdtwein Subsidia VI, 428 irrig zu 1258.

Schaumburg-Holstein und Andere besaßen, abkaufte. Der Name Stenwede ist noch erhalten in dem gleichnamigen Berge, Haddenhausen liegt westlich von Minden und Border war ein eingegangener Ort an der Weser bei Stolzenau. Das Gebiet der Grafschaften erstreckte sich etwa vom Dümmer-See bis an die Weser bei Stolzenau. Bischof Wedekind ertheilte 1258 den Freien von Border und Bischof Kuno 1263 den Freien von Stenwede das Recht der Mindenschen Ministerialen, und damit ging die Freigrafschaft ein. Später bestehen in diesem Landstriche nur Gogerichte¹⁾.

Sonst sind die Spuren von Freigrafschaft gering. In einer »comitia Hoyensis« liegen 1226 freie Güter des Klosters Schinna, welche Herzog Heinrich von Sachsen (-Braunschweig) mit des Königs und seiner Machtvollkommenheit bestätigt²⁾. Freie Güter ebendasselbst werden 1255, nachdem sie dem Grafen von Hoya als patronus in einem »Freiding« angeboten worden, dem Kloster übergeben. Desselben Vorganges gedenkt später 1258 Graf Heinrich II., welcher das erwähnte Freiding angesetzt hatte; er bestätigt die Schenkung im Auftrage des Herzogs von Sachsen mit dessen und seiner Gewalt, und schliesslich wird 1274 noch die ausdrückliche Zustimmung des Herzogs erlangt. Es ergibt sich also, dass der Herzog von Sachsen die Grafschaft besaß, sie aber an die Grafen von Hoya verliehen hatte²⁾. Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg gab 1384 dem Grafen Otto III. von Hoya-Bruchhausen die »krumme Grafschaft« zurück, welche einst Herzog Wilhelm dem Grafen Gert III. abgedrungen hatte. Es ist freilich zweifelhaft, wo diese lag, ob auf dem linken Weserufer oder ob sie die »krumme Grafschaft« im Stifte Verden ist, welche lange der Gegenstand des Streites zwischen Bischof und Grafen war, bis sie 1437 Bischof Johann von Atzel kaufte, und die sich etwa zwischen Hellwege und Neuenkirchen erstreckte³⁾. Jedenfalls besaßen die Grafen von Hoya freigräflliche Rechte, ehe sie die Grafschaft Bruchhausen erwarben, aus welcher einige Zeugnisse vorliegen.

Der Edele Ludolf von Bruchhausen leitet 1211 selbst als Freigraf ein Freiding, in welchem Güter in den Kirchspielen Heiligenfeld,

¹⁾ Die Urkunden bei Würdtwein Subsidia VI; Gruben Orig. II; Hodenberg Loccum N. 176; vgl. Ztschr. XXXV, 2, 70 ff.; Friderici-Stüve N. 100; Sudendorf UB. VII, 99; Grauert Die Herzogsgewalt in Westfalen 53.

²⁾ Hodenberg Schinna N. 12, 35, 41, 53, 54. Auch von den Grafen von Wölpke und den Edelen von Hodenberg erwarben die Grafen von Hoya Gerichtsbarkeit und Freigüter rechts an der Weser, Hodenberg Hoya I N. 9, 12.

³⁾ Hodenberg Hoya N. 1104, 1123; Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 60 ff.

Vilsen und Barrien an Kloster Bassum gegeben werden. Wenige Jahre später wird auch ein Dingort der Bruchhausener Grafen, »Note trans aquam Wisere«, am rechten Weserufer südöstlich von Verden erwähnt. Der Comitatus erstreckte sich also über beide Ufer, und man hat auch von ihm den Ursprung der oben genannten krummen Grafschaft im Bisthum Verden ableiten wollen¹⁾.

Die Weser stromaufwärts trifft man in Nienburg wieder die Spuren einer Grafschaft. Um 1220 hatten die Grafen von Roden sie als Lehen der sächsischen Herzöge, traten sie aber damals den Grafen von Hoya ab. Ein »judicium liberorum« in Nienburg wird noch 1266 urkundlich erwähnt. Noch in späterer Zeit musste jeder Bürger, welcher einen eigenen Herd besass, zum »gehegeten freien Ding« kommen, welches freilich nur von Polizeisachen und dgl. handelte²⁾.

Nienburg liegt an der Grenze des Gaues Grindiriga. In den Jahren 1089—1096 hielt dort »in comitatu Magni ducis« ein Windilman Placitum ab³⁾.

Südlich davon, wo der Dervegau auf das rechte Ufer des Flusses übergriff, wird im fünfzehnten Jahrhundert ein Freigericht zu Estorf erwähnt, welches die Grafen von Hoya 1413 von den Münchhausen kauften. Schon 1217 empfing der Graf Heinrich von Hoya vom Herzoge Albrecht von Sachsen die Belehnung mit Gütern zu Estorf und auch die Münchhausen waren Lehnsträger der sächsischen Herzöge⁴⁾.

Auf dem Schaffelde, Scapeveldun, welches der Stadt Minden gegenüber lag, »super ripam Wisere« bestand um 1100 ein »mallus Everhardi comitis«; wohl derselben Stätte sass 1200 ein Graf Helenbert vor. Der Name deutet auf die Manen hin, die Grafen von Angelbecke⁵⁾.

¹⁾ Hodenberg Bassum N. 11; Hodenberg Verdener Geschichtsquellen S. 70. Von Ewekenhuth, welches in der Nähe lag, wohin 1250 ein Placitum angesagt war, lässt sich nicht sicher behaupten, dass dort ein ständiger Gerichtsplatz war, Hodenberg Hoya 8. Abth. N. 59.

²⁾ Hodenberg Hoya N. 1, 2, 3; Würdtwein Subsidia XI, 36; Archiv für Niedersachsen 1841 S. 471.

³⁾ Würdtwein Subsidia VI, 318; vgl. Erh. C. N. 167.

⁴⁾ Spangenberg im Neuen vaterl. Archiv 1824 S. 99 ff.; Hodenberg UB. Hoya I N. 1040, 466, wo der Umfang des Gerichtes beschrieben wird, N. 592. Herzog Erich III. von Sachsen belehnte den Grafen Otto III. von Hoya mit den Herrschaften und Grafschaften von Hoya und Bruchhausen, UB. Hoya I N. 247, 272.

⁵⁾ Würdtwein Subsidia VI, 319; Erh. C. N. 590.

Die Grafen von Schaumburg waren auch Inhaber einer Grafschaft. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lag ein mallus des Grafen Adolf »in pago Overenkerken sub arbore prope cimiterium«, wo der Vicecomes Ludinger de Aldendorpe dem Gericht vorsass. 1223 war Freigraf Johannes de Stenborch, welcher »ante pontem Rintene« (Rinteln) Gericht hielt. Rinteln liegt links der Weser und dort lag auch aufgetragenes Gut (bei Exten), so dass also die Grafschaft beide Ufer umfasste. Noch 1320 wurde unter Hermann Knost ein Freiding besonders zusammengerufen »extra portas opidi Oldendorpe in quodam jugere ad ipsum mansum (welcher an Kloster Fischbeck übertragen wurde) pertinente«¹⁾. Wahrscheinlich war auch Graf Dietrich von Holthusen, welcher am Anfang des zwölften Jahrhunderts in Diddelinchusen, Diedersen östlich von Hameln und in Münden Gutsverträge bestätigte, Schaumburgischer Untergraf²⁾.

Zur Mindener Diöcese gehörte auch der Leinegau. Schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts wird der »mallus comitis Bernhardi de Wilepe in pago Langinge in loco Nobike juxta Hachen« (Nöpke bei Hagen bei Neustadt am Rübenberge) erwähnt; da für die Schenkungen die besondere Bestätigung des Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen eingeholt wird, ist wahrscheinlich, dass der Graf von Wölpe von diesem mit der Grafschaft belehnt war³⁾. Ein Mallus desselben Grafen Bernhard im Leinegau wird auch in den Jahren 1181—85 genannt. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts hält der herzogliche Vogt Freidinge zu Winsen und zu Bergen⁴⁾.

In dem südlich gelegenen Merstengau waren in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mehrere Grafen thätig, wenn auch der Mangel einer Datirung genaue Feststellungen unmöglich macht. Graf Widukind von Schwalenberg hat um 1100 einen Mallus in villa Lindem, bei Hannover, und ebenso einen in Lindard, Linderte bei Gehrden. Ein Graf Gerbert richtet »juxta Runerberchen«, Ronnenberg nahe bei Linderte. Ein Placitum des Grafen

1) Wippermann Reg. Schaumburg; Mittheil. Osnabrück V, 150 ff. Das »theatrum« in Gross.-Wieden (Aspern Cod. II N. 179) ist nicht als wirkliche Dingstätte zu fassen.

2) Würdtwein Subsidia VI, 327, 329.

3) Würdtwein Subsidia VI, 340; eine frühere hierher gehörige Urkunde bei Erh. C. N. 293.

4) Würdtwein Subsidia VI S. 364; Sudendorf V, 148; vgl. auch Hodenberger UB. N. 32, 48.

Hildebold von Roden findet statt »in occidentali ripa Himene fluminis«, am linken Ufer der Ihme¹⁾. Gegen Ende des Jahrhunderts ist Graf Konrad Vorsteher des »mallus in pago Selessen in loco Salseken«, Seelze zwischen Hannover und Wunstorf. Ferner wird 1223 ein »liber comes« Heinrich Lastorf bei Wenningsen genannt²⁾. Graf Rudolf von Hallermund leitet 1231 ein Freiding, wo Gut im Amt Lauenau resignirt wird³⁾. In oder bei der Stadt Hannover wird 1277 und 1279 Freiding abgehalten, welchem letzteren der Stadtvogt vorsitzt⁴⁾. Johann Graf von Wunstorf und Roden hielt 1321 »ein Ding seiner freien Grafschaft« vor der Burg Blumenau ab⁵⁾. In Pattensen halten noch 1344 Freigraf und Freie Gericht⁶⁾.

Uebersieht man diese freilich spärlichen Zeugnisse, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb der Mindener Diöcese die Herzöge von Sachsen die Grafschaft inne hatten und weiter verlehnten. Freigericht, ebenso Gogericht, wie viele Zeugnisse bestätigen, hingen vom Herzog ab. Soweit der Bischof die Freigrafenschaft erwarb, ging sie vermuthlich ganz ein. In der Stadt Minden stand es, wie in anderen Bischofsstädten; es gab hier einen bischöflichen Stadtgrafen, der Wichgraf hiess, aber 1303 entsagte Bischof Ludolf dem Rechte, dieses Amt zu besetzen und überliess es der Bürgerschaft⁷⁾. Kaiser Ludwig verlieh 1332 dem Bischofe Ludwig von Minden als neue Gnade, Freigerichte nach Vemerecht einzusetzen und zwar zu Berndessen bei der Linde, zu Berckercken und Blasne und drei andere nach seinem Ermessen, und ernannte den Ministerialen Burchard Cruse zum Freigrafen. Die Lage des ersteren Ortes ist unbekannt, Blasne wird als Blasheim bei Lübbecke gedeutet und Bergkirchen liegt westlich von Minden am Teutoburger Walde. Karl IV. fügte 1354 für Bischof Dietrich III. noch zwei Stühle hinzu, einen vor dem Dorfe Halen bei Lübbecke und einen vor dem eingegangenen Dorfe Walven bei Minden⁸⁾. Trotz dieser doppelten

1) Würdtwein Subsidia VI, 324, 327, 359; Erh. C. N. 189.

2) Scheidt Adel 529; von Aspern Cod. N. 19.

3) Hodenberg Calenberger UB. N. 61.

4) UB. Hannover N. 40, 45. Freiding in dieser Gegend 1303 bei Würdtwein Nova Subsidia IX, 111.

5) Scheidt Adel 319 ff.

6) Sudendorf II N. 58.

7) MSt. Stadt Minden 21.

8) Lünig Reichsarchiv XVII Anh. 116; Datt 734; Freher 110. Die Mindensche Bürgerfamilie Cruse begegnet öfters in den gleichzeitigen Urkunden. Vgl. Ztschr. XXXV, 2, 72; Würdtwein Nova Subs. XI, 225.

Verleihung ist bisher von diesen Gerichten keinerlei Nachricht an den Tag gekommen. Die Stadt Minden versicherte sich daher 1379 des Beistandes der Herzöge von Jülich als Grafen von Ravensberg in Vemesachen¹⁾. Herzog Wilhelm empfing Rath und alle Bürger von Minden auf zehn Jahre in seinen Dienst und versprach, sie zu verdedingen in dem Gerichte, welches Freiding heisst; wenn sie in solche Gerichte gemahnt werden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen und zu Ehren und zu Recht mächtig wäre, will er sie verdedingen und bei Recht behalten nach seiner Macht.

Da die Verleihungen Ludwigs und Karls IV. ohne Erfolg blieben, so hat es in dem gesammten Bisthum nicht Einen Stuhl gegeben, welcher Vemeprocesses geführt hätte.

Wir können hier unsere Betrachtung abbrechen, aus der weitere Folgerungen später zu ziehen sind. Die verschiedenartigsten Verhältnisse sind vor unseren Blicken vorübergezogen. Am meisten gleichen sich die Zustände in den Bisthümern Köln und Münster, während Paderborn, Osnabrück und Minden je ein verschiedenes Bild darbieten. Unmöglich ist es, die alten Grafschaften und ihre Unterbezirke mit einiger Sicherheit festzustellen. Die Freigrafschaften entsprechen, wie das auch von den Gauen feststeht, nicht immer den kirchlichen Grenzen von Bisthümern und Pfarreien, sie greifen aus der einen Diöcese in die andere über und manche Kirchspiele sind in zwei oder mehrere Freigrafschaften eingeordnet. So sehr auch Verkauf, Verpfändung und Erbtheilung den Bestand der Freigrafschaften änderten und verschoben, im Allgemeinen wird man daran festhalten müssen, dass ihre ursprüngliche Abgrenzung einer früheren Zeit angehört, als die Feststellung der kirchlichen Sprengel, bei der die Rücksicht auf dichtere oder dünnere Bevölkerung, auf bequeme Zugänglichkeit vornehmliche Rücksicht in Anspruch nahm. Unter welchen Bedingungen einst die Gerichtssprengel entstanden, entzieht sich unserer Kenntniss.

¹⁾ MSt. Mscr. 2903.

VI. Die Freistühle ausserhalb Westfalens und Engerns.

50. Abschnitt.

Es kann nicht meine Absicht sein, die sogenannten Freigerichte, welche sich in den verschiedensten Gegenden des Reiches finden, auf ihren Ursprung und ihr Wesen hin zu prüfen¹⁾. Ich will nur die Fälle zusammenstellen, in welchen die Kaiser anderen Fürsten und Städten Privilegien ertheilten, Freistühle nach westfälischer Art zu errichten.

Abgesehen von der Urkunde Ludwigs des Baiern für das Bisthum Minden, welches ohnehin nicht als Ausland gelten kann, hat erst Karl IV. eine ganze Reihe solcher Privilegien gegeben. Das älteste von 1348 für Hessen, sowie das 1360 für Mainz (oben S. 159) betreffen auch noch altengerischen Boden.

Es ist demnach mit dem Bisthum Utrecht zu beginnen. Karl IV. erlaubte 1357 Rainald IV. von Koevorden und seinen Erben, in den Ländern Koevorden und Drenthe eine freie Grafschaft und einen freien Schöffenstuhl einzusetzen, wo es ihnen am Besten gefällt, und dort zu richten mit dem Bann und auch anders Jedermann von Kaiser- und Rechtswegen. Grafschaft und Schöffenstuhl sollen dasselbe Recht haben, wie das sonst altes Herkommen ist²⁾. Ob Rainald von seinem Rechte Gebrauch machte, wissen wir nicht. Da von der Freigrafschaft keinerlei Nachricht vorliegt, ist anzunehmen, dass sie wenigstens alsbald wieder einging. Dagegen erwirkte 1361 der Utrechter Bischof Johann IV. von Arkel für sein Bisthum die Gnade, in dem jenseits der Yssel nach Westfalen zu gelegenen Theil von Twente und Salland einen Freistuhl zu errichten, Freischöffen und Freigrafen zu erwählen und durch sie Freigericht halten zu lassen nach der Weise der anderen Freistühle, um den

¹⁾ Schröder hat in seinem Aufsatz: Die Gerichtsverfassung des Sachsen-
spiegels in Ztschr. der Savigny-Stiftung V, 2. Heft die Gerichtsstätten haupt-
sächlich im ostfälischen Sachsen behandelt, wozu 1197 Ludmeresdorpe in der
Grafschaft Stade und 1227 Lovenburg, Lauenburg nachzutragen sind, Hodenberg
St. Michael in Lüneburg N. 26, 42. — Ueber die »Vemegerichte« ausserhalb
Westfalens vgl. unten Abschnitt 75.

²⁾ Dumber Deventer. Ueber das Bisthum Utrecht in dieser Beziehung
handelt eingehend Tadama a. a. O. 62 ff. — 1357 wird Freigut aufgelassen zu
Koivorden in einem gehegten Heimal vor einem ehrsamem Ritter Herrn Johann
von K., da er mit den Bauern von K. zu Gericht sass, MSt. Ueberwasser 82.

Frieden zu hegen und Bösewichter in diesen Landen zu vertilgen¹⁾. Hier trat die Verleihung ins Leben, denn vom Jahre 1365 liegt eine freilich sehr unklare Nachricht über eine vor einem Freistuhl getroffene Entscheidung vor, welche offenbar hierher gehört²⁾. Angeblich zwangen die Stände den Bischof, das Freigericht wieder eingehen zu lassen, aber Bischof Friedrich III. griff darauf wieder zurück. Er errichtete mit Bezug auf jenes Diplom Karls 1421 in Goor auf der Stätte des zerstörten bischöflichen Schlosses einen Freistuhl, benannte siebzehn Personen als Freischöffen und stellte den Schildknappen Heinrich von Anssem als Freigrafen an, welchen wenige Monate später König Sigmund bestätigte³⁾. Von einer Thätigkeit des Stuhles verlautet jedoch nichts.

Eigenthümlich ging es in der Stadt Deventer zu, welche schon 1370 Berührung mit dem Freigerichte hatte, vielleicht unliebsame, und deswegen selbst einen Freistuhl begehrte. König Wenzel genehmigte 1386 einen solchen in der Stadt selbst, auf welchem ein von ihm ernannter Freigraf mit demselben Recht, wie die übrigen, richten sollte, und ernannte dazu den Stadtbürger Heinrich zu der Brucke, welcher persönlich seine Vollmacht von ihm eingeholt hatte. Die Stadt machte aber bald üble Erfahrungen mit ihrem neuen Erwerb und beschloss 1394, dass kein Freischöffe in den Rath eintreten, die in ihm bereits befindlichen austreten sollten. Der König liess deswegen 1397 die Stadt vor das Hofgericht laden, es gelang ihr aber im folgenden Jahr Wenzel zu beschwichtigen und Befreiung von allen gegen sie erhobenen Klagen zu erreichen⁴⁾. Der Stuhl wurde nicht mehr aufgerichtet und der Rath zog es in Zukunft vor, die zahlreichen Prozesse, welche gegen seine Bürger angestrengt wurden, anderweitig zu erledigen.

Graf Johann III. von Sayn erhielt 1372 von Karl IV. »einen freien Richtstuhl« zu Freusberg als Reichslehen mit gleichem Rechte, wie bei den anderen herkömmlich sei, und Wenzel ernannte am 5. Februar 1398 in Aachen für denselben Albert von Berg (de Monte) zum Freigrafen. Trotzdem ist von dem Stuhle sonst nichts

1) Dumbar Analecta II, 283; Mieris Groot Charterboek III, 126.

2) Tadama 377. Auch der Freigraf Heinrich, mit welchem 1370 und 1372 die Stadt Deventer verhandelte (Tadama 119), ist wahrscheinlich der bischöfliche; ich wüsste nicht, welcher in Westfalen gemeint sein sollte.

3) Dumbar Analecta II, 283, 290.

4) Tadama 82; Dumbar 577, 642 ff.; Revius Daventria 89.

bekannt; unter den Reichslehen, welche Sigmund 1434 den Grafen Dietrich und Gerhard von Sayn ertheilte, wird er nicht mit aufgezählt¹⁾. Die Grafen wussten sich anderweitig Antheil an westfälischen Freistühlen zu verschaffen.

Der missglückte Versuch des Grafen Johann I. von Nassau-Dillenburg unter König Wenzel einen Stuhl auf dem Ginsberge bei Siegen zu errichten, wurde schon S. 101 erzählt.

Auch an den Ufern des Rheins sollten Freistühle sich erheben. Erzbischof Wilhelm von Köln erhielt 1361 die kaiserliche Vollmacht, unter anderen auch in dem Gebiete des Grafen Dietrich II. von Mörs, mit dem er befreundet war, Freistühle zu errichten und Freigrafen und Freischöffen einzusetzen. Dazu mag es nicht gekommen sein, da 1371 Graf Johann von Mörs selbst die Erlaubniss bekam, auf dem Homberger Werder eine Freigrafenschaft oder Bann, welche gewöhnlich Freibank oder Freistuhl heisse, einzurichten, Freigrafen und Schöffen ein- und abzusetzen mit anderen näheren Bestimmungen, welche dem Gebrauch der westfälischen Freistühle durchaus widersprechen. Auch hieraus wurde nichts, da Johann schon im folgenden Jahre die Insel gegen Erbzins dem Grafen Engelbert von der Mark verließ²⁾. —

Wie leicht bei König Wenzel Freistühle zu erlangen waren, zeigt ein Vorgang in Köln. Dort waren die heimlichen Gerichte in Westfalen frühzeitig bekannt, versuchte doch Erzbischof Friedrich die Stadt, mit welcher er im Streite lag, durch seine westfälischen Freistühle zu bedrängen³⁾.

Einige Kölner Bürger wurden 1387 vor den Stuhl zu Hundem und 1394 vor den zu Limburg geladen⁴⁾. Unter ihnen befand sich beide Male Hilger von Stessen, der offenbar selbst Freischöffe war, ein ehrgeiziger Mann, welcher danach strebte, sich zum Herrn in seiner Vaterstadt zu machen. Um seine Gegner leichter unschädlich zu machen, kam er auf den Gedanken, sich einen Freistuhl zu verschaffen und selber Freigraf desselben zu werden. Er zog nach Prag und erreichte für etwa 300 Gulden seinen Wunsch; der Stuhl sollte auf dem Osterwerth in dem Rhein vor der Stadt errichtet werden. Der Rath, ohne dessen Wissen die Sache geschehen war,

¹⁾ Möser Staatsrecht von Sayn 356, 421; Staatsarchiv Koblenz.

²⁾ Index N. 1. In denselben Jahren erhielt Dietrich auf Verwendung des Erzbischofs einen Jahr- und Wochenmarkt zu Krefeld; Lac. III N. 613, 710, 721.

³⁾ Anhang N. II.

⁴⁾ Anhang N. VII; Geschichtsqu. VI, 253.

wollte jedoch nichts davon hören, sondern erwirkte beim König im September 1394 die Aufhebung und Ungültigkeitserklärung der Urkunde¹⁾. —

Das Bisthum Hildesheim suchte auch Freistühle nach westfälischer Art zu erwerben, was um so näher lag, da sich dort von Altersher mehrere Freistühle erhalten hatten. Es gab hier eine »Comitia minor« und »major«, das »kleine und grosse Freie«, wie es später hiess, oder »die Freien vor dem Walde«, »vor dem Nordwalde«. Beide Grafschaften gehörten im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dem Grafen Konrad von Lauenrode, welcher 1236 die »comitia minor« an Bischof Konrad II. von Hildesheim, von dem er sie zu Lehen trug, verkaufte, während die andere später den Herzögen gehörte. Sie standen untereinander in einer gewissen rechtlichen Verbindung und ihr Gebiet erstreckte sich von Hohenhameln nach Hannover und Lehrte hin²⁾. Ein Freigraf vor dem Nordwalde wird 1433 genannt³⁾. Ein Freiding in Hohenhameln kommt nach 1420 mehrfach vor; 1501 beginnen die Freigerichts-urkunden von Ilten, wo der herzogliche Freigraf noch die alte Bezeichnung Dinggraf führt. Die Freigerichte richteten hier über geringere peinliche und polizeiliche Vergehen der Gemeinfreien und über Auflassungen freier Güter. Im übrigen galten die Freien schon in früheren Zeiten als Zubehör der Freigrafchaften. Es wird auch von anderen Stätten im Hildesheimschen (so wie auch sonst im Hannöverschen) berichtet, dass dort Freigerichte stattfanden, welche ich übergehe. Denn hier flossen Grafendinge, Gogerichte und Freigerichte früh zusammen und durcheinander, so dass auf die Bezeichnung nicht allzu sicher zu bauen ist. Auflassungen von Gütern sind urkundlich in allen drei Gerichten erfolgt. Auch die Grafen von Peine und Woldenberg vollzogen am Ende des zwölften Jahrhunderts Gutsübertragungen unter königlichem Bann⁴⁾.

Bischof Gerhard erbat sich im Juli 1374 von Karl IV. zwei Freistühle in Sarstedt und Peine, wie sie in Westfalen gebräuchlich

1) Chroniken Köln I, 294, 320; II Einl. 113; Quellen VI, 135, 253, 376 ff; Ennen Gesch. der Stadt Köln II, 793.

2) Sudendorf I N. 12, 13, 17; Hodenberg Loccum N. 193; vgl. Grupen II, 347; Lüntzel Aeltere Diöcese Hildesheim und Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim; Ztschr. für Niedersachsen 1856, 2 S. 1—88.

3) Ztschr. XVIII, 265.

4) Asseburger UB. N. 23 S. 128; Lüntzel II, 119.

seien. Obgleich der Kaiser in der Verleihungsurkunde allen Fürsten und Herren und besonders den Freigrafen in Westfalen bei Verlust ihrer Freigrafschaft verbot, den Bischof in dem Besitz zu stören, so nahm er doch wenige Monate später auf den Widerspruch des Erzbischofs von Köln und anderer westfälischen Fürsten die Erlaubniss zurück¹⁾.

¹⁾ Sudendorf V N. 24; Joannis Spicilegium 62.

